Die Krankenanstalten und die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte im alten Zürich

HABILITATIONSSCHRIFT

ZUR

ERLANGUNG DER VENIA LEGENDI

DER

MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

VORGELEGT VON

Dr. med. G. A. WEHRLI

Druck von A.-G. Gebr. Leemann & Co.

ZÜRICH 1934

Sonderabdruck der

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Band XXXI, Heft 3

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Vorwort 5

A. Die öffentlichen Krankenanstalten.

I. Das Heiliggeistspital am Wolfbach 7
II. Das Krankenhaus an der Spanweid und das Röslibad . . . 21
III. Das Siechen- und Pfrundhaus St. Jakob an der Sihl . . . 26
IV. Das Blaternhaus am Ötenbach 30
V. Das Pestlazarett im Selnau und die übrigen Absonderungshäuser . 33
VI. Die Kriegslazarette 37

B. Die öffentlich angestellten Ärzte.

I. Der Archiater oder erste Stadtarzt 39
II. Der Poliater oder zweite Stadtarzt 46
III. Die Medici stipendiati 48

C. Die öffentlich angestellten Wundärzte.

I. Der Stadtschnittarzt 50
II. Der Spitalarzt 56
III. Der Blaternarzt am Ötenbach 61
IV. Die Pestchirurgen 65
V. Die Feldscherer 69

D. Die Sanitätsbehörden.

I. Die Wundgschau 76
II. Die Sondersiechen- oder Kleine Gschau 82
III. Die geschworenen Meister 85
IV. Der Sanitätsrat 88

Quellen- und Literaturnachweise 92

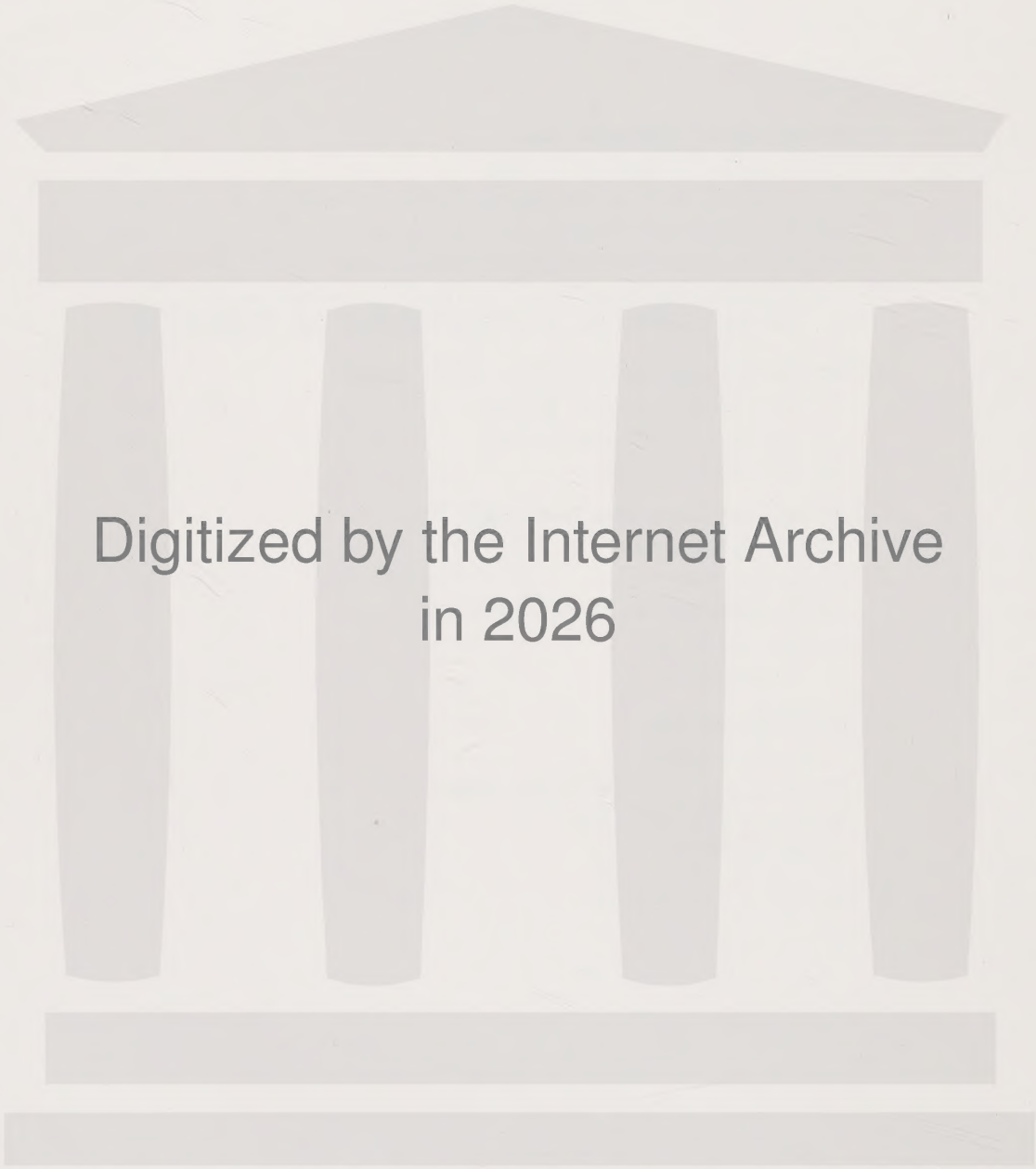
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507203_0002

Vorwort.

In zwei früheren Neujahrsblättern der Antiquarischen Gesellschaft für die Jahre 1927 und 1931 war es mir vergönnt, über Berufstätigkeit, Organisation und Zunftleben der Bader, Barbiere und Wundärzte in unserer Stadt zu berichten. Die vorliegende Arbeit schließt sich insofern diesen Schriften an, als darin ausführlich die Funktionen der in öffentlichem Dienste stehenden Chirurgen, des Spitalarztes, des Stadtschnittarztes, des Blaternarztes, der Pestchirurgen und der Feldscherer behandelt sind. Auch die Stätten ihrer Tätigkeit, die verschiedenen Krankenanstalten der Stadt werden eingehend geschildert. Ein eigener Abschnitt ist sodann den öffentlich angestellten gelehrten Ärzten gewidmet und ein ebensolcher den aus beiden Ständen zusammengesetzten Sanitätsbehörden.

Die gegebene zeitliche Abgrenzung des zu bearbeitenden Stoffes bildet die Eröffnung der Universität im Jahre 1833, bei welchem Anlaße eine vollständige Umgestaltung des öffentlichen Medizinalwesens erfolgte. Die neuen Verhältnisse sind in weitgehendem Maße durch die Schaffung der an die Universität angegliederten Kliniken bedingt, sodaß es angebracht erscheint, sie im Zusammenhang mit der Gründungsgeschichte der medizinischen Fakultät zu behandeln.

Als fast unerschöpfliche Quelle dienten mir vor allem die Akten des alten Spitalarchives, die unter der Bezeichnung H im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Für deren stets zuvorkommende Bereitstellung habe ich den Herren des Archivs meinen wärmsten Dank auszusprechen, ebenso Herrn Dr. Corrodi-Sulzer für die freundliche Anteilnahme und das Durchlesen der Korrekturen. Zu Gunsten des Textes wurde auf eine reichhaltigere Wiedergabe von Bildern verzichtet. Die Klischees für Nr. 3, 6 und 8 verdanke ich dem Redaktor der Zürcher Monats-Chronik, Herrn Stadtarchivar Hermann und für Nr. 4 dem Berichthaus Zürich.

Der Verfasser.

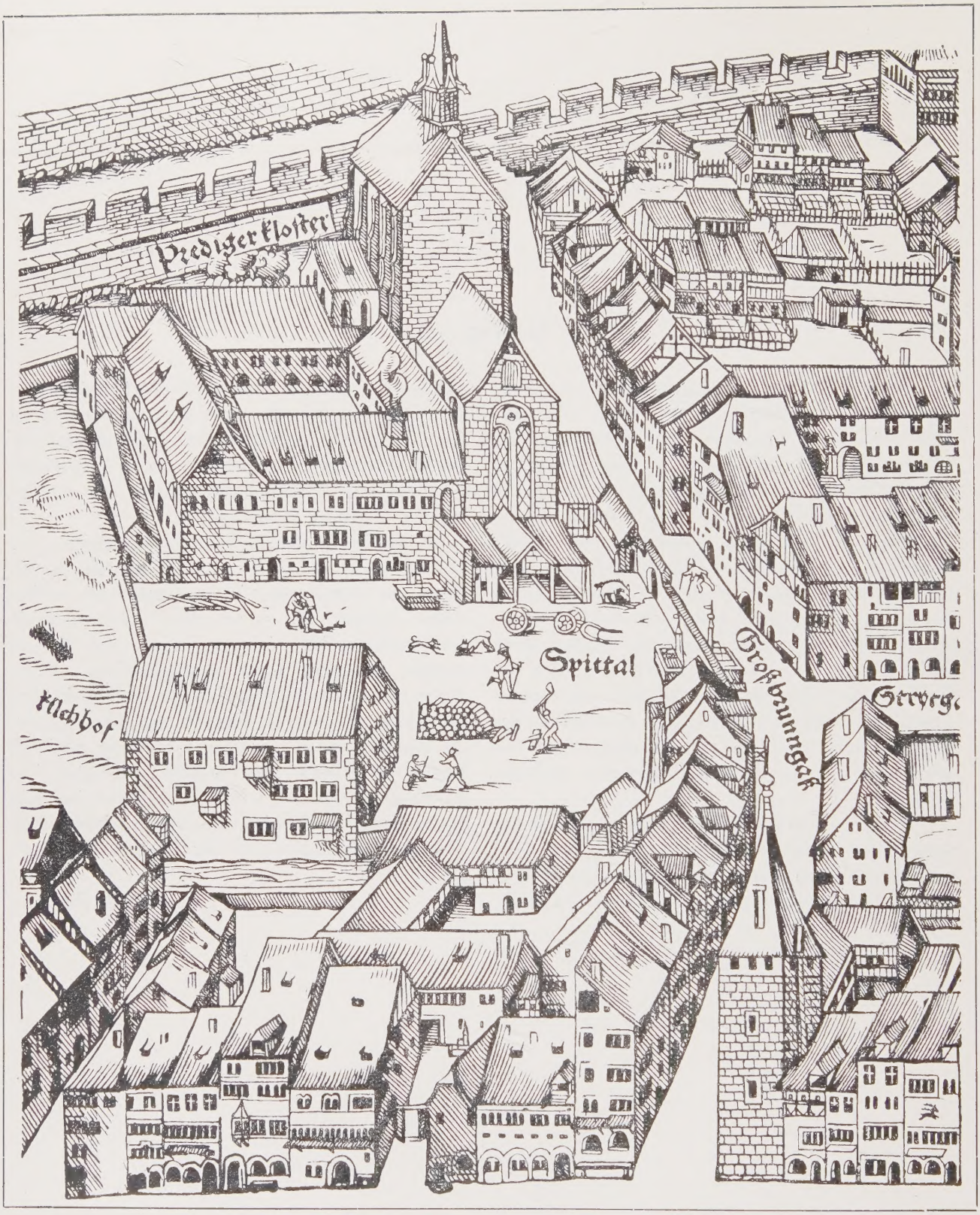

Fig. 1. Das Heiliggeistspital am Wolfbach nach Murers Stadtplan von 1576.

A. Die öffentlichen Krankenanstalten.

I. Das Heiliggeistspital am Wolfbach[1].

Kirche und Klöster haben das Verdienst, schon im frühen Mittelalter besondere Unterkunftsstätten für Arme und Kranke errichtet und für deren Unterhalt und ärztliche Behandlung gesorgt zu haben, und der Dienst an diesen Benachteiligten bildet bis zum heutigen Tage eine nicht unwesentliche Seite religiöser Vereinigungen. Ob allerdings das Heiliggeistspital von Zürich eine kirchliche Institution genannt werden darf, ist nicht ganz klar, denn in den Akten wird es als eine weltliche Gründung eines Herzogs von Zähringen angeführt, es handelt sich um Berchtold IV. oder V., und auch aus der Bezeichnung Spital des Hl. Geistes, die seit 1293 vorkommt, dürfen wir noch nicht schließen, daß der damals über ganz Europa verbreitete Orden der Hospitaliter auch wirklich den Krankendienst besorgte. Es konnte sich sehr wohl nur um eine Weihung an den hl. Geist, den Tröster der Armen und Kranken gehandelt haben[2]. Immerhin legen Ausdrücke wie prior et fratres hospitalis oder magister et fratres hospitalis pauperum, wie sie in Papsturkunden von 1204 und 1279 vorkommen, eine solche Deutung nahe[3]. In den in Zürich ausgestellten Briefen ist aber stets von administratores oder procuratores, den städtischen Aufsehern über das Spital, den Pflegern, die Rede.

Doch wir haben auch sonst Zeugnisse von der Tätigkeit geistlicher Orden für die Kranken in unserer Stadt, so vom Bruderhaus an der Brunngasse, das seit 1307 angeführt ist und dessen Insassen, die „willigen Armen", außer zahlreichen privaten Schenkungen schon 1397 aus dem Seckelamt der Stadt Unterstützung erhielten. Noch 1504 bewilligen Bürgermeister und Rat dem Bruder Heinrich, genannt Peter, einen „Karlin" jede Woche, „damit er den armen Siechen desto besser warte"[4] und von den Brüdern im Nessental in Hirslanden, es waren ihrer 7—8, berichtet Edlibachs Chronik ausdrücklich, daß dieselben „der kranken lüten wartend, wü man jr bedurft"[5]. Noch viel ausgesprochener wird wohl Kranken- und Armenfürsorge von den zahlreichen Schwesternhäusern ausgeübt worden sein, ohne daß das allerdings in den Akten extra erwähnt wird. Dies gilt namentlich für die Beghinen, die seit 1246 in unserer Stadt bezeugt sind und für die sogenannten willigen armen Frauen (40 an der Zahl) im Langen Keller und Grimmenturm, als deren Sachwalter 1366 die Spitalpfleger bestellt wurden[6]. Noch im Jahre 1525 ist ein Ausgabenposten der Stadt überschrieben: „Der frowen halb, so den lüten vorgon und der kranken ze pflegen habend, habend die Herren des almosens uszegeben, als in disem rödeli stat"[7]. Wie andernorts hatte sodann jedes Kloster seinen internen Krankendienst für die eigenen Insassen, sein Infirmarium und sein besonderes Pflegepersonal. Eine „Siechenmeisterin" z. B. ist für das Kloster Ötenbach im 14. Jahrhundert bezeugt[8] und die Ordnung von 1515 für das Kloster Selnau schreibt vor, man solle im Winter die Siechstube heizen und für das Baden der Nonnen im Kloster besorgt sein. Wenn dann der Konvent gebadet habe, so sollen auch ehrbare Nachbaren das Bad benützen dürfen. Der Schluß liegt wohl nicht fern, daß hin und wieder auch in der Siechstube Leute aus der Umgebung in Behandlung genommen wurden[9]. So verdienstvoll nun die angedeuteten Leistungen religiöser Institutionen gewesen sein mögen, den eigentlichen Mittelpunkt für die Armen- und Krankenfürsorge in unserer Stadt bildete das Heiliggeistspital, das in den Akten domus hospitalis pauperum in Thurego, pauperes hospitalis intra muros, Haus des Spitals der Dürftigen, auch Armenspital, Pfleghaus des Spitals oder einfach Spital genannt wird. Es vereinigte in sich die Funktionen eines Kranken- und Pfrundhauses, des

Findel- und Armenhauses, war mit einem großen landwirtschaftlichen Betriebe ausgerüstet und befand sich an der Stelle der heutigen Zentralbibliothek und des gegen das Niederdorf zu gelegenen Spitalquartiers, wobei vor allem für die Ökonomiegebäude auch ein Teil des heutigen Zähringerquartiers beansprucht wurde. Es ist, wie in der bereits angeführten päpstlichen Bulle von 1204 ausgeführt ist, eine Stiftung der Herzöge von Zähringen und dürfte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts errichtet worden sein.

Zahlreiche Vergabungen zu Gunsten des Spitals zeugen vom Opfersinn der Zürcher Bevölkerung. Beliebt waren im 13. und 14. Jahrhundert die Jahrzeitstiftungen, aus deren Ertrag jeweilen am Todestag des Stifters eine Messe in der Spitalkapelle gelesen und Brote, Semmeln oder andere Speisezugaben wie Fische und Fleisch an die Spitalinsassen verteilt werden mußten. Auch die Verabreichung von Wein oder bestimmter Geldbeträge kommt vor, „daz ir mâl damit gebessert und si der selen deste baz gedenken“ [10]). Durch Testierung ganzer Güter mit Haus und Hof vergrößerte sich der Besitz des Spitals gewaltig [11]), wobei wir nicht unerwähnt lassen wollen, daß einzelne Stifter diese Güter als Lehensleute des Spitals weiter bewirtschafteten [12]). Auch der Rat unterstützte das Spital, indem er es von Steuern, z. B. dem Mühlenumgeld, befreite, ebenso von den Bestimmungen gegen die tote Hand. Im Jahre 1204 nimmt Papst Innocenz III. gegen die jährliche Erlegung eines Goldguldens das Spital in apostolischen Schutz, um es vor Gewalt und Verwüstung zu schützen und 1322 erhält es von König Ludwig die Freiheit, alle Pfründer an Liegendem und Fahrendem zu erben. Ja eine Urkunde von König Wenzel vom Jahre 1384 bestimmt: „was Leuthe Man oder Frauwen, Jung oder Alt sich darein machen, daß dieselben Leute der Spittal erben solle und möge an allem Ihrem Guth beyde Ligendem und Fahrendem von allermänniglichem ohngehinderet und was auch Fündeling oder sollicher Kinder in dem Spital erzogen werden, daß dieselben dane fürbas des Spitals seyn sollen und zu Ihm von Eigenschafft des Leibs gehören“ [13]).

Eine ungeahnte ökonomische Machtentfaltung ist die Folge aller dieser Privilegien und es wird sogar der Staat Schuldner des Spitals. 1323 nimmt der Rat ein Anleihen von 25 Mark beim Spitale auf, verpflichtet sich mit Giselschaft zur Rückzahlung [14]) und 1348 borgt er 85 Mark Silber [15]). Im Jahre 1361 kauft das Spital von den Erben des Bürgermeisters Brun den Kirchensatz zu St. Peter um 3500 Goldgulden und 1378 läßt es sich durch Papst Urban VI. die St. Peterskirche mit der Filialkapelle Schlieren einverleiben. Dadurch fallen ihm sämtliche Kircheneinnahmen zu und es erbt das Spital die Hinterlassenschaft aller am St. Peter angestellten Priester und Kaplane. Auch die Ernennung der Geistlichen mit Ausnahme des Leutpriesters liegt fortan in seiner Kompetenz. Ein eigentlicher Staat im Staate war also unsere Wohlfahrtsinstitution geworden.

Nicht ganz im Einklang mit dem äußeren Reichtum erscheinen uns heute die relativ bescheidene Anlage für die Kranken und die dem Zeitgeist entsprechenden, harten Aufnahmebedingungen. 1323 nämlich verfügt der Rat: „daz man enheinen dúrftigen darin sol nemen ze belibenne, der sin notdúrfte mag gesûchen an der strasse zů den hûsern, der si blint oder gesehende“ [16]). Auch den fremden Kranken gegenüber verhielt man sich äußerst abweisend.

Durch allerlei Mißbräuche scheinen dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts die ökonomischen Verhältnisse sich zusehends verschlimmert zu haben. 1490 machte man verschiedenen Beamten des Spitals den Prozeß, indem man sie der Verschwendung beschuldigte, auch die Haltung von Dirnen auf Spitalskosten wurde ihnen vorgehalten [17]). Eine „Reformation“ war nötig geworden und eine Schuld von 300 fl. mußte aufgenommen werden. Auch im Jahre 1517 wurde vom Rate eine Kommission ernannt, um zu beraten, „wie man möge dem Spital zu Hilf kommen, daß er nit also verderb“.

Es kam die Reformation und Zwinglis humanitärer Geist verbesserte in weitgehendem Maße auch das Los der armen Kranken. Ein neuer Auf-

Fig, 2.
„† S' · OSPITALIS · DE TVREGO".
Abdruck von 1312 im Staatsarchiv Zürich. Auf einem Kreuz liegende Schwurhand.

schwung setzt ein, der Straßenbettel wird offiziell abgeschafft und eine Regelung des Almosenwesens in neuzeitlichem Geiste angestrebt[18]). Der päpstliche Ausspruch: Monasteria monachorum sunt xenodochia pauperum, welchem nicht nachgelebt zu haben Zwingli in propagandistischer Absicht dem alten Regime vorwirft, wird voll und ganz in die Tat umgesetzt und eine Anzahl Zürcher Klöster mit all ihrem Besitz dem Spitale einverleibt. Das große, nahe gelegene Predigerkloster wird ihm zugeteilt, ebenso das Schwesternhaus der Nonnen von Konstanz nebenan in der Brunngasse, dann das Frauenkloster im Selnau und das „lustig brüderhuß im Nesseltal". Auch der Hausrat des Schwesternhauses zu den Augustinern wird verkauft und der Erlös dem Spital übergeben, ebenso derjenige des Schwesternhauses bei Ketzisthürli[19]) und in den Räumlichkeiten der Augustinermönche hat man das Almosenamt eingerichtet. Beim Kloster Ötenbach überlegt man sich, ob es nicht ratsam wäre, den ganzen Spitalbetrieb überhaupt in seine weiten Räume zu transferieren und rationeller auszugestalten. Die dafür eingesetzte Kommission kommt jedoch zum Schluß, daß zu große Umbauten vorgenommen werden müßten und vor allem fehle es dort an fließendem Wasser, indem nur ein Sodbrunnen vorhanden sei[20]).

Trotz all dieser Zuwendungen stellt die Spitalordnung von 1528 fest, „dass der Spital an järlichem bruch gar vil mer usgeben muoss, dann sin innemen ertrage" und um ihn wieder „in Ufgang und zu Wohlstand zu verbringen", soll 1. alles unnütze Volk, das nicht in den Spital gehört „fürderlich darus gefergget werden", 2. solle man inskünftig das Spital nicht mehr mit unnützen Leuten beladen, „als bishar dick und vil beschehen ist". 3. Fremde und einheimische Pfründer, die künftig aufgenommen werden, haben eine solche Pfründe zu bezahlen, daß das Spital daran keinen Nachteil hat. 4. Die Ämter im Spital sollen mit geschickten Leuten versehen werden, die vorteilhaft zu haushalten verstehen. 5. Die großen Unkosten für Ackerbau und Reben sollen vermindert und abgestellt werden. 6. Ungünstig gelegene Güter müssen verliehen oder verkauft werden. 7. Je nach Notdurft sei dem Spital mit einem Darlehen nachzuhelfen[21]). Wir sehen aus dieser Ordnung, daß auch die Einverleibung des großen Klosterbesitzes den Spitalbetrieb nicht auf einen goldenen Boden zu stellen vermochte. Den gesteigerten Anforderungen sind eben immer die zur Verfügung gestellten Mittel nur mühsam nachgefolgt. So war es auch in den folgenden Jahrhunderten und ähnliche Einsparungsverordnungen wie die eben angeführte, sogenannte Reformationen, tauchen in den Akten immer wieder auf.

Gebäulichkeiten[22]): Eine etwas kleinstädtische Engherzigkeit ohne Anlehnung an die Vorbilder der Prachtsbauten ausländischer Städte, die zum Teil bis zum heutigen Tage sich erhalten haben, fällt hier auf. Gleich von Anfang an war das Spital zwischen den Häusern der Brunngasse, der südlichen Mauer des Predigerklosters und den Häusern des Niederdorfes eingeengt. Die ursprünglichen Gebäude in S-förmiger Anlage sind auf dem Murer'schen Stadtplane von 1576, siehe Fig. 1, noch deutlich sichtbar. Der Eingang erfolgte durch das schmale mit einem Tore abgeschlossene Gäßchen von der Niederdorfstraße her. Rechts davon befand sich die vor 1279 erbaute Spitalkapelle. Daran schlossen sich das quer gestellte Spital und an dieses, die obere Schleife des S bildend, zwei Ökonomiegebäude. Eine Vergrößerung war nur durch Einbeziehung der unmittelbar anschließenden Privathäuser möglich und so hat man

denn bereits vor 1467 das an der Niederdorfstraße gelegene sogenannte Losserhaus angekauft und darin 30 Pfründer untergebracht. Auch das Haus zum Strauß wurde im Lauf der Zeit einbezogen und zum Teil für Ökonomiezwecke verwendet. Die bedeutendste Veränderung brachte jedoch die Einverleibung der verschiedenen Klostergebäulichkeiten in der Reformationszeit. Jetzt wurde das ursprüngliche Spitalgebäude als Elendenherberge für durchreisende Bettler und Pilger eingerichtet und wegen der darin vorgenommenen Austeilung von Mus und Brot an die Armen bald Mushafen genannt. Das bis dahin diesem Zwecke dienende Gebäude an der Steingasse, die alte Elendenherberge aber wurde verkauft. Die Siechstube für die innerlich Kranken und das sogenannte Unterspital für die Unterpfründer wurden in das freigewordene Kloster in der Brunngasse, in die sogenannte Sammlung verlegt. Im Jahre 1551 wurde aber auch dieses Klostergebäude verkauft und statt dessen ein neuer Bau auf der Predigerhofstatt, die neue Sammlung aufgerichtet. In der alten Sammlung betrieb dann Christ. Froschauer seine berühmte Buchdruckerei, die er vorher im ehemaligen Barfüßerkloster untergebracht hatte. Das frühere Predigerkloster wurde zur Unterbringung der Ober- und Unterpfründer und für Ökonomiezwecke eingerichtet und Oberhaus oder Amtshaus genannt, das Frauenkloster im Selnau dagegen als Pesthaus und Filiale des Spitales verwendet. Im Jahre 1580 endlich wurde an Stelle des Unterhauses ein weiterer Neubau, der sogenannte Prestenberg errichtet. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts bestand also das Spital aus vier abgesonderten Gebäulichkeiten:

1. der Sammlung, neue Sammlung, Großhaus oder einfach Krankenhaus genannt, für Kranke und Pfründer;
2. dem Unterhaus oder Prestenberg für Kranke, vorzüglich aber für Pfründer;
3. dem Oberhaus oder ehemaligen Predigerkloster für die Ober- und Unterpfründer und die Wohnung des Spitalmeisters und des Spitalgesindes;
4. dem Mushafen oder alten Spital für arme Durchreisende und auch als Gefängnisanstalt verwendet.

Das ganze 17. Jahrhundert hindurch galt die genannte Einteilung der Gebäude; eine Änderung erfolgte erst 1732, als der Mushafen völlig niederbrannte und statt dessen 1734 das sogenannte Neuhaus an der Stelle, wo früher Scheune und Stallung des Spitales gestanden hatten, errichtet wurde. 1763 waren 115 Hauskinder, 41 Patienten, 7 Pfründer und 12 Abwarten darin untergebracht. 1731 hatte man das an die Spitalgebäude anschließende Haus zum Hinteren Strauß angekauft und darin 1763 15 Hauskinder, 5 Pfründer und 2 Abwarten versorgt und am Ende des 18. Jahrhunderts das Unterhaus neu aufgebaut und nun Rekonvaleszentenhaus genannt. Außerdem war bereits 1741 oberhalb des Mushafenplatzes ein eigenes Anatomiegebäude, das anatomische Theater, errichtet worden. Im 19. Jahrhundert wurde zunächst die neugegründete kantonale Armenapotheke im Schiffe der ehemaligen Spitalkapelle eingerichtet und zwei Jahre darauf, im Jahre 1812, das erste Irrenhaus im Baumgarten des ehemaligen Predigerklosters erbaut. Für das Jahr 1839 haben wir außer den Ökonomiegebäuden die folgenden Spitalgebäude zu verzeichnen:

1. das Krankenhaus oder neue Sammlung,
2. das Unterhaus oder neues Unterhaus, auch Rekonvaleszentenhaus,
3. das Trottgebäude, das 1833 für Pfründer eingerichtet worden war,
4. das vordere Amtshaus mit Sitzungszimmer, Kanzlei und Wohnung des Verwalters,
5. das hintere Amtshaus, für Pfründer und Hauskinder,
6. das Neuhaus für Pfründer und Kostgänger,
7. das Irrenhaus,
8. das Gebäude der Werkstätten,
9. die Armenapotheke,
10. die Anatomie oder das anatomische Theater.

Innere Einrichtung: Ursprünglich scheint im alten Spitale nur ein Wohnraum vorhanden ge-

wesen zu sein, in welchem alle Kranken und Pfründer untergebracht wurden. Im Jahre 1341 stiftete eine Frau 10 ℔, damit die Dürftigen, welche bei einander in der Stube gelegen sind, alle Nächte ein brennendes Licht von Öl haben. Von 1450 an

Die **Sammlung**, das eigentliche Krankenhaus, enthielt darnach:

1. die Mannenstuben mit 19 Betten, davon 14 für Kranke, die übrigen für Pfründer, 2. die Wyberstuben mit 17 Betten, davon 10 für Kranke, die übrigen für Pfründer, 3. das Schnydstübli für die wegen Leibesbrüchen oder Starerkrankung der

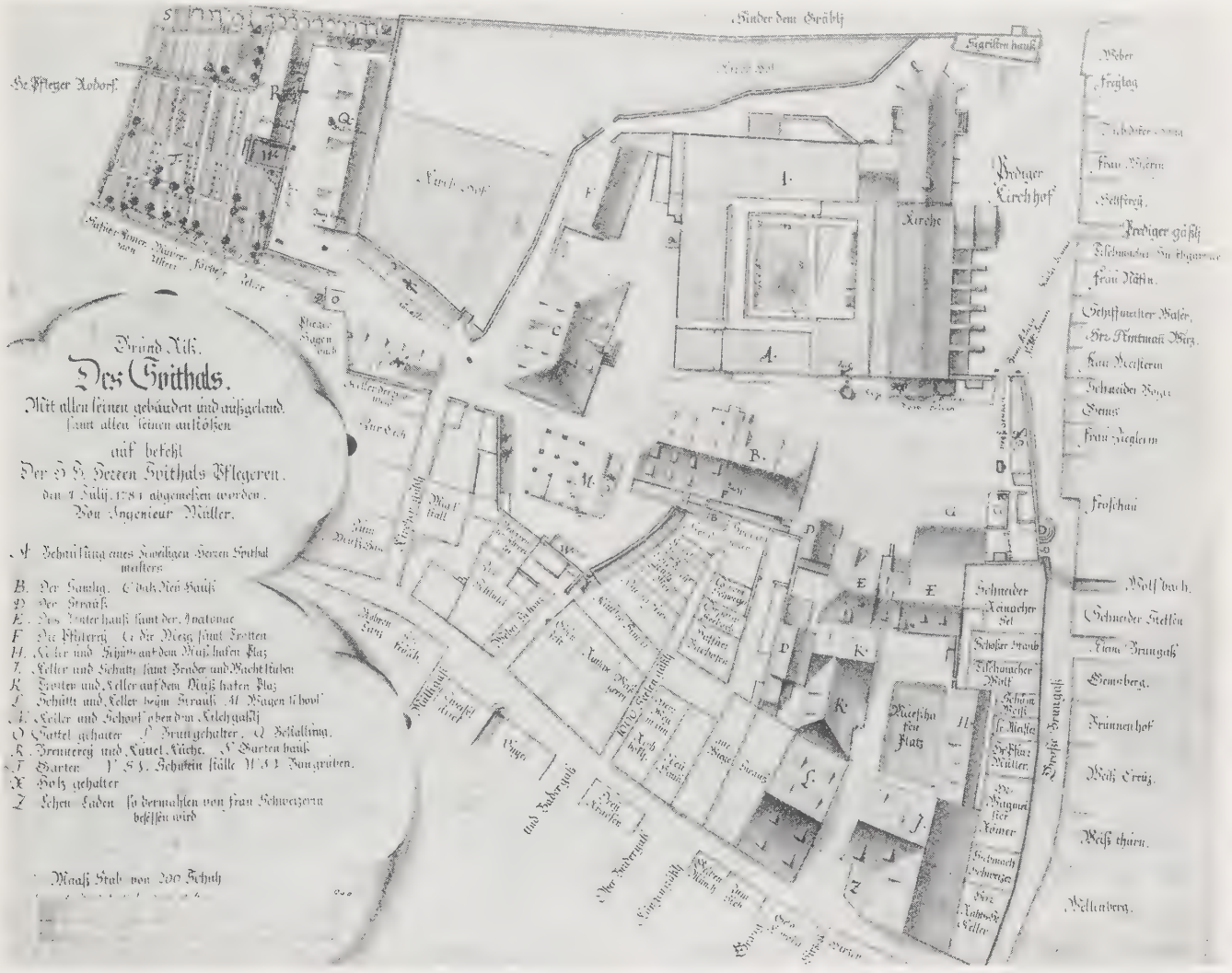

Fig. 3. Grundriß des Spitals von 1785; nach J. J. Müllers Plan im Stadtarchiv Zürich.

ist dann von einer Siechstube, einer hinteren und einer unteren Stube die Rede. Weitere Angaben über die Inneneinrichtung in den früheren Zeiten liegen nicht vor, wir sind aber in der Lage, uns anhand mehrfacher Inventare einige diesbezügliche Einblicke in die Verhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts verschaffen zu können [23]).

Augen Operierten mit 5 Betten, dazu Kinderwiegen und Spannbetten, 4. die Kindbetterkammer mit 6 Betten, 5. die Mannen Bösswee Kammer mit 11 Betten, wovon die Hälfte für Kranke, 6. die Wyber Bösswee Kammer mit 8 Betten, wovon die Hälfte für Kranke, 7. das Brunnenstübli „so etwan für ohnrichtige Burger gedienet", mit 5 Betten, nach einer anderen Quelle für Taube und Gefangene, weshalb dessen Fenster mit Gittern versehen waren, 8. die Dürthenkammer mit 13 Betten, 9. die Backen Heinis Kammer mit 12 Betten, davon 6 für Kranke.

10. die Neue Stuben, in der 3 Betten für Kranke, die übrigen für verpfründete Eheleute und andere Pfründer bestimmt waren, 1742 diente sie als Anatomie Stuben, 11. die Lochkammer mit 2 Betten für Geisteskranke.

Weitere nur zum Teil für Kranke bestimmte Gemächer waren die Gnad Frauen Kammer, Escheren Kammer, Tüppel Kammer, Eekammer, Mannen Underpfründer Kammer, Wyber Underpfründer Kammer, Kammer neben der Eekammer, Meitle Kammer, 9 underschiedliche Kammern, Vorratkammer, Kuchi und grosse Kuchi. In der Werkstuben wurden 1763 jeweilen 51 Personen mit Wein versorgt.

Eine neuere Beschreibung der Sammlung liegt aus dem Jahre 1810 vor. Jetzt war das Krankenhaus für 109 Patienten eingerichtet, für 54 Männer und 55 Frauen. Man scheint darnach endlich die Pfründer von den Kranken abgetrennt und auch die Hauskinder und Geisteskranken nicht mehr mit den Patienten zusammengelegt zu haben. Die Zimmer waren mit den Buchstaben des Alphabetes bezeichnet. A und B im Parterre waren die Männerstuben für 41 Personen mit 3 männlichen und einer weiblichen Abwart, D und E die Weiberstuben für 28 Personen und 4 weibliche Abwarten. Außerdem befand sich im Parterre ein kleines Stübchen für den Spitalarzt zur „Präparatur zum Verband" und die Patientenküche C. Im ersten Stocke war die Kindbettstube J mit 13 Plätzen für Schwangere und Gebärende und einer weiblichen Abwart und die Stube K für 7 weibliche und 7 männliche Patienten des Stadtschnittarztes, dann die Operationsstube L samt Nebengemach, das Sitzungszimmer der Wundgschau und der Spitalpflege, ein kleines Stübchen für den Schnittarzt und zwei Wohnräume für den Hausmeister. Im zweiten Stock sodann war die Grindstube mit 6 Plätzen für männliche und 5 solchen für weibliche Patienten und eine weibliche Abwart. Die übrigen Räumlichkeiten waren für Hauskinder und für die Köchinnen bestimmt.

Im **Unterhaus oder Prestenberg** befanden sich im 17. und 18. Jahrhundert: die Gschauwstuben für die Sitzungen der Wundgschau und der Spitalpflege, das Grindstübli, das später in die Sammlung verlegt wurde, die Gsellenkammer, zwei Gfangnenkammern für verwirrte Leute, das Bösswee Kämmerli und das hinder Stübli. Die übrigen 20 Räumlichkeiten dienten den Pfründern, Dienstboten etc. wie auch die Werkstuben, in der 1763 27 Personen mit Wein versorgt werden mußten.

1794 wurde das Unterhaus umgebaut und **Rekonvaleszentenhaus** oder neues Unterhaus genannt. Es enthielt 8 Gemächer mit 16 Betten und sollte vorzüglich der Aufnahme von Geisteskranken, Rekonvoleszenten und kranken Gefangenen dienen. Für die ersteren waren zwei Kammern im Erdgeschoß mit drei Betten eingerichtet, die eine für Männer, die andere für Frauen. Je zwei Plätze waren für gemütskranke Hauskinder reserviert. Unruhige und unsaubere Kranke wurden nicht aufgenommen. Den Rekonvaleszenten blieben drei Gemächer mit 8 Betten überlassen, den kranken Gefangenen zwei Zimmerchen mit je einer Bettstelle. Im Erdgeschoß war endlich noch eine Schul- und Wachstuben für den Unterricht der in das Spital aufgenommenen Kinder eingerichtet.

Im **Oberhaus,** dem ehemaligen Predigerkloster, befanden sich vorzüglich Pfründerkammern, Unterkunftsräume für Hauskinder, dann die Räumlichkeiten des Spitalmeisters, der Handwerksleute und eine Menge von Vorratskammern, daneben aber auch des „Herrn Kaspar Heitzen Stüblj", des damaligen Stadtschnittarztes.

Im **Mushafen,** dem alten Spitalgebäude, waren die Wyberstuben mit 11 Betten, wovon 4 für Kranke und die Mannenstuben mit 5 Betten, wovon 3 für Kranke. Außerdem werden in den Inventaren die Meitlikammer, die Knabenkammer, die Eekammer, die Bruderstube, des neuen Seüw Kochs Kammer und des Kollers Stübli angeführt.

1732 brannte der beschriebene Mushafen ab, 63 Personen waren damals darin untergebracht, von denen 25 in den Flammen blieben. Das Gebäude hat man nicht wieder aufgebaut, sondern statt dessen wurde das sogenannte **Neuhaus** auf dem Platze der bisherigen Scheuer und der Stallung errichtet. Nach dem Inventar von 1750 befanden sich darin: eine untere Patientenstube mit 8 Doppel- und einem einfachen Bette, eine Mannen Patientenstube mit 13 einfachen Betten, ferner eine untere Mannen- und eine untere Weiberstube, eine obere Mannen- und eine obere Weiberstube, eine Mannenkammer, eine Nebenstube, eine Meitlikammer, eine obere Meitlikammer, eine Kammer neben der Kuchi und eine Vorratkammer, welche alle mit Betten belegt waren. Neben den Pfründern wurden also auch Patienten in dem Hause untergebracht. Im Parterre war eine Werkstube, in der 1763 täglich 65 Personen mit Wein versorgt wurden.

Das **Irrenhaus** war 1812 im Baumgarten des ehemaligen Predigerklosters errichtet worden. Aus den bereits angeführten Verzeichnissen haben wir ersehen, daß für die Gemütskranken außer den übrigen Patientenplätzen die Lochkammer in der Sammlung und die Gefangenenkammern im Unterhause zur Verfügung standen. Daneben gab es in beiden Häusern sogenannte Bössweekammern für die Epileptischen. Die Versorgung der letzteren verursachte stets Platzkalamitäten. 1696 waren ihrer 72 im Spitale und 1685 hatte man den Vorschlag gemacht, sie alle im Mushafen unterzubringen und die dort stationierten Leute an einen anderen Ort zu versetzen [24]). Wie weit dieser Vorschlag ausgeführt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls mußte 10 Jahre darauf wegen Überfüllung des Spitales der Rat gebeten werden, die Epileptischen in die Spanweid zu ordnen. Die Insassen des Irrenhauses teilte man in drei Kategorien ein; in die erste rechnete man die Irren oder Gemütskranken, die man zum größten

Teile als heilbar ansah, in die zweite die Wahnsinnigen und Rasenden und in die dritte die eckelhaft Unsäuberlichen und die zur Korrektion Bestimmten. Die Anstalt war für 23 Krankenplätze eingerichtet, 6 für Patienten aus dem Krankenhause, 10 für Hauskinder und 7 für bezahlende Bezuge des neu errichteten Irrenhauses bereits die ehemaligen Lochkammern in der Sammlung herrichten lassen. Die Irrenanstalt selbst enthielt 23 Krankenzimmer, 2 Arbeits- und Gesellschaftszimmer, 2 Zimmer für die Abwarten und 2 Baderäumlichkeiten [25]).

Aus Zurlinden: Hundert Jahre Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich 1814—1914, Band II.
Fig. 4. Hof des Spitals im 19. Jahrh.; nach Zeichnung von J. C. Werdmüller.

Extrakostgänger. Dem ersten Stadtarzte, der die Behandlung der Geisteskranken besorgte, war eine Oberaufseherin beigegeben, die ihn bei der Visite begleitete. Die Krankenpflege besorgten 2 Abwarten, für die eine ausgedehnte Pflichtordnung mit Eid aufgestellt war. 1838 schon hatte sich die Zahl der Geisteskranken aber so sehr vermehrt, daß ein Teil derselben im Amtshause untergebracht werden mußte. Für die Unsäuberlichen hatte man beim

Zum Spitale gehörte nun auch ein **Anatomiegebäude,** das sogenannte anatomische Theater. Es war im Jahre 1741 errichtet worden und befand sich oberhalb des Mushafenplatzes. Im 17. Jahrhundert waren die Zergliederungen der Leichen, die 1677 offiziell von der Regierung gestattet wurden, in den Gebäulichkeiten im Selnau vorgenommen worden. Hierauf scheint man sie im Gesellschaftshaus der Chirurgeninnung ausgeführt zu

haben. 1734 wurde die Baukommission angewiesen, im neuerbauten Spitalgebäude für eine passende Örtlichkeit zu sorgen und 1738 wurde den Chirurgen die sogenannte Neue Stuben im alten Mushafen als „Anatomie Kammer" zugewiesen. Auch in der Sammlung scheint zeitweise eine Anatomiekammer bestanden zu haben [26]). Das anatomische Theater von 1741 bestand nach der Beschreibung Werdmüllers aus einem großen Saale für die Vorlesungen, dessen Gesimse ringsherum mit verschiedenen merkwürdigen Beingerüsten von Menschen und Tieren bestellt waren. „An der Wand sind etliche Behaltnisse darinnen teils die einzelnen Knochen zu den Vorlesungen, teils verschiedene Mißgeburten von zusammengewachsenen Kindern, von Kindern mit Wasserköpfen, von gespaltenen Rückenwirbelbeinen nebst schönen anatomischen Präparaten von ausgesprützten Gefässen, insonderheit aber einer seltsamen Sammlung von Beinkrankheiten als von Beingeschwulsten, Beinfrässen, Beinbrüchen, Gelenkverwachsungen, neuen durch die Natur gemachten Gelenken nebst anderen bemerkten seltenen Abänderungen, die an den menschlichen Leichnamen gefunden wurden."

Die kantonale **Armenapotheke** wurde im Jahre 1810 im Spitale eingerichtet. Vordem wurde die Lieferung der Arzneimittel für die öffentlichen Krankenanstalten der Reihe nach an die privaten Apotheken der Stadt jeweilen auf zwei Jahre vergeben. Die neue öffentliche Apotheke wurde nun ins Schiff der ehemaligen Spitalkapelle und in das untere Geschoß des Bruderstubengebäudes eingebaut. Außerdem wurde der Verkaufsladen am Eingang des Spitals hiefür verwendet. Man hatte ein Apothekenzimmer, ein Zimmer für die Skripturen, eventuell auch Schlafzimmer, ein Laboratorium, eine Vorratskammer, einen Trocknungsraum und einen Keller vorgesehen. Ob die Gift- und Drogenstampfe, die seit jeher zum Spitale gehörte und in der Spitalmühle eingerichtet war, mit der Apotheke in Verbindung gesetzt wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Jedenfalls suchte die Spitalverwaltung noch im 19. Jahrhundert die Privilegien der Giftstampfe aufrecht zu erhalten und die Neugründung ähnlicher Einrichtungen im Kanton zu verhüten [27]).

Über das weitere Schicksal der Spitalgebäude im 19. Jahrhundert möge nur kurz angeführt sein, daß 1842 die heutige kantonale Krankenanstalt im Schönhausgut, kurz zuvor das heutige Absonderungshaus daselbst und das jetzt noch diesem Zwecke dienende Anatomiegebäude bezogen werden konnten. In den alten Spitalgebäulichkeiten verblieben zunächst die Irren- und die Gebäranstalt und die Versorgungsanstalt für alte gebrechliche und unheilbare Personen, ca. 500 an der Zahl. 1862 wurden auch die letzteren entfernt, man verbrachte sie in das ehemalige Benediktinerkloster Rheinau. 1870 eröffnete man die heutige Irrenanstalt im Burghölzli und 1875 die jetzige Gebäranstalt im Schönhausgut. Vom Jahre 1877 an begann der Abbruch der alten Spitalgebäulichkeiten und die Anlage des nunmehrigen Quartiers.

Insassen: Seit seiner Gründung im 12. Jahrhundert beherbergte das Spital einerseits arme mittellose Kranke, anderseits bezahlende alte Leute, die sich durch eine Summe Geldes eine Pfrund auf Lebenszeit erkauft hatten. Die ersteren nannte man die Dürftigen des Spitales, die letzteren die Hausbrüder oder Pfründer. Beide Teile mußten im Laufe der Jahrhunderte immer wieder zurückgedrängt werden, die ersteren, weil sie durch allzu starken Zudrang den Haushalt der Anstalt zu sehr belasteten, die letzteren, weil sie immer mehr Betten für sich in Anspruch nahmen und dadurch den ersteren den Platz versperrten.

1. Patienten: Von den Kranken wurden zunächst nur die allerelendesten und notdürftigsten aufgenommen, die nicht mehr im Stande waren, sich mit den Almosen durchzubringen. Eine Ratserkanntnis darüber von 1323 habe ich bereits angeführt. Sie verfügt auch, daß die Aufgenommenen aus dem Spitale wieder ausgewiesen werden mußten, sobald sie soweit genesen waren, daß sie das Almosen selbst in den Häusern suchen konnten. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die

Kranken vor versammeltem Rate zu erscheinen und um ihre Aufnahme in die Anstalt anzuhalten. Von da an wurde eine eigene Aufnahmekommission aus Kleinen Räten, Ärzten und Wundärzten aufgestellt, die sogenannte Wundgschau, welche die sich meldenden Kranken untersuchen und je nach dem Befunde in eine der Krankenanstalten der Stadt zu weisen hatte. Ihr leitendes Prinzip war, stets nur heilbare Kranke in die Spitäler aufzunehmen, auch die Fremden mußten möglichst abgewiesen oder wenigstens nur dann aufgenommen werden, wenn eine Heilung innerhalb zweier Monate zu erhoffen war. 1662 verfügte aber der Rat „Patienten, bei denen die Kur anfängt etwas zu wirken, nit vor Zeit hinweg zu weisen sondern bis zum Ausgang der Kur zu behalten“ [28]), und für den Schluß des 18. Jahrhunderts macht Stadtarzt Hirzel eine Aufstellung, nach der innerhalb von 30 Jahren pro Jahr durchschnittlich 821 Landbürger, 128 Gesellen, 40 Schweizer anderer Kantone und nur 26 Stadtbürger im Spital verpflegt wurden [29]). Wie viele Patienten jährlich im Spitale aufgenommen wurden, wissen wir erst aus dem 18. Jahrhundert. Das Inventar von 1711 gibt 95 Patientenbetten an, dasjenige von 1763 deren 115. Es sollen darin jährlich über 1000 Patienten verpflegt worden sein; von denen im Durchschnitt höchstens $^1/_7$ gestorben sei [30]). Als Verpflegung erhielten die Patienten am Ende des 18. Jahrhunderts zweimal Fleisch und fünfmal Gemüse in der Woche, drei Portionen Suppe und dreiviertel Pfund Brot täglich. Im Bedarfsfalle verordnete der Arzt Wein, Kalbfleisch und andere Speisen. Außerdem flossen den Kranken mancherlei Geschenke der Stadtbürger und die Erträgnisse der „Gottesgaben“ (Stiftungen) zu. Was die Bezahlung der Arzt- und Spitalkosten anbetrifft, so scheinen die armen Stadtbürger von Anfang an umsonst behandelt worden zu sein. Für die Leute von der Landschaft mußten deren Verwandte oder ihre Gemeinde aufkommen. Alle Kranken hatten aber versiegelte Scheine von ihrem Pfarrherrn als Beweis ihrer Bedürftigkeit mitzubringen. Für die Gesellen mancher Handwerke, wie die der Schneider und Schuhmacher, hatte deren Zunft größere Beträge an die Spitalverwaltung einbezahlt und dadurch eine Art von Freibett erkauft. Vermöglichere Kranke bezahlten je nach ihren Verhältnissen. Aus ihnen bildete sich im Laufe der Zeit eine eigene Klasse von Patienten, die sogenannten Kostgänger, die den Privatpatienten der heutigen Krankenhäuser entsprechen.

2. Kostgänger: Sie wurden im Jahre 1764 im Spitale eingeführt, wogegen man die Pfründer absterben lassen wollte. Das Gutachten sagt: dass bemittelte an Leib oder Gemüt presthafte Leute nicht für beständig, sondern nur auf benötigte Zeit gegen Entrichtung eines bestimmten Kostgeldes aufgenommen werden sollen. In besonderen Fällen sollten auch Leute im Alter von über 50 Jahren mit solchen Leiden auf Lebenszeit angenommen werden, wenn sie den in der Tabelle angegebenen Pfrundschilling (je nach dem zurückgelegten Alter) entrichtet hatten. Alle mußten zuvor von der Gschaubehörde auf ihr Leiden untersucht sein und den Spitalpflegern, die über ihre Aufnahme entschieden, die entsprechenden Atteste vorweisen [31]). 1810 waren 30 Plätze für solche Kostgänger im Spitale reserviert, 15 für Frauen und 15 für Männer. Sie bezahlten ein jährliches Kostgeld von 70—100 fl. Man scheint vor allem Geisteskranke, Epileptiker und Leute mit anderen chronischen oder unheilbaren Leiden als Kostgänger aufgenommen zu haben.

3. Hauskinder: Ungeachtet des Prinzipes, keine unheilbar Kranke in das Spital aufzunehmen, hatte man sich der Versorgung dieser Unglücklichen doch nicht auf die Länge entziehen können, wie wir bereits bei der Besprechung der Kostgänger gesehen haben. Man scheint sogar vor diesen schon unbemittelte Unheilbare angenommen zu haben. Sie wurden Hauskinder oder Unheilbare erster Klasse genannt, im Gegensatz zu den Kostgängern, die die Unheilbaren zweiter Klasse waren. Die Hauskinder überflügelten dann an Zahl rasch alle übrigen Kranken der Anstalt. 1763 waren 329 gleichzeitig im Spital und 1810 deren 340 gegen-

über 109 Patienten, 30 Kostgängern und 30 Pfründern. Nach Vogel handelte es sich um: verrückte, melancholische, epileptische, stumme, blinde, taube, blödsinnige, mit unheilbaren Krankheiten oder mit offenen fliessenden Schäden behaftete sehr alte presthafte und verlassene Leute. Trotz der 340 Plätze war der Zudrang ein außerordentlich großer, sodaß im 19. Jahrhundert auf eine erledigte Stelle durchschnittlich 20 Anmeldungen gekommen seien und die Spitalpflege jeden Monat 60—70 Personen abweisen mußte. Bis zu ihrem 70. Lebensjahre wurden Hauskinder nur auf ein Jahr in die Anstalt aufgenommen, jüngere Leute sollten überhaupt nicht oder nur unter der Bedingung angenommen werden, daß man sie im Falle schlechter Aufführung oder Genesung nach Hause schicke. Die Landbürger bezahlten einen Leibdingzins von 6—10 fl. Geld, die Stadtbürger waren frei. Je nach ihrem Vermögen suchte man die Leute mit landwirtschaftlichen Arbeiten oder in besonderen Werkstätten, die wir bereits kennen gelernt haben, zu beschäftigen.

4. Pfründer: Die vierte Kategorie der Spitalinsassen bildeten die Pfründer oder Hausbrüder, auch Müßiggänger genannt[32]). Sie wurden ursprünglich vom Rate aufgenommen, von 1548 an von der Spitalpflege und dem Spitalmeister, doch mußte auch späterhin noch mehrfach das Erschleichen einer Pfründe vor dem Rate verboten werden, weil einzig die Spitalpflege die nötige Einsicht in die Verhältnisse besitze. Im 15. Jahrhundert unterschied man Ober- und Unterpfründer, je nach der Beschaffenheit ihrer Pfründe. Dazu kamen die sogenannten Auspfründer, alte Leute, die ihr Leibgedinge außerhalb des Spitales verzehrten. Sie waren auf Gütern des Spitales außerhalb der Stadt als eine Art Lehensleute versorgt; einzelne Pfründer wurden wegen Platzmangel in der Umgebung des Spitals untergebracht. 1528 wurden nur Pfründer, die ihre Pfrund vollständig bezahlt hatten, angenommen und diejenigen, die dem Krankenhause zum Schaden gereichten, ausgewiesen. Man scheint aber auch damals schon armen Leuten aus Gnaden eine Pfrund verschafft zu haben. Der Rat verfügte jedoch 1569, daß man Leute, die ihr Hab und Gut verpraßt hätten, nicht ohne weiteres aufnehme, sondern sie warten und „anderen zum Beispiel das Ellend wol under die augen schlahen lasse". Ferner bestimmte er 1584, daß man keinen als Pfründer in das Spital aufnehme, der „sin Muß und Brott uff der gassen Höuschen möge". Im gleichen Jahre wurden auch 61 Spitalinsassen von einer eigenen Kommission in Anwesenheit des Stadtschnittarztes untersucht und 13 davon entlassen, weil sie ihr Brot außerhalb des Spitales verdienen könnten.

Im 15. Jahrhundert kostete eine Oberpfründe 250 ℔, 1495 350 ℔, doch sollte großen und kleinen Räten und anderen Amtsleuten, die sich um die Stadt verdient gemacht hatten, davon abgelassen werden. Im 17. Jahrhundert wurden 700—4400 ℔ und im 18. Jahrhundert 200—6600 ℔, meist aber zwischen 1000—1600 ℔ für eine Pfründe bezahlt. Die einbezahlte Geldsumme nannte man den Pfrundschilling, den beiderseits unterschriebenen und gesiegelten Vertrag den Pfrundbrief. In dem letzteren war in erster Linie die Lieferung der Viktualien festgelegt, besonders die Größe der Fleisch- und Weinrationen, die aber in schlechten Zeiten nicht immer voll ausgerichtet werden konnten. Man verpflichtete daher die Pfründer, in solchen Fehljahren auch mit weniger vorliebzunehmen „und mit gemeiner Burgerschaft ein Mitleiden zu haben". Jeder Pfründer holte seine Rationen selbst ab. Überflüssige Speisen durften weder verschenkt noch außerhalb des Spitales verkauft werden; sie wurden von der Verwaltung gegen eine Geldentschädigung wieder zurückgenommen. 1709 unterschied man Oberpfründer erster und zweiter Klasse, Unterpfründer erster und zweiter Klasse und solche, die auf Mus und Brot in den Mushafen aufgenommen wurden. Ein Oberpfründer erster Klasse erhielt wöchentlich 4 Vogenzer Brote, 7 Maß Wein, 7 ℔ Fleisch und für 5 ß Gemüse. Die Oberpfründer zweiter und die Unterpfründer erster Klasse bezogen die Hälfte dieser Rationen und die

Unterpfründer zweiter Klasse 3 Vogenzerbrote, 7 Stotzen Wein, ¾ ℔ Fleisch und 5 ß für Gemüse. Die auf Brot und Mus Angenommenen endlich erhielten nur 3 Brote und 5 ß für Gemüse.

Es wurden nur Leute über 50 Jahren als Pfründer aufgenommen, davon mögen noch manche körperlich recht leistungsfähig gewesen sein. 1585 mußte ihnen nämlich verboten werden, außerhalb des Spitales Holz zu scheiten und dadurch anderen Leuten ihr Löhnlein abzulaufen [33]). Im Jahre 1601 verfügte der Rat sogar, daß im Falle der Not die Oberpfründer mit dem Stadtbanner ziehen sollten. Man suchte auch für das Spital ihre Kräfte nutzbringend zu machen. Die Pfründerordnungen verpflichten sie im Heuet und Emdet und in den Gartenarbeiten tüchtig mitzuhelfen, außerdem lag ihnen die Tag- und Nachtwache gegen Feuersbrunst im Spitale ob, die sie dem Umgange nach unter sich zu verteilen hatten. Von diesen Diensten waren nur diejenigen Pfründer befreit, die sich davon speziell losgekauft hatten. Zeitweise wurden sie sodann als Wächter vor den Stadttoren verwendet, um fremde Bettler und Gesindel abzuhalten; sie wurden dann Unterbettelvögte genannt und besaßen das Privileg, den Degen tragen zu dürfen. Auch die Frauen konnten zu nützlicher Arbeit angehalten werden. Der Spitalmeister hatte das Recht, jede zum Spinnen von vier Pfund Garn jährlich zu Gunsten des Spitales zu verpflichten. Die bei der Beschreibung der Inneneinrichtung angeführten Werkstuben werden wohl dieser Betätigung gedient haben, ebenso die zu Beginn des 19. Jahrhunderts errichtete „Fabrik", in welcher unter Heranziehung auch der übrigen arbeitsfähigen Spitalinsassen Leinen- und Baumwolltuch für die Bedürfnisse des Spitals hergestellt wurde. Ferner wurden die Pfründer zum Sammeln von Kräutern und Wachholderbeeren für den Spitalgebrauch und für die spätere Armenapotheke verwendet.

Die Verehelichung der Pfründer war gestattet, aber nur mit der besonderen Bewilligung der Spitalpflege. Wer sich derselben entzog, ging der Pfründe verlustig. Zeitweise scheint die Verehelichung, „das Mannen und das Wyben", ganz verboten gewesen zu sein, zeitweise wurde nur eine Buße von 20 ℔, die Kopulationssteuer, dagegen angesetzt. 1569 wurde den Pfründern verboten Degen, Dolche und andere Waffen zu tragen [34]), auch das Herumsitzen auf der Brücke wurde nicht geduldet, um andere Leute nicht zum Müßiggang zu verleiten. Von 1636 an wurde ihnen auch das „Tabaktrinken" und das Schnupfen untersagt und denjenigen, welche nicht den vollen Pfrundschilling einbezahlt hatten, bereits im 16. Jahrhundert der Besuch der Wirtshäuser verboten. Für die erwähnte gewaltsame Reduktion der Pfründer im Spitale war vor allem der stete Platzmangel in der Anstalt maßgebend, dann die Tatsache, daß bei einer genauen Berechnung das Spital trotz teilweise hoher Pfrundschillinge mit seinen Pfründern zu Schaden kam und endlich die nationalökonomische Überlegung, daß durch die Einrichtung viele Vermögen von den Gemeinden abgezogen werden und in eine tote Hand übergehen. Entscheidend war ferner die Einsicht, daß die Institution in erster Linie für Kranke bestimmt sei und nicht für Gesunde. Im Jahre 1467 waren 42 Pfründer im Spital untergebracht, in den späteren Zeiten sind es deren 50—70 und gegen das 18. Jahrhundert 30.

Als letzte Kategorie der Spitalinsassen haben wir nun noch die Bewohner des Mushafens, respektive der Bruderstube anzuführen. Hier wurden nämlich **arme Durchreisende** oder mit der Bettelfuhr Angekommene bis zu ihrer Weiterbeförderung verpflegt und wenn nötig, über Nacht behalten. Zeitweise waren sie auch im Neuhaus untergebracht. Ihre Abweisung oder Zufuhr erfolgte durch die bereits erwähnten Pfründer des Spitals, die man seit dem 16. Jahrhundert an den Toren aufstellte. Besonders üppig scheint der Zufluß an gewissen Feiertagen gewesen zu sein, sodaß 1609 z. B. der Rat verfügte, daß auf kommenden Ostersonntag und Montag 28 starke Personen, Ober- und Unterpfründer, je 4 zu den 7 Stadttoren

geordnet werden und den ganzen Tag dort zu verbleiben hätten. Vor der Predigt dürfen sie keinen Bettler in die Stadt einlassen. Nachher aber sollen ihrer 2 die armen Leute zu dem Spitale führen und die andern 2 bei dem Tore wachen [35]). Zuweilen wird auch geklagt, daß diese Armen, mit erblichen Krankheiten behaftet, andere Gesunde anstecken könnten, daß sie an offener Straße sitzend ihr Ungeziefer von den Kleidern ablesen und ihre wüsten Schäden verbinden, „offt sich dergestalt entblössend und nicht achtend der Kindern und der Frauen so Schwangeren lybs". Das Spital sei überfüllt, sodaß „gemeinlich presthaffte persohnen nebent einander an einem beth liggen müßend" und es wird dann die Unterbringung der presthaften Armen außerhalb der Stadtmauern verlangt, wofür die Gebäulichkeiten im Selnau der gegebene Ort waren, wie wir noch sehen werden [36]).

Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch angeführt, daß seit der Reformation im Spitale täglich das Mus, eine dicke Suppe und Brot an die Armen der Stadt verteilt wurde, welchem Umstande ja das alte Spitalgebäude seinen Namen verdankt. Ein großer Kessel mit Habermehl, Gerste oder anderem „Gemüse" wurde jeweilen gekocht und nach dem Läuten der Morgenglocken dieses mit Brot zusammen verteilt. 2 Priester besorgten diese Armenspeisung, zu der auch der Bettelvogt und 5 weitere Amtspersonen abgeordnet waren. Im Jahre 1610 hatten die Armen so überhand genommen, daß alle Pfründer, die aus „Gottesgnaden" aufgenommen waren, und alle Armengenössigen zu ihrer Kennzeichnung bleierne Zeichen mit dem Zürcherschild sichtbar an ihren Kleidern tragen mußten oder aber ihrer Pfründe oder des Almosens verlustig gingen [37]). Angehörige vornehmer Familien und Leute, die zwar arbeiteten, aber zu wenig verdienten, konnten vom Tragen des Zeichens dispensiert werden.

Aus dem bis dahin Angeführten ersehen wir, daß eine recht ansehnliche Zahl von Kranken und Gebrechlichen in den Gebäulichkeiten des alten Spitales Unterkunft fanden. Schon im 14. Jahrhundert beherbergte das Spital 130 Personen, und seit dem 18. Jahrhundert befanden sich stets über 500 Patienten und Pfründer in der Anstalt. Für das Jahr 1834 werden 120 Patienten, 340 Hauskinder, 23 Irre, 30 Pfründer und 29 Kostgänger angegeben, sodaß mit dem Pflegepersonal zusammen stets über 600 Personen unterhalten werden mußten.

Für die ärztliche Besorgung der Kranken waren öffentlich besoldete Ärzte und Wundärzte angestellt, die wir in den weiteren Kapiteln dieser Arbeit noch näher kennen lernen werden. Es waren dies:

1. der Archiater oder erste Stadtarzt für alle innerlich Kranken und ursprünglich auch für die Gebärenden und Geisteskranken,
2. der Stadtschnittarzt und sein Vikarius für die Operation der Hernien und Katarakte und zeitweise für die Gebärenden,
3. der Spitalarzt für die übrigen chirurgischen Verrichtungen,
4. der Blaternarzt am Ötenbach für die an Grind und anderen Hautkrankheiten Leidenden.

Als Aushülfen und Stellvertreter kamen der Poliater oder zweite Stadtarzt und die beiden Medici stipendiati in Betracht. Vorübergehend wirkten auch fremde, zugereiste Ärzte und Quacksalber im Spitale, denen die Regierung gestattete, ihre angebliche Kunst an einzelnen Patienten der Anstalt zu beweisen [38]). Sie behandelten mit Vorliebe die Epileptischen, blieben einige Wochen, und plagten 1693 z. B. ihre Versuchspersonen mit dem Einbrennen von Fontanellen etc. Andere begnügten sich mit der Verabreichung innerer Mittel. 1626 wurde auch einer Frau aus dem Kanton Bern gestattet, ihre Kunst, das hinfallende Weh zu heilen, an zweien im Spitale zu probieren. Die Frauen scheinen selbst vom offiziellen Arztdienste an der Anstalt nicht ausgeschlossen gewesen zu sein. So wurden um die Mitte des 16. Jahrhunderts alle Grindkranken von einer Frau im Spitale behandelt, die für jeden Patienten eine Bezahlung von 2 gl 5 ß erhielt, und im Jahre 1623 verfügte der Rat, daß

bei mangelhafter Pflichterfüllung der Ärzte die Wundgschaubehörde befugt sei, „andere tugenliche, es sygen Mann ald weibs Personen an der unnützen Statt zu setzen“ [39]).

Die ärztliche Oberaufsicht im Spitale lag der eben genannten Gschaubehörde ob. Alle Fronfasten hielt sie eine genaue Inspektion, die sogenannte große Gschau, nach deren Beendigung den Gschauherren ein Mahl gegeben wurde. Im Jahre 1671 wurde sogar verfügt, daß jeden Monat eine große Gschau gehalten werden solle und 1678 verpflichtete man die Medici stipendiati, das Spital monatlich zu visitieren, damit die Kranken nicht versäumt werden.

Für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Spitalinsassen sorgte der Spitalpfarrer. Wir haben bereits vernommen, daß im 13. Jahrhundert eine Spitalkapelle existierte [40]). 1279 bewilligte der Papst einen eigenen Priester [41]). Diesem wurde eine Pfründe und als Pfrundhaus das Haus zum Heiligen Geist gestiftet. Auch nach der Reformation besaß das Spital stets einen eigenen Geistlichen [42]). 1544 war die Kapelle zu eng geworden, sodaß die Predigt im Chor der Predigerkirche gehalten werden mußte. Die Spitalkapelle wurde verbaut, die Bruder- und Thorwartenstube und im 19. Jahrhundert die Armenapotheke darin eingerichtet. Der reformierte Spitalgeistliche war verpflichtet, die Kranken einzeln zu besuchen und zu trösten. Im 18. Jahrhundert hielt er abwechslungsweise in der Mannen- oder in der Wyberstuben der Sammlung Gottesdienst. Außerdem waren eigene sogenannte Leser und Bätter zum Vorlesen von Predigten und Gebeten angestellt. Die Pfründer der Anstalt mußten täglich in die Kirche gehen und die Kinderlehren fleißig besuchen. Dem Spitalgeistlichen lag auch die Aufsicht über die Schule des Spitales ob und wir haben bereits vernommen, daß im neuen Unterhaus die entsprechende Räumlichkeit dafür eingerichtet war. Die Asketische Gesellschaft stellte und besoldete den Lehrer, der meist ein Hauskind war. Über seine Tätigkeit ist eine weitschweifige Pflichtordnung aus dem 18. Jahrhundert erhalten. Die Institution selbst scheint vorzüglich für die verhältnismäßig große Zahl von grindkranken Kindern des Spitales berechnet gewesen zu sein [43]). Darin werden vielleicht auch die Kinder der Pfründer und die Findelkinder, deren Anzahl aber nicht groß gewesen sein kann, ihre erste Bildung erhalten haben [44]).

Fig. 5. Wappen des Spitals im 18. Jahrh.; im Neujahrsbl. d. Hülfsgesellsch. von 1819.

Daß bei einem so großen Betriebe, wie das Spital ihn darstellte, auch für die disziplinarische Ahndung der Vergehen gesorgt werden mußte, ist selbstverständlich. Eine Verordnung von 1494 sagt, daß die geringeren Vergehen im Spitale selbst von den Pflegern und Meistern gerichtet werden sollen, die größeren vom Rate. Alle Bußen fielen dem Spitale zu. In der Beschreibung der Inneneinrichtung der Gebäulichkeiten haben wir bereits Gefängniskammern, Lochkammern etc. kennen gelernt, die allerdings teilweise für Geisteskranke gebraucht wurden. Auch fremdes Gesindel wurde zuweilen im Spitale untergebracht, indem der Rat 1597 befahl, in der Mördergrube im Spitale einen „Kerker mit drei hüslinen“ zu errichten, damit man die Landstreicher und anderes Gesindel nicht durch die Stadt in den neuen Turm führen und dort mit größeren Unkosten erhalten müsse [45]), und im Jahre 1604 muß im Spital gar eine Zelle für eine „immerwerende gfangenschafft“ errichtet werden. 8 Jahre zuvor hatte man einen Hans Kambli „wegen seines elenden vertrunckenen Le-

bens“ für 3 oder 4 Monate im Brunnenstübli „an ysen geschlagen“, auf Wunsch und Kosten seiner Verwandten [46]). Öfters stoßen wir in den Akten auf Angaben, daß Vergehen der Spitalinsassen, vor allem selbstverschuldete Wiedererkrankung, im Gefängnis abgesessen werden mußten. Auch die Eltern grindkranker Kinder, die ihren Elternpflichten nicht nachkamen, wurden ins Loch gesteckt. Den damaligen Anschauungen entsprechend war sodann eine „Stud“ zur Abstrafung der Fehlbaren im Spitale aufgestellt. Sie mußte 1730 wieder renoviert und mit einem Halskragen und Rinderschweif versehen werden. Die Gschauordnungen des 18. Jahrhunderts verlangen, daß die Simulanten und geheilten Müßiggänger, die nicht aus dem Spitale weichen wollen, mit Gefängnis und mit Streichen an der Stud bestraft werden. 1755 wurde eine „Buss am Schellenwerk“ abverdient und die sich verfehlenden Pfründer mit Gefängnis oder mit Entzug des Weines oder der ganzen Pfründe auf ein bis mehrere Tage gemaßregelt [47]).

Verwaltung: Ursprünglich ordnete der Rat die inneren Verhältnisse des Spitales. Er übergab die Aufsicht und Leitung der Anstalt zwei bis drei Pflegern, bestellte einen Spitalmeister [48]), einen Schreiber, eine Siechmutter, eine Köchin und bald auch einen Kellner. Später wurde aus Mitgliedern des großen und des kleinen Rates eine eigene Kommission gebildet, die sogenannte Spitalpflege. Von 1785 an bestand diese aus 8 Mitgliedern des großen und 4 des kleinen Rates und im Jahre 1797 unterschied man eine gesamte Spitalpflege, die sich in eine innere und eine äußere Spitalpflege teilte. Die innere Spitalpflege bestand aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern des täglichen und vier des großen Rates, dem Spitalmeister und dem Spitalschreiber. Sie versammelte sich jeden ersten Montag im Monat und hatte die folgenden Geschäfte zu erledigen: Aufnahme der Hauskinder und Pfründer, Bestimmung der Tischgelder und Leibdingzinsen der Kostgänger und Patienten, Verkauf von Fleisch, Brot und Wein, Verleihung der Kammern, Bewilligung oder Abschlag der Verehelichung der Hauskinder und Pfründer, ferner den ganzen Detail der Fabrikation der Kleidungsstücke und Mobilien und schließlich die spezielle Aufsicht über die Patienten, Hauskinder und Pfründer, über die Angestellten und das Gesinde. Unter ihrer Direktion standen: der Hausmeister, der Aufseher, der Patienten-Hausmeister, der Bandmeister, die Abwarten, Köchinnen und Untermägde, zwei Bäcker, zwei Müller, der Kellermeister, der Kornmeister, der Metzger und Kuttler, und die Schneider, Schuster und Weber. Zur Ausführung ihrer Funktionen ernannte die innere Spitalpflege eigene Departemente, eines für die Patienten, je eines für die Hauskinder, Pfründer, den Gottesdienst und die Spitalschule, für Nahrungs- und Haushaltungsangelegenheiten, für den Garten, die Hausmeisterrechnungen, die Weinverbrauchsrechnungen, den Fruchtvorrat, die Mühle, die Bäckerei, die Metzgerei, die Fabrik und eines für die Linge und das Hausgerät.

Die äußere Spitalpflege bestand aus zwei Mitgliedern des täglichen und vier des großen Rates, dem Spitalmeister und dem zweiten Spitalamtssekretär. Sie besorgte das Güter- und Waldungswesen, die Kellerei, die Lehenssachen, die Bauangelegenheiten und die Polizeianstalten. Unter ihrer Direktion standen: der Baumeister, der Meisterknecht und die übrigen Werk- und Fuhrleute, die Amtsküfer, Kellermeister, Kübler, Wagner, Amtszimmerleute, Maurer, Schreiner und andere, die Lehenleute auf den Höfen und alle Handlehenträger, die Förster, der Tormeister, der Senn, der Gärtner und der Holzausteiler. Die äußere Pflege ernannte ein Departement für das Bauwesen, je eines für das Güterwesen, das Stall- und Fuhrwesen, die Amtswaldungen, die Brennmaterialien und die Polizeiaufsicht. Äußere und innere Spitalpflege zusammen ernannten die Departemente für Anleihe- und Geldrechnungssachen, das Amtsarchiv und die Feueranstalten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren im Spitale 1 Spitalmeister, 1 Spitalmeisterin, 1 Spitalschreiber und Sekretär, 11 männliche und 13 weibliche Unterbeamtete und

Aufseher angestellt, ferner 5 Amtshandwerker, 10 männliche und 27 weibliche Abwärte der Hauskinder und Patienten, 7 Köchinnen und Hausmägde und 22 Stall- und Güterknechte [49]). Im Jahre 1833 endlich wurde die Verwaltung des Spitales mit derjenigen der Spanweid vereinigt und einer Spitalpflege von 9 Mitgliedern übergeben.

II.

Das Krankenhaus an der Spanweid und das Röslibad [50]).

Die zweite wichtigere Krankenanstalt der Stadt war die Spanweid. Sie ist wie das Heiliggeistspital eine weltliche Gründung und diente ursprünglich der Absonderung der an Aussatz erkrankten Personen. Daher wurde sie auch Sondersiechenhaus St. Moritz oder Warthaus genannt, späterhin Pfrundhaus an der Spanweid oder einfach Spanweid. Sie befand sich in der Gegend vom heutigen Kasino Unterstraß. Urkundlich wird sie zuerst 1364, ihre Kapelle und der Begräbnisplatz in den Jahren 1442 und 1472 erwähnt. Da die Zahl der Aussätzigen im 16. Jahrhundert stark abgenommen hatte, wurden auch andere Hautleiden, vor allem aber unheilbare Kranke und späterhin auch Pfründer aufgenommen. Durch private Stiftungen hatte sich die Institution ordentlich vergrößert und in der Reformationszeit wurden ihr die Güter und Gülten des aufgehobenen Lazariterhauses in Gfenn bei Dübendorf zugewiesen [51]). In den früheren Zeiten scheint die Anstalt nur aus einem großen Hause, dem sog. Pfrundhause, der Kapelle und den Ökonomiegebäuden bestanden zu haben. Im Jahre 1683 wurde ein eigener Bau für Presthafte aufgeführt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er auch späterhin nicht von Pfründern besetzt werden dürfe. Mit der nahe gelegenen Heilquelle, dem sog. Röslibade, stand die Anstalt von jeher in engster Beziehung. Zur Auswertung des Wassers war unmittelbar neben dem Pfrundhaus ein eigenes Badhaus errichtet worden und die Badegäste wurden während der Kurzeit in dem Krankenhaus verpflegt.

Die ältesten und ursprünglichsten Insassen des Krankenhauses waren die Aussätzigen, Sondersieche oder arme Leute genannt. Im Gegensatz zum zweiten Siechenhause St. Jakob an der Sihl, wo man nur selbstbezahlende Lepröse annahm, wurden hier vorzüglich arme und unvermögende Personen verpflegt. Wie viele ihrer gewesen sind wissen wir nicht. Wie anderwärts zogen sie an bestimmten Tagen des Jahres in die Stadt, um das Almosen zu betteln. 1525 wurde ihnen ausdrücklich gestattet, nach altem Brauch an Weihnachten mit Singen das Gutjahr einzusammeln, auch durfte der Knecht der Anstalt wie bisher „mit der Schellen“ in der Stadt für die Aussätzigen betteln gehn. Die Untersuchung und Aufnahme der Leprösen erfolgte durch eine eigene Behörde aus Ärzten und Wundärzten, die sog. kleine Wundgschau oder Malatzengschau, über die ich bei einer anderen Gelegenheit ausführlich berichten werde. Im 16. und 17. Jahrhundert waren jedenfalls nur noch wenige Aussätzige in der Spanweid. Unter den 71 Insassen waren im Jahre 1571 nur 7, bei denen als Eintrittsursache Lepra angegeben wird. Im 17. Jahrhundert war die Spanweid das einzige Siechenhaus, indem das Haus zu St. Jakob an der Sihl nur noch für gesunde Pfründer gebraucht wurde. Auffallend ist, wie in den Akten stets von leprösen Kranken die Rede ist, sogar noch am Ende des 18. Jahrhunderts, obschon es sich kaum mehr um wirklichen Aussatz, sondern vielmehr um andere chronische Leiden, vor allem um Lues, gehandelt haben muß. Auch 1805 war nach den Aufzeich-

nungen der Gschaubehörde ein Patient wegen Lepra in der Spanweid gearznet und im gleichen Jahre als gebessert entlassen worden [52]).

Die Nachfolger dieser Aussätzigen nun waren solche Personen, die an unheilbaren Krankheiten, wie „an den unheilbaren Franzosen, an Skropheln und am Ungenannten" (Krebs) litten oder solche, die wegen gräßlichem äußerem Ansehen, z. B. Verstümmelungen des Gesichts, vom Rate lebenslänglich in der Anstalt versorgt wurden. Sie wurden Hauskinder genannt und erhielten eine bestimmte Pfründe. Man hatte 26 Plätze für sie reserviert, zu Beginn des 19. Jahrhunderts deren 33, 23 für männliche und 10 für weibliche Patienten. Im 18. Jahrhundert bezahlten die Hauskinder von der Landschaft, resp. deren Gemeinde, jährliche Tischgelder von 5, 10, 15 und 20 ℔ Geld, 1833 aber 16 Gulden nebst Bett und Kasten oder einen Ersatz für die letzteren von 50 Gulden. Alle Hauskinder wurden zunächst für eine mehrmonatliche Probekur angenommen, bis ihre Unheilbarkeit feststand.

Eine zweite Klasse von Patienten bildeten die sog. Monatspatienten oder einfach Patienten genannt. Sie wurden von der Wundgschau auf drei Monate hin angenommen. Ihre Verpflegung war eine bedeutend schlechtere als die der Hauskinder. Im Jahre 1781 erhielten sie nur drei Brote und Brühe in der Woche. Nur wenn ein Pfründer oder ein Patient erster Klasse starb, kamen für sie vorübergehend etwas bessere Zeiten, indem des Verstorbenen Pfründe vier Wochen lang unter sie verteilt wurde. 1781 hatten sie sechs Plätze inne, dazu kamen noch 2—4 Kranke, die warten mußten, bis sie „erben" konnten, d. h. bis ein Hauskind starb und sie an dessen Stelle vorrückten [53]). Im Anfange des 19. Jahrhunderts waren 23 Patienten in der Spanweid und 1827 wurden auch die Syphilitischen vom Blaternhaus am Ötenbach daselbst in einem Nebengebäude untergebracht. Es scheinen auch Kostgänger in die Spanweid aufgenommen worden zu sein, wenigstens wurde für sie ein jährliches Tischgeld von 80 Fr. festgesetzt gegenüber 40 Fr. für Hauskinder [54]).

Die dritte Klasse der Insassen der Krankenanstalt bildeten die Pfründer oder Müßiggänger. Sie waren seit 1630 zugelassen worden und ihre Zahl hatte sich ähnlich wie im Heiliggeist-Spital bald so sehr vermehrt, daß der Rat ihre weitere Aufnahme einschränken mußte, weil sie den Kranken den Platz versperrrten. Im Jahre 1677 wurde verfügt, daß nicht mehr als 30 verpflegt werden sollten, doch scheint dies nicht viel genützt zu haben, indem 1696 abermals beschlossen wurde, die Pfründer bis auf 60 absterben zu lassen. Am Ende des 18. und im 19. Jahrhundert waren 30 Pfründer in der Spanweid. Es wurden sowohl Stadtbürger als solche von der Landschaft aufgenommen. Bis zum Jahre 1804 enschied der Rat über ihre Aufnahme, von da an ein neu erwähltes Pflegerkollegium. Die Pfründer wurden nicht wegen Krankheit, sondern „um Gemächlichkeit oder Alter oder Armut willen, um Geld oder aus Gnaden" dahin angenommen. Leute, die Kinder zeugten, durften laut Verfügung von 1678 nicht aufgenommen werden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es drei Arten von Pfründern an der Spanweid: 10 Plätze für Bürger, die nichts bezahlten, 10 Plätze für Bürger, die wenigstens 400 Gulden entrichteten und 10 Plätze für Landleute. Gegenüber den Kranken waren sie die Bevorzugten der Anstalt, denn nur sie erhielten die volle Pfründe, während sich die Kranken mit weniger Speise und Trank zu begnügen hatten. Sie erhielten 1773 drei Brote und vier Mal Fleisch wöchentlich, sieben Zeichen oder täglich eine halbe Maß Wein, drei Mal Mus, ein bestimmtes Monats- und ein Wochengeld zur Anschaffung der Kleider [55]).

Durch eine Reihe von privaten Stiftungen versuchte man das Los der unglücklichen Kranken zu erleichtern. So erhielten die drei elendesten Patienten jeweilen im November 6 ℔ und die drei würdigsten Hauskinder im Februar 16 ℔ Geld geschenkt [56]). Neben anderem gehörte zu diesen Vergabungen auch der Ertrag der Reben in der Spanweid. Alle Vergabungen zusammen trugen 1648 369 ℔ Geld ein. Dagegen wurde im gleichen Jahre das aus

der Zeit des Aussatzes stammende Singen der Spanweidbewohner durch die Stadt an der Weihnacht, das Kommunizieren vor dem Großmünster am Hohen Donnerstag und das damit verbundene Einsammeln von Liebesgaben untersagt. Recht interessant ist eine weitläufige Zusammenstellung aller Vergünstigungen, die den Hausinsassen an den verschiedenen Festtagen des Jahres zukamen. Zu den letzteren wurden in dieser Beziehung auch die Tage, an denen Zinsen eingingen, wenn Butter eingekauft wurde und die Waschtage gerechnet [57]). Hauskinder, Patienten und Pfründer sollten nach einer Verordnung von 1677 zusammen nicht mehr als 50 Personen ausmachen. 1782 betrug ihre Zahl 48, zu Beginn des 19. Jahrhunderts aber 86 und bei der Aufhebung der Anstalt 78.

Nach Vogel konnte etwa die Hälfte der Insassen nützlich beschäftigt werden. Sie arbeiteten als Küfer, Schäftmacher, Optiker, Zimmerleute, Brotträger, Medizinträger, Badknechte, Handlanger, Holzspalter, oder man hielt sie zum Spuhlen, Stricken, Spinnen und Nähen an. In den früheren Jahrhunderten war dagegen eine rationelle Beschäftigung wegen des Einspruchs der Zünfte weit weniger durchführbar. So wurde z. B. 1567 „den armen kind“ an der Spanweid ausdrücklich verboten „Löffl Schinhüet Tücher ald Tüchlj“ zu machen. Man achtete auch auf eine reinliche Absonderung der Aussätzigen und verbot diesen 1635 bei einer Buße von 10 ß, mit den Gesunden zusammen zu essen oder zu trinken.

Über die ärztliche Versorgung der Kranken an der Spanweid in den früheren Jahrhunderten sind wir schlecht unterrichtet. Im 17. und 18. Jahrhundert lag sie dem Scherer am Ötenbach ob. Als aber 1689 auch die an Skrophulose, Erbgrind und anderen ansteckenden Krankheiten leidenden Waisenkinder an der Spanweid verpflegt werden mußten, wurde zu ihrer Behandlung der damalige Spitalscherer Zehnder verordnet. Er hatte die Kranken täglich zwei Mal zu besuchen und wurde mit 5 ℔ 5 ß pro Patient entschädigt. Die Kinder wurden in einem besonderen Zimmer von den Aussätzigen abgesondert [58]). Vom Jahre

Fig. 6. Siechen-, Pfrundhaus und Badeanstalt an der Spanweid; nach der Radierung im Neujahrsbl. d. Hülfsgesellsch. von 1833.

1738 an wurde dann der eine der beiden Medici stipendiati, ein gelehrter Arzt, mit der innerlichen Behandlung der Kranken und vor allem auch der Badegäste betraut. Er hatte mindestens zwei Mal wöchentlich die Kranken in der Anstalt zu besuchen. Neben ihm war für die äußeren Leiden immer noch ein Chirurg, der Arzt am Ötenbach angestellt. Wie im Heiliggeistspital, so gestattete der Rat auch hier einzelnen fremden Medikastern, ihre angepriesenen Kuren an den Kranken der Anstalt zu probieren. So wurde 1754 einer Frau von Geringen bewilligt sich noch drei weitere Monate in einem öffentlichen Wirtshause der Stadt aufzuhalten, hingegen verpflichtet man sie, „die fünf bewährten Leprosen patienten aus der Spanweid ohne Entgeld zu kurieren“ [59]).

An Krankenpflegepersonal besaß die Anstalt 1782 zwei Krankenabwarten, einen Verbinder in der oberen Stube und einen Elendenabwart. Man zog auch die Hauskinder zur Krankenpflege heran, wie denn bereits 1661 Pfründer, die nichts oder nur wenig für ihre Pfründe bezahlt hatten, verpflichtet wurden, den anderen abzuwarten.

Die medizinische Oberaufsicht über die Anstalt lag in den Händen der Wundgschau. Sie untersuchte alle die Aufnahme begehrenden Kranken, die ohne ihre Bewilligung nicht angenommen werden durften. Ebenso verfügte sie über die Aufnahme von Badegästen in das Röslibad und mußte nach den Gschauordnungen von 1696 und 1769 den Zustand und die Verpflegung der Hausbewohner fleißig kontrollieren und Nachschau halten, ob die Patienten im Stübli vom Arzte gehörig verbunden seien.

Ein eigener Geistlicher sorgte für die religiösen Bedürfnisse der Anstaltsinsassen. Der Ökonomie stand ein Pfleger vor, der eine Zeit lang Mitglied des kleinen Rates sein mußte und vom 17. Jahrhundert an in der Wundgschau saß. Er besorgte gleichzeitig die Aufsicht über den Betrieb im Röslibad, durfte aber für das Abholen des Wassers weder Belohnung noch Geschenke annehmen. 1834 wurde seine Stelle aufgehoben, als nämlich die Verwaltung der Spanweid mit derjenigen des Heiliggeistspitales vereinigt wurde.

Im Jahre 1833 wurde die Spanweid mit dem Kantonsspitale vereinigt und diente 1865—1884 auch als Absonderungshaus für Pocken-, Typhus- und Cholerakranke. 1894 aber wurden alle Gebäulichkeiten an Private verkauft und die 78 Insassen in die neugegründete Pflegeanstalt in Wülflingen überführt. In der Kapelle war seit 1763 die Katechisation und seit 1861 der Pfarrgottesdienst für die Gemeinde Unterstraß abgehalten worden und 1884 wurde beides in die neu errichtete Kirche an der Weinbergstraße verlegt. An die strenge Isolierung der Aussätzigen von den Gesunden in früheren Jahrhunderten erinnert der Bericht von 1833, daß damals noch dem sonntäglichen Gottesdienst für das ganze Quartier die „Pfleglinge auf einer vergitterten Emporkirche“ beiwohnten [60]).

Das Röslibad[61]).

Zu den öffentlichen Krankenanstalten der Stadt gehörte auch ein Mineralbad, das sogenannte Röslibad, Balneum Rhodium oder Bad an der Spanweid. Es stand von jeher mit dem nahen Siechenhaus an der Spanweid in Verbindung, doch fehlen die Nachrichten aus der älteren Zeit und Angaben über seine Gründung. Auf jeden Fall wurden mit dem im Rietli hervorquellenden Wasser zu Beginn des 17. Jahrhunderts zwei Badeanstalten gespeist, erstens diejenige in der Spanweid, in welcher die Feldsiechen und übrigen Kranken der Anstalt badeten, zweitens ein Badehaus unmittelbar neben der Quelle. In dem letzteren badeten die bemittelteren Bürger der Stadt, es wurde das Bad auf dem Ried und nach einem einstigen Besitzer Röslibad genannt, welcher Name hierauf für beide Anstalten in Anwendung kam. Im Laufe des 17. Jahrhunderts ist es dann eingegangen; die andere Anstalt dagegen entwickelte sich zum vielbesuchten Armenbad, wo jedes Jahr in den Monaten Juni, Juli und August die Dürftigen der Stadt und der Landschaft ihre Badekuren machen durften. Die ur-

sprüngliche Verwendung des Bades in der Therapie des Aussatzes schimmert auch in den neueren Beschreibungen der Heilwirkungen des Wassers immer wieder durch. Nach einem Gutachten der Gschau aus dem 17. Jahrhundert „ist es ein gesundes bad, heilet alle rud, In sonderheit die hitzige, spitzige auch hitzige flüssige und trockene, welche das bad zu baden villmehr verbößeret. Dannach säuberet und heilet es die alten offenen schäden. Den gleichsüchtigen dienet es wol und sterket die von Krankheiten erschwachten treffenlich“ [62]). Auch Scheuchzer sagt 1716, daß die Aussätzigen, Krätzigen und Leute mit Geschwüren, äußerlichen Schäden, Gleichsucht oder nach Fiebern daselbst Erholung suchen und Bluntschli belehrt uns, daß im Wasser „eine große Menge einer süssen, alkalischen, gibsachten Erden, neben etwas Alaun und Salpeter“ enthalten sei. Die Hauptwirkung liege in der „Versüssung und Corrigirung der scharffen Feuchtigkeiten des Leibs. Das Wasser reiniget die Haut von aller Unsauberkeit, Krätz und Ausschlächten: Ja es heilet auf eine zimliche Zeit den Aussatz selbsten“. Etwas weniger günstig lautete das Urteil des Rates der Stadt, der 1610 die Quellen von Baden für weit kräftiger ansah, sodaß die Patienten dort in 4 —5 Wochen von ihren Leiden geheilt würden, während sie sonst Jahr und Tag an der Spanweid verpflegt werden mußten. Er erteilte daher 1610 und 1769 der Gschau die Vollmacht, bei zu starkem Andrange in das Röslibad Kranke mit 4—5 ℔ Zehrgeld nach Baden in das Verenabad zu weisen [63]).

Die Aufnahme der Badegäste in die Spanweid erfolgte durch die Gschaubehörde. Es durften aber nur äußerst Benötigte angenommen werden, die ihre Bedürftigkeit durch ein schriftliches Zeugnis ihres Pfarrers darlegten; sie wurden dann der Entrichtung eines Badeguldens enthoben. Der Andrang in die Anstalt war ein sehr großer. Im 17. Jahrhundert badete man in 5 Einsätzen, das ist in 5 Abteilungen, von je 20—40 Personen; 1642 badeten 99 Personen, 1650 deren 161 und im 18. Jahrhundert in zwei Einsätzen je 50—60 Personen. Die einzelnen Einsätze wurden jeweilen mit einer feierlichen Rede und einem Mahle eröffnet [64]). Die Badegäste wohnten im Krankenhause an der Spanweid und badeten in einem eigenen Gebäude, das unmittelbar daneben errichtet worden war. Das Wasser wurde stets erwärmt und in Wannenbädern verabreicht. Sämtliche Kurgäste badeten den sogenannten Badeausschlag, den man für die Heilung als unbedingt notwendig erachtete. Die ärztliche Besorgung der Badenden erfolgte durch den Arzt und den Wundarzt in der Spanweid, die den Bademeister anwiesen, was für ein Bad ein jeder bekomme und wie lange er täglich baden dürfe. Sie bestimmten die Entlassung, verordneten die nötigen Arzneien, besorgten die Verbände und verabreichten im Bedarfsfalle auch Verbandmittel, die die Patienten mit nach Hause nehmen durften (1773). Im 18. Jahrhundert war auch ein eigener Schröpfer oder eine Schröpferin in der Krankenanstalt an der Spanweid angestellt, 1799 aber die Stelle abgeschafft, die Schröpfer nur noch für die Badezeit bestellt und für jede einzelne Leistung entschädigt. Sie erhielten 2, später 4 und 8 ß für die behandelte Person [65]).

In den Jahren 1805 und 1818 erfolgten Neuordnungen des Badewesens an der Spanweid. Es wurden nun Kräuterbäder, Schwefelbäder und künstliche Tropfbäder eingeführt und die reinen Mineralbäder nur noch selten verabreicht. Das Badehaus war damals der Länge nach in zwei Abteilungen geschieden, in eine für männliche und eine für weibliche Personen. Die hölzernen Badekasten waren von ungleicher Größe, die einen für zwei, die anderen für vier Personen berechnet, einige waren mit Doucheeinrichtung versehen. Die letztere war einfach ein Eimer mit vier Hahnen, dessen Höhe mittelst eines Flaschenzuges je nach Wunsch variiert werden konnte. Ein Bademeister besorgte die Erwärmung des Wassers und seine Zuleitung zu den verschiedenen Badekästen. 1805 wurden fünf Badeknechte und Abwarten, eine Kräutersucherin und ein Beter in der Anstalt besoldet. Es wurde nicht mehr in einzelnen Bade-

einsätzen, sondern kontinuierlich gebadet und jedem Patienten eine individuelle Badekur vorgeschrieben. Das Baden eines Badeausschlages erachtete man nicht mehr für nötig; die meisten Gäste kehrten nach 8 Tagen, andere erst nach 2 und 3 Wochen nach Hause zurück. Infolge der Neuerung konnten nun fast jede Woche gegen 40 neue Badegäste angenommen werden und jährlich über 300 Personen die Wohltat der Einrichtung genießen. Außer diesen eigentlichen Kurgästen benutzte noch eine große Zahl von sogenannten Nebenbadern die Anstalt. Diese wohnten aber nicht in der Spanweid, sondern bezogen Nahrung und Unterkunft auf eigene Rechnung in der Stadt oder in der Umgebung des Bades.

Im Jahre 1805 unterschied man vier Klassen von Krankheiten, bei denen das Bad verordnet wurde: 1. Rheumatismen und Gliedersucht, 2. Halbschlag, partielle Lähmung und Schwindung einzelner Glieder, 3. Hautkrankheiten, Krätze, Flechten und Aussatz, 4. Geschwüre. Statt der Mineralbäder wurden nun bei der ersten Klasse Aufgüsse und aromatische Kräuterbäder, bei der zweiten außerdem das Tropfbad, bei der dritten Schwefelbäder, resp. wegen der zu hohen Kosten eine Mischung von Schwefel und Kalk und zur Stärkung der Haut hierauf Abkochungen von Eichenrinde und Schleifersand verabreicht. Die Geschwüre wurden mit Kräuterbädern, und wenn diese gut vertragen wurden, mit Schwefelbädern und stärkenden Eichenrindenabkochungen behandelt[66]). Um 6 Uhr wurde das Frühstück eingenommen, das in einer kräftigen Habersuppe bestand, 6½ Uhr sammelten sich die Badenden zum Gebet und ¼ vor 7 Uhr ging man ins Bad, worin die meisten 3—5 Viertelstunden zu bleiben hatten. Um 11 Uhr wurde das Mittagessen eingenommen. Es bestand aus Suppe, Gemüse, Brot und 2 Mal Fleisch wöchentlich, dazu täglich ein Schoppen Wein.

Das Baden an der Spanweid kam immer mehr in Aufschwung. Noch 1852 wurde ein neues Badehaus errichtet und 1859 ein neues Reglement gedruckt und allen Armenpflegern des Kantons zugestellt. In den Tageszeitungen wurde jedes Jahr zur Benutzung der Badekuren eingeladen. Man verabreichte einfache Bäder, Bäder mit Zusatz von Salz, Kleie, Seife, Kamillen und anderen Kräutern, Schwefel- und Stahlbäder und Douchen. Für ein Bad wurden 20—50 Rappen verlangt.

Nach Verkauf der Spanweid an Private in den 90er Jahren wurden die Gebäulichkeiten niedergerissen, die alten Gewölbe jedoch geschont, über ihnen das neue Kasino und Vereinshaus Unterstraß errichtet und darin die Rösliquelle weiterhin für Badezwecke verwendet[67]).

III.

Das Siechen- und Pfrundhaus St. Jakob an der Sihl.[68])

Die zweite bereits angeführte Absonderungsanstalt für Aussätzige war die zu St. Jakob an der Sihl, auch Feldsiechenhaus an der Sihl oder Samaritan genannt. Sie ist das ältere der beiden Siechenhäuser und befand sich wie alle diese Krankenanstalten außerhalb der Stadtmauern, unweit des Rennwegtores im heutigen Außersihl. Sie ist ebenfalls weltlichen Ursprunges, eine Gründung der Stadt aus dem 12. Jahrhundert. Die älteste Urkunde stammt aus dem Jahre 1221. Entsprechend ihrer Bestimmung, der vollständigen Absonderung der Aussätzigen, war St. Jakob damals bereits mit einer Kapelle und zwei eigenen Begräbnisstätten ausgestattet. In einer der letzteren wurden im 16. und 17. Jahrhundert die auf dem nahen Richtplatz hingerichteten Missetäter begraben. Seit ihrer Gründung erfreute sich die Anstalt mehrfacher Vergabungen aus privater Hand und die Regierung

begünstigte sie im 14. Jahrhundert mit der Bestimmung, daß Spital und Siechenhaus vom allgemeinen Verbot der Verschenkung von Grundbesitz, Jahrzeiten und Seelenmessen an die tote Hand ausgenommen seien [69]). Eine weitere Begünstigung bestand darin, daß im 14. Jahrhundert die wegen Übertretung der Lebensmittelordnungen konfiszierten Früchte dem Spitale und unserem Siechenhause zugewiesen werden mußten [70]). Wie an der Spanweid, so wurden auch hier mit dem Verschwinden der Aussätzigen im 16. Jahrhundert gesunde Pfründer angenommen, niemals aber kranke Personen darin verpflegt. 1667 war die Anstalt nur mehr eine Pfrundanstalt. Sie beherbergte zeitweise bis 50 Personen, während die ursprüngliche Zahl der Insassen nach einer Angabe von 1625 nur 8—10 betragen haben soll. Auch im 19. Jahrhundert diente St. Jakob noch demselben Zwecke. 1840 war aber das heutige Pfrundhaus St. Leonhard auf der Schinhutschanze für 40 Gratispfründer und 20 Kostgänger errichtet worden. Die Insassen von St. Jakob wurden nun dahin überführt, die alten Gebäulichkeiten verkauft, die Kapelle zeitweise als Schlachthaus benutzt und 1903 abgerissen.

In den Zeiten, da noch Aussätzige die Anstalt bewohnten, haben wir zwei Arten solcher Insassen zu unterscheiden, erstens solche, die dauernd in der Anstalt verblieben und sich eine Pfründe erworben hatten, zweitens solche, die nur vorübergehend ein, zwei oder mehrere Tage darin sich aufhielten, um dann mit dem Almosen versehen wieder weiter zu ziehen. Als dauernde Pfleglinge wurden aber nur solche aufgenommen, die sich aus eigenen Mitteln verpflegen konnten; die Armen dagegen kamen an die Spanweid. Einzig die Leute der Vogtei Wiedikon, auf deren Boden sich das Siechenhaus befand, machten eine Ausnahme, indem diese schon 1424 gratis aufgenommen werden mußten. Alle übrigen bezahlten eine bestimmte Einkaufssumme, diejenigen aus den Gebieten von Zürich 150 ℔, die Landesfremden 400 ℔ nebst Zulagen für Bett, Geschirr und ein Zehrgeld an die armen Kinder des Hauses. 1510 betrug die Aufnahmegebühr 100 ℔ und 28 Schillinge für den Gottesdienst, den Totenbaum und das Begräbnis, 1553 wurde sie auf 200 ℔ erhöht mit der Begründung, „daß eben ein hüpsch Lypding" damit erkauft sei.

Fig. 7.
„† S' · DOMUS · LEPROSOR̄. · IN · SYLA · EXT̄ · MVROS · THVRICEN."
Abdr. von 1312 im Staatsarchiv Zürich. Apostel Jacobus mit Pilgerstab und zwei Muscheln.

Wie in der Spanweid so besorgte auch hier eine eigene Aufnahmekommission, die kleine oder Malatzengschau, die Aufnahme. Die ärztliche Behandlung selbst wurde vielleicht von der gleichen Behörde ausgeübt, vielleicht einem bestimmten Arzte oder Wundarzte der Stadt übergeben. Es fehlen uns die Nachrichten über diesen Punkt; einzig im Jahre 1751 wird berichtet, daß ein Pfründer der Anstalt als „Semi Leprosus" dem Arzte am Ötenbach zur Kur übergeben worden sei [71]).

Die Aufgenommenen mußten 1510 geloben, Ehre und Besitz des Hauses zu schützen, persönlich Erspartes und Überkommenes dem Hause zu erhalten, keine Jahrzeit zu stiften ohne Erlaubnis des Pflegers. Bei Strafe verboten waren Ungehorsam dem Meister gegenüber, Schlägerei, Verführung zur Lüge, ungeziemende Worte, Ehrabschneiden, das Stehlen von Speisen und Getränken, das Weglaufen in die Stadt ohne Erlaubnis des Meisters und bei Strafe des Verlustes der Pfrund geschlechtliche Exzesse. Verboten war auch das Spielen und das Halten von gesunden Übernächtlern. Die Anstaltsgenossen hatten, wenn ihr kör-

perlicher Zustand es erlaubte, an den Sonntagen dem Gottesdienste beizuwohnen, sie hatten auch die Kranken zu besorgen.

Im Jahre 1254 gab der Rat die schriftliche Erklärung ab, daß die Aussätzigen wie die Gesunden erbfähig sein sollten, 1448 verfügte er aber, daß Sondersieche und geistliche Personen in den Klöstern, die nicht beerbt werden, selbst auch nicht erben sollen. Und 1460 erkannte er, daß der gesunden Frau eines Sondersiechen „ir heimstür, ir morgengab, ir erecht und drittenteil, ob sy darzu stan wil" ausgerichtet werde, wie wenn der Mann mit Tod abgegangen wäre [72]). Wenn fremde Sondersieche starben, nahm der Pfleger deren Barschaft und Ross zuhanden des Hauses, die Kleider wurden an die Insassen verteilt.

1518 gestattete man den Insassen die Wallfahrt, eine „fartt zu den hellgen" und bis zum Jahre 1538 durften sie auch am Sonntag und an bestimmten Werktagen in der Stadt das Almosen einziehen. Von da an durfte nur noch ihr Knecht mit der Schelle um dasselbe anhalten, während sie selbst draußen vor der Stadt warteten. Auch 1640 noch befahl der Rat den Sondersiechen, so viel wie möglich zu Hause zu bleiben, ohne Wissen des Aufsehers nicht außerhalb der Anstalt zu arbeiten und wenn sie in die Stadt sich begaben, was nur ein bis zwei Male im Jahre gestattet wurde, zum Zeichen ihrer leidigen Krankheit besondere Röcke zu tragen. Bei Übertretungen dieser Vorschrift wurden sie mit Gefangenschaft oder gar Verlust der Pfründe bestraft. In der Anstalt selbst suchte man ebenfalls die inzwischen aufgenommenen gesunden Pfründer von den Leprösen zu sondern und verbot 1518 das gemeinsame Essen und Trinken.

Die zweite Klasse der Aussätzigen im Siechenhause war wanderndes Volk, das die Anstalt als eine Art Passantenherberge frequentierte und reichlich auszunutzen suchte. Herumziehende Feldsieche waren im 16. Jahrhundert recht häufig geworden, sodaß sie eine wahre Landplage bildeten. Zu ihnen gesellten sich viele Landesfremde, allerlei Bettelgesindel, Landstreicher und Simulanten, die gar nicht an Aussatz erkrankt waren, dagegen oft die Kleidung der Leprösen zu irgend einem bösen Zwecke angezogen hatten. In den Jahren 1561 und 1578 sei kein Tag vergangen, daß nicht ganze Gruppen solcher sogenannter Sondersiechen mit Klappern in der Stadt herumzogen. Auf der Landschaft wußten sie sich ebenfalls festzusetzen, und es seien daselbst viele Landbewohner von ihnen angesteckt worden, nicht zwar mit dem eigentlichen Aussatz, hingegen mit einer anderen, den ganzen Leib einnehmenden Hautkrankheit, „einer bösen abscheüchlichen raudt". Durch verschiedene Erlasse, besonders auch gemeineidgenössische in den Tagsatzungen von Luzern 1496 und 1490 und Baden 1570, suchte man dem Unwesen zu steuern. Man befahl, die fremden Siechen an der Grenze durch die Grenzwächter zurückzuweisen und im Lande selbst sollte jeder Ort verpflichtet sein, seine Aussätzigen in den Siechenhäusern versorgt zu halten und das Herumziehen zum Bettel verboten sein. Die Bestimmungen wurden aber nicht durchgeführt, herumziehende Sondersieche mißbrauchten weiterhin die beiden Absonderungsanstalten der Stadt. Sie blieben jeweilen ein bis mehrere Tage in dem einen Siechenhause und suchten hierauf in dem anderen unterzukommen. Dadurch entstanden dem Staate große Kosten und er befahl 1578, die sich meldenden Sondersiechen mit Speise und Trank zu versehen und hierauf mit ½ Batzen Weggeld fortzuweisen. Auch im Jahre 1610 noch mußte dem Knechte des Siechenhauses geboten werden, fremde Sieche nur eine Nacht zu behalten und dann fortzuweisen und er durfte ihnen vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder ein Nachtquartier geben [73]).

Die Nachfolger dieser Aussätzigen im Siechenhaus waren nun gesunde Pfründer, alte gebrechliche Leute von über 50 Jahren. Bereits 1518 waren sie neben den Leprösen angenommen worden und von 1667 an waren sie die einzigen Insassen der Anstalt; die angeblich Leprösen aber wurden alle in die Spanweid gewiesen. 1625 wurde ver-

fügt, die Pfründer auf die ursprüngliche Zahl von 8—10 absterben zu lassen, im Jahre 1677 aber erhöhte man ihre Zahl auf 50 und 1725 und 1772 wurde sie wieder auf 40 und 30 herabgesetzt. Als Einkaufssummen entrichteten die Pfründer des 17. Jahrhunderts Beträge von 100, 200, 600, 700 und 1125 Gulden, nebst einem Bette, das sie jeweilen mitbrachten. Die Aufnahme der Pfründer besorgte der Rat. Laut Verfügung von 1778 war die Anstalt nur für Stadtbürger bestimmt, Personen vom Lande war die Annahme versagt, auch die Mittellosen wurden abgewiesen und der Spanweid zugehalten. Alles Gut der Insassen fiel nach deren Tod der Anstalt zu. 1682 wurde ihnen die Verehelichung gestattet und 1684 mußte ihnen verboten werden, in der Anstalt Weberarbeit zu machen. Im Beginne des 19. Jahrhunderts erhielt jeder Pfründer wöchentlich drei Brote, $^3/_8$ ℔ gesottene Butter, täglich drei Suppen und ½, die Frauen ¼ Maß Wein und 28 ß an Geld pro Woche. Jeder Pfründer besorgte seine Küche und seine Wäsche selbst. Beim Eintritte hatte er Bett, Tisch, Stuhl und etwas Küchengeschirr mitzubringen. Es wurde jedem ein eigenes, allerdings nicht heizbares Zimmer zugewiesen, ebenso ein eigenes Küchenkästchen, ein numerierter Platz am Konviktstische und eben ein solcher in der Kapelle, das Kirchenort. Ein Amtsknecht und zwei weibliche Dienstboten waren für die Anstalt angestellt. Für den Krankheitsfall stand

Fig. 8. Siechen- und Pfrundhaus St. Jakob an der Sihl; nach Radierung von Fr. Hegi.

je ein heizbares Zimmer für männliche und weibliche Patienten zur Verfügung und den Arzt konnten sich die Pfründer selbst wählen.

Die Ökonomie besorgte ein Pfleger, der seit 1273 urkundlich belegt ist. Im 19. Jahrhundert wohnte er außerhalb der Anstalt. Er war jeweilen ein Mitglied des kleinen Rates und mußte mit seiner Gattin jede Woche das Haus besuchen, nach den Pfleglingen sehen und für alle Bedürfnisse der Anstalt die nötigen Anordnungen treffen. Im Jahre 1781 bestand das Dienstpersonal aus

einem Meisterknecht, einer Köchin, einer Krankenabwart und einem Sigrist.

Auf Grund privater Stiftungen war für das Siechenhaus seit 1221 ein eigener Kaplan angestellt, der verpflichtet war, zunächst zweimal, später viermal in der Woche Messe zu lesen, ebenso am Feste des hl. Lazarus, an der Kirchweih und dann, wenn ein verstorbener Lepröser begraben wurde. Auch nach der Reformation besorgte ein Prädikant die geistlichen Funktionen, dem seit 1670 dazu die Kinderlehre für Außersihl übergeben war. Der Gottesdienst für die Gemeinde wurde 1845 aus der Kapelle in das auf dem nahen Friedhof errichtete Bet- und Abdankungshaus verlegt.

IV.
Das Blaternhaus am Ötenbach.[74]

Bei der rasch um sich greifenden Verbreitung der Syphilis in ganz Europa zu Beginn des 16. Jahrhunderts sahen sich die Behörden der größeren Städte veranlaßt, besondere Krankenhäuser für solche Kranke einzurichten. Man erstrebte eine ähnliche Absonderung, wie man sie seit Jahrhunderten mit den Aussätzigen durchgeführt hatte. In unserer Stadt scheint schon zu Ende des 15. Jahrhunderts ein solches Blaternhaus, wie man diese Absonderungshäuser späterhin nannte, im Kratz bestanden zu haben. Hier wurden „allerhand inficierende Krankheiten als s. h. Böse Blatern oder Franzosen, halb malatzige, wüst rüdige, Krebsschaden, auch Erbgrind“ kuriert. Nach der selben Quelle aus dem Jahre 1693 war ein Knecht und eine Frau zur Abwart für die Kranken angestellt und ein Arzt verpflichtet, diese täglich zu besuchen[75]. 1496 verfügte dann der Rat: „Von der swären kranckheit und gebrechen wegen der Blatren so yetz umbgat, ist angesehen die gemeinen frowen in beyden hüsseren ouch annder liederlich frowen darzu all frömbd personen, so mit söllichem bresten beladen sind von der statt zu schicken und ihnen die zu verbieten bey einer march silbers darzu. Hans Heinrich, der sich der artznye mit Inen understat uss dem hus do er yetz ist verenndern, vnnd an ein sundrig heimlich ennd zu der Statt Ringgmur oder füruss ziehen“[76]. Auch späterhin bestimmte der Rat gewisse Häuser für die private Behandlung der Syphilitischen. Er verbot 1589 allen Scherern bei einer Strafe von 50 Gulden, venerische Patienten anderswo als in besonders dazu bestimmten Häusern zu arznen, ausgenommen, wenn sich jemand in seinem eigenen Hause behandeln lassen wollte. Während der Kur durften die Patienten nicht ausgehen und nicht mit gesunden Leuten zusammenkommen, bei Strafe an Leib und Gut für die dawider handelnden Scherer und Patienten. Es wird denn auch 1588 Jakob Baumann d. j. auf Veranlassung der Nachbaren hin von den Behörden ersucht, wegen Ansteckungsgefahr sein Blaternhaus im Kratz zu veräußern, um eher in der unteren Stadt oder vor den Toren mit Bewilligung der Stadtbaumeister ein geeignetes Lokal zu suchen[77].

Die öffentliche Krankenanstalt für die Syphilitischen im 16. Jahrhundert wurde im ehemaligen Frauenkloster am Ötenbach eingerichtet. Es wurde ihr aber nur ein kleiner Teil der Klostergebäude „in dem hus uf dem hof“ zugewiesen, die übrigen wurden für das Kornamt, das Vorderamt, die Strafanstalt und für die Versorgung der Waisenkinder eingerichtet. Die Gründung der Anstalt geht auf das Jahr 1525 zurück, in welchem der Rat beschloß, ein Zimmer zur Aufnahme und Verpflegung der Syphilitischen im Ötenbach herrichten zu lassen. Die Klosterfrauen mußten für die Patienten die nötige Nahrung und Bettwäsche, das Spital die

Wärterin geben [78]). Anfänglich war also im Ötenbach nur eine Stube für die Aufnahme von Syphilitischen eingerichtet. Am Ende des 17. Jahrhunderts erfahren wir von dem damaligen Blaternarzt, dem Scherer Esslinger, daß er für seine Patienten fünf Stuben einzuheizen genötigt war, nämlich drei Patientenstuben, eine Wohn- und eine Barbierstube [79]). Dem Arzt am Ötenbach war seit 1530 ein eigener kleiner Bau auf dem Ötenbacher Areal als Behausung überlassen, den er auch im 19. Jahrhundert noch inne hatte. Im Laufe der Zeit wurde dann mehrfach vorgeschlagen, die Anstalt eingehen zu lassen, teils weil die Kosten dafür sich von Jahr zu Jahr vermehrten, teils weil man in anderen Städten auch keine solche Blaternhäuser habe und endlich, weil wegen des großen Holzverbrauches eine stete Feuersgefahr für das im Hause aufgespeicherte Getreide und die nahen Munitionslager bestand. Weil aber die Patienten mit so „abschüchlichen Krankheiten" in anderen Krankenanstalten keine Aufnahme finden würden und um die Gesunden vor Ansteckung zu bewahren, blieb es gewöhnlich beim alten und man begnügte sich mit sogenannten Reformationen der Anstalt.

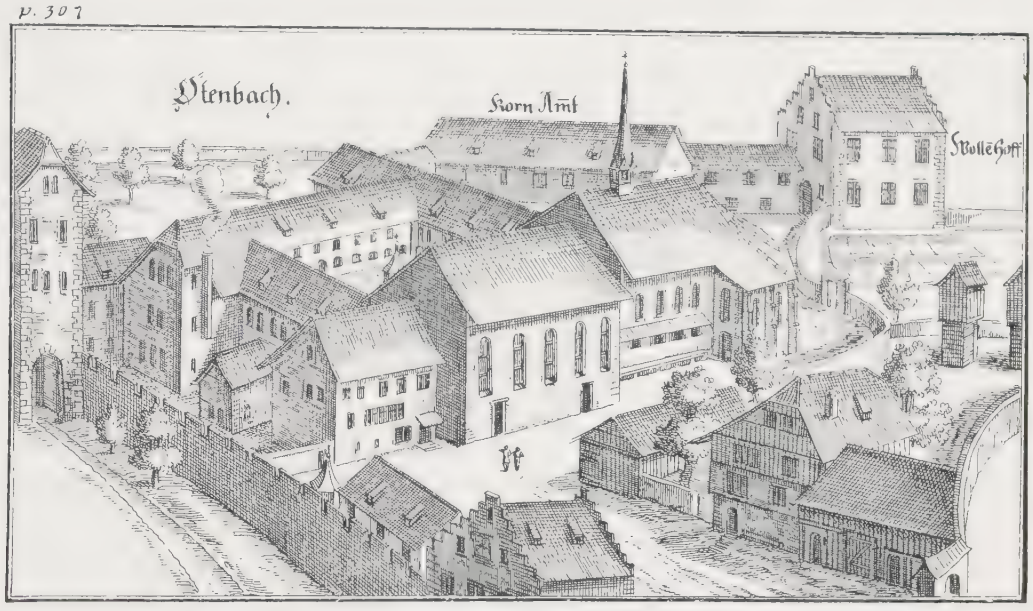

Fig. 9. Das Blaternhaus am Ötenbach; im Vordergrund rechts. Aus Bluntschlis Memorabilia Tigurina von 1742.

1651 scheinen die Syphilitischen wirklich eine Zeit lang im Krankenhaus an der Spanweid untergebracht gewesen zu sein, bis 1705 oder 1707. Um das Jahr 1804 waren die Raumverhältnisse im Ötenbach unhaltbar geworden. In einem kleinen Zimmer von kaum 8—9 Schuh in der Länge mußten 5 Kranke verpflegt werden. Noch schlimmer standen die Verhältnisse in dem zweiten Gemach, in welchem 7 Frauen untergebracht waren [80]). Man scheint dann einige Umbauten vorgenommen zu haben, doch wurde im Jahre 1827 die Anstalt wegen Vergrößerung des Zuchthauses zum zweiten Male an die Spanweid verlegt. Man plazierte die Syphilitischen in einem Nebengebäude, das bisher von Mietsleuten bewohnt gewesen war, richtete im ersten Stock zwei Krankenzimmer mit je 8 Betten, das eine für Frauen, das andere für Männer ein, ebenso einen Raum für den Aufseher, der zugleich als Operationszimmer zu dienen hatte [81]). Mit der Eröffnung der neuen kantonalen Krankenanstalt im Schönhausgute im Jahre 1842 wurden dann auch die Syphilitischen in dieselbe überführt und die Abteilung für 36 Patienten erweitert. Wir sehen also, daß eine verhältnismäßig geringe Zahl

von Patienten in der Anstalt untergebracht werden konnte. Ursprünglich waren sie nur für 8 Personen eingerichtet und wurde später für 12 vergrößert. In der Zeit von 1619—39, also in 21 Jahren, waren nur 251 Personen darin behandelt worden. 1805 vermehrte man die Plätze auf 16, welche Zahl bis zur Aufhebung der Anstalt beibehalten wurde.

Wenn auch die an Syphilis Erkrankten den größten Teil der Patienten ausmachten, so waren doch, wenn wir den angeführten Angaben Eßlingers trauen dürfen, bereits im Hause im Kratz auch andere Kranke darin untergebracht worden. Jedenfalls wurden im 17. Jahrhundert neben den Syphilitischen Leute, welche an „veralteten Geschwüren und alten fistulierten Schäden" litten, zu deren Heilung wie für die ersteren eine sogenannte Holzkur, die Anwendung von Holztränken erforderlich war, in der Anstalt behandelt. Diese Kranken erhielten ein besonderes Zimmer im Blaternhaus und mußten um den selben Lohn wie die Syphilitischen vom Blaternarzt behandelt werden. Sie hatten aber ihre Kur selbst zu bezahlen oder es mußte das Spitalamt dafür aufkommen, währenddem die Kosten für die übrigen Patienten aus dem Amt am Ötenbach bestritten wurden [82]). Im Jahre 1610 hatte die Besetzung der Anstalt mit nicht Syphilitischen so sehr überhandgenommen, daß der Rat verfügte, daß nur noch Personen mit dem „geprest der bösen Blatern" in den Ötenbach gewiesen werden sollen. Doch ordnete er 1628 wiederum an, daß die an Erbgrind leidenden Kranken in Zukunft im Ötenbach verpflegt werden, weil sich im Spital kein hiezu passender Platz finden lassen wolle. Trotz der weiten Entfernung mußte diesen das Essen aus dem Spital gebracht werden. 1637 und 1693 wurden diese Kranken dann wieder im Spital aufgenommen; wir haben bereits die sogenannte Grindstube daselbst kennen gelernt. Eine vierte Gruppe von Kranken endlich waren die Karzinomatösen, doch galt für sie wie für alle anderen Kranken der Grundsatz, daß „nur die heilbaren, curablen Frantzosen s. h. Krebsschäden und Grindkinder" in den Ötenbach verordnet werden durften. Alle Unheilbaren, auch die unheilbaren Luetischen, kamen in die Spanweid [83]).

Die Aufnahme der Kranken besorgte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der versammelte Rat, von 1555 an eine eigene Behörde, bestehend aus dem Stadtarzt und drei Meistern der Chirurgie. 1566 werden zwei Ärzte und drei Chirurgen als die „Geordneten zum Blaternhaus" angeführt, 1609 zwei Ärzte und vier Chirurgen [84]). Erst vom Jahre 1833 an war es den Kranken erlassen, sich öffentlich vorzustellen, sodaß sie auf bloße Meldung hin beim Leiter der Anstalt angenommen wurden. Bezeichnend für die Krankheitsauffassung der damaligen Zeit ist die Bestimmung, daß nur diejenigen, welche die Krankheit von „Landfarern geerbt oder durch Unfall", also ohne eigene Schuld bekommen hatten, aufgenommen werden durften. Wer aber infolge fleischlicher Leichtfertigkeit erkrankte, wurde dem Ehegericht zur Eliminierung und Bestrafung überwiesen. Eine gemeine Dirne, die zum zweiten Mal angesteckt wurde, sollte keine Aufnahme mehr finden, sondern mit dem Eide aus Stadt und Land gewiesen werden. Ebenso wurden fremde Huren und Buben, die nicht bezahlen konnten, mit einem Zehrpfennig versehen und fortgeschafft. 1757 wurde verfügt, daß alle, welche zum zweiten Mal angesteckt wurden, mit Ruten gezüchtigt und ins Gefängnis geworfen werden, und der Arzt am Ötenbach hatte jeweilen diese Verurteilungen den Kranken der Anstalt mitzuteilen, um sie vor ähnlicher Leichtfertigkeit abzuhalten.

Die oben genannte Aufnahmebehörde, ein Teil der Wundgschaukommission, übte nun gleichzeitig auch die Aufsicht über die Anstalt aus, was nicht unnötig gewesen zu sein scheint. 1555 bestand diese Behörde aus Dr. Konrad Geßner, Mr. Heinrich Trüb, Mr. Jakob Rueff und Mr. Eugen Eßlinger und die Ordnung von 1585 beauftragt zwei Meister derselben, die Kranken im Ötenbach von Zeit zu Zeit zu besuchen und darüber zu befragen, ob der Anstaltsarzt täglich nach ihnen sehe und ob er sie richtig behandle. Bei Übelständen hatten

sie den Arzt oder das Pflegepersonal zu warnen oder die Angelegenheit an den Bürgermeister zu bringen. Sowohl der Stadtarzt als die drei Meister waren verpflichtet, im Notfall mit ihren medizinischen Kenntnissen auszuhelfen. Für ihre Funktionen erhielten die beiden die Kontrolle ausübenden Meister jährlich 6 Mütt Kernen vom Amt am Ötenbach, außerdem wurde ihnen 1556 nach jeder Visitation eine Mahlzeit verabreicht, diese aber 1619 abgeschafft und 1626 durch ein Fronfastengeld von je ein Pfund ersetzt [85]). Die Funktionen des Blaternarztes selbst werden in einem besonderen Kapitel dieser Arbeit behandelt.

Die ökonomischen Angelegenheiten besorgte der Amtmann am Ötenbach, den Haushalt ein Knecht und seine Frau. Sie mußten nach der Ordnung von 1566 die Kranken freundlich behandeln, für sie kochen, waschen, die Zimmer reinigen, die „notdürftigen lupfen", die Stuben heizen und säubern. Ferner mußten sie darauf achten, daß die Kranken in der Stube blieben, daß Türen und Fenster wohl geschlossen waren. Die etwas erstarkten Kranken sollten sie von den übrigen wegnehmen und in die obere Stube bringen, auch durften sie von ihren Pfleglingen keine Hilfeleistung in den Hausgeschäften verlangen [86]). Vom Jahre 1619 an übernahm der Arzt am Ötenbach die Führung des Haushaltes in der Anstalt. Er erhielt das Haus mit allem seinem Hausrat zu Lehen und verpflegte die Patienten auf eigene Kosten, wogegen er für jeden 4 ß wöchentliches Tischgeld beziehen durfte. Für die Einheimischen bezahlte das Amt am Ötenbach, die Fremden dagegen mußten für die Kosten selbst aufkommen und zwar sollte durch sie der Stadt keinerlei Schaden erwachsen. Man hoffte durch diese Neuerungen eine Reduktion der bisherigen, allzu hohen Ausgaben zu erreichen.

Über das weitere Schicksal des Ötenbachs in Bezug auf seine medizinische Anstalt erfahren wir von Vogel [87]), daß das Haus mit der Amtswohnung des Blaternarztes von 1831 an bald vom Spital als Lazarett für Pocken- und Nervenkranke verwendet wurde, bald für Zwecke der Strafanstalt in Anspruch genommen war. Für das Blaternhaus selbst, das hinter der Arztwohnung an der Hofgasse gelegen war, weiß Vogel seit der Verlegung der Venerischen in die Spanweid keine Verwendung anzugeben. 1870 wurden alle diese Gebäude abgetragen.

V.
Das Pestlazarett im Selnau und die übrigen Absonderungshäuser. [88])

Neben den bereits beschriebenen Absonderungshäusern für Aussätzige und Syphilitische gab es nun im alten Zürich auch ähnliche Anstalten für die Zeiten, wo rasch um sich greifende Epidemien wie Pest, Ruhr und Typhus herrschten. Wegen ihrer nur zeitweisen Benutzung wurden sie meist Lazarette genannt. Weitaus das wichtigste war das Lazarett im ehemaligen Frauenkloster im Selnau. Bei der Aufhebung der Klöster in der Reformationszeit nämlich hatte die Regierung das Kloster samt seinem Besitze dem Heiliggeist-Spital zugewiesen und beschlossen, kranke Leute darin unterzubringen. Auch die Versorgung der an Pest Erkrankten daselbst wurde bereits 1526 in Erwägung gezogen. Bestimmte Nachrichten von der Verwendung des Selnaus als Pestlazarett stammen aus den Jahren 1564 und 1566. Nach diesen war es vor allem für Dienstboten und arme Leute bestimmt, doch war niemand verpflichtet, die Kranken dahin zu bringen, wenn man vorzog, dieselben zu Hause zu verpflegen [89]). Wegen seiner abgesonderten Lage außerhalb der Stadtmauern, nahe am fließen-

den Wasser, scheinen die Klostergebäude ein geeigneter Ort für ein Absonderungshaus gewesen zu sein. Die alten Klosterbauten waren schon bei der Belagerung der Stadt im alten Zürichkrieg stark beschädigt worden. Sie wurden vom Jahre 1528 an allmählich abgebrochen, nach Vögelin blieben nur die Wohnhäuser davon bestehen und in unseren Akten ist jeweilen nur von einem Pesthause im Selnau die Rede. Mit seiner inneren Ausgestaltung werden wir im Jahre 1709 etwas näher bekannt gemacht, als die Wundgschau wegen der herrschenden Dysenterie eine Inspektion darin vornahm. Es enthielt damals 5 Stuben, 11 Kammern und Nebenkammern nebst 2 Küchen mit zusammen 50 Betten [90]). 1760 werden 7 Stuben, 8 Kammern, 6 weitere leere Gemächer, 3 Küchen und 2 Keller angeführt [91]). Im Jahre 1767 endlich brannte das Gebäude wegen Verwahrlosung völlig nieder und wurde nicht wieder aufgebaut.

Über die Einrichtung und den Betrieb des Pesthauses im 16. Jahrhundert orientiert uns ein Bericht der verordneten Ärzte und Pfleger vom Jahre 1564 [92]).

„Dessnahen sölle die Behusung am Sellnauw mit Lüthen Esen und Trinken auch bettgliger nottürftyglich versähen werden, damit wan man ettwa dienstknächt oder mägd oder ander personen so mit dem prästen behafftet, usshin thätt oder selbs usshin begärtend, dieselben wie sichs gebürt versähen, geradtsamt und versorget sygen. Und jnen ein sonderer schärrer verordnet der des ends gspannen stand, und mit Rath eines Stattarztes arznyen bruch, die zur sach dienstlich. Und nämlich so haben sich unter den meister schärrern dry erboten söllichs uszurichten. So unter solchen ir myn gnädigen herrn einen erwellen. Diewyl aber derselbig dadurch syn Kunden verliert und stadt zu euwerem miner herrn gfallen, um ein Belonung und Wartgeld so lang der brästen wärt, zu bestimmen. Und herr Spitalmeister ein sundrig heimlich Ort ordnen, damit man die so mit dem brästen angriffen daselbs arznet. Wo aber derselbig blatz zu eng syn würde das dann herr Spitalmeister was nüd im Spital zureichen, an Sellnauw üsshin füren und dan arznen lasse."

Danach hatte man also die Pestkranken zunächst im Spital behandelt und erst bei dessen Überfüllung das Selnau benützt. Für größere Epidemien war auch die Verwendung des ebenfalls außerhalb der Stadt gelegenen Schützenhauses und des Siechenhauses an der Sihl vorgesehen. Im Jahre 1667 empfiehlt Dr. Joh. Lavater, „dass man 3 Pesthäuser aussert der Statt, davon das höchste und luftigste den Kranken, das nachhöchste denen so von der Krankheit wiederum aufkommen, und das dritte zu der Quarantana der abwart zu widmen, vor der Pest aufrüste und mit bettheren, spreuersäcken, blunder, geschirr und übrigen nohtwendigkeiten versehe" [93]).

Ein eigener Scherer wurde für die ärztliche Behandlung der Pestkranken im Selnau angestellt, wie aus dem oben angeführten Berichte von 1564 schon ersichtlich ist. Wir werden in einem späteren Abschnitte der Arbeit noch näher auf ihn zu sprechen kommen. Nach einer Ordnung von 1566 mußten ihn die Kranken des Hauses selbst bezahlen; wenn sie aber hiefür zu arm waren, entschädigte ihn das Almosenamt. Im 17. Jahrhundert wurde dann nebst dem Wundarzte auch ein gelehrter Arzt für die Anstalt bestellt, der eine besorgte die äußere, der andere die innere Behandlung der Patienten.

Ohne die Einwilligung der Almosenpflege durften keine Kranke in die Anstalt aufgenommen werden, weil nämlich das Almosenamt den Unterhalt der Institution bestritt. Für die Verpflegung sollten die Insassen täglich 3 ß entrichten, doch mußten die ärmeren Leute je nach ihren Verhältnissen bezahlen oder wurden auf Kosten des Amtes verpflegt.

Außer der Pest gab es nun noch andere epidemische Krankheiten, die eine Absonderung in besonderen Gebäuden erscheischten. Für unsere Stadt kamen vor allem Ruhrkranke in Betracht, die in gleicher Weise wie die Pestkranken ins Selnau überführt wurden. In seuchenfreien Zeiten aber stand die Anstalt zeitweise leer, zeitweise wurden darin vertriebene Glaubensgenossen oder Kriegsverletzte untergebracht. Außerdem suchten Bettler und wanderndes Volk, darunter nicht selten medizinierende Quacksalber [94]) hier eine vorübergehende Unterkunft. Ich gebe im folgenden eine chronologisch geordnete Übersicht über die ver-

schiedene Verwendung der Gebäulichkeiten im Laufe der Zeit.

1564, Das Selnau wird für Pestkranke eingerichtet und der Scherer Rudolf Wüst für diese bestellt. 1566, Aufstellung einer Ordnung für das Selnau und Anstellung des Scherers Hans Rubli [95]). 1611, Das Selnau wird als Pestlazarett eingerichtet und zwei Wundärzte für die Behandlung der armen Leute in und außerhalb der Stadt bestimmt [96]). 1621, Übelvermögende, Presthafte und Kranke aus dem Veltlin werden dahin verordnet [97]). 1625, Das Haus im Selnau wird geschlossen. Die gesunden Bündner und Veltliner werden heimgeschickt, die Kranken in das Spital überführt [98]). 1628, Das Selnau ist wiederum Pestlazarett. Meister Hans Bluntschli und Matthys Herliberger werden zu Pestchirurgen ernannt. Der erstere soll im Selnau, der letztere in der Stadt die „mit Contagion verhafften Armen persohnen" versorgen [99]). 1634, Der Rat erkennt, daß wegen einreißender Pest der Spitalmeister 4 Betten in das Selnau ordnen solle [100]). 1635, Das Selnau wird mit Pestkranken belegt. Meister Matthys Herliberger wird zu einem Chirurgo am Selnau ernannt und ihm befohlen, nur die an Pest Erkrankten zu behandeln. Das Spitalamt muß die Betten liefern, das Almosenamt Speise und Trank [101]). 1650, 25 gesunde Pfründer, 19 Kranke, 17 arbeitende Knaben und 18 gesunde Mädchen sind im Hause untergebracht [102]). 1662, Eine Bruderstube wird im Selnau eingerichtet und ein Profos dahin geordnet, damit die Bettler nichts Unbefugtes tun [103]). 1667, Die Pest droht einzureißen. Meister Rudolf Thomman, der Balbierer wird bestellt, um im Selnau abzuwarten, nachher der Scherer Esslinger zusammen mit Dr. Steinfels jun. [104]). 1668, Von den 63 kranken Piemontesern sind 11 im Selnau und 17 in den Lazaretthütten im Selnau untergebracht. 1675 und 1685 wird das Gebäude für kranke französische Exulanten eingerichtet [105]). 1677, Die Regierung verfügt, daß die anatomischen Sektionen im Selnau ausgeführt werden [106]). 1690, Das Selnau dient als Herberge für wanderndes Volk. In einer Woche übernachten darin 193 Personen [107]). 1696, Die kranken Piemonteser und französischen Exulanten gehören ins Selnau [108]). 1709, Wegen der grassierenden Ruhr wird das Selnau wieder als Lazarett verwendet und die darin sich aufhaltenden französischen Flüchtlinge in den Ötenbach, nach St. Jakob und in die Spanweid verbracht. Man hoffte im Hause gegen 50 Patienten unterbringen zu können, zu deren ärztlichen Versorgung Dr. Joh. Ziegler und die Wundärzte Chirurg Wirz und Leutn. Esslinger vorgeschlagen wurden [109]). 1712, Das Selnau muß für die

Fig. 10. Das Pestlazarett im Selnau.
Aquarell des 17. Jahrh. in der Zentralbibliothek Zürich. Vergl. Pestalozzi F. O., Bilder aus 5 Jahrhunderten, Bild 7.

Aufnahme von Kranken und Blessierten hergerichtet werden [110]). 1754, 60, 67, wird das Haus als Lazarett verwendet [111]). 1767, Das Gebäude brennt wegen Verwahrlosung nieder. Es hatten sich noch 3 französische Exulanten darin befunden [112]).

Das Haus zum Schimmel [113]).

Als im Jahre 1767 das Lazarett im Selnau abgebrannt war, kaufte die Regierung das Landgut des Rittmeisters Bodmer in Wiedikon, um darin ein neues Absonderungshaus einzurichten. Die Ländereien des Gutes überließ man der Physikalischen Gesellschaft zur Anlegung eines medizinisch-botanischen Gartens. Anfänglich war die Anstalt für 16 Kranke aufnahmefähig; man trug sich aber mit dem Gedanken, sie für 40 Patienten einzurichten. An Krankenzimmern werden 1782 2 Stuben, 4 große Kammern und 4 kleinere Zimmer angeführt. Die Aufsicht führte der Sanitätsrat, der die Öffnung und Schließung der Anstalt verfügte und die nötigen Visitationen vornahm. Er bezahlte auch aus der Sanitätskasse einen Teil der Auslagen, für das Übrige sorgten das Spitalamt, das Almosen- und das Sihlamt.

Anfänglich war die Anstalt als Ruhrspital bestimmt gewesen und 1795 pflegte man darin die von der Dysenterie befallenen Soldaten, später wurde sie auch als Pestquarantänehaus benutzt. Vom Jahre 1805 an mußten alle verdächtigen Personen, die aus Ländern mit ansteckenden Krankheiten eingereist waren, auf dem oberen Boden des Hauses eine Quarantänezeit durchmachen [114]). 1825, 33 und 34 diente es als Pockenspital und das Reglement von 1811 sagt, daß arme verburgerte Dienste und Handwerksgesellen in das Lazarett aufgenommen werden sollen, wenn ansteckende Krankheiten grassieren. Es war also auch das Lazarett zum Schimmel vorzüglich für die Versorgung der minder Bemittelten der Stadt vorgesehen. In seuchenfreien Zeiten war die Anstalt geschlossen, doch mußten immer 6 einschläfige Betten völlig aufgerüstet in Bereitschaft stehen. Die aufzunehmenden Kranken mußten beim Präsidenten des Sanitätskollegiums angemeldet werden, der dann alles Nötige für die Öffnung der Anstalt, die Verpflegung etc. anordnete. Die ärztliche Versorgung der Patienten stand dem Arzt an der Spanweid zu, die chirurgischen Verrichtungen und das Rasieren dem Wundarzt am Ötenbach. Den Krankenpflegedienst besorgte der Gärtner des botanischen Gartens für die männlichen und seine Frau für die weiblichen Insassen. Im Bedürfnisfalle konnten vom Spital Abwarten bezogen werden. Unter Schönlein beherbergte das Haus 1838 85 meist Pockenkranke und 1839 17 Typhuspatienten.

Im Jahre 1840 sodann wurde das Lazarett im Schimmel durch das neu erbaute heutige Absonderungshaus hinter der neuen kantonalen Krankenanstalt mit damals 52—75 Betten ersetzt.

Der Vollständigkeit halber wären sodann noch einige weitere Gebäude zu erwähnen, die gelegentlich als Lazarette verwendet wurden. Es sind dies das Schützenhaus, das Siechenhaus an der Sihl und der sogenannte Kalchofen im Selnau, welch letzterer 1692 und 1703 für die Unterbringung von ansteckenden Kranken verwendet wurde [115]). Im Jahre 1669 befaßte sich die Regierung auch mit dem Ankauf des Gutes von Metzger Steinbrüchel im Platz, um darin ein Lazarett einzurichten [116]). In den Berichten werden sodann mehrfach sogenannte Lazaretthütten angeführt, die unmittelbar neben dem Pesthause im Selnau errichtet gewesen sein müssen. Außerdem ist im 18. Jahrhundert von sogenannten Quarantäne-Schöpfen die Rede, die zur Aufstapelung von verdächtigen oder inficierten Waren bestimmt waren. 1720 wurden solche außerhalb der Stadt angelegt, einer z. B. in der Gegend des Katzensees, ein anderer im Weyacher Hard nach dem Eichenwalde [117]).

VI.
Die Kriegslazarette.[118]

Als die letzten öffentlichen Krankenanstalten der Stadt haben wir noch die Kriegslazarette oder Kriegsspitäler hier kurz zu behandeln. Sie waren durchaus vorübergehende Einrichtungen, die in den Kriegszeiten für die ärztliche Behandlung der verwundeten und erkrankten Soldaten geschaffen wurden. Das Nächstliegende war, daß man suchte, entweder im Heiliggeistspital oder aber in anderen Krankenanstalten der Stadt die nötigen Räumlichkeiten frei zu machen. Auch in anderen öffentlichen Gebäuden und in Privathäusern hat man gelegentlich solche Anstalten improvisiert. Von extra errichteten Lazaretthütten scheint man in Zürich nicht oder nur wenig Gebrauch gemacht zu haben.

Trotz des fortwährenden Raummangels im alten Spital, wurde dieses noch recht oft für die Unterbringung der Kriegsverletzten in Anspruch genommen. Über die jeweilige Anzahl der aufgenommenen Verwundeten lassen uns aber die Quellen im Stich. Sie mag im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen eine recht geringe gewesen sein, denn einerseits vernehmen wir, daß ein großer Teil der Verwundeten zu Stadt und Land von den Chirurgen ihres Wohnortes behandelt und auf der Landschaft sogar an Kost genommen wurden, anderseits wurden im Spitale mehr nur die unbemittelten Leute verpflegt. Außerdem erfolgte die erste und wichtigere Hilfeleistung gewöhnlich in der Nähe des Kampfortes, in den Feldlazaretten oder Notspitälern. Im 17. Jahrhundert berichtet uns Spitalarzt Zehnder, daß er 1660 viele Berner Soldaten im Spital verpflegt habe. Für jeden erhielt er als Arztlohn 3 ℔ 5 ß, wie für die übrigen Spitalpatienten. Auch 1691, nach beendigtem Rapperswiler Handel, behandelte er im Spital viele blessierte Bürger und andere. Zur Unterstützung in seinen ärztlichen Funktionen wurden ihm etliche Mitmeister, wahrscheinlich aus der Stadt, beigegeben und mit 4 gulden pro Patient entschädigt[119]). 1695 wurde angeordnet, daß im Spital „ein glegenheit solche blessierte zu logieren" geschaffen und eine Anzahl Pfründer inzwischen nach St. Jakob, in die Spanweid, ins Selnau oder in das Blaternhaus verbracht werde[120]). 1712 bestimmte man wieder das Spital, bei seiner Überfüllung das Waisenhaus und das Selnau für die Verpflegung der Kriegsverwundeten[121]). 1795 wurde das neue Unterhaus auf das Gutachten der Gschaubehörde hin zu einem Lazarett hergerichtet und die an Dysenterie erkrankten Soldaten mußten im Schimmel untergebracht werden[122]). Auch 1811 rechnete man wieder mit dem Spital und anläßlich des Sonderbundkrieges im Jahre 1847 erteilte der Regierungsrat der Spitalpflege den Auftrag, im neuen Krankenhaus ein Lazarett mit 150—200 Betten einzurichten[123]).

Ein zweiter bevorzugter Ort für die Improvisierung eines Kriegsspitales waren die Gebäulichkeiten des ehemaligen Klosters im Ötenbach. Bereits im Kappelerkrieg 1529—31 hatte der Rat angeordnet, daß die unbemittelten Verwundeten, die man nicht mehr weiter tranportieren konnte, auf seine Kosten im Kloster Ötenbach verpflegt werden[124]). Die im Zuge gegen Rapperswil verwundeten Zürcher wurden 1656 ebenfalls im Ötenbach, zum Teil auch im Spital oder auf dem Lande durch die Landscherer kuriert. Wie heutzutage hatte man auch die Schullokalitäten im Fraumünster zur Unterbringung der Verwundeten ins Auge gefaßt[125]). 1712 sollte das Waisenhaus im Ötenbach dazu verwendet werden, wenn der Platz im Spital nicht ausreichte. Zur Zeit der französischen Invasion 1798 war in Zürich ein französisches hôpital militaire ambulant stationiert und die Stadt wurde aufgefordert, im Ötenbach ein Militärspital einzurichten. Es wurde mit verwundeten Franzosen und gefangenen Schwyzern aus den Kämpfen bei Wollerau und Richterswil belegt. Die ärztliche Hilfe leiteten Dr. Joh. Konr. Hirzel als Médecin-Directeur und Dr. Jak. Römer als Médecin, ferner

Joh. Jak. Waser als Chirurg.-Major und Thomann als Aide Chirurgien [126]). Nach der Schlacht bei Zürich im September 1799 wurden die Verwundeten wiederum in ein Notspital im Waisenhaus und in der Ötenbacherkirche überführt. Alle Kornböden, der Kreuzgang, die Zimmer der Strafanstalt und der freie Platz vor den letzteren wurden mit Verwundeten besetzt. Die früheren Bewohner der Strafanstalt hatte man inzwischen in den alten Stadttürmen untergebracht. Die ärztliche Leitung lag in den Händen eines Arztes und eines Wundarztes, der Herren Dr. David Rahn und Stadtwundarzt Konrad Meyer. Dem letzteren standen die folgenden Wundärzte zur Seite: Demonstrator Joh. Heinr. Burkhard, Spitalarzt Heinr. Locher, Operator Joh. Jak. Waser und Joh. Jak. Balber, der nachmalige Arzt am Ötenbach. Weitere Lazarette waren bei dieser Gelegenheit in der Predigerkirche, auf der Widderzunft und im Wettingerhause errichtet worden. Im Jahre 1804 war wiederum ein Militär- resp. Garnisonslazarett, offenbar für die in Zürich stationierten Truppen, auf dem oberen Boden der Waisenhauskirche eingerichtet worden. Es wurde von Chirurgus Wieser und seinem Gehülfen Scheuchzer besorgt. Wegen eintretender starker Kälte mußten die Patienten aber in die Kaserne verlegt werden. Man verzichtete hernach auf ein eigenes Militärspital und einigte sich dahin, die Hautkranken in der Kaserne, die Venerischen im Ötenbach, besonders bösartige und epidemische Krankheiten aber in der Spanweid zu versorgen [127]).

Im Jahre 1814, als die alliierten Mächte von Schaffhausen her in die Schweiz eindrangen und der Lazarettyphus in erschreckender Weise unter den Soldaten überhand genommen hatte, war die Zürcher Regierung wiederum genötigt, Militärlazarette herzurichten. Das größte und wichtigste unterhielt sie im nahegelegenen Kloster Rheinau mit 350—400 Patienten, eine Zwischenstation in Bülach und ein kleineres in Zürich im Kappelerhof für 80—100 Personen. Poliater Dr. Rahn hatte die Einrichtung des letzteren besorgt. Zur Pflege und ärztlichen Behandlung waren ein Chirurg, Operator Wieser, ein Ökonom, zwei männliche Abwarten und ein Dolmetsch bestellt. Die Soldaten litten vorzüglich an Typhus, Gelenkaffektionen, Brustbeschwerden, Skabies und anderen Hautleiden. Über die angewendete Therapie und die Frequenz der Anstalt liegen ausführliche Berichte vor. Das Lazarett ist durch die zahlreichen Opfer vor allem an leitenden Ärzten bekannt geworden. Zuerst erlag der Krankheit (Typhus) der Wundarzt Beat Konrad Wieser, hernach seine Nachfolger Dr. Joh. Jak. Waser und Dr. Joh. Konr. Hirzel. Schließlich gelang es dem Arzte und Wundarzt Rudolf Salzmann, der Epidemie Herr zu werden. Das Lazarett war inzwischen in das Enderlische Haus in Außersihl verlegt worden, das bessere und luftigere Räumlichkeiten und 59 Doppelbetten enthielt. Im August 1814 wurde das Lazarett aufgehoben. Die Stadt hatte das genannte Haus angekauft, um es im Notfall wiederum als Lazarett gebrauchen zu können. Immerhin wurde es an Private vermietet und die Effekten für ca. 100 Personen im Kappelerhof deponiert [128]).

Es mag von Interesse sein, bei dieser Gelegenheit die Einrichtung einer hölzernen Militärlazarettthütte kennen zu lernen, wie sie 1814 für ca. 100 Personen geplant gewesen ist. Das Projekt sieht drei Abteilungen mit je 18 zweischläfigen Bettstellen vor. Das Gebäude ist 104 Schuh lang, 34 Schuh breit, hat zwei Eingänge, zwei Längsgänge und einen Quergang in der Mitte, an den eine Abortanlage außerhalb des Hauses anschließt. Jedes Zimmer erhält 5 Fenster und Luftlöcher im Boden. Das Gebäude ist 1½ Schuh über dem Erdboden erhaben und untermauert gedacht. Der erste Boden besteht aus Falzläden, darauf folgt eine Ausfüllung von 2 Zoll gestoßener Steinkohle und trockenem Sand, worüber wiederum Falzläden gelegt werden. Der Dachboden besteht aus zweizölligen Läden mit Leim- oder Kalküberguß, die Wände aus 6 Zoll dickem tannenem Holz. Die Fugen der Wände werden wie bei einem Schiffe verpicht und das Dach mit Flachziegeln belegt. Ein Graben

geht rings um das Gebäude herum, auf dessen äußerem Bord Gesträuch gepflanzt werden soll. Die Lazaretthütte braucht 14 000 Schuh Tannenholz und wird auf 4500 fl berechnet. Sie sollte in der Nähe des Lazaretthauses zum Schimmel aufgestellt werden [129]).

B. Die öffentlich angestellten Ärzte.

I.

Der Archiater oder erste Stadtarzt.

Die Stadtärzte sind die ältesten öffentlich angestellten Medizinalpersonen, von denen wir aus den Akten Kunde erhalten. Sie waren in den älteren Zeiten oft die einzigen Ärzte der Stadt neben einer Anzahl von Chirurgen und anderen Empirikern. Meist waren es Männer von bedeutendem Ansehen, die in der Regel an fremden Universitäten studiert hatten. Die Stadt sicherte sich ihre Leistungen durch Gewährung eines Wartgeldes, durch Steuerfreiheit und andere Vergünstigungen. Bis ins 16. Jahrhundert hinein wurde nur ein Stadtarzt besoldet, von da an deren zwei. Sie waren die Berater der Regierung in allen medizinischen Angelegenheiten und organisierten als solche alle gesundheitspolizeilichen Maßnahmen. Infolge ihrer gelehrten Bildung und ihrer gesicherten Existenz haben viele von ihnen durch wissenschaftliche Arbeiten sich hervorgetan, andere machten sich als Lehrer und Gründer von medizinischen Lehranstalten um die Hebung ihres Standes verdient. Über die Stadtärzte Zürichs im Mittelalter werde ich bei einer anderen Gelegenheit eingehend berichten und ich begnüge mich hier, aus der älteren Zeit den Eid des Stadtarztes wiederzugeben, wie er uns aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert ist. Er ist im wesentlichen auch späterhin gleich geblieben und im selben Wortlaut von 1551 und 1738 erhalten [130]).

„Der stattartzet sol sweren, alldiewyl er artzet und hie Zürich ist, dem burgermeister, rätt und zweyhunderten, dem grossen ratt, statt Zürich gehorsam ze sin, und ob er útzit verneme, das denselben unnsern herren, gemeiner statt oder dem lannde schaden oder bresten bringen möchte, das den genannten unnsern herren fürzebringen, und mit siner kunst armen und richen, die des begeren, zů warten und darinne glich und gemein ze sin und dämit umb einen bescheidnen lon näch sinem vermogen das best ze tůn, so verr er kan und vermag, und in dem und anndernn sachen der statt nutz und ere ze fürdern und schaden ze wennden und was er mit den obgemellten unnsern herren oder den iren zů schaffen gewunne, welicherley das were, sich darumb vor unnsern herrn obgenannt oder in den gerichtenn, dă der ansprechig gesessen were, oder dăhin unnser herren vorgenannt das wisent, rechts begnůgen ze lässen und däselbs und niendert anderswo recht ze sůchen und ze nemen, und was ouch dă erkennt wurde, dăran benůgen ze haben und dăby ze bliben ăn wägern und appellieren und von unnser statt Zürich nit ze kommen ăn eines burgermeisters erlauben, alles getruwlich und ungevärlich."

Neben dem angeführten Eide hatten die Stadtärzte von der Mitte des 16. Jahrhunderts an auch auf eine Pflichtordnung das Handgelübde zu leisten. Die älteste ist diejenige für Konrad Geßner aus dem Jahre 1544. Sie orientiert uns weit besser als der Eid über die Funktionen und Verpflichtungen eines Stadtarztes [131]).

Ordnung umb den Statt-Artzet, so Doctor ist. Rahtschlag was Doctor Conrad Geßner zuthun schuldig ist.

Erstlich, als Er von der Gestifft zu einem Leser in der Physic angenommen, soll Er dieselb Letzgen fürer, wie bißhar die gewohnlichen Tag und stunden fleißig versehen, wie einem solchen Leser zustath und gebührt, und by derselben Bstallung verbleiben. Demnach wollen MHHren, daß Ernannter Doctor, der Statt-Artzet auch heißen und sein, also daß Er gemeiner Statt und den Ihren warten und dienen, Reichen und Armen,

Jungen und Alten in Ihren Leibskrankheiten und gebrästen, wie die je zu Zeiten verhanden sind mit seiner kunst und artzney, und dem waßer gschauwen, treülich und fleißig beholffen und berathen sein, und nach seinem vermögen sein bests und wegsts zethun um ein zimmliche gebührliche belohnung, so aber die Kranken mit armuth beladen, daß dann Er ohne blohnung durch Gottes willen das best thun, wie mann seiner bescheidenheit wol vertraut, und Jhm daßelbig gäntzlich heimbgesetzt seye.

Dartzu Sol Er Doctor Geßner von der Statt nit reiten noch gan an andre orth und end ohne eines Herren Burgermeisters erlaubnuß und bewilligung.

Fürer ist Doctor Geßner eingebunden, daß Er by der Gschauw der Maletzyg seige, darinn sein hilff und Rath mitheile, wie der brauch ist.

Deßgleichen sol Er den Kindenden Frauen und Hebammen in zufallenden Dingen, und wo es die nothurfft erfordert, schuldig sein zurathen und zuhelffen, auch die Hebammen zu allen Fronfasten, wann die verordneten Jhn berüffend ald gebietend, Sie zu behören, examinieren und underrichten nach seinem besten vermögen.

Zu dem, daß Er die krancknen im Spital in der Siechstuben zu gewohnlicher Zeit, oder wann Er berüfft wird, besuche und besehe, Jhnen Trost und Hilff beweise.

Weiter ist Sein befelch auf die Apotheken aufsehen zu haben, und die samt den verordneten Herren und Artzeten, wo darinn mangel und gebresten were, zuenderen und zuverbeßeren, wie der Apothekeren Neügemachte Ordnung innhalt und außweißt.

Diß alles Sol Doctor Geßner zuhalten schweeren, und also dem allem getrülich geleben und nachkommen.

Diewyl nun Doctor Geßner gantz willig nach Mr. Gn. Hhr. ansehen das best zuthun, derhalb Er hinfüro mit größrer mühe und arbeit, dann bißharo beladen wird, vornaher allein von der Lectur von der Gstifft sein belohnung hat, Erstlich 80 Guldin, folgends 10 Mütt Kernen 10 Eimer Wein, 2 Malter Haber und zuletst aber 10 Mütt Kernen, 10 Eimer Wein vom Thierbuch, thut in Summa jährlich 122 Stuk.

So haben Mein Herren Jhm sein belohnung alß einem Statt-Artzet umb 20 Gulden verbeßert, die sollend Jhm hinfüro Järlich auß der Statt Seckel auf die 4 Fronfasten, je 5 Guldin gegeben und bezalt werden. Act. Mittwochs den 2 Maji Ao. 1554 Prntbs Herr Burgermeister Haab, Statthlrt und beyd Räth.

Wir sehen, die Funktionen des Stadtarztes sind im 16. Jahrhundert recht mannigfaltiger Art gewesen. Sie sind auch späterhin im wesentlichen die gleichen geblieben, wurden aber durch eine Reihe von Einzelbestimmungen im Laufe der Zeit genauer spezifiziert. Ich verzichte darauf, die erhaltenen Bestallungsurkunden einzeln anzuführen, da dieselben größtenteils nur schematische Wiederholungen der bereits wörtlich wiedergegebenen Pflichtordnung sind. Dagegen mag hier ein Gesamtüberblick über die Tätigkeit des Stadtarztes anhand der älteren und neueren Verordnungen am Platze sein.

Der Stadtarzt wurde von jeher vom Rate ernannt. Im 17. Jahrhundert mußten sich die Bewerber um die Stelle in der Stadtschreiberei anmelden. Es wurden alle Ärzte zugelassen, sowohl diejenigen, die bereits von der Regierung ein jährliches Wartgeld als sogenannte Medici stipendiati bezogen, als alle übrigen. Dagegen sollte nur über solche abgestimmt werden, die den Dienst wirklich begehrten und sich nicht nur um der Ehre willen anmeldeten. Bei einer zu großen Zahl von Prätendenten wurden diese vor der Wahl auf drei reduziert [132]).

Der Stadtarzt war in erster Linie für die innerlich Kranken der Stadt angestellt und zwar für Reiche und Arme. Für die Behandlung der letzteren durfte er nichts verlangen, dafür erhielt er eben sein Wartgeld. Im Spital hatte er eine eigene Abteilung, die Siechstube, besorgte aber auch die übrigen Patienten der Anstalt, wenn sie an einer inneren Krankheit litten. Außerdem lag ihm die Behandlung der armen Kranken auf der Landschaft, die nicht in die obrigkeitlichen Krankenhäuser aufgenommen werden konnten, ob, doch hatte ihn hierin der Poliater oder Unterstadtarzt zu unterstützen. Die chirurgischen Krankheiten und ein Teil der Hautleiden dagegen gehörten von jeher in den Wirkungskreis des Chirurgenstandes, dessen Vertreter in den öffentlichen Medizinalstellen wir nachher noch kennen lernen werden.

Eine zweite Funktion des Stadtarztes betraf die Geburtshülfe. Bereits 1536 wurde verordnet, daß er in schweren Geburtsfällen von der Hebamme gerufen werden müsse [133]). Auch stand er im Spital der Gebärstube vor, worin jährlich 40 und mehr Wöchnerinnen verpflegt wurden. Trotzdem die Geburtshülfe zur Chirurgie gerechnet wurde, scheint man in der Stadt die praktische Betätigung in diesem verantwortungsvollen Gebiet vorzüglich den sorgfältiger ausgebildeten gelehr-

ten Ärzten überlassen zu haben und nur selten treffen wir Chirurgen hierin tätig an, wie etwa den berühmten Steinschneider Jakob Rueff und im 18. Jahrhundert den Stadtschnittarzt Joh. Kon. Meyer. Außerhalb der Stadt war dies anders; hier versahen die Landchirurgen nicht nur den Dienst des Chirurgen und internen Mediziners, sondern auch den des Geburtshelfers.

Auch die Geisteskranken wurden alle vom Stadtarzt behandelt, sogar noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, nachdem bereits ein besonderes Irrenhaus errichtet worden war. Der Stadtarzt war verpflichtet, die Kranken darin täglich zu besuchen und alles nötige anzuordnen.

Wichtig war natürlich die Stellung des Stadtarztes in der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, vor allem der Pestepidemien, Typhus- und Ruhrerkrankungen und der Pocken. Zwar sind in den erhaltenen Ordnungen der Stadtärzte die diesbezüglichen Funktionen nirgends speziell aufgeführt, doch kam bei seiner führenden Stellung auch die Organisation von außerordentlichen Maßnahmen in Seuchenzeiten dem Stadtarzt zu. Bereits Konrad Geßner wurde vom Rate beauftragt, mit seinen Kollegen Maßregeln zu treffen, um den Verheerungen der Epidemien Einhalt zu tun. So haben wir Nachricht von einem ärztlichen Konsilium im Jahre 1564, zur Zeit einer grassierenden epidemischen Pneumonie. Geßner hinterließ eine eingehende Beschreibung dieser Krankheit, ferner verfaßte er mit Keller und Wolf zusammen einen Traktat über die Behandlung der Pest, der leider nicht mehr vorhanden ist[134]). Auch im 17. und 18. Jahrhundert sind eine ganze Reihe von Pestordnungen, Verhaltungsmaßregeln und Aufklärungsschriften von den Zürcher Stadtärzten, zum Teil direkt auf Befehl der Regierung, abgefaßt und gedruckt worden. Der Titel einer solchen Aufklärungsschrift, der uns einen Einblick in den Inhalt geben möge, lautet: „Kurtzer Bericht, wie sich ein Mensch mit der Hilff Gottes vor dem Prästen der Pestilentz hüten und bewaren: auch so er damit angegriffen, was für Mittel er darwider brauchen sölle. Mennigklichem zu gutem durch die Stattartzet der Statt Zürich gestellt. Daneben vorsehender geistlicher Artzney, in dreyen Christlichen Gebätten begriffen. Getruckt zu Zürych 1611". Andere Pestbüchlein, wie man diese Art Schriften nannte, wurden 1629 von den damaligen Stadtärzten, 1668 von Stadtarzt Joh. Hein. Lavater, 1721 von Stadtarzt Joh. von Muralt, dem Drucke übergeben und ähnliche Büchlein im 18. Jahrhundert auch für die Bekämpfung von Ruhr und Typhus zusammengestellt[135]). Auch die vielen gesundheitspolizeilichen Mandate, meist auf ein Blatt gedruckte Anleitungen der Regierung zum öffentlichen Anschlag und zum Vorlesen auf der Kanzel in den einzelnen Gemeinden berechnet, mögen zum größten Teil die Stadtärzte als Verfasser zu verzeichnen haben[136]). Zuweilen schickte die Regierung den Stadtarzt in die Nachbarländer, wenn dort Seuchen ausgebrochen waren, wie z. B. 1703 nach Konstanz, um daselbst die Krankheit zu studieren und dann zu Hause die nötigen Vorkehrungen anzuordnen[137]). Auch in der Bekämpfung der Epidemien unter den Haustieren war der Stadtarzt die oberste medizinische Instanz.

Die Tätigkeit des Stadtarztes erschöpfte sich aber lange nicht in der praktischen Behandlung der angeführten Arten von Krankheiten und in der Organisation der Seuchenpolizei, er stand auch als erster Medizinalbeamteter an der Spitze aller medizinischen Sonderkommissionen. So präsidierte er in der Wundgschau, der wichtigsten Sanitätsbehörde der Stadt, die in erster Linie die Aufnahme und die ärztliche Kontrolle der Patienten in den verschiedenen öffentlichen Krankenanstalten besorgte. Die Aufnahme der Kranken fand jeweilen am Dienstag statt, doch war es dem Stadtarzt gestattet, auch außerhalb dieser Zeit Leute in die Spitäler zu weisen. Er übte eine Art Oberaufsicht im Spital aus und war verpflichtet, mit den Verordneten zur Gschau die Kranken daselbst fleißig zu besuchen und darauf zu sehen, daß sie ordentlich verbunden und verpflegt wurden und daß der Spitalmeister ihnen zweckmäßige Nah-

rung und Getränke verabfolgen ließ [138]). Der Spitalarzt hatte mit ihm über die Behandlung seiner Patienten zu beraten und durfte ohne sein Vorwissen niemanden aufnehmen oder arznen. Waren der Spitalarzt und sein Vikar über die Behandlung ihrer Kranken ungleicher Meinung, so entschied der Stadtarzt, wie dieselben zu behandeln waren [139]).

Auch in der kleinen Gschau, der Behörde für die Begutachtung und Aufnahme der Aussätzigen und späterhin für Ehescheidungsangelegenheiten, präsidierte der Stadtarzt, ebenso in den sogenannten Badeeinsätzen für die Aufnahme von kranken Badegästen in das Röslibad und in der Zeddelzensur, der periodischen Kontrolle der Arzt- und Apothekerrechnungen der auf öffentliche Kosten behandelten kranken Leute. Dem Sanitätsrat, der sich vorzüglich aus Mitgliedern der Regierung zusammensetzte, war er schon im 16. Jahrhundert beigeordnet. Ferner gehörte er seit 1693 der Behörde für die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen an. Diese lagen ursprünglich ganz in den Händen der geschworenen Meister, nach einer Erkenntnis von 1693 aber hatte der Stadtarzt beizuwohnen, so oft ihn die Reihe traf und am Ende des 18. Jahrhunderts hatte er alle gerichtlich-medizinischen Untersuchungen auszuführen, mit Zuzug allerdings eines geschworenen Meisters und des Sekretärs der Wundgschau [140]).

Der Stadtarzt hatte sodann auch die Oberaufsicht über alle Medizinalpersonen der Stadt. Schon im 15. Jahrhundert wurde er verpflichtet, die Tätigkeit der Apotheker zu überwachen, auch ist die erste Apothekerordnung von 1553 offenbar unter dem Einfluß des damaligen Stadtarztes entstanden. Danach sollten Dr. Konrad Geßner und Meister Jakob Rueff, „als der Statt geschworne Artzet“ den Apothekern ein „glych Ordinarium“ (Pharmakopoe) und eine „gemeine Tax“ (Taxordnung) aufstellen. Nach der gleichen Ordnung mußte der Stadtarzt fernerhin jedes Jahr die Apotheken der Stadt mit zwei verordneten Herren visitieren, die verdorbenen Arzneien entfernen und Anweisung geben, was für Arzneimittel bereitgehalten werden sollen [141]). Ohne die Erlaubnis des Stadtarztes durften die Apotheker auf keine Rezepte von fremden Gremplern und unerfahrenen Ärzten Arzneien bereiten. Den fremden außerhalb der zürcherischen Gebiete arznenden Personen durften sie geben, was sie wollten; wenn sie aber Argwohn spürten, sollten sie, die Apotheker, solches dem Stadtarzt anzeigen [142]). Der Stadtarzt und ein Apotheker hatten sodann die Waren der fremden Arzneihändler und Ärzte, die nur vorübergehend in der Stadt sich aufhielten, zu untersuchen. Nach dem Ratsbeschluß von 1650 mußten auch die Apotheker vor den Stadtärzten und verordneten Räten geprüft werden [143]). Beide Stadtärzte hatten sodann bei den Meisterprüfungen der Chirurgen zugegen zu sein, wie aus ihrem Freiheitsbrief vom Jahre 1585 hervorgeht. Ebenso standen die öffentlich angestellten Wundärzte unter der Aufsicht des ersten Stadtarztes, insofern derselbe verpflichtet war, ihre Tätigkeit in den Krankenhäusern der Stadt zu kontrollieren, wie wir bereits gezeigt haben. Im übrigen bildeten die Chirurgen der Stadt eine geschlossene Einheit mit alten verbrieften Rechten und zunftmäßiger Organisation. Gegenüber den nicht zünftigen Chirurgen, die nur vorübergehend und zur Zeit der Jahrmärkte in der Stadt sich aufhielten, wurde aber die strengste Beaufsichtigung gehandhabt. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1677 eine eigene Kommission bestellt, die mit dem Stadtarzt zusammen die fremden Ärzte examinieren und ihre Arzneimittel visitieren mußte [144]). Zuweilen schickte die Regierung solche Leute nur zum Stadtarzte, damit er sein Gutachten darüber abgebe, ob es ratsam sei, ihnen einen Aufenthalt in der Stadt zu bewilligen [145]). Die Bekämpfung der herumziehenden Marktschreier und Winkelärzte lag sonst in erster Linie der Gesellschaft der Chirurgen ob, die sich in ihrem eigenen Interesse schon im Jahre 1597 das Recht zu deren Verfolgung in einem Freiheitsbriefe gesichert hatte [146]). Auch die Hebammen standen unter der Aufsicht des Stadtarztes. Er hatte dieselben nicht nur zu unterrichten, sondern er scheint

im 16. und 17. Jahrhundert auch regelmäßige Prüfungen an den Fronfasten mit ihnen abgehalten zu haben, in denen die Hebammen Teile aus dem Hebammenkatechismus auswendig hersagen mußten [147]). Das Verhältnis des Stadtarztes zu den gelehrten Ärzten der Stadt wird im Kapitel Medici stipendiati besprochen. Diese waren ihm nämlich direkt unterstellt und mußten nach Verordnung von 1679 zuerst durch ihn geprüft werden, bevor sie ihr Stipendium erhielten. Auch die Tierärzte, deren Ausbildung erst am Ende des 18. Jahrhunderts obrigkeitlich geregelt wurde, mußten seit 1776 vom Stadtarzt vor versammeltem Sanitätsrat examiniert werden, bevor sie zur Ausübung ihres Berufes berechtigt waren.

Von größter Bedeutung war die Tätigkeit des Stadtarztes für die Ausbildung der Medizinalpersonen der Stadt. Wie wir aus der Pflichtordnung von Konrad Geßner bereits ersehen haben, hatte der damalige Stadtarzt den Lehrstuhl für Naturwissenschaften, die Professio physica, am Carolinum inne. Mit dem Amte war die Würde und das Einkommen eines Canonicus verbunden. Auch in der 1686 gegründeten ersten medizinischen Lehranstalt besorgte der damalige Stadtarzt Joh. von Muralt den gesamten Unterricht. Ebenso übernahm der jeweilige Stadtarzt am medizinisch-chirurgischen Institut, das 1782 ins Leben gerufen wurde, einen Teil der Vorlesungen, zu denen er seit Umwandlung der privaten Einrichtung in eine kantonale Lehranstalt im Jahre 1803 ex officio verpflichtet wurde. Auch der Unterricht und die Prüfung der Hebammen lag seit jeher in den Händen des Stadtarztes. Wir sind diesen Funktionen bereits in der Pflichtordnung Konrad Geßners begegnet. Sie veranlaßten mehrere der zürcherischen Stadtärzte zur Herausgabe von Hebammenkatechismen und Hebammenbüchlein. Auch nach der Reorganisation des Hebammenunterrichtes und der Ernennung eines eigenen Hebammenmeisters fiel dieses Amt meist dem Stadtarzte zu.

Merkwürdig berührt uns die Tatsache, daß lange Zeit die Abfassung der Kalender mit der Stelle des Stadtarztes verbunden war. Schon im 15. Jahrhundert haben wir eine ganze Anzahl von Stadtärzten kennen gelernt, die astronomische und astrologische Schriften hinterlassen haben und von Dr. Christoph Klauser, der 1531 Stadtarzt wurde, wird berichtet, daß er sehr beliebte deutsche Kalender geschrieben habe [148]). Im Jahre 1650 bittet sogar ein Dr. Hans Rud. Gwerb die gnädigen Herren, da ihm durch die Gunst des Dr. Geiger die Abfassung der Kalender übertragen worden sei und jederzeit die Vorfahren, die dies Geschäft besorgt haben, den Stadtarzttitel geführt, ihm denselben nun auch zu verleihen. Die Regierung entsprach dem merkwürdigen Gesuche, weil „Hr. Hs. Rud. gewerb der Arzney Doctor nit allein die Zeitharo in Curierung der armen kranknen im spitthal, Selnau, Ötenbach sich fleissig erzeigt sonder Jhme auch fürskünftig die Calculation des Kalenders obligen wird, welche beyde sonsten bißharo den Stattarzeten zugestanden.“ Er solle sich „in stellung des Calenders und sonderlich bey den dazu setzenden Historien gewahrsam verhalten und es der verzeichnuß der Jahrmarkten halber widerum auf den alten schrot richten, und also dißorths nach anleitung der Hr. Censoren verfahren“ [149]). Ein solcher Kalender aus dem Jahre 1508 ist einer der ersten Züricher Drucke [150]). Er ist eine freie Bearbeitung des Kalenders des Astronomen Johannes Müller von Königsberg, der von 1436—1476 gelebt hat. Der vorwiegend medizinische Inhalt dieser Literaturgattung macht es begreiflich, daß Ärzte zu ihrer Abfassung herangezogen wurden. Nach der Inhaltsübersicht auf dem zweiten Blatte enthält der genannte Kalender 1. eine Aderlaßtafel, kalendarische und astronomische Belehrungen zusammen mit diätischen Vorschriften für jeden Monat. 2. „Warzuo all adren des menschen dienent ze lassen und wie man das bluot erkennen sol. 3. Von den fier complexion. 4. Von dem regiment der gesuntheit des mentschen. 5. Wie man sich halten sol wenn die pestilentz regiert. 6. Von den schwangeren frowen und iren kinden wie man sy neren und erzihen sol. 7. Von den siben pla-

neten und von des himels louff nach der ler aristoteles und der anderen meistern.“ Weitere Kalender von zürcherischen Stadtärzten liegen auf der Zentralbibliothek, sie nennen sich meist Kalender oder Laßbüchlein. Aus dem 16. Jahrhundert sind solche erhalten von den Stadtärzten Christ. Klauser, Kasp. Wolf und dem Chirurgen Jak. Rueff, aus dem 17. Jahrhundert von den Stadtärzten Joh. Jak. Wolf, Christ. Geyger, Joh. Rud. Geyger, Hs. Jak. Scheuchzer und von Joh. von Muralt für die Jahre 1701 und 1702 [151]).

Mit der Verpflichtung des Stadtarztes, die Kalender zu verfassen, sind wir bereits von den rein medizinischen Funktionen desselben abgekommen. Noch mehr in den Hintergrund treten diese aber in der Lehrtätigkeit des Stadtarztes am Carolinum. Hier war er der offizielle Vertreter für das Fach der Naturwissenschaften [152]). Die Professio physica war 1524 errichtet worden. Der Professor mußte einen Cursus oder Compendium der wichtigsten Teile der Physik mit den Schülern durchnehmen. Er wurde auch Professor Philosophiae naturalis genannt und hatte von 1623 an die Pflicht, zugleich die praktische Philosophie in den sogenannten Questionibus ethicis, oeconomicis und politicis, desgleichen auch die Anfangsgründe der Mathematik zu lehren, wofür hernach besondere Lehrstühle errichtet wurden. Die Professio physica war immer durch Doktoren der Medizin besetzt und anfänglich stets dem Oberstadtarzt übergeben. Zuweilen waren zwei Professoren der Physik angestellt. Im Jahre 1716 mußte der Professor Physices drei Stunden über ein von ihm ausgewähltes Compendium physicum lesen, den ganzen Kurs aber innerhalb 1½ Jahren vollenden. Alle 14 Tage hatte er eine physikalische Disputation zu halten. Nach Meyer-Ahrens wurde in den Vorlesungen auch die Anatomie berücksichtigt und zur Veranschaulichung des Unterrichtes eines der Skelette verwendet, die in der Stadtbibliothek und auf der Chorherrenstube aufbewahrt wurden. Auch diese Verpflichtung zum Unterricht in den Naturwissenschaften regte unsere Stadtärzte zu mehrfacher literarischer Betätigung an. Stadtarzt Muralt schrieb z. B. mehrere Kompendien der Naturwissenschaften und viele andere Schriften zum praktischen Gebrauch für seine Schüler.

Es wäre nun hier der Ort, der literarischen Tätigkeit unserer Stadtärzte und ihrer Bedeutung in der Geschichte der medizinischen Wissenschaften zu gedenken, doch das würde von unserem Thema zu weit wegführen. Ihre großen Verdienste um die Förderung der Naturwissenschaften überhaupt, der Botanik, Zoologie, Mineralogie etc., ihr Einfluß auf die Pflege der wissenschaftlichen Forschung in unserer Stadt und ihre Wirksamkeit in der naturforschenden und in anderen gelehrten Gesellschaften mögen hier nur leise angedeutet sein. Mit Bewunderung schauen wir an Männern empor, die wie Geßner, Muralt und Scheuchzer, um nur die bedeutendsten zu nennen, neben den Verpflichtungen ihres Amtes noch die Muße fanden zu so fruchtbarer Gelehrtentätigkeit und zu internationalem Verkehr mit den bedeutendsten Männern ihrer Zeit. So sehr nun aber die Ehre, so berühmte Männer in ihren Stadtmauern zu wissen, unseren Stadtbehörden geschmeichelt haben mag, so müssen wir doch konstatieren, daß sie nicht immer den selbstlos idealen, wissenschaftlichen Bestrebungen unserer Stadtärzte entgegengekommen sind. Schon Konrad Geßner mußte 1558 mit der lange ersehnten Chorherrenpfründe, die ihn endlich der materiellen Sorgen des Lebens entheben sollte, die Ermahnung in Kauf nehmen, daß er „nit mehr zum Trucken schreibe“ [153]). Auch Bullinger äußerte sich nicht ohne Vorwurf über den „sehr berühmten Konrad Geßner“, daß dieser lieber Vorlesungen halte und seinen wissenschaftlichen Publikationen lebe, als daß er die Klagen der Kranken anhöre [154]). Der Stadtarzt Muralt fand gleichfalls wenig Verständnis von Seiten der Regierung, die ihm vor allem bei der Einführung der öffentlichen Leichensektionen allerlei Hindernisse in den Weg legte. Die Gründung und Unterhaltung der medizinischen Lehranstalten, das Werk privater Initiative und privater Opferwilligkeit, wurde in

ähnlicher Weise erst nach langem Bestand mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

Was nun die Besoldung des Stadtarztes anbetrifft, so haben wir diejenige von Konrad Geßner bereits in seiner Pflichtordnung angeführt.

Im Jahre 1491 erhielt der Stadtarzt 10 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein, 6 Malter Hafer und 20 Gulden an Geld. Als ihm aber im Jahre 1552 neue Funktionen übertragen wurden, fügte man der Besoldung noch 20 Gulden bei. 1625 wurde sein Gehalt wegen großer Mühe und „Überlauf der Armen" um 4 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 20 Gulden Geld vermehrt. 1770 war die folgende Besoldung angesetzt: 8 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein, 80 Gulden und nach einigen Jahren der Tätigkeit eine Zulage von 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein, 60 Gulden Geld und 2 Klafter Holz. Im Jahre 1803 bezog der Stadtarzt 14 Mütt Kernen, 14 Eimer Wein, 140 Gulden an Geld und 2 Klafter Buchenholz, dazu 36 gl Fronfastengeld, 36 gl für die beiden Badeeinsätze an der Spanweid und alle Vierteljahre ein Geschenk aus der jeweiligen Armenapotheke, bestehend aus: 2 Zuckerstöcken, 1 ℔ Kaffee und 1 „Species Ducaten"; am Neujahr extra 1/8 ℔ Zimt, 1/8 ℔ Nelken, 1/8 ℔ Muskatnuß, 1/8 ℔ Mais, 1 ℔ Kaffee und 2 Zuckerstöcke. Ferner erhielt er als Neujahrsgeschenk vom Stadtschnittarzt 8 Gulden, vom Spitalarzt 1/8 ℔ Zimt, 1/8 ℔ Nelken, 1/8 ℔ Muskatnuß, 2 Zuckerstöcke und 3 „Spezies Ducaten", vom Arzt am Ötenbach 1 Zuckerstock und 1 „Ducaten". Im Jahre 1809 endlich erhielt der Stadtarzt 14 Mütt Kernen, 14 Eimer Wein und 548 Franken an Geld[155]). Außer seinen Einkünften aus der öffentlichen Anstellung kamen ihm natürlich auch die Einnahmen aus seiner privaten Praxis zu, die nicht gering gewesen sein dürften. Der Arztlohn des Stadtarztes galt als „Lidlon", das heißt, er gehörte unter jene Kategorie von Forderungen, die bei Konkurs und Rechtsbetrieb den Vorzug haben[156]). Interessieren dürfte noch, daß mit dem Ableben eines Stadtarztes sein Wartgeld oder ein Teil davon noch eine Zeit lang an die Witwe weiter gegeben wurde, auf Kosten allerdings des Nachfolgers. Im Jahre 1688 z. B. hielt die Witwe des verstorbenen Hs. Jak. Scheuchzer auch darum an, weil ihr Ehemann sel. ebenfalls sechs Fronfasten lang (= 1½ Jahre) seinen Dienst „ohne einige nutzung" habe versehen müssen[157]).

Verzeichnis der Stadtärzte seit der Reformation.

	Ernennung z. Poliater	Ernennung z. Archiater	Todesjahr
Klauser, Christoph		1531	1552
Geßner, Konrad		1554	1565
Wolf, Kaspar		1566	1601
Keller, Georg		1566	1603
Wolf, Hans Jakob		1601	1617
Lavater, Hans Jakob		1625	1636
Fries, Hans Jakob		1625	1656
Gyger, Hans Rudolf		1637	1662
Gwerb, Hans Rudolf		1650	1656
Fries, Johann		1656	1660
Gyger, Johann Rudolf		1660	1679
Lavater, Heinrich		1662	1691
Ziegler, Johann Jakob		1664	1683
Scheuchzer, Johann Jakob		1679	1688
Muralt, Johann von		1688	1733
Scheuchzer, Johann Jakob	1696	1733	1733
Scheuchzer, Johann		1733	1738
Landolt, Kaspar	1733	1738	1751
Abegg, Johann Jakob	1744	1751	1761[1])
Hirzel, Hans Kaspar	1751	1761	1803
Hirzel, Hans Kaspar	1795	1803	1817
Rahn, David	1803	1817	1848

Unterstadtärzte waren ferner:

Wagner, Johann Jakob	1692	1695
Muralt, Konrad von	1695	1732
Gessner, Christoph	1738	1741
Escher, Kaspar	1742	1742
Zundel, Nikolaus	1761	1795
Zundel, David	1817	1844

[1]) abges.

II.
Der Poliater oder zweite Stadtarzt.

Die Stelle des Unterstadtarztes, des Poliaters oder zweiten Stadtarztes, wie sie auch genannt wurde, war von weit geringerer Bedeutung als die des Archiaters. Sie verpflichtete ihre Inhaber im wesentlichen, die Tätigkeit des ersten Stadtarztes zu unterstützen und ihn bei seiner Abwesenheit zu vertreten. Vor allem aber lag ihm die ambulante Behandlung der Armen zu Stadt und Land ob, die sogenannte Poliatur, welche die Vorläuferin unserer heutigen Universitätspoliklinik genannt werden kann.

Schon im 16. Jahrhundert scheinen von der Regierung zeitweise zwei Stadtärzte ernannt worden zu sein. Wir werden noch den berühmten Jakob Rueff kennen lernen, der neben seinem großen Zeitgenossen Konrad Geßner die Stelle eines zweiten Stadtarztes bekleidet haben mag, obwohl er in der betreffenden Bestallungsurkunde [158]) nicht ausdrücklich mit diesem Titel bedacht ist. Die dort angeführten Funktionen decken sich aber mit denen des späteren Unterstadtarztes. Daneben war Rueff Chirurg und Stadtschnittarzt und als solcher wieder extra angestellt und besoldet. Ein weiterer Hinweis auf die Anstellung zweier Stadtärzte im 16. Jahrhundert gibt der Freiheitsbrief der löblichen Gesellschaft der Chirurgen vom Jahre 1585. Darin wird diesen ausdrücklich zugestanden, daß „zu mehrerem Ansehen“ ihrer Examen, den Meisterprüfungen „beide bestellte Doctores ald Statt-Leib-Artzet oder wo die nit verhanden, zween andre von uns bestellte und angenomne Leib-Artzet dartzu berüfft werden sollind“ [159]). Die zweite Stadtarztstelle war aber noch kein ständiges Amt, das ergibt sich aus der Klage der Chirurgeninnung von 1692. Damals wohnte nämlich ihren Prüfungen nur der Stadtarzt Muralt bei, einen Unterstadtarzt gab es nicht. Die Gesellschaft der Chirurgen beklagte sich darüber bei der Regierung und berief sich auf den eben genannten Freiheitsbrief. Hierauf erklärte sich Dr. Wagner bereit, „daß er auf gefallen und gutheissen Unser Gnädigen Herren aus gutem und freyem willen, auch liebe zu den armen nothleidenden Patienten nicht allein den Examinibus der verordneten geschworenen Meisteren under dem Titul und Nammen eines Statt-Artztes mit und nebend Herrn Doctor und Statt-Artzet Muralten fürs könfftig beywohnen, sonder auch Herrn Doctori und Statt-Artzet Muralten die armen Statt- und Lands-Patienten abnemmen und Selbige bedienen wolle.“ Herr Dr. Muralt anerbot sich zudem, aus seinem eigenen Wartgeld den Dr. Wagner zu besolden. Die Erklärung fand den Beifall der Gschaukommission, die diese Angelegenheit zu erledigen hatte [160]). Im folgenden gebe ich die Pflichtordnung des Unterstadtarztes vom Jahre 1733 wieder, die über seine Tätigkeit orientieren möge [161]).

Ordnung des Unter Stadt Arzets oder sogenannten Poliatri. Es wollen Mn. gn. Hr. dass der Unter Stadt Arzet vorderist des Obern Stadtarzeten fleissig warten und was Jhme derselbig anbefehlen wird, jederweilen getreulich verrichten. Zu dem End in desselben abwesenheit oder ohnpässlichkeit die Visitationes Cadaverum in der Stadt und auf dem Land, die Sorg für die Krancknen im Spital, auch das Examen der Hebammen über sich nehmen. Demnach die Armen krancknen zu Stadt und Land besorgen, Jhnen Recept verschreiben und sonst so gut er kan Behülflich seyn. Er solle auch der kleinen Gschau in gleichem den Examinibus Chirurgorum beywohnen. Der Censur der Apotheker Conten assistieren und bey den Sanitetsraths versammlungen zu erscheinen pflichtig seyn. Mitthin Jhme durch solches alles weder bey Vacanz der Oberen Stadt Arzet Stell noch um destwillen, das Er oder andere Herren Doctores Medicinäe das Wartgeld geniessen, kein rang gegeben werden. Disere Functiones getreulich und best seines vermögens zu verrichten und alles also zu halten solle der unter Stadtarzet schweeren.

Das starke Anwachsen der Armenpraxis im 18. Jahrhundert machte die Entlastung des ersten Stadtarztes zur dringenden Notwendigkeit. Die anfänglich mehr private Institution des Poliaters wurde immer unentbehrlicher und der Unterstadtarzt erhielt deshalb vom Staate eine fixe Besoldung. In der Regel wurde er später zum ersten Stadtarzt befördert, obschon sowohl in der Ordnung

als in anderen Bestimmungen ausdrücklich gesagt wird, daß weder durch diese Stelle noch durch ein anderes Wartgeld ein Anrecht auf die Archiaterstelle erwachsen solle. Die Unterstadtärzte selbst sollten aus den Medici stipendiati genommen werden und wenn sie Assistenten brauchten, sollten wiederum die Doctores stipendiati in Betracht fallen [162]).

Über den Betrieb der Poliatur gibt die Gschauordnung von 1769 etwelche Anhaltspunkte. Danach sollen die Landstreicher, die auf der Bettelfuhr krank in die Stadt kommen, fortgeschickt und vom Poliater mit innerlichen und äußerlichen Arzneien auf die Reise versehen werden. In der gleichen Ordnung wird dem Poliater nahe gelegt, daß er in der Verschreibung der Medikamente mit aller Bescheidenheit verfahre, auf einmal nur eine geringe Portion gebe und sich bemühe, zum Troste der Notleidenden kräftig wirkende Arzneien zu verschreiben. Zu diesem Zwecke soll er an das aufgestellte Dispensatorium gebunden sein und nur solche Medikamente auswählen, die leicht und billig zu beschaffen seien. Er durfte sodann nur diejenigen Patienten behandeln, die sich mit einem Schein von ihrem Pfarrer als unterstützungsbedürftig ausweisen konnten und er hatte über die Behandelten ein genaues Verzeichnis zu führen.

Außer den in der Ordnung aufgeführten Sanitätsbehörden gehörte der Unterstadtarzt 1769 auch der Ehrenkommission zur Prüfung fremder Ärzte an und im Jahre 1804 war er dem Lehrkörper am medizinisch-chirurgischen Institut einverleibt, mit der Verpflichtung, an den Krankenaufnahmetagen ein Kursivklinikum zu halten [163]).

Im Jahre 1807 waren aber die Ausgaben für die Poliatur unverhältnismäßig stark angewachsen. Trotzdem mußte die Einrichtung eine mangelhafte genannt werden, weil die entfernter wohnenden Kranken vom Poliater nur ungenügend versorgt werden konnten. Die Poliatur wurde denn auch im Jahre 1810 aus diesem Grunde aufgehoben. Man verwendete die für diesen Zweck bis dahin ausgegebenen Gelder zu Beiträgen an alle Gemeinden des Kantons für ihre Armenarztrechnungen und ordnete den bisherigen Poliater der Almosenpflege bei zur Kontrollierung der eingegangenen Rechnungen. Mit der Gründung der Universität wurde die Stelle des Unterstadtarztes aufgehoben [164]).

Was nun die Besoldung des Unterstadtarztes anbetrifft, so wurde dieselbe anfänglich privatim vom ersten Stadtarzt bestritten. Dr. Wagner und Dr. Muralt jun. erhielten damals 3 Mütt Kernen, 3 Eimer Wein und 20 Gulden Geld. Dr. Scheuchzer und Dr. Landolt dagegen bezogen als Unterstadtärzte gar keine Besoldung. Erst 1749 wurde von der Regierung eine solche von 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein, 60 Gulden an Geld und 2 Klafter Buchenholz bewilligt. Im Jahre 1770 erhielt der Poliater 8 Eimer Wein, 8 Mütt Kernen, 80 Thaler, und wenn er einige Jahre gedient hatte, eine Zulage von 6 Eimer Wein, 6 Mütt Kernen, 60 Gulden Geld nebst 2 Klafter Buchenholz. 1803 war das Einkommen des Poliaters sowohl an Geld, Holz, Korn und Wein als an Fronfastengeld, Entschädigung für die Badeeinsätze, vierteljährlichen Geschenken von dem Apotheker und sogenannten Gutjahren das gleiche wie dasjenige des Archiaters. Als im Jahre 1809 die Besoldung der Medizinalbeamten neu geregelt wurde, erhielt der Unterstadtarzt gleich dem Archiater 800 Franken als fixen Gehalt mit Wegfall aller Extraentschädigungen und Geschenke [165]).

III.
Die Medici stipendiati.

Neben den beiden Stadtärzten gab es in Zürich noch weitere in öffentlichem Dienste stehende gelehrte Ärzte, die sogenannten Medici stipendiati, d. h. Ärzte mit einem jährlichen Wartgeld oder beneficium medicum. In den Akten begegnen wir ihnen zuerst im Jahre 1616, wo wir erfahren, daß man seit jeher neben den beiden Stadtärzten zwei Ärzte bestellte, „die wann von den erstern zwei einer oder beide abgehen würden ihnen succediren, und daß der letztern Platz auch wieder mit zwei neuen Doctoren versehen werde und hiemit in Allem nicht mehr als 4 Ärzte, so der Stadt dienen sein sollten." Die Einrichtung der öffentlichen Unterstützung der gelehrten Ärzte wird auf den mehrfach gerügten Ärztemangel im 16. Jahrhundert zurückzuführen sein, wo sich der Staat veranlaßt sah, selbst für die Ausbildung neuer Ärzte zu sorgen. Die Stipendien, die man den Studierenden zu ihrem Aufenthalt an fremden Universitäten bewilligt hatte, wurden dann auch nach Abschluß des Studiums weiter verabfolgt, bis den jungen Leuten eine definitive Anstellung als Stadtarzt oder Unterstadtarzt gegeben werden konnte. Der Andrang zu diesen Stipendien wurde aber immer größer, da mancher Vater seinen Sohn anstatt wie früher zum Predigtamte jetzt zum Medizinstudium veranlaßte, „damit er ruhiger und besser leben könne"[167]). Dies führte dazu, daß bis zu sechs Wartgelder an Ärzte ausbezahlt werden mußten. Dem Obmannamte erwuchs daraus eine jährliche Ausgabe von 1000 fl. Der eine und andere dieser besoldeten Doktoren habe aber für seine Besoldung wenig oder gar nichts geleistet. Man beschloß 1616, die Zahl der Medici stipendiati auf vier zu reduzieren und niemanden mehr auf Kosten der Regierung zum Studium der Medizin zuzulassen, bis die Zahl der Doctores stipendiati auf zwei herabgesunken sei; auch nach der Promotion sollten sie aus ihrem eigenen Vermögen und Erwerb leben. Doch konnte späterhin diese Beschränkung der Zahl der Stipendiaten nicht immer aufrecht erhalten werden. Zur Pestzeit im Jahre 1667 wurde ihre Zahl wiederum überschritten und ein Extrawartgeld aus dem Stift zum Großmünster an Dr. Wagner abgegeben. Er mußte sich dafür im Selnau, Spital und anderen Orten gebrauchen lassen[168]). 1679 wurden einschließlich der beiden Stadtärzte sechs Stipendiaten besoldet, „da ein Contagion verspüret worden". Sie wurden neuerdings auf vier reduziert und bestimmt, daß in Zukunft die neuen Stipendiaten zuerst von den Herren Doktoren und dem Stadtarzte in ihrer Kunst und Wissenschaft examiniert werden sollten[169]). 1683 endlich übernahm das Amt am Fraumünster „wegen vielen Volks und anscheinender Gefahr" die Bezahlung eines fünften Wartgeldes[170]).

Die Funktionen der Medici stipendiati bestanden in einer Ergänzung der Tätigkeit des Unterstadtarztes. So wurde ihnen 1678 verordnet, „fleißig dem Spital zu warten, fleißig an die Gschau zu gehen, auch im Spital vermöge der Ordnung wenigstens jeden Monat umb fleissig visitieren, damit die Kranken nit versäumt sondern nach Nothdurft verpflegt werden könnind. Item im Ötenbach und Selnau, auch in Contagions und Seuchenzeiten sich ohne Beschwerniss willig gebrauchen zu lassen sonderlich aber den Armen gegen bescheidenliche Belohnung oder um Gotteswillen zu dienen"[171]). Dazu mußten sie wie die Stadtärzte regelmäßig jeden Monat die Apotheken der Stadt visitieren, wie aus den Verordnungen von 1659 und 1663 hervorgeht[172]). Die Regierung verlangte 1659, daß sie wie in anderen Städten wöchentliche oder monatliche Zusammenkünfte einführen, um „von allerley innert der Zeit fürfallenden bedenklichen Zufällen des menschlichen Leibs ihre Meinungen zusammenzutragen, ... welches manchen Kranken zu sonderem Trost und treffen-

lichem Nutzen gereichen tüge“ [173]). Bei dieser Gelegenheit mögen auch die Gutachten besprochen worden sein, mit deren Abfassung sie gelegentlich betraut wurden. 1683 z. B. wurden sie aufgefordert, ihre Meinung über den sich einschleichenden Viehpresten dem Rate mitzuteilen [174]) und 1746 übergaben sie dem Sanitätsrat eine Abhandlung über Ursache, Zeichen, Verlauf, Prophylaxe und Heilung der zur Zeit zu Stadt und Land herrschenden Dysenterie mit Rezepten und Vorschriften für die Landärzte [175]). Auch zu Gutachten über fremde Ärzte wurden die Medici stipendiati herangezogen und je nach Bedürfnis betraute man sie mit anderen, speziellen Aufgaben. Als im Jahre 1687 eine Anzahl der in den öffentlichen Häusern einquartierten Piemonteser Exulanten erkrankte, wurden sie beauftragt, entweder „selbst persönlich abzuwarten“ oder, wenn sie es selbst nicht tun konnten, jemanden in ihrem Namen dazu zu verordnen. 1703 mußten sie die aus Oranien vertriebenen Glaubensgenossen im Waisenhaus, Spanweid, St. Jakob und Selnau ärztlich besorgen. Im Jahre 1697 endlich hatte der Spitalmeister das Recht, sie durch einen Boten holen zu lassen, wenn Geisteskranke unverhofft aufgenommen werden sollten [176]).

War der Oberstadtarzt abwesend, so übernahm der Unterstadtarzt seine Funktionen. Auch die Medici stipendiati rückten bei dieser Gelegenheit eine Stufe höher, indem sie des letzteren Stelle zu versehen und dem früheren Poliater zu assistieren hatten. Ebenso präsidierten sie in der Wundgschau, wenn die beiden Stadtärzte abwesend waren. Sie hatten seit ca. 1670 Zutritt zu dieser Behörde, erlangten darin bald das Stimmrecht und setzten es im Jahre 1704 durch, nicht wie bisher den Rang nach den Chirurgen zu haben, sondern gleich nach den Stadtärzten gesetzt zu werden [177]). Die Regierung scheint auch für eine weitere Ausbildung der Medici stipendiati besorgt gewesen zu sein. 1667 schrieb sie dem Dr. Wagner vor, daß er sich für sein Wartgeld im Selnau, Spital und an anderen Orten gebrauchen lasse, die übrige Zeit aber „ob den Bücheren sitze“ [178]) und 1704 beschloß sie, daß inskünftig zu den Operationen im Spital auch die Medici stipendiati eingeladen werden sollten.

Galten die bisher angeführten Verordnungen ganz allgemein für beide Stipendiaten, so treffen wir vom Jahre 1738 an eine reinliche Scheidung ihrer Funktionen [179]). Der eine besorgte in der Regel die Kranken im Waisenhaus und im Selnau, von 1770 an im Waisenhaus und im Zuchthaus, und hatte den Sitzungen der Waisenpflege beizuwohnen, wenn neue Kinder aufgenommen wurden. Neben ihm war außerdem ein Chirurg für die Behandlung der äußeren Leiden der Waisenkinder angestellt. Seine Stelle war die leichtere und besser bezahlte als diejenige des zweiten oder letzten Stipendiaten, der gewöhnlich bei ihrer Erledigung in diese vorrückte. Im Falle von Abwesenheit oder Krankheit des Poliaters war der Arzt am Waisenhaus sein Stellvertreter.

Dem zweiten Stipendiaten lag die Behandlung der Kranken an der Spanweid, im Krankenbad daselbst und von 1770 an auch die Besorgung des Lazaretts zum Schimmel ob. Er mußte wöchentlich wenigstens zwei Mal die Kranken an der Spanweid besuchen, in der Zeit der Badeeinsätze hingegen und wenn die Krankheiten es erforderten, öfters hingehen. Die äußerliche Behandlung der Kranken an der Spanweid besorgte der Blatternarzt am Ötenbach. Im 19. Jahrhundert war der Arzt an der Spanweid gleichzeitig auch Garnisonsarzt [180]), untersuchte die neu eintretenden Rekruten, behandelte die erkrankten Soldaten und unterrichtete die in die Schule einberufenen Fratres im Sanitätsdienst. Wie in früheren Zeiten hatten außerdem beide Ärzte den Sitzungen der Gschau beizuwohnen und sie waren verpflichtet, während der Dauer ansteckender Krankheiten sich den Befehlen der Regierung und des Sanitätsrates zu unterziehen. Nach der Verordnung von 1803 mußten sie den vom Sanitätskollegium abgenommenen medizinischen Examen beiwohnen. 1833 endlich wurden beide Stellen aufgehoben [181]).

Es erübrigt noch kurz auf die Besoldungs-

verhältnisse der Medici stipendiati einzugehen. Die Wartgelder wurden in den früheren Zeiten zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Chorherrenstift zum Großmünster bezahlt. Auch das Fraumünsteramt bestritt zeitweise ein Wartgeld. 1618 betrug ein solches 8 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein und 80 Gulden Geld, desgleichen noch 1803, in welchem Jahre der erste Stipendiatus dazu noch 9 ℔ Geld als Gutjahr vom Waisenhaus erhielt. Der zweite Stipendiatus bezog statt dessen 36 Schilling für die Badeinsätze vom Pfleger an der Spanweid. Im Jahre 1809 erhielten beide 8 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein und 176 Franken an Geld und 1810 endlich statt dessen 320 Franken [182]).

C. Die öffentlich angestellten Wundärzte.

I.

Der Stadtschnittarzt.

Bestimmtere Nachrichten von einer öffentlichen Anstellung und Besoldung von Wundärzten liegen erst aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vor. Zu dieser Zeit finden wir am Heiliggeistspital zwei Wundärzte angestellt, der eine war der Spitalarzt oder Scherer am Spital, der andere der Stadtschnittarzt. Der Spitalarzt war offenbar der ältere und ursprünglich der einzige Chirurg im Spital. Er besorgte ganz allgemein die chirurgische Behandlung der Spitalpatienten; der Stadtschnittarzt dagegen war speziell für den Bruchschnitt, den Steinschnitt und die Staroperationen bestellt. Dem Range nach stand er über dem Spitalarzt und hatte mit dem gelehrten Stadtarzt den gleichen Eid zu schwören, wie aus dem Einleitungspassus hervorgeht: „Disen Eyd soll sowohl der so nit Doctor, als der so Doctor, schwehren und hiemit ein gemeiner Eyd sein“ [183]). In den Protokollen wird er häufig Stadtarzt genannt, welcher Titel offenbar für das hohe Ansehen dieser Stelle spricht. In den späteren Zeiten hat dies zu mancherlei Verwechslungen mit den gelehrten Stadtärzten, dem Archiater und Poliater geführt und ist wahrscheinlich die Ursache, daß eine ganze Anzahl dieser Schnittärzte mit dem Doktortitel benannt wurden. Andere Benennungen waren: chirurgischer Stadtarzt, Stadtwundarzt oder Kantonswundarzt.

Den besten Einblick in die Funktionen des Stadtschnittarztes im 16. Jahrhundert gibt uns die Bestallungsurkunde des berühmten Meisters Jakob Rueff, der sich selbst „urbis Tigurinae chirurgus et lithotomus“ nennt [184]). Bis zum Jahre 1552 war dieser für das „Steyn und Bruchschniden“ öffentlich angestellt und erhielt nun dazu noch eine zweite Bestallung für innere Krankheiten, Geburtshülfe und für den Hebammenunterricht. Er versah demnach zugleich den Dienst des Stadtschnittarztes und den des späteren Unterstadtarztes, wie oben bereits angeführt worden ist. Der erste Anstellungsvertrag Rueffs nimmt Bezug auf einen „alten bestallbrief“, der nun 1552 mit einigen Änderungen erneuert wurde. Rueff mußte danach:

„mit siner kunst, So er von Gott und fromen lüten empfangen und überkommen hatt Es sye mit dem Steyn, bruch, wind, weyd, fleysch, blůt und wasser karnöffel, kröpf, gewächße, überbeyn, die wasser sucht ouch mit dem Ougenschniden, und der selben Artzney worin er den unsern hilflich sin mag, mengklichem warten, Dientstlich gewertig und gespannen sin. Jnn trüwen mit uns und den selben handlen. Unnd allweg sin bests thůn, nach bester siner verstentnus. Er soll ouch die unseren belonung halb zimlich und bescheidenlich halten nach

sinen Eeren. Unnd ob wir Jm etlich uß unser statt, Landen und gebieten So von Armůt wegen nit zů lonen hetten zů ordnen und Jnn Sammlung oder Spital erkennen wurden, Jnen Jrer Armůt und unvermuglihkeit halb umb Gottes willen, on belonung hilf zethůnd. Das soll er vergebens schuldig und willig sin."

Für arme Landesfremde, die der Rat in das Spital aufnehmen ließ, bezahlte er Rueff für einen jeden 2 Gulden und 10 Schilling Trinkgeld, solche mit Vermögen hatten selbst mit ihm abzurechnen. Für seine Patienten hatte Rueff im Spital eine eigene Stube, die ihm zur Verwaltung und Unterhaltung weiterhin überlassen wurde und als Wartgeld für diese Funktion bezog er jährlich 40 Gulden und Holz in natura, dazu wie es scheint den Ertrag eines Hauses und Gartens, offenbar der früheren Amtswohnung.

Die zweite Anstellung Rueffs für die Behandlung innerer Krankheiten wird in der Bestallung mit nachfolgendem Passus begründet:

„Jnansechen des mangels. So die Bestelten Doctores und libartzet yetzmaln hand M. Jacobe als zů dem man ein liebe und willen hatt gantz notürfftig ... Damitt aber by den unseren von wegen der libartzney dest mynder mangel sige, und man denselben kranken hilf und Rath mitteylen möge So soll genanter M. Jacob mit der lybartzney uff uns und unser eignen underthanen Burger und verwanten Ouch zu warten schuldig und verbunden syn." Er verpflichtete sich: „mit libs krankheiten wie die Je zů ziten vorhanden sind, und dem wasser geschowen, gegen den unseren Richen und Armen Jungen und Alten alzit Rath und hilf nach sinem vermegen. das best und wegest thůn, Jederzit umb ein zimliche gebürliche belonung, und so Armůtt vorhanden Soll er durch Gottes willen on belonung sin bests thůn, wie man siner bescheidenheit wol vertruwet." Fremde konnte er ganz nach seinem Willen in Behandlung annehmen oder abweisen, sofern es sich nicht um Schnittoperationen handelte. Man wollte ihn auch mit Rücksicht auf seine vielen Geschäfte nicht damit versäumen, stets bei der Gschau der Sondersiechen dabei zu sein. Er sollte dazu nur in zweifelhaften und streitigen Fällen zugezogen werden. „Danne von wegen der Hebamen. Soll er Jnn der Stadt, Jnn den wachten und uff der Landschafft den Hebamen und kindenden Frowen, Jnn den zůfälen der geburten und wo es die noturfft erfordert schuldig und pflichtig syn, Reichen und Armen zu warten, zu Raten und zu helffen. Ouch die Hebamen zu allen fronvasten wie es sich begibt, wenn unsere verordneten Jnn berůfend ald bietend. Sy zu behören. Examinieren und underrichten nach sinem besten vermögen." Neben den in diesen beiden Bestallungen vorgesehenen Kranken durfte Rueff auch Privatpatienten annehmen und solche nach eingeholter Erlaubnis des Bürgermeisters auch auswärts besuchen. In Anbetracht der vermehrten Pflichten durch die Behandlung der innerlich Kranken und der Wöchnerinnen erhielt er nebst der schon angeführten Besoldung weitere 3 Mütt Kernen, 3 Malter Hafer, 12 Eimer Wein und Holz als Wartgeld. Des weiteren wurde ihm auf sein besonderes Ansuchen hin und weil er schon mehr als 20 Jahre den Dienst getreulich versehen hatte „die gantz besoldung Jnn lipdings wys sin leben lang" zugestanden.

Neben dem Anstellungsvertrag, der Pflichtordnung, wie wir eine solche eben zum Teil wörtlich wiedergegeben haben, gab es eine Eidformel, auf die der Stadtschnittarzt der Sitte der Zeit gemäß zu schwören hatte. Sie war, wie bereits gesagt wurde, identisch mit derjenigen des Stadtarztes und als solche auch in den neueren Zeiten fast wörtlich übereinstimmend mit der im Kapitel über den Stadtarzt aus dem 15. Jahrhundert wiedergegebenen Formel, sodaß ich hier auf ihre Wiedergabe verzichten kann[185]).

Zu der Stelle des Stadtschnittarztes sollten laut Verfügung von 1693 alle Chirurgen der Stadt den Zutritt haben. Doch mußten jedenfalls entsprechend der Verpflichtung zu den speziellen Operationen auch die nötigen Vorkenntnisse und Übung in denselben vorausgesetzt werden können, obwohl in den Akten keine diesbezügliche Bestimmungen aufzufinden sind. Im Schoße der Gesellschaft der Chirurgen aber kam es 1675 zu längeren Auseinandersetzungen über die Besetzung der Stadtschnittarztstelle, aus denen hervorgeht, daß für die Ausübung des Bruchschnittes ein besonderer Lehrbrief verlangt wurde und nur Chirurgen mit diesem Ausweise zu der Stelle zugelassen waren[186]). Diese scheinen aber im 17. Jahrhundert wenigstens in der Stadt selten gewesen zu sein, sodaß öfters Leute von auswärts zu der Stelle herangezogen werden mußten, so z. B. Abraham Hegi, der 1675 zum Vizestadtschnittarzt vorgeschlagen wurde. Über seine Vorbildung erfahren wir bei dieser Gelegenheit[187]), daß er „gegen 14 Jahre lang in der Frömde in dem Römischen Rych hin und wider und sonderlich durch langwirige übung in dem weit berümbten Spital zu Straßburg in der Schnitt und wund Arzney so

weit kommen, daß er aller Orthen da er sitharo gewesen schöne curen und operationen verichtet und bereits in myn Hr. Spital seine Kunsterfahrenheit vilfältig und mit grossem lob an den Tag gegeben.“ Im Jahre 1704 schildert uns Freytag in seinem Gesuche um die freigewordene Stadtschnittarztstelle die zu diesem Posten erforderlichen Eigenschaften [188]). Für die Staroperation seien vor allem „erfahrne steife und gewüße händ“ notwendig, denn es könne ein nur „geringes Fehlerlin die Blindheit verursachen“ und ein kleiner Fehlschnitt bei der Bruchoperation einem Menschen das Leben kosten. Er rühmt sich in dem Gesuche, daß er stets glückliche Kuren gemacht und an fremden Orten viel Lob und große Erfahrung sich erworben habe. Im Jahre 1738 machte sich eine Bewegung bemerkbar, den jeweiligen Stadtschnittarzt vor seiner Wahl einer Prüfung durch die Gschaubehörde zu unterstellen [189]). Es wurde eine Kommission aus dem kleinen Rate bestellt, die sich mit Zuzug der beiden Stadtärzte über die Angelegenheit beraten sollte. Diese verzichtete ohne weiteres auf ein theoretisches Examen, weil die Prätendenten bereits examiniert seien und weil es in dieser Stelle auf keine Theorie, die leicht durch das Lesen guter Autoren zu erlangen sei, sondern auf die Praxis ankomme. Der Vorschlag einer praktischen Prüfung hatte eher Aussicht auf Annahme. Es sollte der Petent nämlich 14 Tage lang in den Gschausitzungen die Patienten untersuchen, „von den Herren Medicis um die Natur und Beschaffenheit des Zustandes und die vorzunehmenden Operationen, was vor Teil laediert und was für andere durch den Schnitt laediert oder verschonet werden müssen, was für ein Apparat von Messern, bäuschen, in specie Bandagen, medicamenten und anderem ihm von nöten befragt und so er hierauf vernüglich antworte ihm der Patient zur öffentlichen Operation übergeben werden.“ Aber auch dieser Vorschlag wurde abgewiesen, weil sämtlichen Bewerbern von Seite der Ärzte das beste Zeugnis ausgestellt wurde.

Vom 17. Jahrhundert an war der Stadtschnittarzt Mitglied der Wundgschau und hatte in derselben Sitz und Stimme, ausgenommen in denjenigen Fällen, die seine eigenen Patienten betrafen, über die er wohl ein judicium nicht aber ein votum decisivum haben sollte. In gleicher Weise war er Mitglied der kleinen oder geheimen Gschau, der Verordneten für die Zeddelzensur und für die Badeeinsätze. Im Laufe der Zeit erhielt er in der Wundgschau das unbedingte Stimmrecht und wechselte in den Sitzungen den Rang mit dem Gschaumeister, je nach der Anciennität. Bis zum Jahre 1704 hatte er auch den Vorsitz vor den beiden Medici stipendiati, was ihm diese nun streitig machten, indem sie sich auf ihre akademische Würde beriefen [190]). Die Gesellschaft der Chirurgen wehrte sich für ihren Vertreter und machte geltend, daß die Schnittärzte seit der Schaffung der Wundgschau in der Behörde saßen, währenddem die Doctores stipendiati erst seit 30 Jahren ihr angehörten. Vom Jahre 1700 an wurde der Stadtschnittarzt, wie die geschworenen Meister, zu den obrigkeitlichen Visitationen zugezogen [191]), 1753 wurde er Mitglied des Collegiums zur Prüfung fremder Ärzte und 1803 Mitglied des Sanitätsrates. In der Gesellschaft der Chirurgen mußte jeder, der zu dieser Ehrenstelle gelangte, nach der Vorschrift ihrer Ordnungen, einen silbernen Becher schenken. Bedeutsam war die Stellung des Schnittarztes im medizinischen Ausbildungswesen. Schon 1716 wurde er verpflichtet, zu den Operationen auch junge lernbegierige Chirurgen zuzuziehen, damit sie in diesem Fache die nötigen Erfahrungen sammeln können und zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde er dem medizinisch-chirurgischen Institut als Lehrer beigeordnet. Er hatte wie der Spitalarzt wöchentlich den Studierenden zwei klinische Unterrichtsstunden zu geben und allen den Zutritt zu den Krankenbesuchen und zu den chirurgischen Operationen zu gestatten. Die Zuziehung des Stadtschnittarztes zu den Prüfungen der angehenden Chirurgen zu Beginn des 19. Jahrhunderts haben wir im vorangehenden Kapitel bereits erwähnt.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde dem Stadtschnittarzt jeweilen ein sogenannter Vicarius beigegeben, der nach dem Tode des ersteren meist in die Schnittarztstelle nachrückte. Der kleine Rat wählte den Vikar in freier Wahl aus denjenigen Meistern, welche sich getrauten, diesen Dienst mit Ehren zu versehen [192]). Der Gewählte erhielt 1705 20 Gulden aus dem Seckelamt und das gewohnte Schnittgeld. Die Funktionen des Vizestadtschnittarztes werden ungefähr dieselben gewesen sein wie die seines Vorgesetzten. So berichtet uns der oben angeführte Konrad Freytag [193]), daß er in seinem neunjährigen Vikardienste „an allerhand Brüchen, Starren, Krebs und Haasenscharten durch Gottes Hilff glückliche Schnitte oder operationen verrichtet". Der Vizestadtschnittarzt Heinrich Steinfels berichtet in einem Gesuche an die Regierung, daß er nun „in die 35 Jahr lang in dem Schnydstübly ehrlich und glücklich gearbeitet, wobey ich von ußwertigen operationibus, die ich in Klöstern in unßerer Stadt und uff der Landschaft an frömden und Heimischen verrichtet und sich auf ein schöne Zahl belauffen nicht rechne" [194]). Eine andere Quelle ergänzt diese Mitteilung dahin, daß Steinfels kraft eines Vertrages mit den Klöstern Muri und Wettingen von diesen ein jährliches Wartgeld in Form von Früchten bezog. Der Rat billigte im Jahre 1695 dieses Verhältnis mit der Einschränkung, daß die Klöster ohne verbindende Pflicht bedient werden mögen [195]).

Wenn wir nun zu einer genaueren Betrachtung der chirurgischen Tätigkeit unseres Stadtschnittarztes übergehen, so gibt uns der gütliche Vergleich in einer Kompetenzstreitigkeit der drei öffentlich angestellten Wundärzte im Jahre 1753 eine bis in alle Details spezifizierte Umschreibung seiner Funktionen [196]). Dem Stadtschnittarzt kamen zu:

„1. Alle Arthen von Krankheiten der Augen, wie nicht weniger die an denen dem Organo Visus zugehörenden theilen sich ereignende Contusiones et Laesiones, wobey sonderheitlich auch die bey solch manigfältigen verletzungen und zufählen vorkommend erforderliche Operationes mit einbegriffen sind. 2. Alle Krankheiten der Nase und Ohren samt derer-selben verletzungen (insofehrn die Haubt-Laesion ein solches Organon vornehmlich beschädiget) item der Polypus Narium et Aurium, so auch das so genannte Ozoena, wo selbiger namlich nichts Cancröses an sich hat. 3. Alle die Einfache und doppelte Hasen-Scharten, sie seyen gleich von Geburth, oder durch äusserliche Gewalt, oder aber etwann aus versaumter zusammenheilung der verwundeten Lefzen entstanden. 4. Die Vulnera Abdominis an allen Regionibus, wann namlich von denen partibus Contentis ein prolapsus zugegen; Als Ex. gr. verwundete und incarcerirte intestina et Omentum. 5. Alle Herniae S. Verae S. Spuriae; Ex. gr. Ventrales Umbilicales, Inguinales, Scrotales Crurales, aquosae, carnosae et Varicosae zu welcher Claß annoch gehören die Herniotomia et Paracenthesis abdominis et Scroti bey Hydropicis. 6. Alle Arthen von Krankheiten und verschidene Verletzungen, wie auch die Jnflammationes und Geschwülste so an denenn partibus genitalibus beyderley Geschlechts entstehen (in so fehrn namlich Nichts Venerisches mit unterlaufet) darunter auch die Fistulae Jnguinales so a Hernia Jncarcerata entstanden mit zu rechnen sind. 7. Alle Jnflammationes, Laesiones, Tumores abscebus, Ulcerae et Fistulae so sich um den Anum und das perinaeum ereignen. 8. Alle an dem Menschlichen Leib sich zeigende Muter-Mähler, von was Gattung sie immer seyn mögen, darunter auch die zusammengewachsenen Finger, Spina Bifida und Hydrocephalus gehören. 9. Alle die an dem Menschlichen Leib sich ereignenden Tumores Cystici, welche durch einen frischen Schnitt und Exstirpation müssen weggenohmen werden, als da sind Steatoma, Meliceris, und Atheroma. 10. Alle Krankheiten, zufähl und verletzungen so sich an der Urin Blase und Harn-Röhre äussern (die Venerischen ausgenohmen) darunter sonderheitlich die Calculosi sich befinden und diejenigen so noth am Wasserlösen haben, als by welchen eine Operation und Cadether, oder andere äussere hilfsmittel administriret werden müssen."

Unglücklich verlaufene Bruchoperationen machten am Schlusse des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts viel von sich reden. Es wurde auf obrigkeitlichen Beschluß hin im Jahre 1704 eine eigene Kommission eingesetzt, welche den Schnittkuren im Spital beiwohnen und nachher „by Jhren hohen Pflicht und Eyden die gründliche Wahrheit sagen, wie die Schnittcur bis hin abgeloffen" [197]). Sie berichtete nun, daß nicht nur der frühere Stadtschnittarzt Hegi unglücklich operiert habe, sondern auch sein Nachfolger Herr Steinfels, welcher sich aber sowohl in der Schnittstube, als anderswo gegenüber den Patienten so fleißig und liebreich gezeigt habe, daß man ihm nur alles Gute nachreden könne. Der unglückliche Verlauf der Operationen scheint hauptsächlich

darin bestanden zu haben, daß nach der Entlassung der Patienten aus dem Spital sich bei ihnen sogenannte Oberbrüche einstellten und die Leute deshalb wiederum vor die Gschau kamen. Das Gutachten behandelte fünf Fälle. Die drei ersten bekamen Oberbrüche und wurden deswegen mit Bruchbändern versehen. In einem Fall war der Bruch von so ungewöhnlicher Größe gewesen, daß auch andere erfahrene Schnittärzte sich entsetzt hätten, ihn zu operieren, doch war der Mann nach der Operation im Stande, mit Hülfe eines Bruchbandes auch schwere Arbeit zu verrichten. Der vierte Patient war an Tetanus gestorben und die Sektion ergab, „dass der Schnitt recht wol verrichtet gewesen, auch die Wunden heil und die Schnur abgefallen war, so dass der Arzet kein schuld gehabt, sonder was inerlichs darzu geschlagen habe, wie dann dieser patient eben sehr forchtsam gewesen." Der fünfte Fall endlich betraf einen Knaben, dessen Mutter behauptete, er habe einen Bruch. Nachdem er bereits zur Operation festgebunden war, bewirkte der zugezogene Stadtarzt, daß diese nicht ausgeführt wurde, da weder er noch Steinfels eine Hernie finden konnten. Zu dem erwähnten dritten Fall äußerte sich Steinfels selbst[198]), daß er denselben „nicht schneiden wollen ohne im beyseyn sämptlicher Herren Medicorum und Chirurgorum Löblicher Gschaw, denen ich in wehrender operation gezeigt, wie weit mit erhaltung des patienten die Sache zu bringen sei, wan aber ich den Oberbruch wegnemmen müesse, so werde der spasmus und convulsiones sich bald einfinden und der patient bald sterben müssen. Welches die Herren einhellig approbiert und gesagt, dass ein band minder als ein todtenbaum schade." Weiter äußert sich Steinfels, es sei „vor Gott besser zu verantworten, einen patienten vorsetzlich uf einen Oberbruch zu Schneiden, als ihne wüssentlich in höchste lebensgefahr, ja gar in Tod zu stürzen."

Um nun diesen Bruchoperationen einen glücklicheren Erfolg zu sichern, wurde eine Reihe von Neuerungen beschlossen. Bereits 1689 war verfügt worden, für die Operationen künftig etwa auch einen jüngeren, erfahrenen Meister heranzuziehen. Zwei Jahre darauf wurde Stadtschnittarzt Hegi seiner unglücklichen Operationen wegen zu nüchternem Leben ermahnt und zugleich beschlossen, die Operationen in Zukunft an einem bequemeren Ort verrichten zu lassen und gehörig Wartepersonal beizugeben. Das Gutachten von 1704 schlug die folgenden Verbesserungen vor:

„1. Dass künfftig wan ein operation vorgenommen werden wolle, die Herren Medici so wartgelter bezeuchend auch darzu berüfft werden. 2. Damit dem operatorj jedoch wegen allzuvilen gestrengs kein ohngelegenheit causiert werde, möchten die Herren verordneten nach dem umbgang und abwechslung dem Schnitt bywohnen; auch der operator mit einlassung frömder und heimbscher Persohnen, die nit hieher gehören sich der bescheidenheit gebrauchen. 3. Weilen leicht zu erachten, daß einem Patienten der operiert werden sol von selbsten bang gnug seige, als werden die Herren verordneten sich ins könftig by solchen anlässen nit mehr by dem patienten, sonder an einem anderen ohrt versammlen, Jhr gebätt und andere zurüstung alda verrichten, damit dem patienten nit mehrere forcht (welche zum Spasmo vil beytragt) verursachet, sonder einanderen nach trostlich zur operation geschritten werden. 4. dass man ohne noth nit leichter dingen zum Schnitte schreite, sonder auch mit gebänd helffe und trachte die brüch by tüchtigen subjectis ohne ausnahm des testis oder gar ohne schnitt zu curieren, da jederzeit in casibus ordinariis nach gewohnheit, in extraordinariis aber nach gutem Rat zu verfahren, damit so vil möglich weder zuhöch (als welches lebens halb gefährlich) noch zunider (als darvon gern Oberbrüch entstehen) geschnitten werden. 5. Solle einem patienten ferner wie bisanhin erlaubt sein ohngeachtet selbiger vor der gschaw sich angemeldet hette, wan ihm der bestimte operator nit gefiele, einen anderen Burger so der Schnitt Cur kundig zu erwehlen, doch dass solchen fahls die operation aussert dem Spital und auf eigene Cösten geschehe. Hette aber der patient mehrere anmuthung zu des Stadtschnittarzets vicario, als aber dem Stattschnittarzet selbs, sol er denselben auch im Schneidstüblj und auf oberkeitliche Cösten brauchen mögen. 6. Speis und trankh auch anderer sachen halb alles by den habenden guten ordnungen und dem Rathschlag von A. 1693 sein verbleiben haben, und denselbigen fleissig obgehalten werden" [199]).

Etwas eigenartig mutet uns die Verordnung von 1696 an, daß Leute, welche nur aus Lebensüberdruß die Herniotomie an sich vornehmen lassen wollen, mit Freundlichkeit ab und zur Geduld gewiesen werden sollten. Solche Vorkommnisse mögen mit den schlechten Erfolgen der Opera-

tionen in dieser Zeit in Zusammenhang stehen, doch dürften die Lebensmüden nur selten auf ihre Rechnung gekommen sein, da nach der Zusammenstellung Muralts von den 117 mit Brüchen behafteten Patienten, die in den Jahren 1674-1693 den Stadtschnittärzten in das Schnittstübli zur Operation übergeben wurden, nur 18 Personen starben und 99 davonkamen [200]).

Über die weiteren Operationen unserer Stadtschnittärzte wie z. B. über den Steinschnitt oder das Starstechen sind in den Akten keine detaillierten Angaben zu finden. Doch besitzen wir hierüber Publikationen von Stadtschnittärzten, wie auch über die Herniotomie und andere operative Eingriffe. Die meisten Arbeiten sind in den „Chirurgischen Schrifften" und in den „Schrifften von der Wund-Artzney", die von Muralt am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts herausgegeben wurden, abgedruckt [201]). Vor allem hervorgetan hat sich Joh. Kon. Freytag, der sich durch neue Methoden der Staroperation einen Namen gemacht hat, doch muß die Würdigung der wissenschaftlichen Tätigkeit unserer Schnittärzte einer anderen Arbeit vorbehalten sein. Es möge hier genügen, noch auf das bekannte Hebammenbüchlein Rueffs und seine lateinische Abhandlung über Geschwülste hingewiesen zu haben [202]). Felix Wirtz sodann, der allerdings noch nicht sicher als Stadtschnittarzt nachgewiesen ist, schrieb das berühmte „Feldbuch der Wundarzney", eines der bedeutendsten und originellsten Bücher des 16. Jahrhunderts, das seinen Verfasser an die Seite Parés, des großen Reformators der Chirurgie stellt.

Bei der allmählich vermehrten Berücksichtigung der chirurgischen Ausbildung auch an den Universitäten konnten natürlich die nicht akademisch gebildeten Chirurgen mit den gelehrten Ärzten auf die Dauer nicht konkurrieren. Trotzdem ist in Zürich die Stadtschnittarztstelle bis ins 19. Jahrhundert hinein stets von Wundärzten bekleidet worden. Erst im Jahre 1813 übernahm ein gelehrter Arzt, Dr. Joh. Locher, das Amt, das dann mit der Eröffnung der Universität im Jahre 1833 aufgehoben wurde.

Zum Schlusse haben wir noch kurz auf die Besoldungsverhältnisse einzugehen. Diejenigen von Jak. Rueff haben wir bereits in seiner Pflichtordnung wiedergegeben. 1565 wurden dem Stadtschnittarzt alle Fronfasten 10 ℔ aus dem Seckelamt zuerkannt und dieser Gehalt 1567 um 12 gl jährlich verbessert. Außer diesem Wartgeld bezogen die Schnittärzte für jeden Patienten, den sie im Spital behandelten, eine bestimmte Entschädigung, nämlich 4 ℔ 10 ß, dazu nach jeder Operation den sogenannten Schnittwein und Brot. In früheren Zeiten mußten sie aus ihrer Besoldung auch die Medikamente und Bruchbänder beschaffen, von 1693 an aber erhielten sie für jedes Bruchband, das sie verabreichten, 1 gl 32 ß, für ein Kinderbruchband 1 gl. Im Jahre 1770 bezog der Stadtschnittarzt vom Staate einen Jahresgehalt von 10 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein, 6 Malter Hafer und 20 Gulden Geld, vom Spitalamt jährlich 3 Eimer Wein und wöchentlich 7 Brote, dazu für jede Operation 1 Kopf Wein und 1 Brot. Für jeden Patienten, den er behandelte, erhielt er 2 gl 10 ß und für die Mitwirkung bei den Badeeinsätzen 1 ℔ 10 ß vom Pfleger an der Spanweid. 1803 bezog er das folgende Einkommen: 10 Mütt Kernen, 12 Eimer Wein, 6 Malter Hafer und 28 ℔ Geld aus dem Obmannamt, 3 Eimer Wein, jede Woche 7 Brötlj und 1 gl 32 ß Gutjahr aus dem Spitalamt, dazu jede Fronfasten 5 gl aus dem Seckelamt, ferner für jede Operation 1 Kopf Wein und 1 Brötlj, daneben von jedem einfach eingeschriebenen Kranken 2 gl 10 ß, von den mehrfach eingeschriebenen, das heißt solchen, die ungewöhnlich lange im Spital verweilten, entsprechend mehr. Für eine Operation erhielt er soviel als für einen einfach eingeschriebenen Patienten gerechnet wurde. Endlich bezog er noch 36 gl Fronfastengeld und 36 gl für die Badeeinsätze. Am Neujahr mußte er dagegen dem Archiater und Poliater je 8 gl Gutjahr geben. 1809 betrug die Besoldung des Stadtschnittarztes 10 Mütt Kernen, 6 Malter Hafer, 12 Eimer Wein und

1329 Fr. und im Jahre 1810 statt dessen 1600 Fr.[203]). Als eine Art Witwengehalt haben wir die Einrichtung anzusehen, daß gewöhnlich der neugewählte Schnittarzt der Witwe seines Vorgängers 1—3 Jahre lang einen bestimmten Teil seines Gehaltes überlassen mußte, man nannte dies den Nachdienst und richtete ihn offenbar so lange ein, wie ihn der Verstorbene für seinen Vorgänger besorgt hatte[204]).

Verzeichnis der Stadtschnittärzte.

	Ernennung	Todesjahr
Philipp ?	1530	
Rueff, Jakob	1532	1558
Hafner, Peter	1559	1592
Zehnder, Manuel	1565	
Hirtzgartner, Matthias	1568	1617
Landolt, Hans Bernhard	1600	1615
Heitz, Hans Konrad		1628
Bodmer, Hans Jakob	1628	1632
Heitz, Kaspar		1634
Engeler, Leonhard	1632	
Hegi, Abraham	1691	1704
Steinfels, Hans Heinrich	1704	1708
Freytag, Johann Konrad	1708	1738
Lavater, Peter	1738	1745
Meyer, Johann Konrad	1745	1788
Meyer, Hans Konrad	1788	1813
Locher, Johann Jakob Dr.	1813	1832
Locher-Zwingli, Heinrich Dr.	1832	bis zur Aufhebung d. Stelle

II.
Der Spitalarzt.

Der erste Spitalarzt, dem wir in den Akten begegnen, ist „Scherer Ulrich von dem Spital", der 1513 den Zürcher Truppen nach Mailand beigegeben wurde[205]). Zu diesen Zeiten scheint der Spitalarzt noch die gesamte ärztliche Behandlung der in das Spital aufgenommenen Kranken besorgt zu haben. Dafür spricht auch die Pflichtordnung von 1551, die ich hier auszugsweise wiedergebe[206]). Danach hatte er die Kranken, die aus Gnaden in das Spital aufgenommen wurden, zu arznen und zu besorgen, wie die Notdurft es erforderte, dieselben alle 14 Tage oder längstens alle 3 Wochen zu rasieren, ihnen wo es erforderlich war, die Zähne auszuziehen und zu Ader zu lassen. Fremde Landstreicher, die um Gottes willen in das Spital aufgenommen wurden, hatte er 14 Tage lang ohne besondere Belohnung zu behandeln. Nach dieser Zeit mußte der Spitalmeister dieselben „auf Karren, ald Sonsten für weg fertigen und Schicken", ausgenommen diejenigen, denen ein gesessener Rat die weitere Behandlung erlaubte. Er durfte auch keine Kranke behandeln, die nicht vorher durch die „Meister Schärer" besichtigt und darauf hin untersucht worden waren, ob ihnen zu helfen sei. Alle Unheilbaren sollten abgewiesen werden, diejenigen aber, bei denen eine Heilung zu erhoffen war, erhielten nach der Genehmigung durch den Rat einen Zeddel als Ausweis für den Spitalarzt. Sollte eine Amputation gemacht werden, so mußte der Kranke vorher durch die genannten Meister besichtigt und die Erlaubnis zur Operation von ihnen erteilt werden. Für seine Bemühungen erhielt Meister Ringli, um den es sich hier handelt, jährlich 5 Mütt Kernen auf Martini und 5 Eimer Wein zu Herbst, dazu 4 ℔ 5 ß Trinkgeld für jeden behandelten Patienten und ferner für das Rasieren jedes Mal 1 Kopf Wein und 1 Brot. Die Pfründer aber, die ihre Pfründe selbst erkauft hatten, mußten ihn für seine Leistungen selbst entschädigen. Die Pflichtordnungen von 1566 und 1585 fügen zu diesen Bestimmungen noch hinzu, daß der Spitalarzt auch für eine rationelle Ernährung der Patienten besorgt sein müsse, da es sich gezeigt habe, daß eine gute Ordnung im Essen und Trinken das vornehmste in allen Heilungen von alten und neuen Schäden, speziell der „Lybsflüssen"

sei. Zum Schlusse der Ordnung wird der Spitalmeister, der Oberbeamte der Ökonomie, aufgefordert, darauf zu achten, daß der Scherer seine Pflicht tue und wenn er es daran ermangeln lasse, ihn zu ermahnen oder bei den Spitalpflegern zu verzeigen [207]).

Den besten Einblick in die Funktionen des Spitalarztes bieten uns sodann Eid und Pflichtordnung von 1704, die ich ihrer Wichtigkeit wegen hier wörtlich wiedergebe [208]).

„Unser Spital Artzet sol schweeren dem Burger Meister, Rath und den Zweihunderten, dem grossen Rath unser Stadt Zürich gehofsam zu seyn und ob Er ützid vernehmen das uns gemeiner unser Statt oder dem Land Schaden und gebresten bringen möchte daßelb uns fürzebringen, auch den nutzen des Spitals zu förderen und so vil an Jhm ligt, deßen schaden zu wenden und mit seiner kunst armen und Reichen, sonderlich denen im Spital und so Jhme von der Gschauw anvertraut werden, zu warten und darinn gleich und gemein zu seyn, auch sich des von alter har Jhme bestimmten Artzetlohns zu vergnügen, insonderheit aber sich der Gottesforcht und nüechterkeit zu befleißen und dem Spital fleißig und so offt es die nothwendigkeit der Patienten Schäden erfordert abzuwarten und umb wichtige fäl mit einem jeweiligen Statt Artzet jederzeit zu consultieren, auch keine Patienten ohne Vorwüssen der Gschauw und Jhme ertheilende Zedel anzunemmen, es wäre dañ ein ohnentbehrlicher nothfal, deßgleichen gute und nach der Kunst praeparierte Medicamenta herzuschaffen und nach jedeße Schaden beschaffenheit zu applicieren und mit den Patienten freündlich liebreich und mitleidig zu verfahren, und endlich von unser Statt Zürich nit zu reisen ohne eines Statt Artztes erlaubnus alles getreülich und ohngefährlich.“ Nach diesem Eide wurde dem Spitalarzt die folgende Ordnung vorgelesen: „Was die Patienten auf dem Land und sogenannten Jahrs Patienten betrifft, sol er Fronfastenlich der Loblichen Gschauw rechenschafft geben, in was für einem zustand sich ein jeder befinde, und wo möglich Selbige in Person stellen oder zum wenigsten wann sie zu weit entlegen, von Jhren Herren Pfahreren einen schrifftlichen bericht einbringen, auch wann dieselben nit weiter als ein Stund von der Statt entlegen wären, sie zu gewüßen Zeiten auch selbs besuchen und tractieren. Ein Spital-Artzet soll sich auch gegen seinen Mit Meisteren deßgleichen gegen frömbden Studiosis Medicinae gesellen und Lehrknaben freündlich und dienstbar erzeigen und Jhnen den zugang, insonderheit bey wichtigen operationen nit spehren. Seine Gesellen soll er alles ernsts dahin halten, daß Sie im Spital keine ohnfugen treiben, sonder sich der bscheidenheit und nüechterkeit befleißen thügen. Und damit die Oberkeitlichen Aemter mit so überschwenklichen ausgaben nit beschwert, und die nöthige Sparsamkeit beobachtet werde, sollen die geringeren und leichten Schäden eintweder mit Artzneyen durch den Statt-Artzet aus der Apothek versehen oder dem Spithal-Artzet 2, 3. oder mehr für ein Patient eingeschrieben, hergegen aber Jhme auch wann es mit den Patienten sich gar zu lang verweilen, und Er mit dem ordinarj lohn nit bestehen könnte, je nach gewüßenhaftem Guthbefinden Loblicher Gschauw mehreres geschöpft werden“ [208]).

Die Hauptfunktion des Spitalarztes war also die chirurgische Behandlung aller Patienten im Spital, mit Ausnahme der speziellen Eingriffe, die dem Stadtschnittarzt zukamen, und die ambulante Behandlung von Kranken mit äußeren Leiden außerhalb der Krankenanstalt. Er hatte demnach eine Art chirurgische Poliklinik, wie der Unterstadtarzt eine solche für die innerlich Kranken unterhielt. Bis zum Jahre 1530 besorgte der Spitalscherer Mr. Ulrich die Gschau der Feldsiechen und er wurde nach seinem Tode durch zwei Scherer in diesem Amte ersetzt [209]). Auch in der großen Gschau scheint der Spitalarzt von jeher vertreten gewesen zu sein, hatte aber bis zum Jahre 1798 darin keine Stimme, von da an das unbedingte Votum, ausgenommen in den ihn persönlich angehenden Fällen. Außerdem wohnte er der Zeddelzensur und den Badeeinsätzen bei.

Schon frühe wurde er für die chirurgische Heranbildung der angehenden Wundärzte in Anspruch genommen, wie wir aus der bereits angeführten Pflichtordnung entnehmen können. Bei der Eröffnung des medizinisch-chirurgischen Institutes im Jahre 1782 sodann gelangten der Spitalarzt sowohl als der Stadtschnittarzt an den Rat mit der Bitte, ihnen zu gestatten, den Zöglingen an den Patienten im Spital am Krankenbett chirurgisch-klinischen Unterricht erteilen zu dürfen. Die Regierung schätzte das Anerbieten und drückte beiden ihre Zufriedenheit darüber aus. Der Spitalarzt wurde dann zu zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Chirurgie am Institut verpflichtet und sollte zu den täglichen Krankenbesuchen und zu den Operationen den Studierenden den Zutritt gestatten [210]).

In der Gesellschaft der Chirurgen hatte jedes Mitglied, das zu dem Ehrenposten des Spitalarztes gelangte, laut ihrer Ordnungen 10 Gulden für einen Becher zu stiften. Jedenfalls war die Stelle des

Spitalarztes ein sehr begehrter Posten, sodaß im Jahre 1654 einzelne Chirurgen der Regierung ihre Dienste um einen geringeren Lohn anboten, als ihn der bisherige Spitalarzt bezogen hatte. In der Mitte des 18. Jahrhunderts stellte die Gesellschaft der Chirurgen ein Gesuch an den Rat, die Spitalarztstelle nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu vergeben, um jüngeren Wundärzten auf diese Weise Gelegenkeit zu geben, ihre Kenntnisse mehr als bisher in öffentlichen Anstellungen anzuwenden [211]), welche Anregung unberücksichtigt blieb.

Eine gewichtige Rolle spielten unsere Spitalärzte auch in der Behandlung der Kriegsverletzten. Manche von ihnen zogen als Feldscherer mit der Truppe aus, wie der bereits angeführte Meister Ulrich, andere behandelten die in das Spital überführten Verwundeten zu Hause, wie wir im Kapitel über die Kriegslazarette dargetan haben. Auch in den Pestzeiten mußten die Spitalärzte mithelfen, indem man in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch die Pestkranken zuerst im Spital unterbrachte und sie erst bei dessen Überfüllung ins Selnau überführte. In einer Eingabe an die Regierung um Verbesserung seiner Besoldung schildert Spitalarzt Zehnder die Unannehmlichkeiten seines Berufes, vor allem auch die nicht geringen Gefahren bei ansteckenden Krankheiten, die ihm zur Zeit der durchreisenden französischen Exulanten und Piemonteser seinen Sohn, einen Gesellen und einen Jungen entrissen hätten [212]). Er habe außerdem an einem großen Zulauf von armem Volk zu leiden, dem er ohne Entschädigung zu Ader lassen müsse. Für die schweren Fälle im Spital müsse er für Arzneien selbst mehr auslegen, als sein Honorar für die betreffenden Personen betrage.

Der Spitalarzt scheint übrigens neben seiner öffentlichen Anstellung jeweilen noch eine eigene Scherstube betrieben zu haben, indem sich Meister Josias Keller ca. 1645 darüber beklagt, daß „ein Spital Arzet und der Arzet am Ötenbach Jre schärstuben nüzid zů genießen und aber wunder wenig Kunden und nebent dem Spital und Ötenbach ußerhalb nüzid zu verdienen habend, dan meniglich dise beiden Arzeten scherstuben schücht, dz also dise beiden Arzet sich Jrer diensten allein behelfen müßen“ [213]).

Wie alle übrigen Medizinalpersonen der Stadt, so stand auch der Spitalarzt seit jeher unter der Oberaufsicht der Wundgschaubehörde und des ersten Stadtarztes. In einer gemeinsamen Ordnung für den Stadtschnittarzt und den Spitalarzt vom Jahre 1810 wird diesen von neuem aufgetragen, bei wichtigen äußerlichen Krankheiten oder vor großen Operationen ihre Ansichten der Wundgschau zur „Consultation“ vorzutragen, in dringenden Fällen jedoch eine Besprechung mit dem Archiater zu halten und hierauf die Herren der Gschau zur Operation einzuladen. Wenn die Patienten der beiden Chirurgen eines gelehrten Arztes bedurften, sollte der Archiater darum angegangen werden. Bei Abwesenheit eines der beiden Chirurgen sollte einer den anderen in seinem Amte vertreten. Den Abwarten im Spital durften sie keine Aufträge erteilen, welche dieselben nicht vollkommen und ohne Schaden für die Patienten ausführen konnten [214]).

Der Spitalarzt hatte sodann wie der Stadtschnittarzt einen eigenen Vicarius. Im Jahre 1697 wurde ihm von der Regierung ausdrücklich gestattet, einen solchen halten zu dürfen, allerdings auf eigene Kosten [215]). Doch scheint er schon 1566 und 1674 Hilfspersonen für seine Verrichtungen nötig gehabt zu haben, indem ihm in diesen Jahren befohlen werden mußte, die Spitalpatienten so viel als möglich selbst und nicht durch seinen Gesellen behandeln zu lassen. Der Spitalarzt oder sein Vicarius mußten die Patienten morgens und abends besuchen und bei dem Anlegen von Verbänden zugegen sein. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Spitalarzt und dem Vicarius in Bezug auf die Verbände entschied der Stadtarzt, wie der Patient zu verbinden und zu behandeln sei. Der Vicarius hatte überhaupt eine recht selbständige Stellung. Er mußte nach der Verordnung von 1707 speziell vereidigt werden und die Verantwortung

für seine Patienten auf sich nehmen, durfte die Kranken aus der eigenen Officin mit Medikamenten versehen und damit er mit umso größerem Fleiß und Lust arbeitete, sollte ihm „völlige Versicherung zur Survivance“ gegeben werden, das heißt zur Stelle des Spitalarztes nach dem Ableben des damaligen Wundarztes Zehnder. Als Lohn erhielt er 3 ℔ 5 ß für jeden Patienten, den er behandelte [216]). Was die chirurgischen Funktionen anbetrifft, scheint kein Unterschied zwischen dem Spitalarzt und seinem Vikar bestanden zu haben. In dem Zeugnis, das die Regierung 1734 einem solchen Vikare ausstellte, heißt es z. B., daß derselbe „die gefarlichesten chirurgischen Operationes so einem experimentiertem Chirurgo und Operatori occurrieren können, als Trepanationibus, Exstirpationibus, Amputationibus und andere mit aller habilitet... zu des Grossen Gottes Ehr und unserer Administration Vergnügung, auch der Armen leidenden Patienten trostlicher Restitution verrichtet“ habe [217]).

Nach dem Bericht des Spitalarztes Zehnder wurden von ihm und seinem Vikar in den Jahren 1700—1704 im ganzen 541 Patienten behandelt, von denen 518 kuriert, 12 gestorben und 11 zu Jahrespatienten gemacht worden sind, wie aus dem Gschaubuch ersichtlich sei. Über 100 Patienten wurden zudem außerhalb des Spitals an ihrem Wohnort behandelt. Die große Zahl der Heilungen sei um so höher einzuschätzen, als vor die Gschau nur „ußgehungerte an gantzer Natur geschwechte, auch meist von Vych-Stümpel oder unerfahrnen Arzeten beireits übel verderbte Menschen“ kommen [218]).

Von größtem Interesse ist sodann die genaue Spezifikation aller Operationen und Krankheiten, deren Behandlung dem Spitalarzte zustand. Wir verdanken ihre Zusammenstellung dem im letzten Kapitel schon erwähnten Kompetenzstreit zwischen den drei öffentlich angestellten Chirurgen im Jahre 1753 [219]). Danach gehören dem jeweiligen Spitalarzt:

„1. Alle verwundungen des Menschlichen Cörpers an dem Haupt, Gesicht, Lippen des Mundes, Zunge und Rachen; Auch die zuweilen nach befinden der umständen erforderliche Ligaturen und Suturen; die Verbrennungen benannter theilen, worunter die Verbrennungen der Nase und Ohren sowohl als auch die fractura ossium Nasi zuzehlen und wo die vornemste Läsion in denen partibus vicinis vil wichtiger als die Läsion des Organi selbsten, als gehört derselben Cur auch hiehar. 2. Die Verwundungen des Trunci; und darbey zu Zeiten benöthigte Operation der Bronchiotomie, so auch die Operation der Paracenthesis Thoracis; ferner die an dem Trunco offt vorfallende gastroraphie (ausgenohmen die verwundungen der Augen und die darbey erforderlichen Operationen; die Verwundungen derer Genitalium beyderley Geschlechtes und die Verwundungen des Jntestini Recti.). 3. Alle Verwundungen derer Artuum; die Amputatio Artuum et Extremitatuum, dannethin die wegnehmung derer überflüßigen fingeren und Zeehen, auch derer so die Kinder mit auf die Welt bringen; die Läsiones Nervorum et Tendinum benebst derer Suturen. 4. Alle Arthen von Jnflamationen, von was grad und hefftigkeit sie immer sind, und wo sie sich immer befindent, außert an denen Augen und Genitalibus, oder so sich etwas Venerisches darbey erzeiget. 5. Alle Arthen abscessus Ex. gr. Anthraces Carbunculi, Metastases febriles, worunter auch in sonderheit zu zehlen die so in Jnguine zu entstehen pflegen, oder mit nammen die Bubones benigni. 6. Alle Arthen ulcera worunter in sonderheit die Ambustiones samt denen ulceribus Oris gehören. 7. Alle diejenigen Tumores welche entweder durch Resolventia, oder wo solches nicht möglich durch Suppurantia in statum naturalem widerum sollen gebracht werden, worunter in sonderheit die Tumores Mammarum, bey welchen nichts Cancroses zu Supponieren, wie nicht weniger die Scropheln, welche sowohl durch das Meßer, als aber per Suppurantia vieleicht Corrosiva können aus dem weg gebracht werden, es seye dann Sach daß etwas Cancroses oder Venerisches darhinter steke. 8. Alle Tumores so eine Cariem, Spinam Ventosam et Exostosin zum grund haben; die Lupiae welche eine Materiam Seboroso-Purulentam in sich schliessen; fehrner die Fungi et ganglia. 9. Alle Arthen Krankheiten derer Gebeinen welche nichts Venerisches anzeigen. 10. Alle Arthen der Fistlen, Exceptis Fistula Lacrymali, Scroti, Perinaei et Ani, oder so etwas Hernioses dabey könnte observirt werden. 11. Die Contusiones et conquasationes (wo selbige sich nicht an denen ausbedungenen partibus befinden) die Extensiones et strictura Nervorum et Tendinum. 12. Die distorsiones, Luxationes Completa et incompleta, Fracturae omnis generis et Fissurae Ossium, samt der dabey offt benöthigten Operation der Trepanation. 13. Die Affectus Arthritici et Rheumatici, so selbige der Chirurgischen Mittlen bedörffen. 14. Die Anchylosis oder erstarrung der gelenken, und Atrophia oder Schwindung der Glideren.

Aus all dem Angeführten ersehen wir, daß unsere Spitalärzte recht vielseitige und tüchtige Männer gewesen sein mußten, um den vielen An-

forderungen gerecht werden zu können. In medizinisch literarischer Beziehung sind sie weniger hervorgetreten. In den von Muralt im 17. und 18. Jahrhundert herausgegebenen Schriften haben die Spitalärzte Zehnder und Ruff und die Spitalarzt-Vikare Steinfels und Ringli chirurgische Beobachtungen publiziert und von Spitalarzt Burkhard ist eine wertvolle Zusammenstellung von 500 pathologisch anatomischen Untersuchungen im Manuskript erhalten [220]).

Das gleiche Schicksal, wie wir es für die Stadtschnittärzte oben ausgeführt haben, mußte begreiflicherweise auch die Spitalärzte treffen. Nachdem die Vertreter des Chirurgenstandes bis ins 19. Jahrhundert hinein unangefochten und in aller Ehre die Spitalarztstelle versehen hatten, wurden sie 1807 durch gelehrte Ärzte darin abgelöst. Mit der Eröffnung der Universität im Jahre 1833 wurde die Stelle aufgehoben, resp. mit derjenigen des Professors für Chirurgie verschmolzen.

Die Besoldungsverhältnisse des Spitalarztes im 16. Jahrhundert haben wir bereits kennen gelernt. Anfänglich wurde er aus dem Seckelamt, von 1558 an vom Almosenamt, bezahlt. Im 17. Jahrhundert erhielt er für jeden Patienten 4 ℔ 5 ß Arztgeld, das aber infolge von Unterbietung bei Neubesetzung der Stelle zeitweise auf die Hälfte reduziert wurde [221]). In dieser Bezahlung war die Entschädigung für die gelieferten Arzneimittel inbegriffen. Unter Spitalarzt Leonhard Zehnder wurde dann das Patientengeld auf 3 ℔ 5 ß erhöht und ihm 1691 für seine großen Verdienste ein persönliches Additament von 1 ℔ pro Patient gewährt; doch mußte er versprechen, als Großratsmitglied sich nicht um eine Amtsverwaltung zu bewerben [222]). Im Jahre 1770 erhielt der Spitalarzt jährlich 5 Mütt Kernen, 9 Eimer Wein und wöchentlich 14 Brote aus dem Spitalamt, dazu für jeden Patienten 2 gl 5 ß, vom Spitalamt jährlich ein Hemd und vom Pfleger an der Spanweid 1 ℔ 16 ß für den ersten Badeeinsatz. Der Wein und die Brote bekam er für die Operationen und das alle 14 Tage vorzunehmende Barbieren der Patienten. 1803 betrug sein Einkommen: 5 Mütt Kernen und 9 Eimer Wein jährlich, 36 gl für die Badeinsätze und 16 gl Fronfastengeld, 14 Brote wöchentlich nebst einem Brot für jede Operation, 100 gl für das Rasieren der Patienten und Hauskinder und 2 gl 5 ß für jeden einfach eingeschriebenen Patienten, für mehrfach eingeschriebene entsprechend mehr. Zu Neujahr aber mußte er den beiden Stadtärzten das gewohnte Gutjahr geben. Im Jahre 1809 endlich erhielt der Spitalarzt 10 Mütt Kernen, 10 Eimer Wein und 1420 Fr. und 1810 statt dessen 1600 Fr. wie der Stadtschnittarzt [223]).

Verzeichnis der Spitalärzte.

	Ernennung	Todesjahr
Rüsegger, Hans ?	1503 erw.	1552
Ulrich, von dem Spital	1513 erw.	1530
Notz, Joder ?	1532 u. 41 erw.	1564
Theodor	1536 u. 41 erw.	
Wirtz, Felix ?	1539 erw.	
Ringli, Lienhard	1540 ?	1550
Stoll, Felix	1555 ?	1574
Wolff, Jakob	1582	
Zehnder, Hans Heinrich	1595	1636
Zehnder, Christoph	1633	1654
Zehnder, Leonhard	1654	1705
Ruff, Hans Heinrich	1705	1732
Heidegger, Diethelm	1732	
Landolt	1739 erw.	
Heidegger, Johann	1751	1780
Burkhard, Hans Rudolf	1780	1784
Locher, Hans Heinrich	1784	1807
Locher, Johann Jakob Dr.	1807	1832
Meyer, Johann Ludwig Dr.	1813	1852

III.
Der Blaternarzt am Ötenbach.

Wie Pest und Aussatz, so hielt auch die Syphilis in der Schweiz ihren Einzug. Nach den Angaben der Chronisten soll sie namentlich durch die aus den neapolitanischen Kriegszügen unter Karl VIII. im Jahre 1495 nach Hause zurückkehrender Söldner eingeschleppt worden sein. In Zürich tritt bereits 1496 ein eigener Arzt für die Behandlung dieser Kranken auf und zwar ein Wundarzt, welchem Stande auch späterhin die Behandlung der Haut- und Geschlechtskranken oblag. Der Rat befahl, es solle „Hans Heinrich, der sich der artzneye mit Inen understat uss dem hus, do er yetz ist verenndern, vnnd an ein sundrig heimlich ennd zu der Statt Ringgmur oder füruss ziehen“[224]). Vom Jahre 1525 an wurden dann die Syphilitischen im ehemaligen Frauenkloster am Ötenbach untergebracht und 1528 Rudolf Weber zum Arzt am Blaternhaus ernannt, nachdem er mit Vorschlägen wegen seiner Entschädigung für das Arznen „der armen blatterechten Leute“ an den Rat gelangt war. Er erhielt eine jährliche Besoldung von 40 Gulden und aus dem Almosen für jede Person in der Stadt 1 gl 5 ß, für einen Patienten außerhalb derselben 2 gl 5 ß zum Trinkgeld[225]). Sein Nachfolger Hans Jenni wurde 1530 zunächst provisorisch für ein Jahr angestellt und ihm kein Jahrgeld, sondern nur zum Trinkgeld der Betrag von 4 ß für jede behandelte Person zugesprochen[226]). Ein weiterer Anstellungsvertrag aus dem Jahre 1555 befaßt sich in der Hauptsache mit den Funktionen der über die Anstalt gesetzten Aufsichtskommission und bestimmt die Einnahmen des Arztes[227]). Weit ausführlicher sind die Ordnungen von 1566 und 1585, in welchen die einzuschlagende Behandlung der Syphilitischen bis in alle Details dem Blaternarzte vorgeschrieben wird, wodurch uns willkommene Einblicke in die therapeutischen Verfahren jener Zeit geboten werden. Über die Vielseitigkeit seiner Funktionen aber orientiert am besten der schon mehrfach erwähnte Vergleich zwischen den drei öffentlich angestellten Chirurgen der Stadt vom Jahre 1753[228]). Danach gehörten in die Kompetenz des Blaternarztes: „1. das Blateren Hauß, und die daselbst hin geordneten patienten. Ex. gr. Als da sind Venerische, Cancrosi, Scirrhosi, Leprosi, Semi-Leprosi, Scabiosi, Scorbutici und auch diejenigen so mit Herpete, Psora humida et Sicca, Jnflammatione Colle Suspecta et ulceribus malignis behafftet sind. 2. Die Spanweid oder das Hauß zu St. Moritzen, und alle daselbsten vorfallende äußerliche Krankheiten, wie nicht weniger die daselbsthin aufgenohmenen Baad-Gäste, so selbige namlich während dem gebrauch des Baads, auf was weise es immer wäre, zufähliger weise beschädiget wurden wo von ausgenohmen sind diejenigen Affect, welche schon vor der Baader-Cur von einem Hr. Statt- oder Spittal-Artzet tractiert worden sind. 3. Das Sellnau und alle daselbsten sich ereignend äußerliche Krankheiten ohne Ausnahm und underscheid. 4. Das Grind-stüblj und die dorthin aufgenohmene Grindige. Deßgleichen alle Scabiosos in dem Spittal, in der Statt und auf der Landschafft, wann sie ein Lobl. Wund Gschau um hilff Jmploriren, so auch alle Pfründere im Spittal welche an Lue Venerea, Tinea etc Laboriren. 5. Alle Gefangenschafften und alle zustände damit die Gefangenen befallen werden.“

Die übrigen Ordnungen für die Blaternärzte aus dem 18. Jahrhundert und diejenigen von 1810, 22 und 27 weichen nur in Nebensächlichkeiten von der angeführten Zusammenstellung ab. Aus allen geht hervor, daß der Arzt am Ötenbach in erster Linie der Spezialarzt für alle Haut- und Geschlechtskranken in den öffentlichen Krankenanstalten der Stadt gewesen ist, außerdem lag ihm die gesamte chirurgische Behandlung der Patienten an der Spanweid, im Röslibad, im Selnau resp. im Lazarett zum Schimmel und im Zuchthaus ob und drittens endlich war er verpflichtet, in den

„Contagionszeiten“ sich dem Rate zur Verfügung zu stellen. Er wohnte im Ötenbach, mußte aber die Kranken an der Spanweid wöchentlich zwei Mal und in der Badezeit jeden zweiten Tag besuchen, ebenso hatte er im Zuchthaus und in den übrigen Gefängnissen mindestens zwei Mal wöchentlich nach den Kranken zu sehen. Nach der Ordnung von 1827 war er ferner verpflichtet, täglich bei den Schwefelräucherungen im Spital zugegen zu sein [229]).

Neben seiner öffentlichen Anstellung betrieb der Arzt am Ötenbach auch eine Privatpraxis, wie aus der Klage Josias Kellers hervorgeht, daß der Spitalarzt und der Arzt am Ötenbach in ihren „Schärstuben“ nur wenig zu tun hätten, weil die Leute diese meiden [230]). Auch wird in der Ordnung des Blaternhauses von 1585 verlangt, daß der Arzt die selbst bezahlenden Patienten in seinem eigenen Hause arzne oder dafür ein besonderes Haus kaufe, damit die Stadt nicht mit deren Unterhalt beschwert werde [231]).

Vom Jahre 1610 an war der Arzt am Ötenbach Beisitzer in der Gschau, in deren Sitzungen er konstatieren sollte, ob die ihm zur Behandlung zugewiesenen Kranken auch wirklich an den „bösen Blateren“ leiden. Ein eigentliches Stimmrecht kam ihm zwar nicht zu, doch durfte er seine Meinung äußern und Ratschläge erteilen. Mit seiner Anwesenheit wollte man verhindern, daß die genannte Behörde immer mehr nicht Syphilitische in das Blaternhaus verordnete [232]). Auch für das Ausbildungswesen der Chirurgen der Stadt leistete der Arzt am Ötenbach seinen Beitrag, indem er zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem Lehrkörper des medizinisch-chirurgischen Institutes einverleibt wurde und verpflichtet war, in seinem Spital ein Clinicum zu halten und die Studierenden zu seinen Operationen einzuladen [233]).

Der Arzt am Ötenbach hatte auch einen Vikar, der ihn bei seinen vielen Verrichtungen unterstützte. Im Jahre 1621 ist derselbe zum ersten Mal in den Akten angeführt und 1627 hatte ihm sein Vorgesetzter auf obrigkeitlichen Befehl 2 Mütt Kernen, 2 Eimer Wein, 40 ℔ Geld für das Holz und den halben Arztlohn abzugeben [234]). Auch 1697 und 1699 wurde dem Blaternarzt die Anstellung eines Vikars gestattet, doch mußte derselbe vorerst von der Gschaubehörde genehmigt sein und sollte im Hause des Arztes wohnen [235]). Nach den neueren Verordnungen von 1810, 22 und 27 wurde der Blaternarzt direkt zur Anstellung eines geschickten und zuverlässigen Vikars oder Gehülfen verpflichtet, weil inzwischen die Syphilitischen in das entfernt liegende Krankenhaus an der Spanweid verlegt worden waren, der Blaternarzt jedoch in seinem Hause am Ötenbach verblieb. Der Gehilfe mußte in allen den genannten Krankenanstalten ebenfalls Besuche machen, die Männer im Blaternhaus, in der Grindstube im Spital und im Zuchthaus wöchentlich ein Mal rasieren und nötigenfalls die Nacht bei den Patienten in der Spanweid zubringen [236]).

Die Stelle des Blaternarztes war, wie die des Spital- und des Stadtschnittarztes, ein begehrter Posten für die Chirurgen der Stadt, zu deren Erlangung ein jahrelanger Vikardienst in Kauf genommen wurde und für die sich vor allem auch die im Ausland tätig gewesenen Chirurgen gerne meldeten. In der Gesellschaft der Chirurgen mußten diejenigen, die zu dem Amte gelangten, 6 Gulden für einen Becher entrichten. Umgekehrt berichtet uns Eßlinger, daß nach dem Tode von Mr. Steffen sich „kein Bürgerlicher Arzet wegen scheuhens wollte hierzu gebrauchen lassen“ [237]). Zeitweise scheint auch die Pflichttreue dieser Blaternärzte zu wünschen übrig gelassen zu haben. So mußte ihnen 1562 befohlen werden, die Kranken täglich zwei- oder doch wenigstens einmal zu besuchen und man hielt es der Nachlässigkeit des Arztes wegen für nötig, dem Amtmann des Klosters am Ötenbach den Auftrag zu geben, ihn zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß er seine Pflicht tue. Im Jahre 1566 wurde sogar dem Gesinde anbefohlen, Pflichtversäumnisse des Arztes höheren Ortes anzuzeigen [238]). Außerdem hatte eine besondere Aufsichtskommission die An-

stalt von Zeit zu Zeit zu visitieren, wie wir bereits in der Beschreibung des Blaternhauses ausgeführt haben und sie besaß das Recht, dem Arzte an seinem Lohn abzuziehen, wenn er seine Pflicht nicht tat. Konstatierte sie, daß er mit arznen mehr verdiente als seine Ordnung zuließ, so hatte sie dies dem Rate anzuzeigen [239]).

Wenn wir nun zu einer etwas genaueren Betrachtung der medizinischen Verrichtungen des Arztes am Ötenbach übergehen, so vernehmen wir in einem Bittgesuch Eßlingers von 1693, daß derselbe während seines 21 jährigen Dienstes ån der Anstalt „Schenkel Arme Finger Zehen mänliche ruthen abgenommen, weibsbilder die von den Soldaten schantlich tractiert und angesteckt curiert, gar tote Frucht auß Mutterleib genommen, underschiedenliche Krebsschaden geschniten und curiert, allerhand wüste Blatern und französische wartzen vertriben, einem ellenden Mensch am linken fuß alle zehen hinweggestemmt..." [240]). Die Aufnahme der Kranken in die Anstalt war nach der Ordnung von 1585 so geregelt, daß der Blaternarzt keine Patienten zur Behandlung annehmen durfte, die nicht vorher durch die „Geordneten zum Blaternhaus", die beiden Stadtärzte und drei Chirurgen der Stadt, auf ihr Leiden hin untersucht und ihm zur Behandlung übergeben worden waren. Wen er ohne diese offizielle Zuweisung behandelte, für den war die Stadt nicht verpflichtet, ihn zu entschädigen [241]). In späterer Zeit geschah die Aufnahme der Syphilitischen vor der Wundgschaubehörde, der der Blaternarzt von 1610 an ebenfalls angehörte. In schweren Krankheitsfällen, besonders vor wichtigen Operationen, mußte er vorher in der Gschau darüber referieren oder in dringenden Fällen sich mit dem Archiater beraten und die Herren der Gschau zur Operation einladen. Für eine regelrechte Behandlung der Syphilitischen rechnete man eine Kurzeit von 4—5 Wochen. Die Genesenen hatte er so bald wie möglich zur Entlassung vor die Wundgschau zu bringen, doch durfte er sie nach der Ordnung von 1585 auch nicht zu früh wegschicken, damit sie nicht wiederkommen und der Stadt doppelte Kosten verursachten. Über die Unheilbaren und solche, welche mehr als drei Monate in Behandlung standen, hatte er der Gschau Bericht zu erstatten.

Für die bei den Syphilitischen im 16. Jahrhundert angewandte Therapie haben wir an der mehrfach zitierten Ordnung von 1585 eine ergiebige Quelle. Ich lasse die betreffenden Stelle hier im Wortlaut folgen:

„Und so sölle meister Jacob Bumann und ein Jeder nach Jm kommender Arzet, diewyl derselben bresten gar mengerleig sind alls etlich allein schlecht offen schäden, etliche große Weetag im Houpt und allen glideren, etliche leme und anderes haben sol er sy all angentz alenthalben bschouwen, die Krankheyten eigentlich und grundtlich unterscheiden, damit sy dester Ee hinweg und ab dem Costen kommind, dann sich offt begibt, das die Kranken etwas verschwygend und erst anzeigend wann sy des ersten prestens genässen sind, damit sy lang by spyß und tranck belyben könind, dardurch zwifacher Kosten ufgadt und Je nach dem der Schaden Jst, Artznyg und Cur darzu gebruchen so darzu dienet und nit alle kranken one underscheid mit einerleig Artznyg geheillet und gearznet werden. Und glych zum anfang Jede Person mit rechter darzu dienender purgatz purgieren, hernach einen schweiß thrunk geben, daruf laßen schwitzen, und so einer alt ful scheden hette, sy sygen Jm halß oder anderschwo, mit flyß wol reinigen, hernach mit Röüchen oder Salben, bis uff syn Statt fürfaren und sömlichs alle tag einanderen nach bruchen und kein tag underlassen, es bescheche dann blöde halb. Er sol ouch alle Morgen so lang by Jnen blyben, bis sy alle geröückt, gesalbet und nach der gepür versorget werden, Ouch selbs Jnnen und Jedem besonder die Röüch unnd Salb ordnen was einem jeden zu dienet. Damit sy nit zu wenig noch zuvil thüigind, deßglychen sy hernach alle mit rechter ordnung zum schweyß verordnet werdint. Und ob etwan ein Kranker verstopft were unnd kein stulgang hette, daß er Jm denselben fürdere unnd sonderlich allen Kranken Jnn miten der Cur, damit Jnnen der fluß dester minder Jnn Halß und mund kömme. Er sol ouch Jnnen allen flyssig zu den hälsen lůgen und so das mul wee kompt sy ernstlich zu dem gurglen mannen, mit gurgelwasser das Jnnen dienstlich syge unnd den fluß nit zu bald stelle. Deßglychen das er sonst alle tag Abents und Morgens wytter zu Jnnen sechen unnd was von nöten Jnnen ordnen und nit zulaßen, das sy die Kranken einanderen selbs Röückind, salbind und verbindind, sonder er, alls der daruf bestelt und besoldet wirt, sömlichs ußrichten damit nüdt versumpt und vill großes Kostens erspart werde. Unnd diewyl dann an der Cur und Artzney diser plag treffenlich vil an der spys, ouch essen und trinken gelegen ist, solle

der Artzet, sidmalen er am besten weiß was einem Jeden dienet, dem knecht unnd der frouwen mit ernst bevelchen, das sy demselben das so er Jm heyßt gen und nüdt anderes, ouch weder minder noch meer gebint. Er der Artzet soll ouch so fast er kann, die so er Röückt und salbet zůsammen Jnn ein stuben leggen, dieselbig fürer heitzen, ouch die Kranken mit Ernst vermanen Jnn der Stuben zů belyben, deßglychen der Knecht versechen, das die stuben ouch andere thüren unden im huß sampt den fänsteren wol beschloßen sygen“ [242]).

Nach der Blaternhausordnung von 1609 scheint man dann von der geschilderten Therapie abgewichen zu sein, das Salben mit der Quecksilbersalbe ist nicht mehr angeführt, ebenso fehlt das Räuchern [243]). Man wird der Zeit gemäß zur Anwendung von Guajakholz übergegangen sein, da um diese Zeit mehrfach von der Verabreichung von Holzgetränken die Rede ist. Neben den Syphilitischen wurden auch Patienten mit „alten fistulierten Schäden und veralteten Geschwüren“ mit den sogenannten Holztränken behandelt und für sie ein besonderes Zimmer im Blaternhause eingerichtet.

Von den Ärzten am Ötenbach haben uns zwei medizinische Publikationen hinterlassen. Im 16. Jahrhundert gab Mr. Jak. Bauman 8 Jahre nach dem Erscheinen der epochemachenden Anatomie Vesals einen deutschen Auszug derselben mit prächtigen Tafeln heraus, der drei Auflagen erlebte [244]). Hauptmann Eßlinger sodann legte gegen Ende des 17. Jahrhunderts in den chirurgischen Schriften Muralts seine Erfahrungen in der Behandlung der Pest in Uster, über Typhusepidemien, über Fälle von Lues, Gonorrhoe, Erbgrind, Epilepsie und chirurgische Affektionen nieder.

Die Besoldung der ersten Blaternärzte im 16. Jahrhundert haben wir oben bereits angeführt. 1579 wurde dem Scherer Jakob Bauman sein Dienst- und Fronfastengeld von 20 auf 50 Gulden erhöht. Dazu bezog er laut Ordnung von 1585 für jede Person, die er behandelte 4 ß 5 ß Trinkgeld. Von 1619 an wohnte der Blaternarzt mit seiner Familie im Krankenhaus am Ötenbach. Man übergab ihm die Führung des gesamten Haushaltes der Anstalt in der Absicht, den bisherigen großen Verbrauch zu vermindern. Der Arzt hatte das Haus mit allem Hausrate lehensweise zu übernehmen und für die Ergänzung des abgehenden Mobiliars zu sorgen. Die in der Anstalt untergebrachten Patienten mußte er selbst mit Speise und Trank und mit Arzneien versehen. Wenn er Dienste benötigte, so sollte er diese auf eigene Kosten unterhalten. Er hatte freie Wohnung und eine Jahresbesoldung von 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein und 33 ß Geld. Für die Holztränke und die Apotheke erhielt er 40 ß, auch wurden ihm 20 Klafter Brennholz geliefert. Für einen Patienten rechnete man eine Kurzeit von 4—5 Wochen, wofür der Arzt vom Amt am Ötenbach 5 ß nebst 3 ß wöchentlich für den Unterhalt erhielt. Für Kranke, welche länger als 4—5 Wochen in der Anstalt bleiben mußten, erhielt er eine verhältnismäßige Entschädigung, welche von der Aufnahmekommission in jedem einzelnen Fall bestimmt wurde. Fremde Personen mußten mit dem Arzt selber wegen Lohn und Kostgeld übereinkommen und zwar so, daß dem Rat durch sie keine Unkosten erwuchsen [245]). Im Jahre 1696 erhielt der Blaternarzt für jeden Patienten 5 ß 5 ß und 4 ß wöchentliches Tischgeld, für die Behandlung der Grindkranken im Spital für jeden 4 ß 5 ß aus dem Amt am Ötenbach [246]). 1770 hatte er neben der freien Wohnung 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein, 20 Gulden für Medikamente und 40 Gulden für Holz, dazu für jeden Patienten 2 gl 10 ß und wöchentlich 1 gl 20 ß Tischgeld. Nach einer Zusammenstellung von 1803 bezog er außer den genannten Einkünften 36 gl für die Badeeinsätze an der Spanweid, 36 gl Fronfastengeld und wöchentlich 2 Brötli aus dem Spitalamt; für die Kranken am Waisenhause wurde er gegen eine spezifizierte Rechnung besonders bezahlt. Alles Leinenzeug zu Binden, Schleissen und anderen Bandagen lieferten jeweilen die betreffenden Krankenhäuser. Wie die übrigen öffentlich angestellten Chirurgen, so hatte auch der Arzt am Ötenbach den beiden Stadtärzten ein Gutjahr

zu geben, das in einem Dukaten und einem Zuckerstock bestand. 1809 war sein Einkommen 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein, 1012 Fr. nebst freier Wohnung und Genuß des Gartens. Wir haben bereits mehrmals Gelegenheit gehabt, die Einrichtung der Witwenfürsorge zu erwähnen. Auch die Witwe des Blaternarztes bezog den sogenannten Nachdienst; sie verblieb längere Zeit im Hause und erhielt den gesamten Gehalt des verstorbenen Gatten, mit der Bedingung, den Dienst in der Anstalt durch einen tüchtigen Chirurgen versehen zu lassen [247]).

Im Jahre 1833 wurde mit der Eröffnung der Universität die Stelle des Blaternarztes aufgehoben resp. mit der Stelle des Arztes an der Spanweid verschmolzen, die von da an ein Assistent der Universitätsklinik innehatte.

Verzeichnis der Blaternärzte am Ötenbach.

	Ernennung	Todesjahr
Hans, Heinrich	1496 ?	
Weber, Rudolf	1528	
Clauser, Hartmann	1530 erw.	
Jenni, Hans	1530	
Stoll, Ulrich	1532 erw.	
Kraus, Hans	1555 ?	
Bauman, Jakob	1567	1586
Wegmann, Hans Bernhard	1609 erw.	
Müller, Jakob	1619 „	1627
Mathis, Hans Jakob	1632 „	
Eßlinger, Eugen	1636 „	
Waltert, Hans Rudolf	1651 „	1657
Fries, Hans Ulrich	1662 „	1669
Geßner, Heinrich	1666 „	1678
Eßlinger, Johann Kaspar	1669	1699
Wirz, Johannes	1699	1710
Geßner, Kaspar	1706 erw.	1736
Ziegler, Hans Heinrich	1736	1749
Locher, Christoph	1749	1758
Ziegler, Hans Heinrich	1758	1780
Waser, Hans Jakob	1780	1800
Locher, Dr. Hans Jakob	1800	1832
Balber, Johann Jakob	1804	1822
Abegg, Anton	1822	1861

IV.
Die Pestchirurgen.

Die großen Pestepidemien des Mittelalters haben auch Zürich mehrfach berührt und daselbst ihre grauenvollen Verheerungen angerichtet. Wir haben Nachricht von solchen aus den Jahren 1401, 10, 27, 34, 39, 45, 50, 82 und 93, wenn wir in ihrer Aufzählung mit dem 15. Jahrhundert beginnen. Hierauf herrschte die Pest in den Jahren 1502, 19, 41, 64, 65, 75 und 82. 1519 sollen ihr in der Stadt 2500 Menschen erlegen sein und in den Jahren 1564—65 sogar 3700. Unter den Opfern befand sich neben vielen anderen bedeutenden Männern Konrad Geßner und Christoph Froschauer; auch Zwingli und Bullinger erkrankten an der Seuche. Der schrecklichste Pestausbruch fiel in das Jahr 1611, wo im August täglich 40, 60 und mehr Leichen begraben werden mußten. Es starben 4864 Personen, darunter 9 Mitglieder des Kleinen und 31 des Großen Rates. Schließlich zeigten sich noch Epidemien in den Jahren 1628, 29, 35 und 68, womit die Pest endgültig aus unserer Gegend verschwand [248]).

Wenn wir uns nach diesem Überblick über die einzelnen Pestvorkommnisse in Zürich darnach umsehen, wer die Kranken damals behandelte, so haben wir bereits in den vorangegangenen Kapiteln vernommen, daß der Stadtarzt prophylaktische und therapeutische Maßnahmen ausarbeitete, den Krankendienst organisierte und auch selber tatkräftig in die Behandlung eingriff. Ebenso waren die Medici stipendiati durch den Bezug ihres Wartgeldes verpflichtet, sich in Contagionszeiten dem Rat zur Verfügung zu stellen. 1680 erklärten sich dann auch die beiden Doctores stipendiati bereit, in den Pestlazaretten „abzuwarten", jedoch mit dem Vorbehalt „teils der Abwechslung teils des ungehinderten wandels unter Gesunden [249]). Man schlug vor, die beiden Herren in Fähnrich Steinbrüchels Gut, der Silberstrecki oder im Bollwerk interimsweise zu logieren. Im Jahre 1667 hatte die Regierung sämtliche Ärzte der Stadt und sämtliche Chirurgen verpflichtet, sich auf Begehren der Pestkranken gebrauchen zu

lassen und sie befahl denselben, die beiden Pestbüchlein von 1611 und 1627 mit dem neuen baslerischen zu vergleichen und die bewährtesten Mittel daraus zu entnehmen [250]).

Die eigentlichen Pestärzte aber waren die Chirurgen. Den Grund dafür haben wir in der Art der Behandlung der Pestkranken zu suchen, die bis ins 17. Jahrhundert hinein eine vorzüglich chirurgische genannt werden kann, wenn auch daneben stets zahlreiche innere Mittel verwendet wurden. Die Verabreichung der letzteren besorgten vorzüglich die gelehrten Ärzte und man scheint eine genaue Sonderung der Tätigkeit der beiden Stände durchgeführt zu haben. So wurde 1667 verordnet, daß die Medikamente allein von den Herren Doktoren begehrt und abgeholt werden sollten [251]). Ursprünglich war der Aderlaß die Panazee für alle Pestkranken. Er wurde prophylaktisch und therapeutisch angewendet und unterlag genauen Vorschriften je nach Ort und Art der ausgebrochenen Krankheitssymptome und nach dem Alter und Zustand des Patienten. Daneben übte man eine lokale Behandlung der Pestbeulen, die man entweder herausschnitt oder ausbrannte. Bekannt ist die Episode aus Bullingers Leben, wo der Locarner Mr. Johann Muralt, der Wundarzt, ihm den „Prästen vnder dem knüw" ausbrannte und ihm später die Bubonen aufschnitt [252]). Im 17. Jahrhundert suchte man mehr durch kleine Incisionen, durch erweichende Pflaster, durch blasenziehende Mittel und durch Anlegen von Haarseilen die vermeintlichen Pestgifte aus dem Körper zu ziehen. Es sind dies alles Verrichtungen, die zu den ältesten privilegierten Funktionen des Chirurgenstandes gehörten.

Im Jahre 1550 wurde der Anfang gemacht, besondere Chirurgen für die Pestzeit zu ernennen [253]). Die Scherer hatten bereits „ettliche under Jnnen ernempt unnd ußgezogen", da sie aber der Stadt offenbar mit deren Besoldung „eyn beschwerd" aufbürden wollten, verzichtete der Rat auf eine besondere Anstellung und verfügte, daß „eyn yeder Scherer wie von alterhar synen Kunden uff Jr begeren zůlouffe". Seit dem Jahre 1564 aber wurden stets besondere Scherer für die ärztliche Behandlung der Pestkranken im Selnau und für die Armen in der Stadt geordnet, wie wir in der Geschichte des Pestlazarettes bereits gezeigt haben. Auch dem Wundarzt Joh. Muralt wurde 1565 eine fixe Besoldung zuerkannt und ihm das Bürgerrecht geschenkt, wogegen er verpflichtet wurde, „wo etwa kranke Personen vorhanden, so mit sonderlichen bösen Presten behaftet, mit den Herren Doctoribus, auch Meister Petern und anderen helfen und rathen, auch sonst sich, wo gebührlich, in derlei Geschäften brauchen zu lassen" [254]). Mit dem Tode Muralts im Jahre 1579 gingen dann $^2/_3$ des Gehaltes an seinen Sohn Giangiacomo über, der also die gleichen Funktionen ausgeführt zu haben scheint. Als dann im Jahre 1680 die Pest wiederum auszubrechen drohte, wurden die Chirurgen von der Regierung aufgefordert, sich zu melden und sich „uff den notfall in dem Lazarett und anderen gemein hiezu bestellt orthen bruchen lassen". Nach dem Botsbeschluß der Gesellschaft zum Schwarzen Garten erklärten sich vier Chirurgen dazu bereit (Hauptm. H. K. Eßlinger, H. J. Bodmer, H. R. Ott, H. J. Rahn), aber auch die übrigen Chirurgen boten sich insgesamt der Regierung an, „ihre Kunden in allen vorfallenheiten zu versorgen und zu bedienen" [255]).

Nicht selten wurden von der Stadt aus bewährte Pestchirurgen für die Bekämpfung der Seuchen auf die Landschaft abgeordnet, weil es dort nicht nur an gelehrten Ärzten völlig mangelte, sonderen auch an tüchtigen Chirurgen gebrach. In anderen Fällen wurden die Chirurgen der verseuchten Gegenden vom Rat unterstützt und besoldet. So wurde 1668 Hauptmann Eßlinger nach Uster geschickt, als dort die Pest ausgebrochen war. Er hat uns die Beschreibung seiner Tätigkeit daselbst in den chirurgischen Schriften Muralts hinterlassen, aus der wir vernehmen, daß ihm als „ordinari Pest-Artzts Wartgeld oder Salarium Monatlich ein Mäß oder Mütt Kernen, ein

Eimer Wein, 10 Gulden an Gelt, von jedem Patienten an Artzet-Lohn 3 Pfundt 5 Schilling" aus dem Almosenamt bezahlt wurden [256]). Für die gleiche Epidemie verlangte der Scherer von Kempten, Leutnand Jak. Vogt, ein Wartgeld durch den Landvogt von Grüningen und legte dar, wie er 4½ Monate lang in Gefahr gewesen und darnach 1½ Monate Quarantäne habe halten müssen und daß er während 6 Monaten die Lebensmittel für seine Familie und die Medikamente auf Borg habe nehmen müssen, weil die Leute aus Mangel an Geld nicht zahlen konnten [257]). Ebenfalls 1668 erlaubte der Rat dem Obervogt von Höngg, dem Scherer Kasp. Leemann für die Kurierung der inficierten Patienten 3 ℔ 5 ß für jeden auszuzahlen, wohingegen der Scherer von den bemittelten Leuten seine Besoldung selbst einziehen sollte [258]).

Bei dem häufigen Auftreten der Pest und anderer Seuchen zahlte die Regierung sodann auch kontinuierliche Wartgelder an bestimmte Chirurgen und verpflichtete sie dadurch, in Kontagionszeiten sich als Pestchirurgen gebrauchen zu lassen. So erhielt Mathias Herrliberger, der 1628, 29 und 36 „Jn der damalen geregierten Sterbent sucht sich hatte bruchen laßen", ein Wartgeld von 12 Mütt Kernen und 12 Eimer Wein, das ihm auch nach dem Erlöschen der Pest weiter verabreicht wurde [259]). 1667 ersuchte Chirurg Rudolf Thomann um die gleiche Gnade, da er obschon es im Selnau keine Pestkranken mehr gebe, dennoch von „vilen Leuthen mues usgerüefft und geschochen werden". Ebenso bat Joh. Kasp. Eßlinger im Jahre 1669, daß ihm das Wartgeld, das er während der letzten Kontagionszeiten erhalten hatte, weiter vergönnt werde, da er durch die Behandlung der Infizierten von allen Leuten geschochen werde und auch die Scherstube aufzugeben genötigt worden war [260]). Aus dem gleichen Grunde gelangte sein Bruder Hs. Kon. Eßlinger, der 1703 zur Behandlung der „Bonnstetter Krankheit" abgeordnet worden war, an die Regierung um ein jährliches Wartgeld „Jnmaßen wegen ziemlichen Außbleibens und Scheuchung, ich mein gehabte Kundsame vast gänzlich verloren". Er erklärte sich dafür bereit, auch in den gefährlichsten Fällen sich weiter gebrauchen zu lassen und er erhielt dann auch 6 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 20 Pfund Geld jährlich zugesprochen [261]). Ein weiteres Gesuch um ein Wartgeld liegt aus dem Jahre 1702 von einem Joh. Rud. Schweizer vor, der bis dahin in französischen, holländischen und anderen Reichsdiensten sich aufgehalten hatte, um „der Chirurgie höchst nötige Wissenschaft" zu erlernen. Wegen des anrückenden Alters und der Liebe zum Vaterland und zu Weib und Kind sei er zurückgekehrt. Auch er wollte dafür in Kontagionszeiten zugegen sein. Er erhielt jährlich 6 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 20 ℔ Geld aus dem Amt am Ötenbach. welches Einkommen ihm 1703 auf Lebenszeit zugesagt wurde [262]). Dem Amtmann und Chirurgen Keller endlich wurde 1744 wegen seiner 1734 in Rümlang bei Anlaß der damaligen „malignosen Krankheit" geleisteten freiwilligen Dienste das gleiche Wartgeld lebenslänglich zugesprochen, ungeachtet seiner Amtmannsstellung am Hinteramt Rüti [263]). Vom Jahre 1754 an wurde der jeweilige Demonstrator Anatomiae, der Lehrer am Anatomischen Collegium, der damals dem Chirurgenstande angehörte, verpflichtet, in Kontagionszeiten als Pestchirurgus zu wirken. Auch der Arzt am Ötenbach mußte sich für diese Zeiten der Regierung zur Verfügung halten, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben [264]).

Diese Wartgelder an ehemalige Pestchirurgen mögen als Anerkennung für geleistete gute Dienste betrachtet worden sein, anderseits bewahrte sich die Regierung auf diese Weise geübte Kräfte für die Zeiten der Not, wo das Fehlen erfahrener Pestchirurgen doppelt schwer empfunden werden mußte. So war man im Jahre 1611 z. B. genötigt gewesen, bei schon ausgebrochener Pest in aller Eile eine Kommission zu bestellen, die zwei Wundärzte für den Pestdienst ausbilden sollte („zween Scherer bestellen und underichten, welche auff die Armen Leuth in undt zu nechst vor der Statt die Gott mit der Pest heimbgesucht wartend und die-

selben curierend"). Die Kommission bestand aus den beiden Stadtärzten, zwei Scherern, beiden Statthaltern, dem Spitalmeister und dem Obmann des Almosenamtes [265]). Eine dritte Begründung für die Verabreichung von Wartgeldern ist bereits angedeutet worden. Infolge ihres Umganges mit den Pestkranken wurden diese Scherer auf lange Zeit ängstlich gemieden und verloren dadurch den größten Teil ihrer früheren Kundsame. Dazu kam, daß ihnen während der Pestzeit der Umgang mit den Gesunden obrigkeitlich untersagt war [266]). Wie schwer es für einen Pestchirurgen gewesen sein mag, wiederum eine Position in der Gesellschaft zu erlangen, zeigen die Erlebnisse Joh. Kasp. Eßlingers. Als im Jahre 1668 in Uster die Pest ausgebrochen war, wurde er von der Zürcher Regierung zu deren Bekämpfung dahin abgeordnet. Nach 12 Wochen aufreibender Tätigkeit ersuchte er den Rat um die Erlaubnis zur Rückkehr in die Stadt. Statt dessen erhielt er den Bescheid „an einem bequemen Ort ein Hütten zu bauen" und sich darin abgesondert aufzuhalten. Dies paßte ihm aber nicht und er begab sich heimlich zu einem Verwandten in der Grafschaft Kyburg. Kaum war hier sein Aufenthalt bekannt geworden, so ließ ihn der Landvogt bei 15 gl Strafe aus der Grafschaft weisen. Ein weiteres Mißgeschick traf ihn in Zürich, wohin er später zur Pflege eines Pestkranken berufen worden war. Sein Hauswirt bewirkte nämlich, daß er das Haus verlassen mußte, weil er als Bäcker durch ihn an seiner Kundsame Abbruch erlitt. Eßlinger wurde darauf in den Fortifikationswerken im Schönenberg einquartiert, bis er letzten Ends im Jahre 1669 zum Arzt am Ötenbach ernannt wurde [267]). Die Benachteiligung dieser Pestchirurgen ging sogar so weit, daß im Jahre 1628 der Rat bei der Anstellung von Mr. Hans Bluntschli und Mathias Herrliberger als Pestärzte diesen versprechen mußte, „wyl Sie dadurch geschochen werdind und von Kunden kommind, sie ehrlich zu betrachten" [268]).

Ein weniger schönes Licht auf den Pflichteifer des übrigen Ärztepersonals wirft es, wenn im Jahre 1667 beschlossen werden mußte, daß in Zukunft alle Ärzte und Scherer, vor allem auch der Scherer am Ötenbach und der Stadtarzt schuldig sein sollten, auf Begehren der Pestkranken sich gebrauchen zu lassen und daß im Falle sich die Scherer weigern würden, man Scherer vom Lande kommen lasse [269]). Auch Muralt befaßt sich in seinem Pestbüchlein mit der Frage, ob ein Arzt in der Pestzeit fliehen und seine Hülfe verweigern dürfe. Er kommt dabei zum Schluß, daß nur diejenigen, die speziell für die Pest gedinget und gemietet seien, zur Hülfeleistung gezwungen werden können, die übrigen nur im Falle der höchsten Not und bei entsprechender Erhöhung des Wartgeldes. Den Standpunkt der Juristen, die die Apotheker und Wundärzte, welche die Flucht ergreifen, an Leib und Leben strafen wollen, hält er für hart. Er wünscht, daß man einige Ärzte, Wundärzte und Apotheker aufmuntere, sich aus Nächstenliebe gebrauchen zu lassen und verweist auf die Forderung der Bibel: Dienet einanderen mit der Gaab die ihr empfangen habt. Er regte auch die Gründung einer Pestkasse an, „damit die Pest-Predigere, Pest-Aertzte, Chirurgi, Ordinarii Apothecker, die die Material-Kammer gebrauchen, Sanität-Schreibere, Pesthebammen und Vorgängeren, Leichen-Trager, Provosen, und Bättelvögt, Todtengräbere und andere Lazareth-Bediente darauß erhalten und salariert werden könnind" [270]).

Aber nicht nur für die Pest, auch für andere epidemische Krankheiten wurden diese Pestchirurgen verwendet. Als 1703 in Bonstetten eine ansteckende Krankheit, offenbar Typhus, ausgebrochen war, wurde Scherer Konr. Eßlinger von der Regierung dahin abgeordnet, „denen Kranken in allen treuen abzuwarten und die von Herr Doctor Muralt ordnende medicamenta zu applicieren". Er wurde von Zeit zu Zeit vor die Gschau zitiert, der er über den Stand der Krankheit referierte, die er Ungarische Krankheit oder Lägersucht nannte. Für seine Mühewaltung ordnete ihm der Rat 3 Mütt Kernen, 3 Eimer Wein, 10 ℔ Geld aus dem Amt Ötenbach und bezahlte ihm extra, was er für

Medikamente, Tischgeld und Reitgeld brauchte [271]). 1709 war in Bassersdorf, Wangen und Dübendorf die rote Ruhr ausgebrochen. Die Regierung schickte auf Anordnung der Gschau Leutn. Eßlinger dahin ab, damit er mit den Chirurgen der betreffenden Dörfer berate, welche Medikamente sie gebrauchen sollten. Er mußte ein Verzeichnis über die erkrankten Personen und ihren Zustand führen und wöchentlich Bericht erstatten. Auf seinen Wunsch wurde ein früheres Mandat über das Verhalten bei der roten Ruhr neu aufgelegt und an die verseuchten Gemeinden abgegeben [272]).

V.
Die Feldscherer.

Über die Verwendung unserer Wundärzte im Kriege berichtet ausführlich Conrad Brunner in seinem Werke: Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft [273]). Die Quellen für die Verwundetenfürsorge bei den Zürcher Truppen scheinen allerdings für die Zeit des Mittelalters sehr spärlich zu sein. Den ersten Nachrichten begegnen wir im Jahre 1476, wo nach der Schlacht bei Grandson die ärztliche Behandlung der Verwundeten aus der gemeinsamen Beute bestritten wurde. Jeder Ort hatte aber von sich aus für seine Verwundeten zu sorgen. Die Gesamtzahl derselben war eine auffallend geringe, auch die Zürcher hatten deren nur sieben, die auf 12 gl 16 ß zu stehen kamen. Im Schwabenkrieg von 1499 wurden die Chirurgen, welche die Verwundeten behandelten, ebenfalls aus der gemeinsamen eidgenössischen Kasse bezahlt; unter ihnen befand sich ein Scherer von Zürich. In den italienischen Feldzügen hatte die Macht, für die die Truppen im Felde standen, die Kosten der Verwundetenfürsorge zu bestreiten und nach der Einnahme von Pavia bezogen die eidgenössischen Hauptleute 4 gl für jeden Verwundeten, um sie nach eines jeden Schaden unter dieselben zu verteilen. Im Kappeler Kriege (1529—31) waren den Zürcher Truppen zwei Scherer zugeteilt. Die Arztkosten für die Verwundeten der Schlacht beliefen sich nach Bullingers Berechnung auf 1293 ℔ 19 ß, wovon das meiste für die Nachbehandlung der Verwundeten an ihrem Wohnort bezahlt worden sein dürfte. In der Seckelamtsrechnung von 1531 sind die behandelnden Chirurgen mit Namen aufgeführt, darunter 13 Scherer von der Stadt mit 5 Knechten (Gehilfen). Nach den Angaben Bullingers bezogen die Zürcher Chirurgen zusammen 800 ℔ Arztlohn, diejenigen auf der Landschaft 477 ℔ 19 ß und die Scherer von Zug, welche verwundete Gefangene behandelten, 16 ℔. Auch Frauen, die meist als Gattinen von Wundärzten bezeichnet werden, gaben sich mit der Heilung von Verwundeten ab und wurden für ihre Leistungen wie die Männer honoriert. Über die Art der Behandlung erfahren wir aus diesen Angaben allerdings wenig, nur einige Hinweise geben die Posten für Verbandszeug, Badenfahrten, Trinkgelder an die Gehilfen und die Bezahlung von Verpflegungskosten an einzelne Scherer, die also Kranke zur Verpflegung in ihr Haus aufgenommen hatten. Viele Verwundete wurden natürlich in den öffentlichen Krankenanstalten der Stadt und in extra für diesen Zweck eingerichteten Lazaretten untergebracht, wie ich im Kapitel über die Kriegslazarette bereits ausgeführt habe. Doch wurden auch späterhin die Verletzten zu Hause vom Chirurgen ihres Wohnortes kuriert, was aus den zahlreichen Rechnungen von Landchirurgen aus der Zeit des Toggenburger Krieges hervorgeht, die in ihrer Gesamtheit einen netten Einblick in die Art der Verwundungen und teilweise auch in die medizinische Behandlungsweise derselben geben [274]). Auffallend häufig waren darnach die Selbstverletzungen infolge Zerspringens des Gewehrlaufes, wodurch den Soldaten meistens einzelne Finger weggerissen wurden.

In den gegen 150 Entschädigungsgesuchen, die 1712 durch eine eigene Kommission erledigt wurden, habe ich 24 solche Verletzungen aufgezählt gefunden, an Kopfschüssen sind nur 8 Fälle verzeichnet und merkwürdigerweise gar keine Amputationen angeführt. Für eine unbrauchbar gewordene Hand wurden in der Regel 72 ℔ bezahlt, für den Verlust eines Auges 80 ℔. Größere Abfindungssummen, vor allem die Entschädigungen an die Hinterbliebenen von gefallenen Soldaten, wurden oft dem Dorfgeistlichen übergeben, damit er sie für die Betreffenden anlege. Die Witwen oder Eltern von Gefallenen erhielten Beträge von 40—200 ℔, dazu die Berechtigung, wöchentlich 4—5 Brote und monatlich 16 ß zu beziehen. Alle Rechnungen der Landchirurgen wurden anstandslos bewilligt mit einer einzigen Ausnahme, die als übersetzt betrachtet und den geschworenen Meistern zur Begutachtung übergeben wurde. Diese setzten den Betrag bedeutend herunter, außerdem wurde der betreffende Chirurg mit 10 gl gebüßt. Eine Anzahl von Verwundeten waren von den Wundärzten an Kost ins Haus genommen worden, wofür die Regierung ebenfalls aufzukommen hatte. Sogar noch 1799 wurden verletzte Soldaten von Landchirurgen in das Haus aufgenommen und auf Staatskosten verpflegt, wie aus der Rechnung des Chirurgen Hotz von Dürnten hervorgeht [275]).

Nachdem wir nun diese allgemeinen Bemerkungen über die Verwundetenfürsorge und über die kriegschirurgische Tätigkeit unserer Wundärzte an ihrem Wohnort vorausgeschickt haben, gehe ich dazu über, das wichtigste über diejenigen Chirurgen Zürichs zusammenzustellen, die als Feldscherer mit den Truppen in den Krieg zogen. Nach Brunner wurden in der Schweiz bereits am Ende des 14. Jahrhunderts Scherer den Truppen beigeordnet. Wertvolle Anhaltspunkte geben uns in dieser Beziehung die Reisrödel, in denen die Namen der ausgehobenen Mannschaft und ihre Bewaffnung aufgeführt sind. Die Feldscherer gehörten darnach zum untergeordneten Stabspersonal. Sie führten meist ihre zivile Bezeichnung „Meister“ und „Knechte“, zuweilen wurden sie einfach Scherer genannt oder Arzet, auch Feldscherer und oberste Feldscherer. Je nach der Stärke der Truppenaufgebote wurden 1—3 Feldscherer diesen zugeteilt. Die Zürcher schickten in die Schlacht bei Marignano mit ihrem 1000 Mann starken Kontingent 2 Scherer mit einem Gehilfen. Zuweilen waren sie beritten wie unser Zürcher Hans Rüsegger. Besondere Uniformen oder Abzeichen sind bis zum 18. Jahrhundert keine bekannt geworden. Als Stabspersonal erhielten sie wahrscheinlich den Doppelsold und hin und wieder wie Hans Rüsegger Gratifikationen, den sogenannten Übersold. Über die erste Behandlung der Verwundeten in und nach der Schlacht, wie über die Leistungen unserer Scherer in der Kriegschirurgie, möge man sich bei Brunner orientieren. Für unsere mehr standesgeschichtliche Arbeit interessiert, daß die Scherer im Felde auch das Barbieren besorgten und dafür extra entschädigt wurden. Die gelehrten Ärzte zogen zu dieser Zeit noch nicht ins Feld, wenigstens nicht in der Eigenschaft als Ärzte. Bei inneren Erkrankungen hervorragender Truppenführer wurden sie aber zu Konsultationen zugezogen. Hin und wieder werden auch Apotheker in den Reisrödeln aufgeführt.

Im 17. Jahrhundert wurden den Truppeneinheiten in gleicher Weise wie früher 1—2 Feldscherer zugeteilt. Außer den Kompagniefeldscherern unterschied man nun auch Regimentsfeldscherer, welch letztere in Zürich jeweilen von der Gesellschaft der Chirurgen der Regierung vorgeschlagen wurden. Im Jahre 1682 werden deren 3 und 1695 6 in Vorschlag gebracht. 1699 ernannten die Zürcher einen gelehrten Arzt, Dr. Scheuchzer zum Feldmedicus. Über die Verrichtungen und Pflichten eines Feldscherers im 17. Jahrhundert orientiert das Kriegsbüchlein Hauptmann Lavaters von 1657: „Er sol ein in der Barbierkunst und in der Chirurgia wol erfahrener Meister und nicht nur ein gemeiner Bartbutzer oder Stutzer sein wie um gunst willen oft geschiehet, sintemal vil daran gelegen: dann mancher

guter Gesell etwann sterben und erlamen muß, der, so ein rechter Meister vorhanden, gesund und erhalten werden kann. Ein Feldscherer sol auch mit einer Feldkisten allerley Medicamenten samt anderer nohtdurft genugsam versehen seyn. Er sol auch menniglichen mit artznen und sonderlich denen unter seiner Compagnie zu hülff kommen, die armen Soldaten nicht übernemmen, sonder sich mit einem billichen contentieren lassen. Sein Quartier sol allernächst bei dem Fahnen seyn, dass er desto eh gefunden werde. Er hat weiter keine Pflicht alss dem Fahnen nachzufolgen und sonderlich wann man scharmützelt sol er bey der Compagnie ein Fähnlein aufstecken und auf die Verwundten achtung geben, sie auss der Ordnung zeuchen lassen und verbinden." Die Besoldung für einen zürcherischen Feldscherer betrug 1633 während eines Grenzbesetzungszuges 10 gl monatlich gegenüber 30 gl für den Hauptmann und 15 gl für den Leutenant. Im Rapperswiler Krieg wurde sein Sold auf 25 gl erhöht, sodaß der Feldscherer gleich hinter dem Hauptmann rangierte.

Im 18. Jahrhundert wechselten Benennung und Zuteilung des Sanitätspersonals oft. 1712 bestand die Zürcher Heeresmacht aus 98 Kompagnien Infanterie, jede zu 200 Mann, 13 Kompagnien Kavallerie zu 120—200 Mann und 5 Kompagnien Artillerie mit je 16 Geschützen. Jede Kompagnie Infanterie oder Kavallerie erhielt einen Feldscherer. Als höchste Instanzen des Sanitätswesens funktionierten ein Generalchirurgus und ein Feldmedicus. 1740 ist wieder von Regiments- und Kompagniefeldscherern die Rede. Im Jahre 1743 wurde dem zürcherischen Regiment für die Grenzbesetzung ein Oberfeldarzt und 6 Unterärzte und der Dragonerkompagnie ein Feldarzt beigegeben. 1770 wurde die Heeresmacht in Brigaden, Regimenter und Bataillone eingeteilt. Jedes Regiment hatte einen Regimentsfeldscherer, das Bataillon zwei Feldscherer und die Artilleriekompagnie und die Dragonereskadron je einen Feldscherer. 1792 wurde für ein Zürcher Kontingent von 193 Mann ein Chirurgien-Major ernannt und 1798 ist neben den gewöhnlichen Feldchirurgen von einem Oberstabs- und einem Unterstabschirurgen die Rede. Zu den Pflichten eines Zürcher Feldscherers gehörte es noch 1770, die Unteroffiziere und Soldaten wöchentlich zwei Mal zu rasieren, außerdem wurde von ihm eine „ordentliche Kenntniss und Praxis der Chirurgie" verlangt. Seine Vorgesetzten, die Regimentsfeldscherer hatten bei den Regimentern oder in einem Feldspital Dienst zu tun und mußten „in der Medicin sowohl als in der Chirurgie vollkommen wohlerfahren seyn", auch hatten sie sich mit den nötigen Instrumenten und guten Medikamenten zu versehen. Sie mußten bei der Auswahl der ihnen unterstellten Feldscherer behülflich sein, auf diese genaue Aufsicht haben und täglich dem Kommandanten ihrer Einheit schrfftlichen Rapport von dem Zustand und der Anzahl der Kranken erstatten. Eigentliche Uniformen der Soldaten kamen in der Schweiz erst im 18. Jahrhundert auf. Das Kennzeichen der Feldscherer scheint früher schon das Scherbecken gewesen zu sein. Im Jahre 1770 trugen die Regimentsfeldscherer in Zürich Offiziersuniform mit der Abänderung, daß dieser Brustblatt und Degenquaste fehlten und Aufschläge und Kragen gleichfarbig mit dem Rockstoffe waren. Der Feldscherer dagegen hatte gleiche Uniform wie der Soldat, nur daß Kragen und Aufschläge wiederum mit dem Rockstoff gleichfarbig waren. Außerdem war den Feldscherern gestattet, wie die Unteroffiziere silberne oder goldene Bordierung der Hüte und statt des Säbels einen Unteroffiziersdegen, aber ohne Quaste, zu tragen. Die Besoldung betrug 1708 in Zürich 2 fl für einen Feldscherer gegenüber 5 fl für den Hauptmann und 2½ fl für den Unterleutenant. Daneben bezog er laut Ratsbeschluß von 1713 den Arztlohn und die Entschädigung für die Medikamente von den Soldaten.

Es mag von Interesse sein, die persönliche Ausrüstung unserer Feldscherer mit chirurgischen Instrumenten und Medikamenten und den Inhalt der Feldarzneikisten, wie sie in den früheren Zeiten in die Kriege mitgenommen wur-

den, hier genauer kennen zu lernen. Die Chirurgen scheinen sich mit Instrumenten meist selbst ausgerüstet zu haben, einiges wurde aber im Zeughaus der Stadt in Reserve gehalten. So befand sich 1716 im Zeughaus zum Leuenhof „1 Futer mit chirurgischen Messern samt beyliegendem Spaten und Kluppen". Das Zeughausinventar von 1711 weist „1 Futter zu chirurgischen Instrumenten und 10 neue ausgerüstete Feldarzneikisten, jede mit ihres Arztes oder Wundarztes Namen bezeichnet" auf. Dem Feldmedicus Dr. Hottinger und Feldchirurgus Hess war es 1702 überlassen worden, die ihnen dienlichen Instrumente anzuschaffen und ihre Feldkisten, die ihnen aus dem Zeughaus verabfolgt wurden, mit den nötigen Medikamenten zu versehen. Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts habe ich sodann die ausführliche Beschreibung einer chirurgischen Bulge in den Akten der Wundgschaubehörde aufgefunden, die ich hier wörtlich wiedergebe [276]). Es wurden damals 12 solche chirurgische Futterale, wie sie auch genannt wurden, für die zürcherischen Truppen angefertigt, die „die unumgänglich nöthigsten medizinisch chirurgischen Mittel für jeden ersten minder wichtigen vorfall auf dem marsch enthalten und die ein Frater bey jedem Transport der Trouppen über die schulter hängend bey sich haben muss. Jegliche der XII. Chirurgischen Bulgen Enthalten

1. Die vesten mit Deckel versehenen Bulgen selbst
2. Möscherne Schärblatten (in der Nebentaschen)
3. aderlass Zeüg
   - 1 Waschschwamm
   - 1 Scharlach binden
   - 6 Lässer Binden
   - 1 Etuit mit Schnepper
   - 1 Kistlj mit 6 Flieten dazu
4. Ein Bindzeüg. 1 Sak darinn
   - 1 grade } Incisions-
   - 1 krumme } Scheren
   - 1 Pflaster-Scheer
   - 1 Korn Zänglj
   - 1 Grade-Hohl-
   - 1 Brust Sonde
   - 1 Bistouri
   - 1 Spattel
   - 1 Löffel
5. Ein Tournequet samt Zubehör: Bellotons, Seidenband-Knebel 2 Steif-leder.
6. Ein Schächtelgen mit Hefftnadeln, seidene und fadene Ligaturen
7. an Bindzeüg
   - 4 Circulaere Binden
   - 6 Compressen
   - 4 Loth Charpie
   - Lerchenschwamm
8. 2 Charton-Futer zu Emplast. oxicrocii
   „ Defensiv.
   „ Diapalmae
9. Ein Einsatz mit 3facher abtheilung mit 3 glass Fläschgen signirt
   aqu. vulner. Theden. Concentr.
   Liqu. anodyn. Min. Hoffm.
   Spir. Sal. armon volat.

Ferner gehört bey allfahligem gebrauch hinein,
Emplastr. Vesicator. conc.
Flores Chamomill. Roman.
Pulv. Rhabarb. compos No XVIII.
„ Sacchar Emet. doses 6 à XII.
„ digest. temper. 1 Schächtelj."

Über den Inhalt der Feldarzneikisten im 17. und 18. Jahrhundert sind wir ebenfalls gut orientiert. Stadtarzt Muralt hatte sich jeweilen am anatomischen Collegium darüber ausgelassen und uns eine eingehende Beschreibung samt Verwendungsart der einzelnen Medikamente in seinen gedruckten Vorlesungen von 1687 hinterlassen, die Brunner in extenso wiedergibt. Aus der gleichen Zeit resp. 30 Jahre später habe ich in den Gschauakten ein ähnliches Gutachten wie dasjenige Muralts aufgefunden, das hier im Auszuge folgen möge [277]). Im Jahre 1695 nämlich hatten die Regimentsfeldscherer der Zürcher Truppen und die Verordneten der Wundgschau auf Befehl der Regierung ein Gutachten über die für eine Feldkiste nötigen Medikamente abgegeben, worauf die Regierung erkannte, daß in „herfürbrechender Kriegsnot jeder Regimentsfeldschärer mit denen im Rathschlag spezificiert erforderlichen Medicamentis gerüstet sich einfinden, zu dem end, wo, und aus welcher Apothek er solche in der eil haben könnte sich umbsehen, bis auf fehrnere Ordre aber nichts würklich einkauffen, da dann ihme das verbrauchende von den Particularen, oder M. GHH. bezalt werden solle." Die Aufstellung sollte nur als Grundlage angesehen werden, wobei es jedem Regimentsfeldscherer überlassen war, sich noch weiter mit den ihm passenden Specifica zu versehen. Nach der Erklärung der Chirurgen sollten Medikamente vorhanden sein um: „1. Allerhand Zufählen vorzubiegen. 2. die Verbluetungen zu verhüeten. 3. dem Gifft und Brand zuwehren. 4. das Glidwaßer zuhemmen. 5. die Wundfieber und

Braünj zu hinterhalten. 6. den Krampf und Schmertzen zu stillen. 7. die absterbung zu vermeiten und in allweg den kranknen und Schwachen zu stärken und zu erlaben.“ Die Aufzählung der vorgeschriebenen Arzneimittel beginnt mit:

Innerliche Artzneyen sind dise.

Theriac	2 ß
Mithridat	1/2 „
Diascordium	1 „
Diaphoenicum	1 „
Electuarium Catholicum	2 „
Rob. Sambuci	6 „
Rob. Juniperi	7 „
Honig	12 „
Rosenhonig	4 „
Spiritus vitrioli	1 „
Crocus Martis aperitivus et adstringens	Jedes 1 „
Pulveres purgantes vegetabiles	1/2 „
Rabarbara	1/4 „
Jallappa pulver	1 „
Cremor Tartari	1 „
Folia Senae	4 „
Crocus metallorum	1/8 „
Tartarus solubilis emeticus	2 Loth
Pulvis dysentericus	1/2 ß
Antimonium diaphoret.	1/4 „
Oculi Cancrorum	1/2 „
Species zum Wund- und Fahltrank	1 Trucken voll
Species zum Hallweiler Fahltrank	1 „ „
Agrimonien	1 „ „
Species zun Haubt Secklinen, zum Clystieren und Weichnungen	
Zum Gurgelwasser	Jedes 1 Trucken voll
Essich	2 Fläschen voll
Brantewein	2 „
Baumöl	1 „ „
Zuckerhuet	No 6
Kraftwasser Schlagwasser	Jedes 1 Gutern voll

Aüsserliche Mittel.

Stich, Defensiv, Bruch, Diapalma, Betonica, De spermate Ranarum	Pflaster jedes 2 ß
Brandlöschung, Digestiv, Fuscum, Aegyptiacum, Altheae, Album Camphoratum	Salb jedes 2 ß

Oleum Lumbricorum, Liliorum alborum, Rosarum, Violarum, Hyperici, Camomillae, Scorpionum Jedes 1ß.

„Fehrner werden mitgenommen: Blutstellung 4 ß, Etz- und Tröchnungsbulver 2 ß. Absönderlich müssen in bereitschaft seyn: Binden, Beüsch-Schindlen, Corpey, Bändelschnüer, Thücher usw zum Verbinden, Jtem Clistir-Rörli, Sprützen. Jn jeder Kisten 2 Beinsagen, und 2 Pfetzzangen, ein Fläschenzug, Spatlen, Scheren, Schwamm, Hefftnadlen etc. Worzu von den Herren Medicis Minderi Kriegsarzney in Nürnberg getrukt, fleißig zu lesen recommendiert werden.“ Alle diese Arzneien ohne die Instrumente sollten mit einer Ausgabe von ca. 60 gl angeschafft werden können. Das Gutachten weist außerdem darauf hin, daß man den kranken Soldaten keine spezielle Diät verschreiben solle, sondern den Herren Offizieren empfehle, kräftige Speisen zu geben und einen milden alten Wein, den man je nach Notdurft mit Wasser brechen könne.

Über unsere Feldapotheken im 18. Jahrhundert sind wir ebenfalls gut orientiert, indem es mir gelungen ist, eine nicht minder ausführliche Aufstellung aus dem Jahre 1792 ausfindig zu machen[278]). Sie stammt von Dr. Lavater, der zu diesem Zwecke eine eigene Kommission aus Ärzten und Wundärzten zusammenberufen hatte, die bezüglich der Größe der Feldapotheke beschloß, daß dieselbe für 4—5 Regimenter hergerichtet werden sollte und aus drei gleichartigen Kisten bestehe: „a. zu denjenigen Medikamenten von denen es ein quantum bedarf b. zu denjenigen des täglichen Gebrauchs und eigentlicher Receptur c. hauptsächlich zu Chirurgicis und Linge“. Es sollten so viel als möglich einfache, wirksame und nicht allzu kostbare Medikamente gewählt werden, zu deren Aufbewahrung man Gefäße aus Glas (aus dem Schwarzwald) und Weißblech anschaffte. Der Stadtschnittarzt Meyer besorgte die Erwerbung der Chirurgica. Er achtete auf einen großen Vorrat an Linge, da man diese im Notfall nur schwer und mit großen Kosten bekommen könne; an chirurgischen Instrumenten aber wurden nur die alltäglich notwendigen angekauft, die kostbareren wie Amputations- und Tre-

panationsinstrumente ließ man vorläufig bei Seite, weil sie bei Nichtgebrauch leicht rosteten und weil „wichtig tief Verwundete doch immer in einem Hospithal untergebracht werden müssten.“ Zur Wiedergabe des Inventars der drei Feldarzneikisten übergehend, beginne ich bei derjenigen chirurgischen Inhaltes. Sie enthielt:

2 chirurg. Etuis enthaltend
1 silbernen Catheder
21 silberne und 28 stählerne krumme Heftnadeln
17 gewichste Ligaturen
21 Stränglj rote Seiden
6 Bistouris
6 Lancettes
2 Scheeren
1 Chirurgische Schachtel darin
1 Zinnere Wundspritzen
3 Brief Stecknadeln
1 Fischbeinernes Hals Instrument mit Schwamm
2 Complette einfache Tournequets samt Zugehörd
1 Tournequet à Réssort
6 Circular und 4 Läserbinden
1 Etuis mit Aderlass-Schnepper und 6 Flieten
an Utensilibus
1 Gr. Messingerne Schüssel
1 „ Pfannen mit Stihl
2 „ Eiserne Kellen besonders zum Pflaster Schmelzen
2 Eiserne lange Spattel
an Bandages
Lingen 1 pak mit 13 Strohläden zu Beinbrüchen
35 Schinnen
8 apparat zu Complicirten Fracturen
24 Einfache } Longuettes
8 gespaltene }
8 doppelte } T. Binden
4 Einfache }
12 18köpfige Binden
20 gr, 7 Elligte Circular Binden
24 dettj
36 Mittlere dettj
24 Kleinere dettj
2 Pak Haltend 48 div Compressen
2 dit 48 detti
Linge zum Pflasterstreichen
2 dit 51 paar Augen-Compressen
3 Starke Leinlachen oder Trag-Tüecher
1 Leintuch
2 dit 48 Lässer-Binden
1 dit Charpie
6 Bruchband
8 Trage Beütel
4 grosse Strohsäk
6 kleinere dit
Lerchenschwamm
6 stürzine Büchsen bestimmt und signiert
Balsam arecej
Unguent alth.
„ digestiv.
„ univers.
Emplastra varia
Flor. arnicae

Die zweite Feldkiste hatte zwei Einsätze, der erste enthielt:

1 zinnerne Clyst. Sprizen
2 Beinerne „ Röhren mit Blasen
2 Lange eiserne Kellen oder Löfel
2 wollerne Colatoria oder durchspritztücher
9 Blecherne Becher
1 Mässige } zinnerne Mensuren
1 16onzige }
½ ℔ Blutstillender Lerchenschwamm
2 Buch Fliesspapier
18 Stürzene Löffel
2 Serpentin Mörser mit Bistillen
1 grosse Hand oder Species-Waag
2 kleine Medicin-Wäglin
2 Schachteln Medicin Gewicht
2 Wollene Collatoria
4 Bleinerne Löffel
2 Spattel
2 Päkgen Kapseln
2 Schwämme
Liqu. anod. min. Hoffm.
„ Cornu Cerv. Succinat.
Spir. Cochlear.
„ Caimelitarum
„ Sal. acid.
„ armoniac. volat.
„ Vitrioli concentr.
„ vini camphor. concentr.
Sal Tart. Siccum.
Camphora
Flor. Sulphur.
Gummj ahsa Foetida
Muscus Corsican.
Pulvis pector. demuliens
„ Cornachinus
„ Jalapp.
„ Tartar Solub.
„ Hypecacuan.
Pillulae Balsamicae
„ Laxantes
Charpie zum Ausstopfen
Pulv. Aethiops mineral.
„ aronis
„ arcan duppl.
„ Camphor

Pulv. Flor. Salis armon.
„ „ Sulphur
„ gummj arab.
„ Hypecacuanae
„ Jalappae
„ Ireos Flor.
„ Kermes Miner.
„ Liquir.
„ mercur dulc.
„ Nitri depur.
„ Rhabarb.
„ Salis Tart.
„ Squillae
„ Sternutator. concentr.
„ Tart. Emet.
Pill. Extract. opii

Der zweite Einsatz dieser Feldkiste enthielt:

Gummj arab.
Pulv. arcan. duppl.
„ Conch. praepar.
„ Nitri depur.
„ Rhabarb.
„ Sacchar alb.
acet. destillat.
Mercur vivus
oleum Juniperj
oleum Succinj
Lapis infern.
oleum Cervi
aqua vuln. Theden. concentr.
Essent. absynth compos.
oleum olivar. dulc.
oximel colchicum
Spir. vin. alcohol.
Charpie zum ausstopfen
oleum Therebinth.
Mercur sublimat.
„ Praecipit. rubr.
Flores Zinci
Vitriol. alb.
Pulv. Cantharid.

Dinten und Schreibsandglass, Federen, Federn Messer, Bleystift, Falzbein usw Schreibpapier, Büecher usw 6 Stück Linge. Tisch und Leinlachen Zeüg.

Die dritte Feldkiste endlich enthielt 16 blecherne Büchsen mit:

Fragm. Sennae
Mell Commune
Pulv. Tamarind.
Roob Juniperi
Amygd. dulc.
Avenae Excortic.
Cortices chinae gr. modo contus.
Pulvis Cortic. Chinae
Pulv. Crem. Tart
„ digestiv. vel temper. albus
„ Fumalis
Species emoll. pro Catapl. et Clysm.
Rad. Rabarb. Concis.
Sal Catharticum
Spec. Lignorum
Succ. Liquirit.

2 Eiserne lange Löffel 2 eiserne lange Spattel zum Ausschöpfen 5 Stück Leintücher zu beliebigem benöthigten Gebrauch.

Nach diesem angeführten Muster wurden 1792 drei vollständige Feldapotheken zu je „drei medicinischen Reise Coffres“ ausgerüstet und ins Zeughaus überführt. Sie wurden mit den Buchstaben A, B und C bezeichnet, die einzelnen Feldkisten mit A_1, A_2, A_3, B_1, B_2 usw. Das Inventar, das wir oben angegeben haben, ist dasjenige für die Apotheke B, die Feldapotheken A und C seien im Prinzipe gleich wie B und nur in den Proportionen der einzelnen Bestandteile abweichend ausgestattet gewesen. Für C ist ebenfalls ein detailliertes Verzeichnis vorhanden.

D. Die Sanitätsbehörden.

I.

Die Wundgschau.

Diese Behörde scheint im Jahre 1551 geschaffen worden zu sein [279]). Ihre Hauptaufgabe war die ärztliche Kontrolle der Krankenanstalten der Stadt und die Untersuchung und Verteilung der armen Kranken in die verschiedenen Krankenhäuser. Daneben war sie die beratende Behörde der Regierung in allen medizinischen Angelegenheiten. Sie wechselte je nach ihrer Aufgabe die Zusammensetzung und wurde dann Große Gschau, Kleine Gschau oder Malezeygschau, Zeddelzensur oder Militärwundgschau genannt. Ihre Mitglieder hiessen Gschauherren oder geschworene Gschauer. Über die genaue Zusammensetzung der Behörde lassen uns die ältesten Nachrichten im unklaren; wir wissen nur, daß Ärzte und Chirurgen zusammen mit einigen Ratsmitgliedern als Vertreter der Regierung dieselbe ausmachten. Vom Jahre 1623 an waren auch die Verwalter der Spitäler und des Almosenamtes der Behörde beigeordnet, sodaß ihr im 18. Jahrhundert die folgenden Personen angehörten: 1. Der erste Stadtarzt oder Archiater, der das Präsidium führte, 2. der zweite Stadtarzt oder Poliater, 3. die zwei mit Wartgeldern versehenen Doctores Medicinae, 4. der jeweilige Spitalmeister, 5. der Pfleger an der Spanweid, 6. der Obmann des Almosenamtes, 7. der Amtmann am Ötenbach, 8. der oberste Ratsdiener, 9. der Gschaumeister, 10. der Stadtschnittarzt, 11. der Spitalarzt mit dem Vicarius, 12. der Arzt am Ötenbach mit dem Vicarius, 13. der Gschauschreiber und 14. zwei Verordnete des Kleinen Rates [280]).

Die Vertreter des Ärzte- und Chirurgenstandes in der Behörde haben wir bereits in den vorangegangenen Kapiteln kennen gelernt, ausgenommen den Gschaumeister. Dieser mußte ein geschworener Meister sein und er besorgte in den Gschausitzungen als der einzige persönlich uninteressierte unter den Chirurgen der Behörde die Untersuchung der mit äußeren Leiden behafteten Kranken und deren Zuweisung an die Wundärzte der öffentlichen Krankenanstalten. Der Anspruch auf diese Stelle war ein altes Vorrecht der geschworenen Meister, das ihnen die Gesellschaft der Chirurgen umsonst streitig zu machen suchte, indem sie dieselbe für alle Chirurgen der Stadt zugänglich wissen wollte. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der jeweilige Demonstrator Anatomiae, der Lehrer am anatomischen Collegium mit der Stelle betraut. Der Gschaumeister war auch Mitglied der kleinen Gschau, der Ehrenkommission zur Prüfung fremder Ärzte und hatte bei den Hebammenexamen zugegen zu sein. Er bezog eine jährliche Besoldung von 6 Mütt Kernen, 36 gl Fronfastengeld und 36 gl für den Badeinsatz an der Spanweid. Die Verwaltungsbeamteten der Krankenhäuser und des Almosenamtes sollten in der Behörde die Interessen ihrer Institute vertreten und vor allem dahin wirken, daß gespart werde. In der gleichen Absicht waren offenbar die Vertreter der Regierung von jeher der Behörde beigegeben. Es waren dies die sogenannten Vigilanzräte, ursprünglich drei, dann zwei Mitglieder des Kleinen Rates, von denen mindestens einer den Sitzungen beiwohnen sollte. Ihr Interesse an der Gschau scheint aber nicht allzugroß gewesen zu sein, indem die Behörde im Jahre 1656 eine Eingabe an die Regierung machte und um die Zuordnung von weiteren Ratsmitgliedern bat, weil sie zur Zeit mit vielen Forderungen von Kriegsbeschädigten zu tun habe. Der oberste Ratsdiener oder Großweibel hatte ursprünglich die Aufgabe, die Gschaubehörde zusammenzurufen. Wenn nicht

gleichzeitig Ratssitzung war, mußte er der Gschau beiwohnen und er hatte darin Sitz und Stimme. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde sein Amt aufgehoben.

Was die Rangordnung unter den Mitgliedern der Behörde anbetrifft, so habe ich diese für das 18. Jahrhundert durch die Aufzählung der Mitglieder bereits wiedergegeben. Im 16. und 17. Jahrhundert aber folgten Gschaumeister und Stadtschnittarzt als die Vertreter der „chirurgischen Fakultät" unmittelbar auf die beiden Stadtärzte. Auch hatten sie bis zum Jahre 1704 den Vorsitz vor den beiden Doctores stipendiati [281]). Der Spitalarzt und der Arzt am Ötenbach durften noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts weder Stimme noch Meinung von sich geben, dann aber erhielten sie das Votum deliberativum und decisivum zuerkannt, mit Ausnahme der sie selbst angehenden Fälle.

Die Pflichten der Gschaubehörde sind in den sogenannten Gschauordnungen ausführlich zusammengestellt. Wir besitzen solche aus den Jahren 1551, 58, 75, 76, 85, 1603, 37, 39, 96, 1757, 66, 69, 1803 und 1810. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an wurden sie jeweilen in einer Auflage von ca. 1000 Exemplaren gedruckt, vom Rate ratificiert und in Form eines obrigkeitlichen Mandates an Behörden und Landgeistliche verteilt.

Die ältesten Ordnungen geben uns auch Aufschluß über die Anfänge der Wundgschaubehörde [282]). Bis zum Jahre 1551 nämlich mußten alle Kranken, die auf obrigkeitliche Kosten gearznet werden sollten, sich vor versammeltem Rate stellen. Zu dieser Zeit saßen eigene Schauer im Rat, die die sich meldenden Patienten untersuchten und einen jeden nach der Art seiner Krankheit in die entsprechende Krankenanstalt verordneten. Der Stadtschreiber stellte jedem der angenommenen Patienten einen Schein aus, wie deren noch mehrere Exemplare vorhanden sind. Ich gebe hier einige wörtlich wieder [283]).

Soferr Meyster Jacob dise arme Frowen von Wyl vß dem Thurgow umb Gottes Willen schnyden so wellent vnnsere Herren iren an Samlung, vnntz sy geheylet, Naarung unnd Underschlouff geben. Act. vff Dornnstag inn Osterfyrtagen Anno dom. 1537 pnt. Herr Röyst vnnd beyd Räth. Stattschryber Zürich.

Mine Herren habent sich erkennth, das man diesen armen Mentschen ettwa vierzechen tag lanng im spital erhalten unnd sölle M. Joder sechen ob er im mitler Zyt helfen möchte, wo nit sölle man in dannenthin widerumb verwyßen. Act. Zynstags nach Ostern. Anno 1539. pnt. Herr Röyst unnd beyd Räth. Stattschryber.

Mine Herren wellennt, das man dise arme Frowen im Sammlung erhalten, unnd sy M. Steffen besichtigen sölle, ob villicht ir schaden von den Plaatern were, das sy dann inn Ötenbach überhin genommen unnd daselbst gearznet wurde. Jst es dann nit von Plaatern So kan M. Joder jro auch wol geradten. Act. Sambstags nach oculi Anno 1539. pnt. Herr Röyst unnd beyd Räth. Stattschryber.

Dieses Verfahren der Aufnahme aller Kranken vor versammeltem Rat konnte natürlich bei einer zunehmenden Frequenz der Krankenanstalten der Stadt nicht mehr durchgeführt werden. Zudem fürchtete man, daß durch die ins Rathaus kommenden Patienten die Gesunden daselbst angesteckt werden könnten. Man hoffte durch die Schaffung einer besonderen Behörde, die mit den nötigen Kompetenzen versehen, eigene Sitzungen im Spital zum Zweck der Krankenaufnahme abhielt, diese Übelstände zu beseitigen und auch zu einer besseren Berücksichtigung der Privatverhältnisse der einzelnen Kranken zu gelangen. Die Gschauordnung von 1576 berichtet über die Neuerung: „von wegen des großen treffenlichen und je länger je mehr zunehmenden überfals solcher armer krankner Leüthen, als die hauffenweis, ohnangesehen ihrer habenden Erbkrankheit, auf das Rathhauß kommend, sich ohne Abscheühen under die gesunden Leüth, so daselbst auf Bescheid warten müßend, setzend und stellend, auch zu Verhüetung Schadens, so etwann einem von dergleichen Leüthen, allda widerfahren möchte, fehrner also gahn zelaßen nit thunlich sein, und habend darauf mit gemeinem einhelligem Mehr erkenth, und sich entschloßen, daß ein regierender Hr. Burgermeister oder Statthalter keinen Armen, so geartznet zu werden begehrt, hinfüro für Rath nit mehr vertagen solle." — Der Bürgermeister mußte von nun an alle Kranken, die vor den Rat begehrten, dem

obersten Knecht zuweisen, der ihnen seinerseits mitteilte, sie sollten am nächsten Dienstag vor den Herren der Gschau im Spital sich stellen, daß aber niemand angenommen werde, er habe denn einen versiegelten Brief vom Pfarrer, Untervogt, Weibel oder Geschworenen, in welchem auseinandergesetzt ist: „Ob er Haab und Gut, Vatter, Mutter, Brüder, Schwösteren oder Verwanden habe, die ihme Hilf zu bewyßen schuldig seien."

Im folgenden gebe ich nun eine Beschreibung vom Verlauf der Gschausitzungen und den Kompetenzen und Pflichten der Behörde, wie sie in der ältesten Ordnung von 1551 aufgezeichnet sind. Der oberste Knecht hatte die Gewalt, die Verordneten zur Gschau „bey ihren Eiden" zusammen zu rufen. Diese versammelten sich jeden Dienstag Vormittag in einer extra für diesen Zweck hergerichteten Stube des Spitals, ließen die sich meldenden Patienten einen nach dem anderen vor sich kommen, forderten ihnen die Scheine ab und besahen nach deren Durchsicht den Schaden. Hierauf ordneten sie die Aufnahme in das Spital, in den Ötenbach oder in die Spanweid an, wenn ihnen dies nötig erschien, und gaben den Kranken eine schriftliche Bescheinigung, das „Wortzeichen", mit. Die Gschauherren übernahmen auch die Aufnahme der Patienten für das Röslibad an der Spanweid und hatten die Kompetenz den Kranken „ein Steur und Handreichung" aus dem Almosenamt zu einer Badenfahrt oder zum Ankauf von Schuhen und Kleidern zu verordnen. Doch wurde die Behörde immer wieder ermahnt, den Staat und die verschiedenen Ämter so viel als möglich mit Unkosten zu verschonen. Ein herber Zug geht durch die ganze Ordnung, der in der Bestimmung den Höhepunkt erreicht, daß „Unheilsame schaden nit anzunemmen" oder, „wenn nützit zu hoffen, solle es dann an M. gn. HH. stahn dieselben fehrner zu wysen und abzufertigen." Kranke mit Erbgrind und bösen Blatern sollen erst dann aufgenommen werden, wenn die Eltern oder ihre Gemeinde die Krankenbehandlung vorausbezahlt hatten. Diejenigen Personen, die aus dem Spital geheilt entlassen worden waren, die aber „mit ihrem unordentlichen Wandel und Leben sich verderbt hetend" und wieder vor die Gschauherren kamen, sollten „umb mehreren abscheuhens wegen" ein bis drei Tage ins Gefängnis gelegt werden. In gleicher Weise verfuhr man mit den Simulanten, welche die Wohltaten der Anstalten genießen wollten, ohne krank zu sein. Die Kranken aus den gemeinen Herrschaften sollten in der Regel abgewiesen werden und die „frömbden starckhen Persohnen, sonderlich rev. Huren und Buben, deßglychen unütze Leuth und ußländisch volk" hatte der oberste Knecht, wie in anderen Städten, des Landes zu verweisen. Der Rat machte aber gelegentlich Ausnahmen, wenn die Betreffenden durch eine Operation rasch geheilt werden konnten, wenn nämlich „frömde so prästhaft, daß einer ein Glid abzuschneiden zu laßen ald eines gemechts Bruch gearznet zu werden anhielt". Für ihre Bemühungen erhielten die Gschauherren das sogenannte Gschauwgeld. Von einer fremden Person, die sie zu untersuchen hatten, erhielten sie 3 gl, von einer einheimischen 1 gl, die Armen aber mußten sie „umb Gottes willen" besehen. Der oberste Knecht erhielt 10 resp. 5 ß. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß die meisten Mitglieder der Behörde anderweitig angestellt und besoldet waren. Für das Zuspätkommen oder für Nichterscheinen zu den Sitzungen machten die Gschauherren unter sich eine Buße aus, die dem Schreiber zufiel und die Regierung spendete einem alten Brauche gemäß Wein, Käse und Brot zu den Sitzungen.

In den neueren Gschauordnungen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts[284]) sind die angeführten Bestimmungen weiter ausgeführt und durch einzelne, der Zeit angepaßte Neuerungen, ergänzt. Ich gebe dieselben im folgenden wieder und füge gleichzeitig eine Anzahl Ratsbeschlüsse an, um die Vielseitigkeit und die im Laufe der Zeit eingetretene Erweiterung der Funktionen der Behörde zu zeigen. Die Aufsicht über die Krankenanstalten der Stadt und die Regelung der Krankenaufnahme blieben stets die wichtigsten Funktionen der Behörde. Merkwürdigerweise wurden aber auch nach dem

Bestehen der Gschaubehörde noch während des ganzen 16. Jahrhunderts Patienten vom Rat aufgenommen und den einzelnen Spitälern zur Behandlung zugewiesen, wie die noch erhaltenen, vom Stadtschreiber ausgestellten Zeddel beweisen. Die Ordnungen bestimmten, daß in das Spital alle Arten von innerlich und äußerlich Kranken aufgenommen werden sollten, mit Ausnahme der ansteckenden Krankheiten. Die letzteren und die chronischen Übel mußten in die Grindstube, ins Blaternhaus und im Falle einer langwierigen Kur an die Spanweid gewiesen werden. Leute mit der fallenden Sucht und Rasende sollten von den übrigen Patienten abgesondert und im Spitale überhaupt eine vernünftige Sonderung der Kranken vorgenommen werden, sodaß die mit ähnlichen Leiden zusammenzuliegen kamen. Im Notfalle hatte der Stadtarzt das Recht, auch zwischen den öffentlichen Krankenaufnahmetagen Patienten anzunehmen, doch mußten seine Verfügungen in der nächsten Gschausitzung bestätigt werden. Mehrfach wurde die Gschau von der Regierung ermahnt, in der Aufnahme der Kranken strenger zu verfahren, um dem Staate nicht zu große Ausgaben zu verursachen. Von 1699 an durfte sie nur noch mit Vorwissen der Rechenherren oder mit der Genehmigung des Rates Unheilbare für immer in die Spanweid aufnehmen und fremde Venerische sollte sie alle abweisen [285]). Im Jahre 1696 wurde verfügt, daß „unheilsame Schäden, fallende Sucht, Thorachtigkeit, Bezauber und Verlachsnung“ nicht angenommen, dagegen zur Unterstützung an den Kleinen Rat oder an die Spitalpfleger gewiesen werden durften [286]). Zeitweise scheint man auch gegen Leute mit „ansteckenden hitzigen Krankheiten“ recht rigorös vorgegangen zu sein, indem man sie an ihre Gemeinden oder an den Ort, wo sie die Krankheit geholt hatten, zurückwies. So wurde 1691 ein junger Mann, der mit der s. v. weißen Ruhr behaftet war, vom Spitale weggewiesen, mit einer Abwart an seine Gemeinde geschickt und mit Medikamenten vom Spital aus versorgt [287]). Im gleichen Jahre erhielten die Spitalpfleger die Erlaubnis, alle Dysenterischen, die sich im Spital befanden, in ihre Dörfer zurückzuschicken. Die Vögte der betreffenden Gegenden sollten für ihre Verpflegung sorgen, wozu sie die Hülfe des Almosenamtes in Anspruch nehmen durften. Im Jahre 1696 begründete man dieses harte Vorgehen gegen die Ruhrkranken, das auch in der damaligen Gschauordnung verlangt wurde, damit, daß in Zürich kein Pesthaus sei, wahrscheinlich deshalb, weil das Haus im Selnau zu dieser Zeit mit vertriebenen Glaubensgenossen besetzt war [288]). Kranke, die sich von Kurpfuschern hatten verderben lassen, durften nur mit besonderer Bewilligung der Regierung aufgenommen werden. Die in der Stadt sich aufhaltenden Hintersäßen mußten abgewiesen werden. Für Handwerksburschen, Landstreicher, arme Dienstboten und Leute aus den gemeinen Herrschaften bestanden ähnliche Vorschriften wie in den älteren Ordnungen, doch sollten die Handwerksburschen und Dienstboten der Stadt von ihren Meistern persönlich der Gschau rekommandiert und auf gute Zeugnisse derselben Rücksicht genommen werden. Die Simulanten aber und geheilten Müßiggänger, die nicht weichen wollten, wurden nicht nur ins Gefängnis geworfen, sondern noch mit „Streichen an der Stud“ gezüchtigt, die Venerischen dem Ehegericht zur Bestrafung überwiesen und die Eltern von verwahrlosten Kindern, die mehrmals wegen Erbgrind hatten behandelt werden müssen, in den „lüsthurm, Ötenbach oder ins loch gesteckt“ [289]). Für die nicht geringe Verwahrlosung vieler in die Krankenhäuser geschickten Patienten spricht auch der Umstand, daß noch im Jahre 1817 ein Zirkular an alle Kirchenstillstände des Kantons verschickt werden mußte, worin verlangt wurde, daß die Kranken nicht „halb nackend und voll des ungeziefers“ vor die Gschau geschickt werden [290]). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wurden die Betreffenden entweder an ihre Gemeinden zurückgeschickt oder, wenn dies nicht möglich war, auf Kosten der Gemeinde die fehlenden Kleidungsstücke angeschafft und dem Abwart für die Reinigung von Ungeziefer 4 Fr. verabreicht.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gschausitzungen waren 4 Profossen ernannt, die abwechslungsweise vor der Gschaustube abwarten und die dürftigen Entlassenen nach beendigter Sitzung zum Empfang der „Viatici" ins Almosenamt zu begleiten hatten. Ebenso mußten sie die kranken Sträflinge in das Gefängnis zurückführen [291]). Große Aufmerksamkeit wurde von jeher der Zahlungsfähigkeit der Patienten gewidmet. Wenn irgendwie möglich, sollten die Kranken die Arztkosten selbst bestreiten, für das übrige hatten die Verwandten oder die Gemeinde aufzukommen, doch sollte die Bezahlung des Arztlohns derjenigen des Tischgeldes vorangehen. Bemittelte Leute, die „um mehrerer Bequemlichkeit der Cur willen in den Spittal aufgenommen zu werden begehrten", sollten nach Billigkeit bezahlen, durften aber nicht ohne Vorwissen der ganzen Gschau angenommen werden. Ihre Zahl sollte eine geringe sein, damit den bedürftigen Armen der Platz nicht versperrt werde.

Außer der Aufnahme der Kranken besorgte die Gschaubehörde auch die medizinische Oberaufsicht über die Krankenanstalten der Stadt. Im 17. und 18. Jahrhundert war sie verpflichtet, wenigstens alle Fronfasten eine sogenannte große Gschauw abzuhalten, das heißt eine gründliche Visitation im Spital vorzunehmen, nach deren Beendigung den Gschauherren eine Mahlzeit gespendet wurde. Im Jahre 1626 wurde diese letztere abgeschafft und man verabreichte dafür den Verordneten ein Fronfastengeld von je 1 ℔ [292]). Ferner sollten die Herren der Gschau wöchentlich einmal die Kranken am Ötenbach besuchen und darnach sehen, daß diese richtig verpflegt werden. Dasselbe hatten sie während der Badezeit in der Spanweid für die dort untergebrachten Badegäste zu besorgen.

Für die Kontrolle der jeweiligen Armenapotheke der Stadt und allfällige Klagen war die Gschaubehörde die erste Instanz. Bei jedem Wechsel der Armenapotheke, also alle zwei Jahre, mußte die Apothekertaxe revidiert und in der Gschausitzung abgelesen und bestätigt werden. Außerdem bestimmte die Gschau einen unparteiischen Apotheker, der mit den beiden Stadtärzten zusammen die neue Armenapotheke visitierte und darauf achtete, daß die Medikamente „sowohl Galenica als Chymica, Simplicia als Composita nach dem errichteten Dispensatorio in gehöriger Qualität und Quantität vorhanden seien". Die alten verdorbenen Arzneien mußten sie auf die Gasse schütten. Im Jahre 1803 sodann wurde verfügt, daß die genannten Apotheken mehrmals und unversehens untersucht werden und jede Art von Gratifikation ausdrücklich verboten.

Im 17. Jahrhundert scheint die Gschau sogar ein gewisses Verfügungsrecht über die öffentlich angestellten Wundärzte gehabt zu haben, indem der Rat 1623 bestimmte: „wann an Ärzten mangel seyn wurde, sollen Sie gewahlt haben andere Tugenliche, es sygen Mann ald weibs Personen an der unnützen statt zu sezen" [293]). Ebenso hatte die Gschau das Recht, Chirurgen, die ihre Patienten falsch behandelten, vor sich zu zitieren und je nach der Sachlage ihre Rechnung zu anullieren, sie zur Bezahlung der Unkosten in den Ämtern anzuhalten und den Patienten für Versäumnis und Schmerzen eine billige Schadloshaltung zu bestimmen. Bei Streitigkeiten zwischen Chirurgen und Patienten wegen der Arztrechnung wurden jeweilen beide Teile vor die Gschau zitiert. Ein Ausschuß der Gschaubehörde, bestehend aus den beiden Räten, beiden Stadtärzten und dem Gschaumeister, besorgte die sogenannte Zeddelzensur, das ist die Durchsicht und Kontrolle aller eingereichten Schererrechnungen für die auf öffentliche Kosten behandelten Leute. Sie wurde alle Vierteljahre abgehalten, die Conti mit dem Gschauprotokoll verglichen und nach Abtreten aller Chirurgen in der Behörde darüber beraten. Man hatte nämlich die Erfahrung gemacht, daß die Schererrechnungen das Almosenamt schwer belasteten und es wurden daher alle Rechnungen zerrissen, bei denen es sich herausstellte, daß durch die Verschuldung des

Arztes die rechtzeitige Anmeldung bei der Behörde unterlassen worden war.

Die Wundgschau hatte auch ihren Anteil an der Ausbildung der jungen Chirurgen, indem diese seit jeher um den Zutritt zu den Gschausitzungen nachsuchen konnten. Sie wurden Auditores honorarii genannt und wurden jeweilen durch eine Rede den Herren der Gschau vorgestellt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahmen gewöhnlich 15—20 Schüler an den Sitzungen teil [294]). Von 1784 an hatte die Gschaubehörde auch die Aufsicht über das medizinisch-chirurgische Institut, wie auch über den chirurgisch-klinischen Unterricht der Schüler im Spital durch die beiden Chirurgen.

Ebenso lag ihr bereits im 17. Jahrhundert ob, fremde Ärzte auf ihre medizinischen Fähigkeiten hin zu prüfen und der Regierung darüber Bericht zu erstatten. So mußte die Gschau 1638 einen „Schreyer seiner Salben und verkauf des Balsamms, auch anderen dieser Künsten halber, besonders da er sich verlauten lasst, sich selbst sein gewehr ohne Schaden durch den Leib zustossen" examinieren. Der Rat ließ dann den Mann seine Medikamente verkaufen, jedoch „ohne Ceremonien" und nachdem man ihm die „Brügin" hatte wegschaffen lassen [295]). In gleicher Weise examinierte sie 1689 einen fremden Arzt, der seine Mittel gegen Epilepsie im Spital anwenden wollte und 1686 wurde die Gschau ganz allgemein beauftragt, darüber zu wachen, daß keine unbefugten Personen den Arztberuf ausüben, weshalb sie von da an verdächtige Personen vor sich zitieren und zur Rede stellen ließ [296]). Die Arzneimittelkrämer und die sogenannten Theriakträger mußten im 18. Jahrhundert ihre Waren von der Gschau kontrollieren lassen, bevor sie dieselben absetzen durften [297]).

Bedeutsam war auch die Tätigkeit der Gschau in der Bekämpfung der epidemischen Krankheiten. Im Jahre 1665 verfaßte sie ein ausführliches Gutachten zuhanden der Regierung über die ungarische Krankheit [298]) und 1690 gab sie eine Anleitung zur Verhütung und Heilung der herrschenden Ruhr heraus [299]). 1709 war die rote Ruhr in Bassersdorf, Wangen und Dübendorf ausgebrochen. Die Wundgschau ordnete den Arzt am Ötenbach, den Chirurgen Wirz dahin ab, um über die Verhältnisse Bericht zu erhalten [300]) und als im zweiten Villmergerkrieg 1712 die Ruhr in den Zürcher Truppen ausgebrochen war, verfaßte sie ein ausführliches Gutachten über ihre Bekämpfung, das die Regierung in Form eines Zirkulars an die Feldobersten in Kappel, Rüti und Wädenswil verschickte [301]). 1708 sollte die Gschau wegen zahlreicher Fälle von s. v. Frantzosen-Krankheit in Uster und Maur eingreifen und eine Untersuchung vornehmen. Wer überführt wurde, einen anderen mit der Krankheit angesteckt zu haben, wurde körperlich gezüchtigt und einige Stunden an das Halseisen gelegt [302]). Große Kosten verursachten dem Staate die zahlreichen Epileptischen, über deren rationelle Behandlung die Gschaubehörde 1684 ein weitläufiges Gutachten abfaßte, das den Pfarrern auf der Landschaft übergeben werden konnte. Die Regierung verlangte auf Grund desselben eine Absonderung der Epileptischen und verbot, diese Kranken als Dienstboten in die Stadt zu schicken oder sie zu verehelichen, auch empfahl sie, die angegebenen Mittel im Spital auszuprobieren [303]).

Auch die Bekämpfung der Viehseuchen lag zum Teil der Gschaubehörde ob. So beriet sie 1669 über Maßregeln gegen das damalige Viehsterben [304]), ebenso 1683, wo sie eine Anzahl Viehärzte aus der Umgebung vor sich kommen ließ, um von denselben Auskunft über die Art der Viehseuche und über die anzuwendenden Mittel zu erfahren. Die letzteren wurden aufgezeichnet und auf Verfügung des Rates gedruckt, um sie dem Landvolk zur Belehrung zukommen zu lassen. Das gleiche Verfahren wurde 1688 eingeschlagen [305]).

Zum Schlusse haben wir noch der Funktion der Behörde als Militärwundgschau zu gedenken. Bereits im Kapitel über die Feldscherer haben wir gezeigt, daß die Wundgschau Gutachten über die Einrichtung von Feldapotheken ausstellte und daß sie sich mit Entschädigungsansprüchen von Kriegsverletzten zu beschäftigen hatte. Den Namen einer

Militärwundgschau erhielt die Behörde aber erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als ihr zur Erledigung militärischer Angelegenheiten für die betreffenden Sitzungen ein Stabsoffizier zugeordnet wurde [306]). Diese Tätigkeit wird erst in der Gschauordnung von 1810 ausdrücklich angeführt, wo die Gschauherren verpflichtet werden, diejenigen Leute, welche ihnen von den Quartierhauptleuten zugeschickt werden, genau zu untersuchen und schriftlich zu attestieren, an welcher Krankheit dieselben leiden und ob sie dadurch ganz oder teilweise militärdienstunfähig seien [307]). Der Kleine Rat gab 1813 ein eigenes Reglement mit dem Verzeichnis der Krankheiten, die vom obligatorischen Militärdienst befreiten, heraus, es waren 30 Krankheiten resp. Krankheitsgruppen [308]). Für vorübergehende Dienstunfähigkeit genügten die Zeugnisse der Bezirksärzte. Ein zweites Reglement von 1823 stellte vier Klassen von Krankheiten auf, welche die Dienstfähigkeit beeinflussen. 1. solche, welche für immer und von jeder Art von Militärdienst befreien, 2. solche, welche nur von einer bestimmten Waffenngattung befreien, 3. Krankheiten und Gebrechen, die nur vom eigentlichen Waffendienst befreien, andere Dienstleistungen aber zulassen, 4. Krankheiten, die vorübergehende Enthebung vom Militärdienst für ½—2 Jahre erfordern. Alle Petenten mußten mit einem Zeugnis ihrer Stillstände und der Unterschrift ihres Pfarrers vor der Wundgschau erscheinen [309]). Die endgültige Entscheidung lag aber in den Händen der Militärkommission, welcher Umstand mehrfache Zwistigkeiten verursachte, da die Militärbehörde sich über zu weitgehende Milde der Gschau beklagte und sich öfters über fachmedizinische Gutachten derselben hinwegsetzte [310]). Über den Umfang der Tätigkeit der Militärwundgschau gewinnen wir aus der folgenden Zusammenstellung einen Einblick. In der ersten Hälfte des Jahres 1822 wurden ca. 500 Militärpersonen untersucht, von denen 78 abgewiesen, 12 für 6 Monate, 82 für 1 Jahr, 72 für 2 Jahre und die übrigen für immer als dienstunfähig erklärt wurden [311]). Bei gänzlicher Dienstbefreiung mußten die Betreffenden der Gschau 6 gl, bei Befreiung auf unbestimmte Zeit 4 gl und bei vorübergehender Dispensation 2 gl bezahlen [312]).

Mit der Eröffnung der Universität im Jahre 1833 wurde dann auch die Wundgschaubehörde aufgehoben. Ihre Funktionen gingen zum Teil an die neuen Direktoren der verschiedenen Kliniken über, zum anderen Teil an den Gesundheitsrat, den wir noch genauer zu behandeln haben.

II.
Die Sondersiechen- oder Kleine Gschau.

Eine zweite Sanitätsbehörde war die sogenannte Maltzey- oder Sondersiechengschau, die im Gegensatz zur Wundgschau auch kleine Gschau genannt wurde. Sie war die ältere der beiden Behörden, besaß aber nicht die universelle Bedeutung für das Medizinalwesen der Stadt, wie jene. Aus ihren Namen erhellt bereits ihre Aufgabe. Sie war die obrigkeitliche Instanz für die Untersuchung der des Aussatzes verdächtigen Personen. Die ersten Nachrichten über die Behörde stammen aus dem Jahre 1491, wo verordnet wurde: „daß Niemand in der Maletzen Häuser aufgenommen werde, er sey dann vor durch M. G. HH. geschwornen Schower probiert vnd gesehen vnd sollen die Malezen nicht understohn einander zu schauwen bey verlurst der pfrund. Wenn einer des Sondersiechthums verleumbt ist, oder in Argwohn, so sollen die Schower das an ein Burgermeister bringen vnd derselb den gewahlt haben zu schaffen, dass derselb an die Schaw komme. Ouch sollen die Vögt solch so in Argwohn gleich an die Schaw schaffen“ [313]).

Wie wir bereits gezeigt haben, geht die Versorgung von Leprösen im Sondersiechenhaus St. Jakob an der Sihl bis ins 12. Jahrhundert zu-

rück. Die ärztliche Begutachtung aber, die sogenannte Lepraschau, hatte für die Aussätzigen unserer Gegend bis zum Jahre 1403 im Augustiner-Chorherrenstift zu Kreuzlingen stattzufinden. Hernach ging das Recht der Leprosenbesichtigung an den Bischof und die geschworenen Beschauer der Stadt Konstanz über, zu dessen Diözese unsere Stadt damals gehörte[314]). Im Jahre 1491 wurde dann in Zürich selbst eine Lepraschau geschaffen, die aus zwei beeidigten Scherern und dem Stadtarzt bestand. Dadurch wurde auch unsere Stadt ein Mittelpunkt für die Untersuchung von Feldsiechen und wurde von auswärts zu diesem Zweck nicht selten mit verdächtigen Personen beschickt[315]). So kamen z. B. von Uri in den Jahren 1554, 58, 59, 66, 67, 69 und 70 Aussatzverdächtige mit Empfehlungsschreiben vom Landammann und Rat, ebenso von Unterwalden und Glarus. Manche von ihnen wurden gleichzeitig zur Aufnahme in das Siechenhaus empfohlen für den Fall, daß die Verordneten Lepra konstatierten. Den Winterthurern hatte man schon 1491 verboten, ihre Verdächtigen weiterhin nach Konstanz zu weisen.

Einen netten Einblick in die Tätigkeit der kleinen Gschau gibt uns der Eid, den die Verordneten zu schwören hatten[316]). Er ist im Eidbuch, dem ich ihn entnehme, mit dem Jahre 1672 datiert, liegt aber in der gleichen Fassung auch aus dem Jahre 1551 vor.

Eyd so die schweeren sollen, die den Geprästen der Maletzeyg zů besichtigen geordnet werden. Die Herren Doctores, auch die Meister Schärer, und ander so den Geprästen der Malezy zů besehen, je zů zyten von unßeren Gnedigen Herren verordnet werden, söllent schweeren, daß sie all und jede Persohnen so der Malezy oder deß Ußsazes inn argwohn ald verdacht khommen, und ihne zů besichtigen bevolchen, ald sonst fürgestelt werden, mit allem flyß beschouwen, auch mit Laßung, griffen und allen anderen Künsten, darzů dienende eigentlich probieren und erfahren, und an ihnen so vil ihnen yendert müglich, an ihrer Kunst, auch Müeh und Arbeit nüzit beduren, noch erwinden laßen, unnd welliche Persohnen sie obgemelts Geprästens schuldig erfinden, daß sie daßelbig anzeigen. Welliche aber suber und rein, daß sie daßelbig auch nit verhalten und hierinn unangesehen was stammens, Nammens und wer ouch die persohn, die sömlichs berührt, syge, gar Niemandts verschohnen, fürhalten noch derwederer gestalt, was von ihnen erfunden wirt, parthygisch, ald uß Gunst oder Nyd handlen, damit die Schuldigen und Unreinen an die Orth und End dahin sie gehörend, gethan und den Gesunden nit wyter Schaden darvon gevolge und zůstande. Unnd so aber etlich Persohnen zu Zyten mit Rud und anderen fließenden Geprästen behafft, unnd dardurch für ußsezig geachtet werden, und sie die Verordneten aber etwan ynn der ersten Beschauw von dünckli wegen deß Geprästens, den ußsaz nit luter kießen noch finden, und dennacht etwas Zwyfels darinn tragend, mögen sie denselben Persohnen wol Beder ald andere Arzneyen zebruchen angeben und sie uff andere kömliche Zyt wiederumb für sie bescheiden, sie besehen und also harinne jeder Zyt fürnemmen und handeln, was sie alß dißer Kunst erfahrne Meister und Sachen gemeß syn bedunckt, auch sie diß ihr Eydt binden und wyßen thůt, alles gethreuwlich und ungefahrlich. Erk. des Burgerm. und beid Reth.

Die Behörde bestand 1491 aus dem Stadtarzt und zwei beeidigten Scherern, wie wir bereits angeführt haben. Im Jahre 1551 wurde ihr noch ein zweiter gelehrter Arzt und der oberste Knecht beigeordnet. Die Ratserkenntnis sagt darüber: „Nachdem Mein Gnädig Herren, wie etwas Unordnung under den verordneten Herren Beschoweren der Malezyg syge bericht, habent sy daruf sich des erkennt, das hinfüro Herr Cůnrat Geßner und Herr Georg Keller, beid Doctores der artzney, sambt zweygen geschwornen Scherern und einem obersten Knächt, alle die Personen, so des Aussatzes und anderer Krannkheyten halb für sy kommend, nach aller Notturfft beschouwen söllind. Unnd ob der Doktoren ald Scherern einer, Geschäfften halb, oder das sy sonst nit anheimbsch unnd darby syn können, mögen die überigen dryg sambt dem oberisten Knächt die Schouw wol thůnn, unnd demnach je nach Gestalt der Sachen einen Spruch geben. Es sölle auch ein oberister Knächt die Verordneten by iren Eyden zur Schouw beruffen Gewalt haben. Und so einer uß ehafften Ursachen nit kommen möchte, als dann möge er einen anndren nach synem gůten Bedunnken an des abwesenden statt es syge von Doctoren ald Scherern beschickenn, unnd aber der Gebür nach hanndlenn“[317]). Eine weitere Verordnung aus dem gleichen Jahre gibt auch die Namen der beiden Scherer an, es sind Mr. Erhard Heidegger und Mr. Heinr. Schwarzenbach, welche beide dem Dr. Konr.

Geßner schuldig sind, „alle Handtwürkung zu beweisen und gebrauchen wie ers ihnen angibt zu handlen und zu üben, es seige laßen, stupfen, verbinden, und was zu solchen Dingen der Schau vonnöthen sein wird.“ Gleichzeitig wird auch die Belohnung der Gschauer geregelt. Für fremde Personen, die sie beschauten, hatten sie 3 gl „rechts Lohn“ zu fordern und 1 gl für den obersten Knecht. Leute aus den Zürcher Gerichten und Gebieten bezahlten 1 gl und 2 ß, die Armen aber mußten „umb Gottes willen“ beschaut werden[318]). Nach einer anderen Verordnung des 16. Jahrhunderts sollten für die Armen der Landschaft deren Gemeinden den halben Lohn bezahlen, im Falle ihres Unvermögens das Almosenamt[319]). Nach der Erlegung des Gschaugeldes waren die Verordneten schuldig „ihre Urthel und was sie gesehen und gefunden zu öffnen und ihnen anzeigen“ und der Stadtarzt war verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über „solche urthel es seye Zilung, aufziehung, oder so die Persohnen von der welt erkent“ zu machen, damit man dieselben jederzeit nachschlagen könne. Den Untersuchten stellte der Rat sogenannte Schaubriefe aus, von denen einer aus dem Jahre 1621 hier im Wortlaut folgen möge:

Wir Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich, thünd khundt mengklichem mit dißerem Brief. Als gemeiner vnnser Stattartzet, Scherer, vnd anndere Verordneten, Anna Holtzrütterin von Husen inn der Grafschafft Baden von wegen allerleyg uff sy gewachßnen Verlümbdung der Malacyg vnd Ußatzes, wie ouch der bösen Plateren, so man gwonlich die Frantzoßen nembt, halber besichtiget. Das dieselben vnsere Verordneten by iren unns gethanen Eyden und Pflichten, vnns gesagt haben, wie das sy genante Holtzrütterin obgemelter beiden Kranckheiten, so wol des Ußatzes als auch der Franzoßen gantz rein und unschuldig befunden. Allein das sy mit einer scharpffen Rud behafftet, deren aber durch die iro angegebnen Mittel wol zuhelffen. Also das sy deßwegen vngeschücht vnder mengklichem wol wandlen vnd wonen möge, vnd auch geduldet werden sölle. Deß begehrt sy eines Schyns, den wir iro mit vnnser Statt Zürich vfgetrucktem Secret Jnsigel verwart zustellen lassen. Donstags den zweenundzwentzigsten Tag Wintermonats. Von der Geburt Christj vnnseres Lieben Herrn gezelt, einthußent sechßhundert zwentzig vnd ein Jare[320]).

Die Diagnose auf Aussatz war bekanntlich vor der Entdeckung des Leprabazillus in den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts außerordentlich schwer. Zudem waren die Konsequenzen eines Urteils auf Aussatz von größter Tragweite für die Betroffenen. Man nahm bereits im Schauereid auf diese Schwierigkeiten gebührend Rücksicht, indem in zweifelhaften Fällen angeraten wurde, die Betreffenden zunächst mit Bädern und Arzneien zu behandeln und nach bestimmter Zeit wieder vor die Behörde zu zitieren. So wurde z. B. im Jahre 1550 einem Aussatzverdächtigen von Uri eine Badenfahrt und Arzneien verschrieben und ihm befohlen, nach einem Jahre wieder zur Untersuchung zu erscheinen[321]). Eine verdächtige Frauensperson mußte „Holzwasser“ einnehmen, im Mai sich schröpfen lassen und eine Badenfahrt machen[322]). Anderseits führte die Unsicherheit in der Diagnosestellung zu unklarer Begutachtung, indem in den zahlreichen Schaubriefen, die in den Akten des Siechenhauses an der Spanweid erhalten sind, oft von „Neigung zu Lepra“, „leprösen Zuständen“ oder gar von „Lepra und Aussatz“ die Rede ist. Viele oder fast alle der im 17. und 18. Jahrhundert als aussätzig erklärten und in die Siechenhäuser aufgenommenen Kranken müssen als Verwechslungen mit nicht Leprösen, Syphilitikern oder Hautkranken angesehen werden[323]). Außer Paracelsus und Felix Platter befaßte sich auch Konrad Geßner mit dem Aussatz. Der letztere gab in seinem Werke: Scriptores de Chirurgia optimi von 1555 ein eingehendes Examen leprosorum, das von einem unbekannten Autor aus dem Mittelalter stammt. Es besteht in einer nach den verschiedenen Körperteilen geordneten Aufzählung der Symptome des Aussatzes[324]). In den Gschauakten habe ich sodann eine etwas kürzere, deutsche Anleitung zu einem solchen Examen zum Gebrauch für die Leprashauer aufgezeichnet gefunden, die mit dem Jahre 1696 datiert ist:[325]).

Zeichen des Außsatzes die zwaren niemahlen alle zusammen komendt sind diese: a. bewegliche Körner unter der Haut der Stirnen, Wangen, Ärmen, Ellenbogen, welche an der Farb wol auch roht sindt. b. Bläterlj umb solche Trüeslj. c. Geschwär mit harten Läffzen und Rüffen an Gelenken, Ellenbogen, Knie und Genik ohne Schmerzen, welche Früeh-

ling und Herbst grüener werden. d. die Augenlieder werden überliz. e. die Nägell an Händen und Füeßen spalten und krümmen sich gern. f. Im Mund und an der Nasen cancrosische und denen Franzosen gantz gleiche Geschwären. g. harte schebige wyße Haut mit Schüeppen oder Fluß. h. Haaraußfällen, dünnes ohngleiches Haar am Kinnj Haubt und Augbraunen. j. Dicke Ohrenläpplj und heisere Stimm, welches alles von sauerem gesalznem Bluth, von langwierigen wulchen, Leberfleken, Franzosen und von der Gesellschaft mit Außsätzigen harkommt.

Bekanntlich wurde aber die Lepra bereits im 16. Jahrhundert immer seltener, die Siechenhäuser wurden, wie wir oben gesehen haben, mit anderen chronischen Krankheiten, mit Luetischen, Karzinomatösen, Hautkrankheiten etc. oder mit Pfründern besetzt. Die Furcht vor dem Aussatz lebte aber noch lange weiter und es wurden immer wieder Verdächtige an die Kommission gewiesen, obschon nach der Feststellung von Meyer-Ahrens unter den vielen Malzeibriefen des Staatsarchivs aus dem 17. Jahrhundert nur ein einziger Fall wirklich als Lepra bezeichnet wurde. Der alte Schauereid wurde im 17. Jahrhundert nochmals erneuert und noch 1696 das angeführte Lepraschauregulativ aufgestellt. Auch im 18. Jahrhundert wurden Malzeiverdächtige untersucht und der Aussatz als Ehescheidungsgrund in die neue Rezension der zürcherischen Ehegesetze von 1719 aufgenommen [326]).

In den Funktionen der Malzeigschau war mittlerweile eine Verschiebung eingetreten. Seit dem Jahre 1696 befaßte sie sich mit gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, wovon in den zahlreichen Bänden der Gschauakten beredtes Zeugnis abgelegt ist. Vor allem kamen ihr die ärztlichen Untersuchungen in Ehescheidungsangelegenheiten wegen physischer Gebrechen, Impotenz etc. zu, weshalb sie nun auch geheime Gschau genannt wurde. Ihre Mitglieder wurden alle aus der Wundgschau genommen, die Behörde erhielt den Charakter eines Ausschusses der großen Gschau und wurde im Gegensatz zu dieser auch kleine Gschau genannt. 1696 gehörten ihr zwei Doktoren, der Gschaumeister, der Großweibel und der Gschauschreiber an. Im Jahre 1733 wurde der neu ernannte Unterstadtarzt verpflichtet, der kleinen Gschau beizuwohnen und am Ende des 18. Jahrhunderts bestand diese aus dem ersten und zweiten Stadtarzt, dem Stadtschnittarzt, dem geschworenen Gschaumeister, dem obersten Ratsdiener und dem Gschauschreiber. Eine besondere Eidformel oder Pflichtordnung für die veränderte Tätigkeit der Behörde ist nicht vorhanden. Was wir von derselben wissen, ist den zahlreichen Gutachten in den Gschauakten entnommen. Die meisten sind an das Ehegericht gewendet und befassen sich mit der Untersuchung auf sexuelle Impotenz, die häufig von Eheleuten als Scheidungsgrund vorgeschützt wurde [327]). Es mag bei dieser Gelegenheit interessieren, daß noch im 18. Jahrhundert die Behörde eine Frau „der anständigkeit halber" von der Hebamme auf ihre Virginität untersuchen ließ [328]). Andere sehr ausführliche Gutachten handeln von Hermaphroditen [329]) und wieder andere von Leuten, die der „Luis Venereae" angeklagt waren, von denen einer z. B. deswegen in seiner Gemeinde von der Kommunion ausgeschlossen worden war. Ferner hatte die Behörde die Schlußuntersuchung der in den öffentlichen Krankenanstalten behandelten Syphilitischen vorzunehmen und die Betreffenden mit den entsprechenden Zeugnissen an das Ehegericht zu weisen [330]).

III.
Die geschworenen Meister.

Die ältesten Nachrichten von dieser Behörde stammen von 1550, aus welchem Jahre uns die „Ordnung und satzung der fünf gschwornen" erhalten ist [331]). Ihre Hauptaufgabe war darnach die Durchführung der gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, vor allem die Untersuchung plötzli-

cher und unaufgeklärter Todesfälle zu Stadt und Land und die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten.

Die Ernennung von geschworenen Meistern war eine alte weitverbreitete Zunfteinrichtung und dürfte auch bei uns mit der Zunftverfassung in engstem Zusammenhang stehen. Sie waren ein die Gesamtmeisterschaft der Chirurgen repräsentierender Ausschuß und wurden von der Chirurgeninnung jeweilen der Regierung zur definitiven Ernennung vorgeschlagen [332]). Zur Stelle des Obmanns in der Gesellschaft der Chirurgen hatten nur die geschworenen Meister Zutritt, auch lag die Aufsicht über das ganze Ausbildungswesen der Wundärzte in ihren Händen. Alle Lehrknaben mußten vor ihnen aufgedungen werden und sie waren die Instanz, die diesen unter gewissen Bedingungen einen Teil ihrer Lehrzeit erlassen konnte. Ebenso besorgten sie die Ledigsprechung derselben nach abgelaufener Lehrzeit und stellten die sogenannten Lehrbriefe aus. Sie nahmen auch die Meisterprüfungen ihrer Berufsgenossen vor, bei denen die beiden Stadtärzte „um mehreren Ansehens willen" zugegen sein mußten. Die geschworenen Meister hatten ferner die Aufsicht über die gesamte medizinische Tätigkeit der Landchirurgen. Ein Ratsbeschluß von 1649 sagt darüber: Die geschworenen Meister sollen den Schäreren auf dem Land im Kurieren mehreres nicht eingehen, als ihr Handwerk und Beruf vermag, und keinem innerliche Mittel zu geben zugestehen und insgemein steif darob halten, daß keinem zugelassen werde jemanden zu curieren, er habe dann zuvor sein Examen und prob ausgestanden auch daß keiner, sonderlich junge Meister gefährliche Schäden allein zu curieren über sich nehme, sondern ein jeder in dergleichen fählen wie ehedem gebraucht worden, auch ander zu rath ziehe und mit denselben consultiere [333]). — Ebenso stellten die geschworenen Meister die von der Regierung erlassenen Landschererordnungen auf.

In den Medizinalbehörden der Stadt haben wir bereits den Gschaumeister kennen gelernt, der ein geschworener Meister sein mußte und als solcher Mitglied der Wundgschau, der kleinen Gschau, der Zeddelzensur, der Badeeinsätze, der Militärwundgschau und der Kommission zur Prüfung fremder Ärzte war. Über die Tätigkeit der fünf geschworenen Meister als Behörde zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten und für die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen geben uns ihr Eid und die bereits zitierte Ordnung von 1550 nähere Auskunft. Der Eid, den ich im folgenden wörtlich wiedergebe, stammt aus dem Jahre 1734, ist aber in fast gleichem Wortlaut auch vom Jahre 1551 überliefert [334]).

Eidt, so die fünf geschwohrnen Meister, Schärer Handtwerks schweeren sollen. Nachdeme sich zun zyten zwischendt den Mstr. Schärreren und den Kranknen geartzneten und ungeartzneten Persohnen vil und mancherley Spähn und Irrungen zutragend, darum dann jetz vil Jahr hero gebraucht, dass allerwegen von gemeinen Meisteren und Schärern fünf Mann auß Jhnen solche Spähn zuvergleichen unsern Gnädigen Herren Burgermeister und Räht der Stadt Zürich fürgeschlagen und dann von ihnen dieselbige oder ander nach ihrem Gefallen und guten Bedunken hierzu bestelt und angenohmen. Und damit dan von den Meisteren, so jetz hierzu verordnet oder könfftiger Zeit hierzu verordnet werden, solliche Spähn, die sich als ob staht hinfüro zu tragen möchtend, desto fleissiger und unpartheyischer in der Gütigkeit oder rechtlich entscheiden werden, habend wohlermelt unser Gnädig Herren, damit sich maniglicher desto minder zu klagen, von Oberkeitswegen, und guter Meinung angesehen, und wollend, daß ermelde fünff Meister, die Schärreren, den fürfallenden Schaden oder Spahn, allerwegen bey ihren Eiden eigentlich erkundigen, und womöglich, und es den Partheyen annehmlich denselben gütlich außtragen. Da sie aber in der Gütigkeit nützid schaffen könten, als dann bey ihren Eiden darüber sprechen, was sie recht und billich sein bedunkt, und darinen gemeine unpartheyische Richter zu sein, gegen dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, und dem Jungen als dem Alten, Niemand zu lieb noch zu leidt, auch darum kein Mieth, noch Gaaben zu nemmen. Alles getreulich, ehrbahrlich und ohngefahrlich.

Während dieser Eid sich vorzüglich auf die Funktion der geschworenen Meister als Richter zu beziehen scheint, die mit ihrer Tätigkeit im Zunftleben in engstem Zusammenhang steht, berücksichtigt ihre Pflichtordnung von 1550 auch die andere Seite ihrer öffentlichen Wirksamkeit, nämlich ihre Betätigung in der forensischen Medizin. Sie sagt darüber: „Zumm 5. ist noch biß her von Altem

gebrucht worden, so meiner Meister fünfen einer od zwen berüffen sind worden zu einem entleibten Menschen Befund auf der Landschaft, soll einem werden deß Tags ein Guldin und Fudter und Mall von wegen Gestanckhs und Geschmackhs, auch Kundtschafft zu sagen vor meinen Herren. Und so einer beruffen würd einen zu im zu nemen, sol er keinen andren nemen denn einen Meister der fünfen und ds Gäldt, ds sie empfangen, es sy von den Parteien od von den Seckelmeistern, soll under die fünf getheilt werden, damit Ohneinigkeit vermitten und Einigkeit gepflantzet werde." Die gleiche Ordnung verlangt von den geschworenen Meistern absolute Schweigepflicht bei Strafe der Absetzung der Fehlbaren. Zu den Sitzungen ließ jeweilen der Obmann der Gesellschaft der Chirurgen die geschworenen Meister durch den Stubenknecht oder seine Frau zusammenrufen. In zweifelhaften Fällen sollte der Bürgermeister zuvor um die Erlaubnis angegangen werden. Dieser ließ dann durch einen Stadtknecht aufbieten. Die Streitigkeiten, die vor die geschworenen Meister gebracht wurden, wie streitige Arztlöhne, verfehlte Behandlung von Patienten, Differenzen zwischen Chirurgen etc. sollten sie auf gütlichem Wege zu schlichten suchen, wenn dies aber nicht gelang, die Sache vor den Rat bringen. Es ist auch eine Anleitung überliefert, wie die Appellationen an den Rat abgefaßt werden mußten [335]).

„Eingang: Ich N. N. Obmann der Gesellschaft der Chirurgorum zum Schwartzen Garten, sambt übrigen Geschwohrnen Meisteren, bekennen öffentlich und thun Kund Männiglichem hiermit: daß wir im Nahmen der hochgeachten, wohl Edelgebohrnen, Gestrengen, Vesten, Ehren und Nothvesten, Frommen, Vornehmen, Vorsichtig- hoch- und wohlwyßen Herren, Herren BurgerMeister und Rath lobl. Statt Zürich, die Streitigen Artzetlöhn und verwahrlosete Patienten ansehend, bestellte Richter heut dato geseßen, und vor uns erschienen usw. Beschluß: Nach Eröffnung dieseres Spruchs hat sich N. N. dessen beschwehrt, und daharo Appellation für hochgedacht M. gn. HH. begehrt, in welches Begehren ihme gewillfahret, und dieser Brieff mit unserem Siegel bekräfftiget, übergeben worden usw." (ca. 1765)

Für die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen wurden nach der Ordnung von 1550 jeweilen nur 1—2 Meister abgeordnet, aus späteren Verordnungen wissen wir, daß diese dem Umgang nach zu ihren Verrichtungen aufgeboten wurden. Zuweilen wurde der Gschauschreiber als Protokollführer mitgenommen. Die abgeordneten Meister hatten die Leichen der Verunglückten an Ort und Stelle zu untersuchen, andere wurden in das Spital verbracht und in der Anatomiekammer oder in der Gschaustube seziert. Über die angestellten Sektionen und Verhöre mußte dann der Regierung ein schriftlicher Bericht, das Visum et Repertum, eingereicht werden. In den Gschauakten sind eine Menge Kopien von solchen Gutachten erhalten, aus welchen sich ein guter Einblick in den Stand der gerichtlichen Medizin früherer Jahrhunderte gewinnen läßt, doch sollen diese den Stoff zu einer besonderen Arbeit bilden.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts scheinen die Vollmachten der geschworenen Meister etwas eingeschränkt worden zu sein. Der Stadtarzt, also ein gelehrter Arzt, übernahm selbst einen großen Teil der wichtigeren Untersuchungen, allerdings mit Zuzug eines geschworenen Meisters und des Gschauschreibers. Die Regierung behielt sich vor, je nach Gutdünken und je nach der Sachlage, den Stadtarzt oder Stadtschnittarzt oder einen von den fünf geschworenen Meistern abzuordnen. In dringenden Fällen wurde dem Amtsbürgermeister die Anordnung der Visitationen überlassen [336]). Nach der Taxordnung von 1754 bezog ein Chirurgus juratus für eine obrigkeitliche Visitation in der Stadt 2 Gulden, ebenso der Gschauschreiber. Bei Wiederholung der Visitation erhielten sie die Hälfte, wie auch in den Fällen, wo die Visitation auf Wunsch eines Chirurgen und nicht auf obrigkeitlichen Befehl erfolgte. Bei Sektionen in der Stadt empfing der Stadtarzt 1 Dukaten, der geschworene Meister und der Sekretarius je 2 Gulden. Auswärtige Visitationen, die 1—2 Tage Versäumis zur Folge hatten, wurden mit 1 Dublone (7 gl 20 ß) für den Stadtarzt und einem Dukaten für den geschworenen Meister honoriert. Wenn aber mehrere Tage nötig waren, wurde für jeden

1 Dukaten resp. 2 Gulden mehr bezahlt[337]). In der Ordnung wurde außerdem dem Stadtarzt verboten, chirurgische Visitationen ohne obrigkeitlichen Befehl dazu vorzunehmen. Die Verordneten sollten sich überhaupt möglichster Sparsamkeit befleißen und bei den Mahlzeiten, die auf Staatskosten verabreicht wurden, alle unnötigen Auslagen sorgfältig vermeiden. Ebenso wurde das Mitnehmen oder Einladen fremder Personen untersagt. Es mag interessieren, daß in Abwesenheit des Scharfrichters die geschworenen Meister die Malzeichen an den Körpern eingefangener Verbrecher aufsuchen mußten. Die betreffenden Leute wurden aus dem Wellenberg auf die Schiffleuten geführt, wo die Untersuchung stattfand[338]).

Mit der Aufhebung der Zunftverfassung im Jahre 1798 scheint auch die Behörde der geschworenen Meister eingegangen zu sein. Die Ausführung der gerichtlich-medizinischen Untersuchungen ging dann an die im Beginn des 19. Jahrhunderts neugeschaffenen Bezirksärzte über.

Von der Tätigkeit der geschworenen Meister als Zunftgericht habe ich bereits ausführlich in einem früheren Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft berichtet[339]).

IV.
Der Sanitätsrat.

Der Sanitätsrat war ursprünglich wie in anderen Städten keine ständige Behörde, er wurde vielmehr nur in Zeiten drohender Seuchen, vor allem der Pest ernannt. Aus dem 16. Jahrhundert erfahren wir nur wenig über die Behörde, sie wird einzig in der Bestallung von Konrad Geßner erwähnt, wo dieser zum ständigen Assessor des Sanitätsrates ernannt wird. Die ersten ausführlicheren Nachrichten stammen aus dem Jahre 1668, als wiederum die Pest in den zürcherischen Gebieten ausgebrochen war[340]). Damals wurden nämlich 7 Herren Kleine Räte, der Stadtarzt, der Stadtschnittarzt und ein Schreiber aus der Kanzlei verordnet, „was der Contagion halber ab der Landschaft zulangt, künftig unter sich zu berathschlagen und ins werk richten zelassen ohne wyter Raths Erhollen vor einem Ehrsamen Rath, ußgenommen, wann etwas extraordinare fürfiele, dass sie zu wichtig und schwer bedunken wurde.“ Diese Behörde, die hier noch keinen speziellen Namen führte, präsidierte der Statthalter Hirzel. Ihre weitgehende Selbständigkeit, sowohl in legislativer als exekutiver Beziehung, dokumentiert noch eine zweite Ratserkenntnis aus dem gleichen Jahre, als nämlich die „Verordneten zur Sanität“, wie sie dann genannt wurden, mit verschiedenen Anliegen an den Rat gelangen wollten[341]). Dieser verfügte: „wylen davon nach Notturft zu reden Zyth und Gelegenheit halber diß orths nit wohl müglich, als solle den Geordneten vollkommener Befehl und Gewalt geben syn, künftig der Contagions nothwendiger Dingen und Sachen halber mit einander zu berathschlagen und exequiren zu laßen, was sie am dienstlichen erachten werden, ohne hindersich bringung weder für den großen noch kleinen Rath und die HH. Seckelmeister und Obmann ihnen der Geltmitlen halber gebührend unter die Arm zu gryffen haben.“ Auch im Jahre 1704, als eine ansteckende Krankheit von Ulm her überzugreifen drohte, wurde wieder ein „neuer Sanitätsrat“ ernannt, angeblich nach dem Exempel von 1681, zu welchem Zwecke in der Kanzlei nachgeschlagen werden mußte, „wie in Ao. 1681 der hiessige Sanitäth Rath eingerichtet gewesen, auch was selbiger Zeith in diser Materj für Cautelen gebraucht worden“[342]).

Die wichtigste und ursprünglichste Funktion der Behörde war die Bekämpfung und Verhütung der großen Seuchen bei Mensch und Vieh. Ihr Wir-

kungskreis erweiterte sich aber mit der Zeit immer mehr, faßte schließlich die gesamte Medizinalpolizei in sich und erstreckte sich zuletzt auch über die Funktionen der oben besprochenen Medizinalbehörden. Im Gegensatz zur Wundgschau, die nach ihrer Ablösung vom Rat nur zwei Ratsmitglieder beibehielt, bewahrte der Sanitätsrat stets den Charakter eines Regierungsausschusses. Er bestand vorzüglich aus Mitgliedern des Großen und Kleinen Rates, denen die Medizinalpersonen nur beigeordnet waren, ohne jemals zur Führung des Präsidiums zu gelangen. Anfänglich variierte die Zahl der Mitgliederschaft, wie auch die Art ihrer Zusammensetzung. 1668 bestand der Sanitätsrat aus 7 Kleinen Räten, dem Stadtarzt und dem Stadtschnittarzt. 1688 werden 8 Mitglieder des Kleinen und 2 des Großen Rates sowie 2 Ärzte angegeben. Das Präsidium führte der Statthalter [343]). Im Jahre 1704 bildeten der Stadthalter mit 5 Kleinen Räten die Behörde [344]) und 1765 werden 8 Kleine und 4 Große Räte, 3 Doktoren, 3 Sekretäre und als Präsident der Seckelmeister angeführt [345]). Später gesellten sich dazu 1 Läufer und 1 Stadtknecht und seit 1789 der Oberviehharzt. Die Neuorganisation des Sanitätswesens im Jahre 1803 brachte eine neue Zusammensetzung der Behörde unter dem Namen eines Sanitätskollegiums. Die Zahl der Regierungsmitglieder wurde vermindert, die der Medizinalpersonen dagegen vermehrt [346]). So waren es nun 2 Kleine und 2 Große Räte, der Ober- und der Unterstadtarzt, der Professor Physices, der Oberschnittarzt, der Spitalarzt, ein Sekretär, ein Kopist und ein Weibel. In veterinärmedizinischen Angelegenheiten wurde auch der Oberviehharzt zu den Sitzungen zugezogen. Mit Ausnahme der vier zuletzt genannten Mitglieder wurden die Herren für ihre Verrichtungen in der Behörde nicht bezahlt.

Die Tätigkeit des Sanitätsrates in den Sitzungen ist in den Protokollen niedergelegt. Leider sind dieselben aber erst seit dem Jahre 1721 erhalten, dafür liegt uns eine reichhaltige Korrespondenz seuchenpolizeilichen Inhaltes auch aus dem 16. und 17. Jahrhundert vor [347]). Die Sitzungen der Behörde waren ziemlich häufig, oft fünf Mal im Monat, jedoch unregelmäßig in der Aufeinanderfolge. Offenbar wurden sie ganz nach der Dringlichkeit der Geschäfte abgehalten; zuweilen fanden 1—2 Monate lang keine Sitzungen statt. Eine zusammenfassende Ordnung über die Tätigkeit des Sanitätsrates wurde vor 1803 nicht erlassen, was gegenüber der Wundgschau auffällt, für welche eine ganze Anzahl detaillierter Ordnungen aufgestellt und gedruckt wurden. Beim Sanitätsrate scheint man wegen seiner vorzüglichen Zusammensetzung aus Ratsmitgliedern davon Umgang genommen zu haben. Zur Charakterisierung seiner Tätigkeit begnüge ich mich, einige Ausschnitte aus dem reichhaltigen Material der Sitzungsprotokolle wiederzugeben und verweise auf eine spätere eingehende Bearbeitung der Seuchenbekämpfung in unserer Gegend. Zum Zwecke der Seuchenprophylaxe unterhielt unser Sanitätsrat eine ausgedehnte Korrespondenz mit den Handelsstädten Deutschlands, Italiens und Frankreichs und viele Erkundigungsschreiben an und von schweizerischen Städten in Seuchenangelegenheiten zeugen von der lebhaften Tätigkeit der Behörde. Es liegen namentlich auch viele Schreiben an die Sanitätsräte von Venedig und Mailand vor, welche Städte sich durch besonders strenge Absperrrrungsmaßregeln auszeichneten. Sie sperrten die Pässe gegen die Schweiz, erließen den sogenannten Bando gegen bestimmte Gegenden und Städte und drohten mehrfach, nicht nur ganz Deutschland, sondern auch die Eidgenossenschaft zu „bandisieren", das heißt vom Handel und Verkehr abzusperren. Sie verhängten große Geldstrafen, auch Körper- und sogar Todesstrafen auf die Übertretung ihrer Erlasse. Der zürcherische Sanitätsrat gab darauf genaue Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitsscheinen, Bolleten oder Fedi di Sanità, mit welchen Menschen, Vieh und Ware für den Durchgangsverkehr ausgerüstet sein mußten, ebenso verlangte er die Beobachtung einer Quarantäne für Menschen und Waren und ordnete die Erbauung von sogenannten Kontumazanstalten oder Generalquaran-

täneschöpfen an. Er ließ besondere Schildwachen und Tagwachten aufstellen und die Nebenstraßen durch Aufrichten von Pfählen „vergaumen". Ebenso wurde „alle Behutsamkeit mit der Correspondenz bestimmter Städte" befohlen und dieselbe zuerst geräuchert, bevor sie weiter gegeben wurde. Zahlreich sind die Gesuche um Aufhebung des verhängten Seuchenbannes oder Bittgesuche, womöglich die „Freiheit des Commerci' beibehalten zu dürfen. Die Seuchenmaßregeln wurden zum Teil auch auf den eidgenössischen Tagsatzungen vereinbart. Inwieweit wir es bei den angeführten Sperren von italienischer Seite mit gerechtfertigten, sanitären Maßnahmen oder mit politischen und merkantilen Schikanen zu tun haben, muß aber hier ununtersucht bleiben.

Der Sanitätsrat arbeitete auch Mandate aus für eine rationelle Bekämpfung der Seuchen, tauschte diese zuweilen mit anderen Schweizerstädten aus, verschickte Rezepte und ordnete Mitglieder in verseuchte Gebiete ab, um an Ort und Stelle das Nötige anzuordnen. Mehrfach wurde er von anderen schweizerischen Sanitätsbehörden über die vorzunehmenden Maßnahmen konsultiert und sogar um Abordnung einzelner Mitglieder angegangen.

Im 18. Jahrhundert trat bekanntlich in unserer Gegend die Pest nicht mehr auf, dafür hatte sich der Sanitätsrat um so mehr mit verheerenden Viehseuchen zu beschäftigen. Er schickte einzelne Mitglieder in die infizierten Ortschaften, um den Leuten mit Rat und Tat beizustehen und nötigenfalls geeignete Personen für die Bekämpfung der Krankheit zu instruieren. Er gab geschriebene und gedruckte Anleitungen heraus, verschickte Rezepte, war für eine genaue Kontrolle des Fleisches der geschlachteten Tiere besorgt, unterhandelte mit den Apothekern, daß sie genügend Medikamente reservierten oder neue anschafften, regelte deren Abgabe und Preis und übertrug jeweilen der Geistlichkeit die Aufstellung einer „gebetts formul für die abwendung des viehprestens"[345]). Auch in den Viehseuchenangelegenheiten unterhielt der Sanitätsrat eine rege Korrrespondenz mit in- und ausländischen Behörden.

Das Wirkungsfeld des Sanitätsrates hatte sich inzwischen gewaltig vergrößert und griff immer mehr auf die gesamte Medizinalpolizei über. Er hatte sich mit der Nahrungsmittelkontrolle zu befassen, mit der Wasenpolizei, der Giftpolizei, der Kinderfürsorge, der Rettung Verunglückter, der Hundepolizei und mit der Bekämpfung des Aberglaubens und des Alkoholgenusses, um nur einige wenige Punkte hier herauszuheben. Zu diesem Zwecke gab er eine große Anzahl von Mandaten heraus, wie z. B. diejenigen zur Verhütung der Wut und Wasserscheu der Hunde oder zur Rettung von Ertrinkenden, Erstickenden und Selbstmördern, zur Meidung von giftigen Beeren, Schwämmen, Wurzeln etc. Auch rein landwirtschaftliche Angelegenheiten kamen in seinen Aufsichtsbereich wie die Viehzucht und der Viehhandel, das Säubern der Bäume und Häge von Ungeziefer, die Abwendung von Schaden durch Laubkäfer, Verbesserung der Weidgänge und Vorkehren zur Verhinderung von Hochwasserschaden an der Limmat.

Eine vollständige Umänderung und Annäherung an die heutigen Verhältnisse brachte sodann das Jahr 1803, wo der Behörde unter dem Namen des Sanitätskollegiums „alles, was die Gesundheitsanstalten für Mensch und Vieh betrifft von der Regierung übertragen" wurde[346]). Wir stehen damit vor der neuen Tatsache der vollständigen Zentralisierung des gesamten Sanitätswesens in dieser Behörde, neben der die oben besprochenen nur noch untergeordneten exekutiven Charakter besaßen. Ich gebe im folgenden in gekürzter Form die Organisation des Sanitätskollegiums von 1803 wieder. Das Sanitätskollegium hatte darnach die Oberaufsicht über alle Medizinalpersonen des Kantons. Ohne sein Wissen und seine Erlaubnis sollte niemand weder Einheimische noch Fremde die Arznei,- Wundarznei-, Hebammen-, Apotheker- oder Vieharzneikunst ausüben, noch Arzneien im Lande feiltragen. Graduierte Doktoren aus dem Kantone hatten ihre Dissertation und das Diplom dem Kolle-

gium vorzuweisen. Fremde sollten sich über den Gang ihrer Studien ausweisen oder ein Examen bestehen. Die Wundärzte, Hebammen, Apotheker, fremde Provisoren und die Veterinärärzte wurden vom Kollegium examiniert. Den Examina hatten außer den Mitgliedern des Kollegiums die beiden Medici stipendiati und der Demonstrator Anatomiae beizuwohnen. Den übrigen Ärzten sowohl der Stadt als der Landschaft war der Zutritt gestattet, aber ohne Votum decisivum. Bei den Apothekerprüfungen sollten zwei Apotheker mit Stimme beiwohnen. Die Examina selbst leitete der Archiater mit seinen medizinischen Kollegen und der Sekretär führte ein Protokoll darüber. Das Kollegium sorgte weiter dafür, daß die nötige Anzahl von Bezirksärzten aufgestellt wurde und machte über die Zahl, Wahlart und Besoldung derselben dem Kleinen Rate die nötigen Vorschläge. Auch stellte es eine spezielle Pflichtordnung für dieselben auf. Auf Klagen wegen Übersetzung der Conti oder andere medizinische Streitigkeiten, welche vor das Kollegium kamen, gab es sein Gutachten zu Handen des Richters ab. Reisende Zahnärzte und Augenärzte durften nur mit der Erlaubnis des Kollegiums praktizieren und dieses sorgte dafür, daß keinerlei Lachsnerei oder betrügerische Gauklerei weder an kranken Menschen noch Vieh verübt wurde. Ebenso überwies es alle diejenigen, die gegen die Sanitätsverordnungen sich verfehlten an die gehörigen Gerichte.

Weiterhin hatte das Sanitätskollegium die Aufsicht über alle öffentlichen Medizinalanstalten und über die darin angestellten Ärzte und Beamteten. Es warnte und ahndete die Fehlbaren. Es beaufsichtigte ferner die Apotheken, verordnete die Visitationen derselben und hatte ein besonderes Augenmerk auf die Armenapotheke zu richten.

Die alte und ursprünglichste Funktion des Sanitätskollegiums, die Bekämpfung der Seuchen bei Mensch und Vieh, blieb weiter bestehen. Es gab Anleitungen und medizinische Vorschriften heraus, zog bei Ärzten und Pfarrern Rapporte ein, und sandte nötigenfalls Experten an Ort und Stelle. Bei Viehseuchen ordnete es die nötigen „Bänne" an und bestimmte, ob und welche Tiere abgetan werden mußten und in wie weit dieselben verwendet werden durften. Es kontrollierte die Gesundheitsscheine und Pässe und hatte auch einen „Steuerfonds" zu verwalten, der hauptsächlich für die Vergütung des notgeschlachteten Viehes und zur Unterstützung dürftiger Bauersleute, denen Tiere an Seuchen zugrunde gegangen waren, verwendet werden sollte. Der Fonds wurde durch Zuschüsse aus den Kirchensteuern genährt. Später wurden die Erträgnisse der Stempeltaxen und Gesundheitsscheine für die Milderung solchen Schadens verwendet.

Die medizinalpolizeilichen Funktionen des Sanitätskollegiums bezogen sich auf Anstalten für Verunglückte, Ertrunkene, Erstickte etc. und die Belohnung der Retter, ferner auf die Visitation der Giftstampfe und Giftscheine, auf die Abfassung öffentlicher Warnungen in Betreff der Wut der Hunde und auf die Sorge für sofortige Verscharrung des verendeten Viehs. Ebenso fiel es auch dem Kollegium zu, die Viehhandelspatente zu erteilen.

Halbjährlich gab das Kollegium der Kommission des Jnnern summarischen Bericht von dem Vorgefallenen. Wenn neue Gesetze nötig wurden, so arbeitete das Kollegium dieselben aus, gab sie der Kommission des Innern zur näheren Prüfung und diese überwies sie dem kleinen Rate zum Entscheid. Mit den Sanitätsbehörden der übrigen Schweiz und mit denen des Auslandes blieb das Kollegium wie bis anhin in unmittelbarer Korrespondenz. Vom großen Rate erhielt das Kollegium sodann ein Strafrecht gegen Fehlbare zuerkannt bis zu einer Geldbuße von 12 Schweizer Franken für Einheimische und 24 Franken für Fremde. Bei wichtigen Fällen mußte aber die Bestrafung den Bezirksgerichten überlassen werden [346]).

Quellen- und Literaturnachweise.

Erklärung der Abkürzungen: St. A. = Akten im Staatsarchiv Zürich.
Z. B. = Manuskripte in der Zentralbibliothek Zürich.
U. B. = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.

[1]) Heil. Geistes-Hospital in Zürich. Neujahrsbl. der Hülfsgesellschaft Zürich von 1819. Verf. S. Ott; Neujahrsbl. der Hülfsgesellsch. Zürich von 1831. Verf. S. Vögelin; Bluntschli H. H. Memorabilia Tigurina. 1704, 1742 und 1780; Vogel F. Memorabilia Tigurina. 1841, 1845, 1853; Werdmüller A. Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich. 1805; Vögelin S. Das alte Zürich. 2. Aufl. Bd. I und II, 1878 und 1890; Zweifel A. in Zürcher Monatschronik 1933 No. 11 und 12.

[2]) Brunner C. Über Medizin und Krankenpflege im Mittelalter in schweizerischen Landen. Veröffentl. d. Schweiz. Gesellsch. f. Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften. Bd. I, 1922, p. 103.

[3]) U. B. I. p. 240, No. 359 und V. p. 78, No. 1733.

[4]) Vögelin a. O. I. p. 415.

[5]) Vögelin a. O. II. p. 497.

[6]) Nüscheler A. Die Gotteshäuser der Schweiz. Zürich 1873 p. 466; Vögelin a. O. I. p. 382.

[7]) Egli E. Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation. Zürich 1879. No. 866.

[8]) U. B. XI. p. 94, No. 4122.

[9]) Vögelin a. O. II. p. 727.

[10]) U. B. X. p. 10, No. 3595.

[11]) Zusammenstellung über den alten Besitz in: Memorial der Gemeindeverwaltung von Zürich an die Helvetische Regierung betr. die Sönderung des zürcherischen Stadtgutes vom Staatsgut. 1801. p. 170.

[12]) U. B. VI. p. 74, No. 2093.

[13]) Kopie in St. A. H. I. 234, p. 27. Über den Freiheitsbrief von 1322 vergl. Neuj. Bl. der Hülfsges. von 1831 p. 7 und U. B. X. No. 3809, nach welch letzterem der Brief nicht besteht und die Mitteilung als ein Irrtum betrachtet wird.

[14]) U. B. X. p. 229, No. 3846.

[15]) Vögelin a. O. I. p. 73.

[16]) U. B. X. p. 226, No. 3842.

[17]) Köhler W. Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis. Neujahrsbl. d. Hülfsgesellsch. Zürich 1919. p. 15.

[18]) Vergl. darüber Köhler a. O. und Denzler A. Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Dissert. Zürich 1920.

[19]) Vögelin a. O. I. p. 599.

[20]) St. A. H. II. 2.

[21]) Egli a. O. No. 1363.

[22]) J. J. Müllers Grundriß des Spitals in Zürich von 1784 im Stadtarchiv Zürich; Schweizer P. Plan d. Stadt Zürich b. z. J. 1336. Beil. z. Urkundenb. 1908; Murers Stadtplan von 1576; Müllers Stadtplan von 1788—1793 im Stadtarch. Zürich; Ulrichs Stadtplan von 1821—1829 ebenda Weitere Stadtpläne im St. A.

[23]) St. A. H. I. 211; H. I. 234; II. I. 412; H. II. 4; H. II. 1; H. I. 413; S. 320.

[24]) St. A. H. I. 234 p. 207.

[25]) St. A. H. I. 413 p. 320. Vergl. auch Hofmann M. Die Irrenfürsorge im alten Spital und Irrenhaus Zürich. Diss. Zürich 1922. Eine Abbildung des Gebäudes ist in der Ansichtensammlung d. Zentralbibl.

[26]) St. A. U. M. 1734 28. Apr. und 11. Jun.; U. M. 1738 27. Jan. und 16. Jun; Werdmüller a. O. p. 15.

[27]) St. A. S. 89 a 1. Vergl. auch Eidenbenz E. Geschichte der zürcherischen Pharmazie seit 1898. Zürich 1918. p. 8.

[28]) St. A. H. I. 307 p. 217 und 224; H. II. 1.

[29]) Der gemeinnützige Schweizer. Zürich 1814. p. 40.

[30]) Memorial der Gemeindeverwaltung a. O. p. 173; St. A. H. I 234; II. II 1; II. II. 4; H. I. 311 p. 429 und 465; H. I. 307 p. 440; H. I. 412.

[31]) St. A. U. M. 1764 22. Aug.

[32]) St. A. H. II. 1; Promptuar Meyer, Spitalband unter Pfründer.

[33]) St. A. H. I. 235 p. 126.

[34]) St. A. H. I. 235 p. 86.

[35]) St. A. H. I. 235 p. 287.

[36]) St. A. H. I. 234 p. 113. Über die genauere Regelung des Bettlerunwesens siehe Köhler a. O. p. 27 und Denzler a. O. p. 74 und 83.

[37]) St. A. H. I. 235 p. 233.

[38]) Vergl. auch Stichler C. Reisende Ärzte .... Zürch. Wochenchr. 1913 No. 38—41.

[39]) St. A. St. M. 1626 22. Jul.; U. M. 1623 27. Dez.; Arch. d. Schmidenzunft, Memorial des Josias Keller.

[40]) Nüscheler a. O. p. 430; Egli a. O. p. 884.

[41]) U. B. V. p. 78 No. 1733 und VII. p. 261 No. 2667.

[42]) Nüscheler a. O. p. 399.

[43]) St. A. H. I. 584.

[44]) Egli a. O. No. 1363 und 1166; Köhler a. O. p. 44.

[45]) St. A. H. I. 235 p. 186.

[46]) St. A. H. I. 235 p. 218 und 168.

[47]) St. A. H. I. 235 p. 186; St. M. 1730 23. Jul.; U. M. 1755 8. Mai.

[48]) Vergl. Heinrich Bullinger an Jörgen Stadleren, Spitalmeister zu Zürich. 1558. Z. B. A. 124 b. 133, No. 7 und St. A. H. I. 410, Wappenbuch d. Spitalpfleger, Spitalmeister und Spitalschreiber.

[49]) St. A. H. I. 584.

[50]) Neuj. Geschenk der Ges. zum Schwarzen Garten 1832; Bühler Friedr. Der Aussatz in der Schweiz. Zürich 1902–05 p. 73; Meyer-Ahrens. Geschichtl. Notizen über d. erste Auftreten d. Lustseuche in d. Schweiz nebst einig. Notizen über den Aussatz. Schweiz. Zeitschr. für Natur- und Heilk. Bd. VI. p. 269; St. A. H. II. 24–28; S. 312. Vogel a. O.; Bluntschli a. O.; Vögelin a. O. II. p. 614.

[51]) Egli a. O. p. 756.

[52]) St. A. H. I. 318 p. 3095.

[53]) St. A. H. I. 317 p. 130.

[54]) St. A. S. 312.

[55]) St. A. H. I. 316 p. 338.

[56]) St. A. H. I. 316 p. 338.

[57]) St. A. H. I. 317 p. 478.

[58]) St. A. H. I. 307 p. 338.

[59]) St. A. U. M. 1754 26. Jan.

[60]) Neuj. Bl. d. Hülfsges. Zürich 1833 p. 11

[61]) Meyer-Ahrens K. Die Heilquellen und Kurorte d. Schweiz. 2. Aufl. 1867 p. 391; Scheuchzer J. Hydrographia Helvetica. Zürich 1717. p. 150; Bluntschli a. O. p. 31.; Vogel a. O.; Bühler a. O.; Vögelin a. O. II. p. 610; Neuj. Blatt der Ges. z. Schwarz. Garten 1832; St. A. S. 313.

[62]) St. A. H. II. 24.

[63]) St. A. H. I. 307 p. 146.

[64]) St. A. H. I. 318 p. 3026.

[65]) St. A. H. I. 319 p. 19 und 21.

[66]) St. A. H. I. 318 p. 4010.

[67]) David Bürklis Zürcher Kalender 1897 p. 22.

[68]) Neujahrsbl. d. Hülfsgesellschaft Zürich 1833; Bühler a. O.; Meyer-Ahrens Lusts. und Aussatz a. O.; Vogel a. O.; Vögelin a. O. II. p. 630; St. A. H. II. 29 und 30.

[69]) Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. I. Band p. 64 und 245.

[70]) idem, p. 193 und 194.

[71]) St. A. H. I. 312 p. 591; Vögelin a. O. p. 630.
[72]) U. B. II. p. 353; Stadtbücher a. O. III. p. 95 und 205.
[73]) St. A. H. I. 307 p. 146.
[74]) Meyer-Ahrens. Lusts. u. Aussatz a. O.; Seitz Franz Xav. Beiträge z. Gesch. d. Hygieine und Medicinal-Polizei. Dissertat. Zürich 1883.
[75]) St. A. H. II. 31.
[76]) Seitz a. O. p. 19.
[77]) Seitz a. O. p. 20.
[78]) Egli a. O. p. 273 und 274, No. 619 und 615; Vögelin a. O. I. p. 641; St. A. B. III. 6 p. 196.
[79]) St. A. H. II. 31.
[80]) St. A. H. I. 318 p. 1099.
[81]) Sf. A. H. I. 320 p. 32; Neue offic. Samml. d. Gesetze .... Band III. 1829 pag. 353.
[82]) St. A. H. I. 307 p. 175, 386 und 445.
[83]) St. A. H. I. 307 p. 438.
[84]) St. A. H. I. 307 p. 91.
[85]) St. A. H. II. 31; H. I. 307 p. 172.
[86]) St. A. H. I. 307 p. 91.
[87]) Vogel a. O. 1841 p. 392.
[88]) Vogel a. O.; Vögelin a. O.; Seitz a. O.; Treichler A. Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich. Diss. Zürich 1926. p. 25.
[89]) Guggenbühl J. Der Alpenstich endemisch im Hochgebirge d. Schweiz. Zürich 1838. p. 105.
[90]) St. A. H. I. 308 p. 137.
[91]) St. A. H. II. 31.
[92]) Siehe Anm. 89.
[93]) Lavater J. H. Neue Pestordnung der Stadt Zürich. 1668. p. 12; Seitz a. O. p. 33.
[94]) Stichler a. O.
[95]) St. A. H. I. 307 p. 87; H. I. 235 p. 48.
[96]) St. A. St. M. 1611 24. Jun.
[97]) St. A. U. M. 1621 21. Nov.
[98]) St. A. U. M. 1625 25. Apr.
[99]) St. A. H. I. 307 p. 179.
[100]) Bluntschli a. O. p. 414.
[101]) St. A. H. I. 307 p. 185.
[102]) St. A. H. II. 31.
[103]) St. A. U. M. 1662 28. Jul.
[104]) St. A. H. I. 307 p. 228.
[105]) Siehe Anm. No. 102.
[106]) St. A. A. 77. 9.
[107]) Siehe Anm. No. 102.
[108]) St. A. H. I. 307 p. 436.
[109]) St. A. H. II. 31; H. I. 308 p. 137; St. M. 1709 22. Jan.
[110]) Siehe Anm. No. 100.
[111]) St. A. H. II. 24.
[112]) St. A. H. II. 31; U. M. 1767 21. Febr.
[113]) St. A. H. II. 31; H. I. 113.
[114]) St. A. S. 223. 1.
[115]) St. A. H. I. 307 p. 381; H. I. 308 p. 22.
[116]) St. A. H. I. 307 p. 247.
[117]) St. A. U. M. 1720 9. Sept., 2., 21., 28. Dez.
[118]) Brunner C. Die Verwundeten in den Kriegen d. alt. Eidgenossenschaft. Tübingen 1903; Die Ärzte Zürichs. Neuj. Bl. z. Besten des Waisenhauses. 1872 p. 31.
[119]) St. A. H. I. 307 p. 362.
[120]) St. A. H. I. 307 p. 417.
[121]) Brunner a. O. p. 263.
[122]) St. A. H. I. 307 p. 477.
[123]) Vogel a. O. 1853 p. 100.
[124]) Brunner a. O. p. 52.
[125]) idem p. 211.
[126]) idem p. 295.
[127]) St. A. S. 21 b 1.
[128]) idem; Die Ärzte Zürichs a. O. p. 33.
[129]) St. A. S. 21 b 1.
[130]) Stadtbücher III p. 202; St. A. H. I. 307 p. 38; H. I. 313 p. 56.
[131]) St. A. H. I. 307 p. 59, Abschrift: A. 77. 9.
[132]) St. A. H. I. 307 p. 261.
[133]) St. A. H. I. 307 p. 5.
[134]) Lebert, Conrad Geßner als Arzt. Akad. Vorträge von Zürcherischen Dozenten, Zürich 1854 p. 18, 28, 33; Hanhart, J. Conrad Geßner, Winterthur 1824, p. 265; Seitz a. O. p. 31.
[135]) Von der Pestilenz. Zürich 1629; Lavater J. H. a. O.; Muralt Joh. Kurze und gründtliche Beschreibung der ansteckenden Seuche der Pest, Zürich 1721; Schriften zur Bekämpfung d. Ruhr vergl. Bibliographie der schweiz. Landeskunde, Gesundheitswesen, H. II. erste Hälfte p. 42 ff.
[136]) Vergl. Sammlung der Mandate im St A.
[137]) St. A. H. I. 308 p. 27.
[138]) St. A. U. M. 1696 12. März.
[139]) St. A. U. M. 1697 9. Aug.
[140]) St. A. H. I. 307 p. 397.
[141]) Keller C. C. Zürcherische Apotheken u. Apotheker. Zürich 1893. Festschr. d. Schweiz. Apothekerver. p. 17.
[142]) St. A. H. I. 307 p. 53.
[143]) Keller a. O. p. 32.
[144]) St. A. A. 77. 9, No. 4.
[145]) St. A. A. 77. 9, No. 61; H. I. 308 p. 451.
[146]) St. A. A. 77. 9, No. 4.
[147]) Meyer-Ahrens K. Gesch. des Zürcher Medizinalunterr. Zürich 1838. I. Teil p. 76.
[148]) Wehrli G. A. Der Zürcher Stadtarzt Dr. Ch. Klauser. Veröffent. d. Schweiz. Gesellsch. f. Gesch. d. Mediz. u. d. Naturwissensch. Bd. II.
[149]) St. A. U. M. 1650 16. Jun.; vergl. auch Wehrli G. A. Der Arzt als Kalenderschreiber. In Festschrift Neuburger, Intern. Beitr. z. Gesch. d. Medizin. Wien 1928.
[150]) Neuj. Blatt d. Stadtbibl. Zürich 1868; Denkschr. d. Museumsges. Zürich 1840.
[151]) Sachkatalog d. Zentr. Bibliothek unter d. Schlagwort Kalender.
[152]) Wirz J. J. Hist. Darst. d. urkundl. Verordnungen über Kirchen [u. Schulwesen. 1793 p. 232 ff.
[153]) St. A. St. M. 1558 14. Sept.
[154]) Zwingliana 1904 I. Bd. p. 96.
[155]) St. A. U. M. 1625 2. Dez.; H. I. 314 p. 1060; H. I. 318 p. 922; H. I. 319; S. 89. 1 a.
[156]) Stadtbücher Bd. III. p. 219.
[157]) Vergl. auch St. A. A. 77. 9, No. 107.
[158]) Archiv der Schmidenzunft.
[159]) St. A. H. I. 307 p. 384.
[160]) idem.
[161]) St. A. B. III. 30 p. 674.
[162]) St. A. U. M. 1733 14. Febr.
[163]) St. A. U. M. 1804 2. Febr.; U. M. 1810 27. Febr.
[164]) Offic. Samml. d. Gesetze Bd. IV. 1811. p. 424.
[165]) Siehe Anm. No. 155.
[167]) Meyer-Ahrens a. O. 1. Teil p. 6.
[168]) St. A. H. I. 307 p. 230.
[169]) St. A. St. M. 1679 8. Jan.
[170]) St. A. H. I. 307 p. 284.
[171]) St. A. H. I. 307 p. 360.
[172]) St. A. U. M. 1663 28. Okt.; U. M. 1659 15. Dez.
[173]) St. A. H. I. 307 p. 220.
[174]) St. A. H. I. 307 p. 284.
[175]) St. A. H. I. 311 p. 365.
[176]) St. A. H. I. 307 p. 452.
[177]) St. A. U. M. 1703 23. Jan.
[178]) Siehe Anm. No. 168.
[179]) St. A. H. I. 308 p. 410.
[180]) St. A. S. 312 Ao. 1834.
[181]) Samml. d. Ges. u. Verordn. über d. Sanit. Wesen 1804 p. 5.
[182]) Siehe Anm. No. 155.
[183]) St. A. A. 77. 9, No. 2.
[184]) Arch. der Schmidenzunft.
[185]) Siehe Anm. No. 183.
[186]) Z. B. Z. VII. No. 11.
[187]) St. A. H. II. 5.
[188]) St. A. H. I. 308 p. 73.
[189]) St. A. U. M. 1738 29. Jan.; H. I. 308 p. 380.
[190]) St. A. H. I. 308 p. 54.
[191]) St. A H. I. 308 p. 15.
[192]) St. A. U. M. 1705 21. Sept.; H. I. 308 p. 105.
[193]) St. A. A. 77. 9, No. 75.
[194]) St. A. H. I. 308 p. 68.
[195]) St. A. St. M. 1695 21. Nov.
[196]) Z. B. Z. VII. 18 p. 309.
[197]) St. A. A. 77. 9. 64; H. I. 308 p. 61. Vergl. auch Meyer-Ahrens Medizinalunterricht a. O. 1. Teil p. 30.
[198]) St. A. A. 77. 9, No. 68.
[199]) St. A. A. 77. 9, No. 64.
[200]) St. A. H. I. 307 p. 393.

201) Muralt Joh. Chirurgische Schriften, Basel 1691; Muralt Joh. Schrifften von der Wund-Artzney, Basel 1711.
202) Rûff Jacob, Ein schön lustig Trostbüchle von den empfengknussen und geburten der menschen .... Zürych 1559; Libellus de tumoribus quibusdam phlegmaticis non naturalibus, opera Jacobi Rueff .... Tiguri 1556.
203) Siehe Anm. No. 155.
204) St. A. H. I. 307 p. 184.
205) Brunner a. O. p. 64.
206) St. A. H. I. 307 p. 28.
207) St. A. H. II. 5.
208) St. A. H. I. 308 p. 83.
209) Egli a. O. No. 1667.
210) St. A. H. I. 317 p. 284.
211) Meyer-Ahrens, Med.Unterr. a. O. p. 32.
212) St. A. H. I. 307 p. 360.
213) Arch. der Schmidenzunft.
214) St. A. H. I. 412.
215) St. A. U. M. 1697 9. Aug.
216) St. A. A. 77. 9, No. 65; H. I. 308 p. 81.
217) St. A. H. I. 308 p. 276.
218) St. A. A. 77. 9. No. 63.
219) Z. B. Z. VII. 18 p. 314. Vergl. St. A. H. I. 319 p. 24; H. I. 412.
220) Vergl. Katalog d. Biblioth. d. ehem. med. chir. Biblioth. Gesellsch. Zürich.
221) St. A. H. I. 307 p. 360.
222) St. A. H. I. 307 p. 367.
223) Siehe Anm. No. 155.
224) Seitz a. O. p. 19.
225) Egli a. O. No. 1526.
226) idem, No. 1708.
227) St. A. H. I. 307 p. 68.
228) Siehe Anm. No. 219.
229) Neue off. Samml. d. Gesetze ... Bd. II, p. 448 u. Bd. III, p. 357; St. A. H. I. 412.
230) Arch. d. Schmidenzunft.
231) St. A. H. II. 31.
232) St. A. H. I. 307 p. 143.
233) Meyer-Ahrens Med. Unterricht a. O. 2. Teil p. 39.
234) St. A. H. I. 307 p. 174.
235) St. A. H. I. 307 p. 460.
236) Siehe Anm. No. 229.
237) St. A. H. II. 31.
238) St. A. H. I. 307 p. 85.
239) St. A. H. I. 307 p. 68.
240) Siehe Anm. No. 237.
241) St. A. H. II. 31; H. I. 307 p. 91.
242) St. A. H. II. 31.
243) idem.
244) Baumann Jacob, Anatomia deudsch... Nürnberg 1551. Vergl. auch Janus Jahrg. XIV. 1909 p. 327.
245) St. A. H. I. 307 p. 163; H. II. 31.
246) St. A. H. I. 307 p. 436.
247) Siehe Anm. No. 155.
248) Vogel a. O. 1857 p. 749.
249) St. A. A. 70. 5.
250) St. A. St. M. 1667 18. Nov.
251) St. A. St. M. 1667 21. Nov.
252) Seitz a. O. p. 30.
253) St. A. B. VI. 257 Bl. 179.
254) Meyer-Ahrens, Arztfam. v. Muralt, Schweiz. Zeitschr. f. Heilkde., Bern 1862 a. O. p. 272.
255) St. A. A. 70. 5.
256) Muralt, Chir. Schriften a. O. p. 583.
257) St. A. A. 70. 4 und 3.
258) St. A. A. 70. 3.
259) St. A. A. 77. 9, No. 13.
260) St. A. H. II. 31.
261) St. A. A. 77. 9, No. 52.
262) St. A. A. 77. 9, No. 41 und 43; H. I. 308 p. 17 u. 19.
263) St. A. U. M. 1744 11. Jul.
264) Z. B. Z. VII. 1, No. 58; St. A. U. M. 1736 22. Sept.
265) St. A. H. I. 307 p. 150.
266) St. A. H. I. 307 p. 179.
267) Siehe Anm. No. 256.
268) St. A. H. I. 307 p. 180.
269) St. A. H. I. 307 p. 227 und 226.
270) Muralt, Beschr. d. Pest a. O. p. 35.
271) St. A. H. I. 308 p. 28, 39, 47.
272) St. A. H. I. 308 p. 128 und 133.
273) Brunner a. O.
274) St. A. A. 236. 20.
275) St. A. H. I. 318 p. 616.
276) St. A. H. I. 318 p. 6002.
277) St. A. H. I. 307 p. 423.
278) St. A. H. I. 318 p. 5086.
279) St. A. H. II. 5.
280) Gedr. Gschauordnungen siehe Mandatsammlung im St. A.
281) St. A. St. M. 1704 23. Jan.
282) St. A. H. I. 307 p. 110; H. II. 5.
283) St. A. H. II. 7 a.
284) Vergl. No. 280 u. St. A. H. I. 307 p. 440.
285) St. A. H. I. 307 p. 464.
286) St. A. H. I. 307 p. 441.
287) St. A. H. I. 307 p. 377.
288) St. A. H. I. 307 p. 379 und 439.
289) St. A. H. II. 5.
290) St. A. H. I. 320 p. 50.
291) St. A. H. I. 307 p. 440.
292) St. A. H. II. 314 p. 934.
293) St. A. H. I. 307 p. 171.
294) St. A. H. I. 319 p. 21.
295) St. A. U. M. 1638 8. und 10. Sept.
296) St. A. H. I. 307 p. 440.
297) St. A. H. I. 313 p. 232.
298) St. A. H. II. 5.
299) St. A. H. I. 307 p. 357.
300) St. A. H. I. 308 p. 128.
301) Brunner a. O. p. 274.
302) St. A. H. I. 308 p. 117.
303) St. A. H. I. 307 p. 294.
304) St. A. H. I. 307 p. 232.
305) St. A. H. I. 307 p. 285 u. 320.
306) St. A. H. I. 320 p. 4.
307) St. A. H. I. 412 p. 9.
308) Off. Samml ... a. O. Bd. VI. 1814 p. 104.
309) St. A. H. I. 320 p. 28; Neue off. Samml. ... a. O. 1829 Bd. III p. 88.
310) St. A. H. I. 320 p. 43 und 52.
311) St. A. H. I. 320 p. 17.
312) St. A. H. I. 319 p. 27.
313) Meyer-Ahrens Lustseuche a. O. p. 76.
314) Vögelin a. O. Bd. II p. 631.
315) St. A. H. I. 307 p. 62, 63, 67, 26, 64 65, 66, 114, 130, 146, 158, 163, 147.
316) St. A. B. III. 30; H. I. 307 p. 36.
317) St. A. H. II. 24; H. I. 307 p. 32.
318) St. A. H. I. 307 p. 34.
319) St. A. H. I. 307 p. 31.
320) St. A. H. II. 25.
321) St. A. H. I. 307 p. 26.
322) St. A. H. I. 307 p. 62.
323) Vergl. auch Bühler a. O.
324) Bühler a. O. p. 54; Paweletz A. Lepradiagnostik im Mittelalter. Diss. Leipzig 1915.
325) St. A. H. I. 307 p. 451.
326) Meyer-Ahrens, Lustseuche a. O. p. 78.
327) St. A. H. I. 308 p. 419, 285, 214, 377 etc.
328) St. A. H. I. 308 p. 261.
329) St. A. H. I. 308 p. 303 u. 299.
330) St. A. H. I. 308 p. 377.
331) Z. B. Z. VII. 1, No. 60.
332) St. A. U. M. 1750 13. Dez.; Z. B. Z. VII. Ordnungen d. Ges. z. Schwarz. Garten.
333) St. A. U. M. 1649 28. Febr.
334) St. A. H. I. 307 p. 39; B. III. 5 p. 418; Z. B. Z. VII. 1, No. 62.
335) St. A. H. II. 23.
336) St. A. H. I. 307 p. 397; Z. B. Z. VII. 1, No. 84.
337) St. A. H. I. 312 p. 900; U. M. 1754 8. Jul.
338) St. A. U. M. 1698 30. Apr.; U. M. 1700 3. u. 12. Aug.; St. M. 1698 13. Apr.
339) Vergl. Wehrli G. A. in Neujahrsbl. d. Antiquar. Ges. Zürich 1931 p. 111 ff und Lang A. Medizinische Gerichtsbarkeit im alten Zürich. Diss. Zürich 1925.
340) St. A. St. M. 1668 14. Sept.
341) St. A. St. M. 1668 18. Nov.
342) St. A. U. M. 1704 12. Jan.
343) St. A. St. M. 1668 14. Sept. u. 18. Nov.
344) St. A. U. M. 1704 12. Jun.
345) St. A. B. III. 235.
346) Samml. d. Ges. u. Verordn. über d. Sanit. Wesen 1804 p. 3.
347) St. A. A. 70, verarbeitet in Treichler A. Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich. Zürcher medizingesch. Abhandlungen Bd. VII. 1926.
348) St. A. H. I. 307 p. 244.